4584 Bibl.Mont.

B. S. Nau's

Grundsätze des Völkerseerechts.

Bayerische Staatsbibliothek München

Hamburg,

bei Benjamin Gottlob Hoffmann,

1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wenn bei den gesellschaftlichen Verbindungen der Staaten, in ihren relativen Verhältnissen gegen einander, das Wohl der Bürger oder Unterthanen die Handlungsweise der Regierung unbeschränkt und allein bestimmt; wenn dabei das Recht des Stärkern gegen mindermächtige Völker als ein Gewohnheitsrecht ausgeübt wird: dann liegen die Grundsätze der Gerechtigkeit tief unter dem gewöhnlichen Systeme der Politik vergraben. — Den Ministern solcher Mächte sind in ihrer Praxis die Grundsätze des natürlichen Völkerrechts und die vielen Verträge beschwerlich und drückend. — — Wo diese Methode die Oberhand hat, bringt die Ausbildung

der Grundsätze des Völkerrechts keine Früchte. Leider sind die Beispiele nicht selten, wo Völkerrechte mit der Völkergeschichte im Widerspruche liegen. Sonderbar ist es, daß meistens ein Staat des andern Widersprüche oder Irrungen bei Kriegen oder andern Streitigkeiten aufdeckt, und sich über eine Handlungsweise beschwert, in welche Er oft selbst verwickelt war.

Die contrahirenden Mächte bei dem Frieden zu Amiens haben es, wie mir scheint, als bestimmt angenommen, daß die weitläuftigen Verträge hinderlich, unnütze oder gar schädlich werden können. Der neue Friede scheint auf den Grundsatz gebaut zu seyn: Je freiere Hand die Regierung in der Leitung des innern und auswärtigen Handels und der Schifffahrt hat, desto vortheilhafter gedeihen die Unternehmungen der Einzelnen. — In diesem Frieden ist beinahe alles unberührt, was in den vorhergehenden Tractaten so sorgfältig aus einem in den andern übertragen wurde; vermuthlich weil zu viele Mächte von zu

mannichfaltigem Interesse daran Theil nahmen. Nicht einmal der Fall eines künftigen Bruchs ist angeführt, der in den neueren Friedensschlüssen nirgendswo vergessen wurde; — als wenn man bei diesem Friedensschluß mehr als bei allen vorherigen den festen Vorsatz habe: den Frieden nicht mehr zu stören. Auffallend aus eben dem Grunde war es daher, in dem Schifffahrts- und Handelstractat zwischen Großbritannien und Frankreich, vom Jahr 1786, gleich im Art. II. die Verhaltungsregeln im Falle eines Bruchs unter den Versicherungen der Freundschaft und des guten Einverständnisses zu finden.

Wo hätte man schöner die Verhältnisse der Seemächte und die Grundsätze des Völkerseerechts bestimmen, und zur Handlungsweise aller europäischen Staaten bestimmen können, als bei den Friedensunterhandlungen zu Amiens und bei der neuesten russisch-großbritannischen Convention? Letztere beweist die Macht und den großen Einfluß Rußlands auf Großbritannien. Die großbritannische

Flotte störte die nordische Coalition, indem sie die dänische Flotte mit Vortheil und Tapferkeit angriff; aber Rußland behauptete zum Nutzen des Welthandels und der friedeliebenden Mächte gewisse Rechte, welche Großbritannien seit Jahrhunderten bestritt *). Wo die neue nordische Convention mit Bestimmung der Rechte aufhörte, da hätte, zum Heile künftiger Generationen, die Unterhandlung zu Amiens das Geschäft fortsetzen sollen. — Statt dessen fängt man jetzt schon im Einzelnen an, zu fragen: Was für Rechte noch zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Batavien bestehen? — Was das natürliche Völkerrecht, das natürliche Gesellschaftsrecht der Völker und die pacta transitoria nicht bestimmen, muß durch künf-

*) Die Convention ist officiell, ihrem ganzen Inhalte nach, noch nicht bekannt. Die Debatten im Parlamente zeigen aber deutlich den Inhalt der Artikel, und diese Erläuterungen bestimmten mich, die Convention im Laufe des Werks selbst schon zu berühren.

tige Unterhandlungen in zweifelhaften oder strittigen Fällen erläutert und auseinandergesetzt werden; da die ehemaligen Freundschafts- Handels- und Schifffahrtsbündnisse durch den Krieg und den neuen Friedensschluß keine Wirkung mehr haben. Völkerdienstbarkeiten, wenn sie auch durch Kanonen erworben wurden, gehören in die Stelle der transitorischen Verträge. Wenn daher unter den officiellen Artikeln in den batavischen Zeitungsblättern gesagt wird: die erniedrigende Verpflichtung, vor den englischen Schiffen die Flaggen zu streichen, sey durch den neuen Tractat völlig aufgehoben — so möchten künftige Verweigerungen dieses Segelstreichens dem batavischen Handel in Ostindien nachtheiliger werden, als die Eröffnung der Schelde dem batavischen Handel auf dem festen Lande ist. — Es wäre zu wünschen, daß auch hier alle Mächte dem Beispiele von Rußland folgten. Diese Macht führte in allen neueren Verträgen die einfachste Gleichheit bei diesem Gebrauche ein. — Die amerikanischen Freistaaten, Dän-

nemark, Oestreich, Preußen, Sicilien gegeben in ihren neuesten Handels- und Schifffahrtstractaten ein wahres Beispiel von der Menschenliebe, Billigkeit und Gerechtigkeit ihrer Regierungen. Ein Gesetzbuch des positiven Völkerrechts sollte nur dazu dienen, das strenge natürliche Völkerrecht zu mildern. Was wäre dies für ein schönes Gesetzbuch für die Nationen, wenn ihre Stellvertreter eben so strenge auf die Ausführung hielten!

Inhalt.

Einleitung.

I. Grundbegriff des Völkerseerechts und dessen Eintheilung.

§. 1. Das große Weltmeer.
— 2. Seevölker.
— 3. Seemächte.
— 4. Seerecht nach Surland.
— 5. Seerecht nach Musäus und v. Cancrin.
— 6. Begriff des Völkerseerechts.
— 7. Begriff des natürlichen und positiven Völkerseerechts.
— 8. Nothwendiges, ursprüngliches allgemeines Völkerseerecht.
— 9. Freiwilliges, modificirtes natürliches Völkerseerecht; natürliche Gesellschaftsrechte der Völker.
— 10. Forsetzung.
— 11. Gewohnheits-Völkerseerecht.
— 12. Vertrags-Völkerseerecht.
— 13. Europäisches Völkerseerecht.

§. 14. Giebt es ein allgemeines Völkerseerecht.
— 15. Hindernisse eines allgemeinen Völkerseerechts.

II. Geschichte des Völkerseerechts.

— 16. Die ältesten Schriftsteller liefern wenig gleichzeitige Nachrichten vom Seewesen — und von dem Völkerseerecht nichts.
— 17. In älteren Zeiten waren die Fortschritte der Schifffahrtskunde nicht in gleichen Verhältnissen mit jenen des Handels.
— 18. Die ersten Seefahrer hatten das natürliche Völkerseerecht nicht zu ihrer Richtschnur in vorkommenden Fällen gewählt.
— 19. Ein positives Völkerseerecht ging der Ausbildung des natürlichen wahrscheinlich voraus.
— 20. Ausgebreitete Kenntnisse der Jonier in der Schifffahrt; von ihrem Völkerseerecht weiß man nichts.
— 21. Das rhodische Recht gehört nicht hieher.
— 22. Völkerseerecht der Carthaginenser.
— 23. Völkerseerecht der Römer.
— 24. Grundlage des römischen Seerechts, und dessen Aufbewahrung.
— 25. Nach den Ueberschwemmungen Italiens durch die nordischen Völker zeichnen sich die Venetianer im Seewesen besonders aus.
— 26. Das Völkerseerecht bildet sich durch die Kriege der Venetianer mit andern italienischen Staaten.
— 27. Die Seegesetze der Stadt Amalfi.
— 28. Das Consolato del Mare.
— 29. Nordische Seerechte.

§. 30. Hauptepoche des positiven Völkerseerechts.

— 31. Dessen weitere Entwicklung.

III. Bücherkunde.

— 32. Vorzügliche systematische Werke, welche bei dem Völkerrechte überhaupt auch das Völkerseerecht berühren.

— 33. Systematische Abrisse des Seerechts, in welchen zugleich vom Völkerseerecht die Rede ist.

— 34. Sammlungen vermischter Schriften vom Staats- und Völkerrechte, in welchen sich Abhandlungen aus dem Völkerseerechte befinden.

— 35. Sammlungen und Werke ganz vermischten Inhalts, in welchen Abhandlungen vom Völkerseerecht vorkommen.

— 36. Sammlungen, die allein dem See- und Seevölkerrecht gewidmet sind.

— 37. Allgemeine Sammlungen von Staatsverträgen.

— 38. Sammlungen von Staatsverträgen der einzelnen Seemächte.

— 39. Chronologische Register über die vorhergegangenen Verträge.

— 40. Werke, welche eine historische Erläuterung und Auszüge der Friedensschlüsse, Bündnisse 2c. liefern.

— 41. Gesandtschaftliche Memoires, die entweder eine Geschichte der Gesandtschaft, oder eine Sammlung von Berichten enthalten.

— 42. Litterärische Schriften.

— 43. Schriften, welche Notizen zur Geschichte des Völkerseerechts enthalten.

I. Hauptstück. Vom Meere.

I. Abschnitt. Von dem Eigenthum der Länder und Meere überhaupt durch urschrünglichen und abgeleiteten Erwerb.

§. 44. Begriff des Eigenthums. Recht, besonderes zu erwerben.

— 45. Nothwendigkeit, allgemeines zu lassen.

— 46. Beispiele davon.

— 47. Eine wirkliche positive Gemeinschaft bestand auf dem festem Lande nicht lange.

— 48. Fortsetzung.

— 49. Besteht auf dem großen Weltmeer für die Schiffahrt noch.

— 50. Eigenthum durch ursprüngliche Besitzergreifung.

— 51. Erforderniße der Besitzergreifung.

— 52. Beweis, daß die Occupation erfolgt sey.

— 53. Bestimmung der Gränzen der Occupation.

— 54. Bei der gleichzeitigen Ankunft verschiedener Völker.

— 55. Eigenthum der Wilden.

— 56. Unter gewissen Umständen darf ein Theil der von den Wilden bewohnten Gegenden in Besitz genommen werden.

— 57. Beweis davon.

— 58. Jedes Volk ist gehalten, das Eigenthum der übrigen zu respectiren.

— 59. Erwerb von Gegenden, die der vorige Besitzer freiwillig aufgegeben.

— 60. Fortsetzung.

§. 61. Erwerb durch eigenmächtige Wegnahme. Eroberung.

II. Abschnitt. Von dem Eigenthum und der Herrschaft des großen Weltmeeres.

— 62. Historische Beispiele von der Herrschaft des Meeres von älteren Zeiten her.
— 63. Fortsetzung.
— 64. Fortsetzung.
— 65. Fortsetzung.
— 66. Fortsetzung.
— 67. Fortsetzung.
— 68. Einzelne europäische Nationen machen keine Ansprüche auf das Eigenthum des großen Weltmeeres.
— 69. Gründe für die Freiheit des Meeres.
— 70. Gründe für die Möglichkeit der Besitznehmung.
— 71. Herrschaft über das Meer.
— 72. Mit Einschränkung.
— 73. Herrn Günthers Meinung.
— 74. Herrn v. Martens Meinung.
— 75. Herrn v. Cancrins Meinung.
— 76. Des Verfassers Meinung.

III. Abschnitt. Von dem Eigenthum oder der Beherrschung einzelner Meere.

— 77. Von der Möglichkeit der Beherrschung einzelner Meere.
— 78. Fortsetzung.
— 79. Das großbritannische Meer.
— 80. Die Nordsee.
— 81. Fortsetzung.
— 82. Fortsetzung.

§. 83. Fortsetzung.
— 84. Fortsetzung.
— 85. Die Ostsee.
— 86. Das mittelländische Meer.
— 87. Das adriatische Meer.
— 88. Das ligustische Meer.
— 89. Das schwarze Meer.
— 90. Das aegäische Meer.
— 91. Das lusitanische Meer.
— 92. Meerengen und Meerbusen in Europa.
— 93. Meere außer Europa.
— 94. Meerengen und Meerbusen außerhalb Europa.
— 95. Eigenthum und Herrschaft des Meeres an den Küsten.
— 96. Recht dazu.
— 97. Dessen Gränzbestimmung nach verschiedenen Schriftstellern.
— 98. Nach der Meinung des Verfassers.
— 99. Fortsetzung.

II. Hauptstück. Grundsätze des Völkerseerechts für die Schifffahrt auf dem Meere und bei andern Seegeschäften in Friedenszeiten.

I. Abschnitt. Von der Seeschifffahrt.

— 100. Die Freiheit der Schifffahrt fließt aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Nationen.
— 101. Fortsetzung.
— 102. Fortsetzung.

§. 103. Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten in Europa durch Verträge nach dem Interesse der einzelnen Staaten.
— 104. Fortsetzung.
— 105. Fortsetzung.
— 106. In andern Welttheilen.
— 107. Fortsetzung.
— 108. Fortsetzung.
— 109. Schlußfolgen nach dem Vorhergehenden.
— 110. Fortsetzung.
— 111. Fortsetzung.
— 112. Fortsetzung.
II. Abschnitt. Vom Strandrecht insbesondere, und Bergungsrecht.
— 113. Begriff des Strandrechts.
— 114. Mißbräuche desselben in älteren Zeiten.
— 115. Ehemalige Scheingründe fallen weg.
— 116. Anfang zu bessern Grundsätzen durch Verträge und Gesetze.
— 117. Auch durch Verträge mit den Seestaaten von Nordafrika.
— 118. Das Bergungsrecht.
III. Abschnitt. Von der großen Fischerei in den europäischen und andern Meeren und an den Küsten.
— 119. Vortheil und Freiheit der Fischerei.
— 120. Völker können den Besitz der Fischerei auf Theilen des Meeres erwerben.
— 121. Rechte mehrerer Völker zum gemeinschaftlichen Besitz.

§. 122. Fischerei an den Küsten.
— 123. Fortsetzung.
— 124. Einfuhr.
— 125. Ausfuhr.
— 126. Antheil an fremden Fischereien.
IV. Abschnitt. Von der wechselseitigen Behandlung der Schiffe auf offenem Meere.
— 127. Allgemeine Freiheit der Schifffahrt auf offenem Meere.
— 128. Widerrechtliche Einschränkung in ältern Zeiten.
— 129. Fortsetzung.
— 130. In den letzten Jahrhunderten.
— 131. Gehören die Staaten von Nordafrika zu den Seeräubern?
— 132. Wohin gehören die Dulcinatos, die Einwohner von Albanien und andere ihrer Art?
— 133. Unterschied zwischen Seeräuber und Kaper.
— 134. Strafe des Seeräubers, Rückerstattung des Raubes.
V. Abschnitt. Vom Seeceremoniel.
— 135. Das natürliche Völkerrecht erkennt bei einer Nation keinen Rang vor andern.
— 136. Fortsetzung.
— 137. Seeceremoniel.
— 138. Hauptpuncte desselben.
— 139. Auf beherrschten Meeren.
— 140. In der Nachbarschaft der Häven oder Festungen.
— 141. Widersprüche.
— 142. Auf offenem Meere.

§. 143. Die natürlichste Art des Seegrußes.
— 144. Außerordentlicher Schiffgruß.
— 145. Fortsetzung.

III. Hauptstück. Grundsätze des Völkerseerechts friedlicher Seemächte beim Kriege dritter Mächte.

I. Abschnitt. Von der Neutralität überhaupt.
— 146. Was sie sey.
— 147. Sie verändert den Zustand der friedlichen Völker nicht.
— 148. Es hindert die Neutralitat nicht, mit einem kriegführenden Theile einen stärkern Verkehr zu haben, als mit dem andern.
— 149. Fortsetzung.

II. Abschnitt. Von der Kontrebande.
— 150. Die Handelsfreiheiten vermehren oft die Feindseligkeiten.
— 151. Auskunftsmittel dafür.
— 152. Ist aber nicht allen Nationen gleich erwünscht.
— 153. Contreband.
— 154. Nähere Bestimmung des Worts.
— 155. Zur Entscheidung strittiger Fälle.
— 156. Uebereinkunft der Verträge wegen des Verbots der Zufuhr unmittelbarer Kriegsbedürfnisse.
— 157. Was die nordischen Mächte itzt unter Contreband verstehen.
— 158. Die Dänen erweiterten ehedem den Artikel Contreband sehr.
— 159. Die Schweden ebenfalls.

§. 160. Bemerkungen hierüber.
— 161. Das Interesse ist die Ursache der veränderten Grundsätze.
— 162. Entschuldiget aber das Unrecht nicht.
III. Abschnitt. Von dem Rechte und der Art der Visitation.
— 163. Recht der Kriegführenden, die neutralen Schiffe auf dem Meere zu untersuchen.
— 164. Art dieser Untersuchung.
— 165. Fortsetzung.
— 166. Fälle, wo es erlaubt ist, das Schiff aufzubringen.
— 167. Wann der Kaper oder das Kriegsschiff gehalten ist, das neutrale Kauffahrtheischiff seinen Weg fortsetzen zu lassen.
— 168. Wohin das aufgebrachte Schiff geführt werden muß.
— 169. Von der Visitation der Kauffahrtheischiffe, welche unter Convoi fahren.
— 170. Fortsetzung.
— 171. Fortsetzung.
— 172. Fortsetzung.
— 173. Was die Engländer gegen die Convoyirung einzuwenden haben.
— 174. Bekenntnisse anderer Schriftsteller gegen die englischen Grundsätze.
IV. Abschnitt. Ob freies Schiff freies Gut mache, oder von der Confiscation der freien Güter auf neutralen Schiffen.
— 175. Gebrauch in ältern Zeiten.

§. 176. Er wurde nachher aufgehoben.
— 177. Und von Frankreich mit den Hansestädten wieder eingeführt.
— 178. Die Verträge der europäischen Mächte mit den nordamerikanischen Staaten hatten vorzüglich die Absicht, daß das Schiff die Ladung decke.
— 179. Bei ausbrechenden Kriegen handelten die Seemächte oft gegen die Bestimmungen der Tractaten, und ihre Verordnungen sind dann mit den Tractaten nicht immer gleichlautend.
— 180. Fortsetzung.
— 181. Fortsetzung.
— 182. Die bewaffnete Neutralität erneuert die Rechte, daß freies Schiff freie Ladung mache.
— 183. Wirkung der bewaffneten Neutralität.
— 184. Fortsetzung.
— 185. Beurtheilung des Grundsatzes nach dem natürlichen Völkerrecht.
— 186. Ein Vorschlag zum Vortheile beider Partheien.

V. Abschnitt. Ob verfallenes Schiff verfallenes Gut mache, oder von neutralen Gütern auf feindl chen Schiffen.

§. 187. Das natürliche Völkerrecht sichert das Eigenthum der Neutralen.
— 188. Fortsetzung.
— 189. Fortsetzung.
— 190. Das Gegentheil wurde durch Verträge eingeführt.
— 191. Und seine Härte einigermaßen gemildert.

VI. Abschnitt. Von dem Rechte der Neutralen, alle Arten von Handel auf und mit ihren eigenen Ländern zu treiben.

§. 192. Wenn die Kriegsbedürfnisse Contreband werden.
— 193. Der Handel mit denselben ist auf neutralem Gebiete erlaubt.
— 194. Fortsetzung.
— 195. Fälle der Einschränkung.
— 196. Freiheit, Kriegsmunition und sonstige Contrebandwaaren nach seinen eigenen Besitzungen zu bringen.

VII. Abschnitt. Kann man einen Handel, der in Friedenszeiten den Neutralen verboten war, in Kriegszeiten als erlaubt ansehen?

— 197. Vorläufige Erörterung dieser Frage.
— 198. Gewöhnliche Gründe der Eröffnung des Handels der Colonien.
— 199. Widerspruch dagegen von Großbritannien.

VIII. Abschnitt. Den neutralen Mächten ist das Einlaufen in blokirte Häven untersagt.

— 200. Nach blokirten Häven ist der Handel verboten.
— 201. Dieses Verbot gründet sich im natürlichen und positiven Völkerseerecht.
— 202. Was ist ein blokirter Haven nach den Verträgen?
— 203. Fortsetzung.
— 204. Fortsetzung.
— 205. Fortsetzung.
— 206. Fortsetzung.
— 207. Nähere Bestimmung eines blokirten Havens.
— 208. Strafe des Einlaufens.

§. 209. Kann man ein ganzes Land für blokirt erklären, wenn man an dessen Küsten durch kreuzende Flotten die Oberhand hat?

— 210. Großbritannien beantwortet diese Frage bejahend für den besondern Fall des französischen Krieges im J. 1793.

— 211. Die in diesem Kriege neutral gebliebenen Mächte sind gegen das System von Großbritannien.

— 212. Das großbritannische Verfahren ist nicht neu.

— 213. Und jenes von Spanien eben so hart.

IX. Abschnitt. Wer ist gültiger Richter in zweifelhaften Fällen über aufgebrachte neutrale Schiffe?

— 214. Vorläufige Erörterung bei dieser Frage.

— 215. Die Gerichtsbarkeit hat gegenwärtig der aufbringende Theil.

— 216. Gründe gegen den jetzigen Gebrauch.

— 217. Gründe für den jetzigen Gebrauch.

— 218. Mißbräuche, welcher sich die Kriegführenden bei der Aufbringung und Untersuchung schuldig machen.

— 219. Vorschlag der Herrn Hübner und v. Martens in Entscheidung streitiger Prisen-Fälle.

— 220. Von den Fällen, wo eine Prise in einen fremden Hafen gebracht worden.

— 221. Fortsetzung.

X. Abschnitt. Von dem Rechte, neutral zu bleiben.

— 222. Rechte der Neutralen.

— 223. Fortsetzung.

— 224. Forsetzung.

— 225. Fortsetzung.

§. 226. Recht zur bewaffneten Neutralität.
— 227. Fortsetzung.
— 228. Fortsetzung.
— 229. Sie können aber zu weit ausgedehnt werden.
— 230. Oder nicht bestimmt genug seyn.
— 231. Vertrags-Neutralität.
XI. Abschnitt. Von den Verletzungen der Neutralität.
— 232. Vollkommene und unvollkommene Neutralität.
— 233. Die unvollkommene Neutralität ändert auch die Pflichten der Kriegführenden.
— 234. Fortsetzung.
— 235. Verletzungen der kriegführenden Mächte in Hinsicht des neutralen Gebiets.
VI. Hauptstück. Vertheidigung und Verfolgung der Grundsätze des Völkerseerechts durch thätige Mittel und durch den Seekrieg.
I. Abschnitt. Von den Retorsionen und Repressalien.
— 236. Selbsthülfe.
— 237. Retorsion.
— 238. Grund der Retorsion.
— 239. Repressalien.
— 240. Fortsetzung.
— 241. Wer das Recht hat, Repressalien zu üben.
— 242. Repressalien zum Nachtheil eines dritten Staats sind nicht erlaubt.
II. Abschnitt. Vom Seekrieg und den Vorfällen bei Eröffnung desselben.

§. 243. Seekrieg.
— 244. Rechtfertigende Ursachen und Beweggründe zu demselben.
— 245. Die rechtfertigenden Ursachen müssen wichtig seyn.
— 246. Die Beweggründe können vortheilhaft, die rechtfertigenden Ursachen ungerecht seyn.
— 247. Zweck eines rechtmäßigen Kriegs.
— 248. Der rechtmäßige Endzweck rechtfertiget nur die nothwendigen Mittel im Kriege.
— 249. Der Krieg wird auf beiden Seiten für recht gehalten.
— 250. Fortsetzung.
— 251. Wem das Recht, Krieg zu führen, zusteht.
— 252. Kann ein Volk das Recht, Krieg zu führen, an einzelne Gesellschaften im Staate übertragen?
— 253. Offensiv- und Defensiv-Krieg.
— 254. Ankündigung des Seekriegs.
— 255. War in ältern Zeiten nothwendig.
— 256. Art der Ankündigung.
— 257. Geschieht in neuern Zeiten durch Manifeste.
— 258. Embargo.
— 259. Fortsetzung.
— 260. Fortsetzung.
— 261. Zurückfoderung der Unterthanen.
— 262. Ausschaffung der Fremden.
— 263. Einstellungen des Verkehrs und anderer Verbindungen.
III. Abschnitt. Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Kaper; Wiedernehmungen.
— 264. Allgemeine Betrachtungen über die Härte des Seekriegs.

§. 265. In Beispielen.
— 266. Fortsetzung.
— 267. Fortsetzung.
— 268. Die Kaper vermehren die Härte des Kriegs.
— 269. Begriff der Kaper.
— 270. Markbriefe in Kriegszeiten.
— 271. Von Commissionsbriefen für Kauffahrttheischiffe.
— 272. Ob es erlaubt sey, Markbriefe von beiden Kriegführenden zugleich zu nehmen.
— 273. Bürgschaft, die der Kaper leisten muß.
— 274. Rechte der Kaper durch ihre Markbriefe und durch die Kaperverordnungen.
— 265. Die durch Kaper genommenen Schiffe können wieder genommen werden.
— 276. Begriff einer Wiedernehmung.
— 277. Grundsätze des positiven Völkerrechts in Ansehung der Wiedernehmungen.
— 278. Fortsetzung.

IV. Abschnitt. Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Staatsschiffe.

— 279. Einzelne Kriegsschiffe oder Fregatten kreuzen gleich den Kapern gegen den Feind.
— 280. Kriegsflotten.
— 281. Kriegsgesetze, Kriegsmanier.
— 282. Beute.
— 283. Fortsetzung.
— 284. Fortsetzung.
— 285. Kriegsgefangene.

V. Abschnitt. Von den Flotten der Alliirten, von Hülfs- und Subsidienflotten.

§. 286. Von den Flotten der Alliirten.
— 287. Von Hülfsflotten.
— 288. Fortsetzung.
— 289. Subsidienflotten.

VI. Abschnitt. Annäherungen zum Frieden. Ende der Feindseligkeiten durch Friedensschlüsse und Bündnisse.

— 290. Communication während des Krieges.
— 291. Fortsetzuug.
— 292. Fortsetzung.
— 293. Waffenstillstand.
— 294. Verträge überhaupt.
— 295. Kriegs-Verträge.
— 296. Waffenstillstands-Verträge und Friedensschlüsse.

V. Hauptstück. Von Gesandten und Consuln. Vom Gleichgewichte der Seestaaten und Seemächte.

I. Abschnitt. Von Gesandten.

— 297. Mandatarien überhaupt.
— 298. Gesandte.
— 299. Verschiedene Classen der Gesandten.
— 300. Beglaubigungsschreiben und Vollmacht.
— 301. Schutz und Vorrechte der Gesandten.

II. Abschnitt. Von den Consuln.

— 302. Ursprurg der Consuln.
— 303. Bestimmung des Worts.
— 304. Sicherheit und Vorrechte der Consuln.
— 305. Fortsetzung.
— 306. Das Recht, Consuln zu setzen und anzunehmen.

§. 307. Allgemeinheit der Consuln.
— 208. General = Consuln, Vice = Consuln, Marine = Commissaire ꝛc.
— 309. Uebergang zu dem Folgenden.
III. Abschnitt. Vom Gleichgewicht der Seestaaten und Seemächte.
— 310. Es giebt kein vollkommenes Gleichgewicht.
— 311. Eine vermehrte Schifffahrt erleichtert die Vergrößerung der Seemacht.
— 312. Wenn ein Seestaat in seinem Handel und Schifffahrt so steigt, daß dadurch die Schifffahrt und Handlung eines andern leidet, oder völlig unterdrückt werden könnte, darf letzterer mit Recht dem Steigen des Erstern durch feindselige Mittel entgegen arbeiten?
— 313. Wenn der Seestaat zugleich seine Seemacht so vermehrt, daß man von derselben unterdrückt zu werden befürchtet, darf man hieraus einen billigen Grund zu Feindseligkeiten machen, um sich durch die Schwächung dieser Seemacht zu sichern?
— 314. Fortsetzung.

Einleitung.

— xx. Allgemeinheit der Seuchen.
— xx. [illegible] Handel, [illegible], Marine-[illegible]
— xx. [illegible] zu dem [illegible]
— XX. [illegible] der [illegible]
— xx. [illegible] Gleichgewicht.
— xx. [illegible] die [illegible]
— xx. [illegible] in seinem Handel und Schiffahrt [illegible]
[illegible] der [illegible] oder völlig [illegible]
[illegible] mit Recht dem [illegible]
[illegible] Mittel [illegible]
[illegible]
[illegible] seine [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zu Feindseligkeiten [illegible]
durch die [illegible]
— xxi. Fortsetzung.

I.

Grundbegriff des Völkerseerechts und dessen Eintheilung.

§. 1.

Das große Weltmeer.

Das große Weltmeer nimmt mehr als zwei Drittheile der Erdfläche ein. Vor Erfindung der Schifffahrt waren die Meere die großen Trennungsmittel der Menschen und Völker, jetzt sind sie das leichteste Vereinigungsmittel der entferntesten Staaten.

§. 2.

Seevölker.

Völker, die einen großen Theil ihrer Nahrung oder ihrer Bedürfnisse von den Meeren erhalten, an deren Küsten sie wohnen, heißen Seevölker.

§. 3.

Seemächte.

Staaten, die entweder ganz oder zum Theil von Meeren umflossen werden, deren Macht, Ansehen und Reichthum von ausgebreitetem Seehandel, von

großer Schifffahrt und mächtigen Kriegsflotten abhängt, werden **Seemächte** genennt.

Joh. Heinr. Boeckler dissert. civitas maritima. Argent. 1664. und in diss. ac. T. II. p. 1037.

Karl Gottlob Günther europäisches Völkerrecht Th. II. S. 75.

v. **Martens** Einleitung in das positive europäische Völkerrecht S. 31. §. 19.

Ickstatt Elem. J. G. L. III. c. 2. §. 12.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium P. II. c. 1. §. 17.

Weder Handelsflotten, noch einzelne zur Bedeckung der Küsten oder zur Beschützung des Handels unterhaltene Kriegsschiffe oder Fregatten, noch selbst eine Galeerenflotte reichen in diesem Sinne zu einer Seemacht hin. So ist weder Oestreich noch Preußen eine Seemacht, ob schon beide mit andern Seemächten Handels- und Schifffahrtstractate errichten, und auch der Papst kann nicht dazu gerechnet werden.

§. 4.

Seerecht nach Surland.

Das **Seerecht** überhaupt genommen ist der Inbegriff von Vorschriften und Gesetzen, welche die

Schifffahrt und alle Seegeschäfte betreffen. Da die Seefahrenden theils in Ansehung ihrer selbst und ihrer Nebenbürger, theils in Absicht auf ihre Obrigkeit, theils aber in Betrachtung fremder Staaten, gewissen Pflichten unterworfen sind, so bringt Surland das Seerecht in drey Abtheilungen. Die erste enthält die Verbindlichkeiten der Privatpersonen unter einander (jus maritimum privatum); die andere das Recht ihrer Obrigkeit an sie, und ihre Aufführung gegen dieselbe (jus maritimum publicum); die dritte bestimmt die Schranken des Betragens verschiedener Nationen auf der See gegen einander (jus maritimum publicum).

D. Joh. Julius Surland Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover 1750. 8.

Freiherr von Ompteda Litteratur des Völkerrechts II. S. 516.

§. 5.

Seerecht nach Musäus und v. Cancrin.

Musäus und von Cancrin weichen nicht sehr von der Bestimmung des Begriffs und der Eintheilung des D. Surland ab, besonders wenn letzterer das Seerecht in das Völkerseerecht und das statutarische Seerecht abtheilt, wobei dieses wieder in zwei Hauptabschnitte zerfällt, deren erster

zum Staatsrechte gehört, und der andere das Privatseerecht eines Staats ausmacht.

D. Joh. Daniel H. Musäus juristische Beiträge. Altona und Hamburg 1781. 8. Erste Sammlung S. 87.

v. Cancrin Abhandlungen vom Wasserrechte. Halle 1789. 4. I. S. 18.

§. 6.

Begriff des Völkerseerechts.

Die wechselseitigen besonderen Bedürfnisse der Seevölker und Seemächte veranlassen in Beziehung auf Schifffahrt und andere Seeverrichtungen nähere Vereinigungen zum gemeinschaftlichen Besten und zur gegenseitigen Hülfe. Die aus diesen verschiedenen Verhältnissen entspringenden Grundsätze geben die Richtschnur ihrer gegenseitigen Handlungen. Sie machen, in so fern sie als Zwangsrechte und Verbindlichkeiten sich bestimmen lassen, den Inbegriff des Völkerseerechts im eigentlichen Verstande aus.

§. 7.

Begriff des natürlichen und positiven Völkerseerechts.

Das Völkerseerecht wird in das natürliche und positive abgetheilt. Das natürliche Völkerseerecht beruht wesentlich auf Schlüssen der gesunden Vernunft, die sich aus der Natur des

einfachen Zustands der Seevölker, und aus den daher fließenden Grundsätzen ihrer Freiheit, Gleichheit, ihres gemeinschaftlichen Wohls in Seeverrichtungen und der Schifffahrt herleiten lassen. Das positive Völkerseerecht gründet sich auf die durch den freien Willen der Seevölker und Seemächte nach den bestehenden Verhältnissen ihrer Staaten veränderten oder näher bestimmten wechselseitigen Völkerverbindlichkeiten. Die Abtheilungen des positiven Völkerseerechts sind: das freiwillige oder modificirte natürliche-, das Gewohnheits- und das Vertrags-Völkerseerecht.

§. 8.

Nothwendiges, ursprüngliches allgemeines Völkerseerecht.

Das natürliche Völkerseerecht müssen die Nationen ohne Rücksicht einer engeren Verbindung unter einander beobachten, und heißt daher das nothwendige. Man nennt es auch ursprüngliches Völkerseerecht — primarium, weil die Gesetze der Natur unmittelbar es begründen. Man kann es auch mit Recht allgemeines Völkerseerecht nennen, weil es allein allgemein verbindlich ist. — Es würde zur Entscheidung der unter Völkern vorkommenden Fälle hinlänglich seyn, wenn diese alle sich noch in einem blos natürlichen Zustande befänden.

§. 9.

Freiwilliges, modificirtes natürliches Völkerseerecht; natürliches Gesellschaftsrecht der Völker.

Das freiwillige Völkerseerecht, welches auf den gesellschaftlichen Verhältnissen der Völker beruht, kann als eine Abtheilung des positiven Völkerseerechts betrachtet werden, wohin es Freiherr von Ompteda zählt. Andere führen dasselbe bei dem natürlichen an. — Das durch die Natur unmittelbar begründete Völkerseerecht, oder das natürliche im strengsten Sinne, ist 1) unveränderlich wie die Natur selbst, aus welcher es sich ohne die geringste willkührliche oder freiwillige Voraussetzung durch Vernunftschlüsse herleiten läßt; 2) allgemein für alle Seemächte und Seevölker. Das freiwillige Völkerseerecht hat dagegen 1) nicht ursprünglich in der Natur, sondern in den Begriffen einer Gesellschaft, in welche die Völker sich freiwillig in der Folge begaben, seinen Grund. Es ist 2) nicht allgemein, weil es nur diejenigen Völker verbindet, welche wirklich in einer gesellschaftlichen Verbindung mit einander stehen. Der Name freiwilliges Völkerseerecht ist deshalb passend, so wie der des modificirten natürlichen, weil es gleichsam den ersten Uebergang vom natürlichen zum positiven Völkerseerecht macht. Andere nennen es: natürliches Gesellschaftsrecht der Völker.

§. 10.

Fortsetzung.

In praktischen Fällen zeigt sich der Unterschied zwischen dem nothwendigen und freiwilligen Völkerseerechte deutlich. — Das nothwendige Völkerrecht, sagt Vattel: darf nie außer Augen gesetzt werden, wenn bei einem Volke die Frage ist, wie es seinen Pflichten und seinem Gewissen ein Genüge leisten soll. Wenn es aber darauf ankommt, was es von einem andern Volke fodern könne, alsdann muß das freiwillige entscheiden. Hierauf gründet sich auch die Entscheidung der Frage: welche Pflichten die europäischen Mächte gegen rohe Völker, die ihre natürlichen Rechte selbst nicht kennen, zu beobachten haben. Die Instructionen, besonders der ältern auf Entdeckungsreisen ausgeschickten Seefahrer, hätten nach der richtigen Erkenntniß dieser Pflichten eingerichtet werden müssen.

E. A. Bertling diss. de jure gentium voluntario. Götting. 1745. 4.

Sam. L. B. de Cocceji diss. prooem. IV; in Introd. ad. *Henr. de Cocceji* Grot. illustr.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium. Prolegom. §. 7.

H. Grotii de jure belli ac pacis lib. III. Amstelodami 1701. S. 16.

Freiherr v. Ompteda I. §. 3.
Günther europ. Völkerr. I. §. 4. u. f.
v. Vattels Völkerrecht. Frankfurt 1760. 8. I. Vorrede.

§. 11.

Das Gewohnheits-Völkerseerecht.

Das Gewohnheits-Völkerseerecht ist eine zweite Abtheilung des positiven, und von dem natürlichen Gesellschaftsrecht der Völker sehr verschieden. Der Unterschied beider wird von den wenigsten Völkerrechtslehrern — wo von dem Völkerrechte überhaupt die Rede ist — genau bestimmt und beobachtet. Die mehresten verwechseln oder vermischen beide Begriffe mit einander. Glafey und viele andere hielten beide für einerley. „Der Unterschied „scheint mir allerdings sehr beträchtlich," sagt Hr. Günther, „indem das freiwillige aus bloßen Ver„nunftschlüssen, das Gewohnheits-Völkerrecht aber „aus lauter Thathandlungen zu erweisen ist." — Perperam, sagt Wolf, ad consuetudines refertur, quod instar juris observandum esse inter gentes *ipsa ratio* dictitat. Freiherr von Ompteda sagt sehr richtig: Zwischen zwei Völkern, welche bisher mit einander in nicht der mindesten Verbindung gestanden haben, mithin auch ihren Willen durch Tha-

ten und Handlungen gegen einander zu erkennen zu geben nicht im Stande gewesen sind, lässet sich nicht wohl eine getroffene stillschweigende Uebereinkunft über etwas gedenken; und mithin finden alle die Vorschriften, von denen im Gewohnheits-Völkerrechte die Rede ist, auf selbige keine Anwendung. Aber in so ferne sie beide polizirte Völker sind, und sich zu solchen zählen, läßt sich von ihnen als eine Regel voraussetzen, daß sie, ob sie gleich bisher nicht das mindeste Verkehr mit einander gehabt haben, dennoch, kraft einer aus ihrem gesitteten Zustande zu schließenden präsumtiven Einwilligung, den Vorschriften des modificirten natürlichen Völkerrechts sich unterwerfen werden.

Günther a. a. O.

Freiherr v. Ompteda I. S. 16.

§. 12.

Vertrags-Völkerseerecht.

Die Schifffahrts- und Handelsverträge sind in neuern Zeiten so häufig geworden, daß man wenige Punkte im Völkerseerecht findet, über welche nicht einzelne Nationen mit einander nähere Verfügungen getroffen hätten. Indessen ist klar, daß diese Verträge unter denjenigen Seevölkern und Seemächten, zwischen denen sie errichtet worden, nicht aber unter den andern, die Stelle eines ausdrücklichen Gesetzes vertreten.

§. 13.

Europäisches Völkerseerecht.

Man hat es einerseits gemißbilliget, daß man den Vortrag des Völkerrechts gemeiniglich nur unter dem Namen des europäischen beschränke, da es doch auch außer Europa längst schon gesittete Völker gebe, deren Anzahl durch die vereinigten Staaten von Amerika neuerlich vermehrt worden. Günther, v. Martens und andere sind aus guten Gründen bei der alten Benennung geblieben. Das Völkerseerecht hat aber durch die Schiffahrt der Europäer nach der ganzen bekannten Welt so viel Beziehungen auf die entferntesten Völker, mit welchen man schon wirklich Verbindungen hat, oder Verträge zu schließen sucht, daß hier die Benennung europäisches Völkerseerecht nicht wohl passend und zu einseitig wäre.

Freiherr v. Ompteda I. S. 18.
Günther I. S. 27.
v. Martens europ. Völkerrecht. S. 3.

§. 14.

Giebt es ein allgemeines Völkerseerecht?

„Giebt es ein Völkerseerecht außer den zwischen „verschiedenen seefahrenden Völkern geschlossenen Tractaten oder nicht? und wenn es ein solches giebt, in „wie weit ist ein Volk berechtiget, sich in Ermangelung der Tractaten auf dieses Völkerrecht zu beru-

„sen?" — Diese Frage wirft Büsch auf, und glaubt sie dahin beantworten zu müssen: „daß von einem „allgemeinen Völkerseerechte noch nicht die Rede seyn „könne, sondern jedes Volk müsse sich an die Tracta„ten halten, welche es mit einzelnen Völkern geschlos„sen habe." — Aus den vorhergehenden Sätzen erhellt: daß das natürliche Völkerseerecht ein allgemein verbindliches ist; daß das natürliche Gesellschaftsseerecht nur gegen diejenigen eine Kraft hat, von welchen sich erweisen läßt, daß sie wirklich in einer gesellschaftlichen Verbindung mit einander leben, und daß das Vertrags-Völkerrecht nur die Contrahirten binde.

J. Georg Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg 1800. 8. S. 47 u. 100.

§. 15.

Hinderniß eines allgemeinen Völkerseerechts.

Das allgemeine Hinderniß eines allgemeinen — wenigstens europäischen — Völkerseerechts ist das besondere Staatsinteresse der Seemächte, unter welcher Benennung oft aus unzureichenden Gründen die heiligsten Bündnisse durchlöchert und zerrissen werden.

II.

Geschichte des Völkerseerechts.

§. 16.

Die ältesten Schriftsteller liefern wenig gleichzeitige Nachrichten vom Seewesen — und von dem Völkerseerecht nichts.

Das Seewesen der Alten wurde nur so im Vorbeigehen von den ersten Schriftstellern erwähnt; keiner derselben hat diesen Theil der Geschichte seiner Zeit in einem besondern Werke abgehandelt. Xenophon ist der einzige, durch welchen einige Nachrichten von dem Seewesen der Athenienser zu uns gekommen sind. Castor von Rhodus, der zu Augustus Zeiten lebte, hatte eine ausführliche Geschichte der Völker, welche das Mittelmeer ehedem beherrschten, verfaßt. Dieses Werk ist verlohren. Andere Schriftsteller, die unsern Zeiten aufbehalten worden, reden nur ganz zufällig vom Seewesen, und von dem Völkerseerecht nichts.

Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Schifffahrt. Rostock. 1761. 8. S. 13.

§. 17.

In älteren Zeiten waren die Fortschritte der Schifffahrtskunde nicht in gleichen Verhältnissen mit jenen des Handels.

Man ist gewohnt, die Fortschritte des Handels und die der Schifffahrt als unzertrennlich zu denken, und die letztern beständig zum Maaßstabe der ersteren zu machen. Allein dieser Maaßstab paßt ganz und gar nicht für die alten Zeiten, wo Landhandel Hauptsache und Seehandel Nebensache war. Die Ursache davon lag nicht in der Unvollkommenheit der Schiffskunde. Der menschliche Geist würde im Alterthum, wie in neuern Zeiten, wahrscheinlich Mittel gefunden haben, diese ihrer Vollkommenheit näher zu bringen, wenn es nöthig gewesen wäre. So lange von unserer Erde nur erst die drei großen Continente bekannt waren, die durch keine weiten Meere getrennt, sich wirklich oder doch beinahe berühren, konnte der Verkehr zwischen ihnen keinen großen Seehandel erzeugen. Mochte die Schifffahrt auf dem Mittelmeer, das sie einschließen, auch noch so lebhaft seyn, so diente sie doch nur eigentlich zu einer Fortsetzung des Landhandels, zu einer Ueberfahrt der Waaren.

Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker. ꝛc. Göttingen. 1793. 8. S. 12.

§. 18.

Die ersten Seefahrer hatten das natürliche Völkerseerecht nicht zu ihrer Richtschnur in vorkommenden Fällen gewählt.

Das natürliche Völkerseerecht war die Richtschnur der ersten Seefahrer nicht. Mit dem Seehandel entstand auch Seeraub. Schon die Phönizier deckten ihre Handelsschiffe durch bewaffnete Fahrzeuge, und so wie diese Nation den übrigen Lehrmeisterin in der Verbesserung des Seewesens und der Schifffahrt gewesen, so war sie ihnen auch Vorgängerin im Seeraub. Der Anfang des griechischen Handels war Seeraub; ein Gewerbe, das zu jenen Zeiten nicht entehrend war, weil Muth und Klugheit dazu erfodert wurde. So wie aber der Handel in Griechenland zunahm, waren dessen Einwohner mehr als andere Nationen darauf bedacht, dem Unfug der Seeräuberei Einhalt zu thun. Aber eben dadurch, weil man eine beträchtliche Flotte ausrüstete, um den Archipel von Kaperei zu reinigen, behaupteten die Griechen die Herrschaft jener Meere, wobei zwischen den Atheniensern und Lacedemoniern die heftigsten Streitigkeiten entstanden.

Ejus aequitate factum est, ... ut summa imperii maritimi ab Lacedemoniis transferretur ad Athenienses: namque ante

id tempus et mari et terra duces erant Lacedemonii.

Cornelius Nepos. Aristides. c. 3.

Dies geschah in der 75. Olympiade, in dem persischen Kriege mit Xerxes. In der folgenden Olympiade suchten die Lacedemonier wieder das See-Obercommando an sich zu ziehen, aber vergebens.

§. 19.

Ein positives Völkerseerecht gieng der Ausbildung des natürlichen wahrscheinlich voraus.

Diese Umstände machen es wahrscheinlich, daß Verabredungen, eingeführte Gewohnheiten, Verträge — daß positives Völkerseerecht vor der Entwicklung und Bildung der Grundsätze des natürlichen Völkerseerechts die Richtschnur jener Völker bei ihrem Handelsverkehr durch Schifffahrt war. Erst wo diese Verträge ꝛc. mangelhaft waren, wo Irrungen darüber entstanden, bemühte man sich, durch Vernunftschlüsse dasjenige zu erweisen, was unter Völkern Recht ist.

§. 20.

Ausgebreitete Kenntnisse der Jonier in der Schifffahrt. Von ihrem Völkerseerecht weiß man nichts.

Unstreitig haben sich unter den ältern Völkern Griechenlands die Jonier in der Schifffahrt außer-

ordentlich ausgezeichnet. Sie waren erfahrne Seeleute. Die Stadt Milet hatte schon 748 Jahre vor Christi Geburt die Herrschaft auf dem Mittelländischen Meere. Aber zuletzt arteten sie wieder in Seeräuber aus. In den blühendsten Zeiten ihrer Schifffahrt, so wie vor und nachher, weiß man von ihren Grundsätzen des Völkerrechts nichts.

Berghaus Geschichte der Schifffahrtskunde bei den vornehmsten Völkern des Alterthums. Leipzig, 1792. II. Theil, B. 4. Hauptst. 6. Abschn. 5. S. 287.

§. 21.

Das Rhodische Seerecht gehört nicht hierher.

Die erste Sammlung von Seegesetzen, welche man aus dem Alterthum kennt, ist das Rhodische Seerecht, welches nicht nur die Inselbewohner des aegäischen, sondern auch die Uferbewohner des mittelländischen Meeres anerkannten. Man sagt Diagoras I. habe den Grund zu diesen Seegesetzen gelegt. Ob ältere Nationen schon solche Sammlungen hatten, kann mit Gewißheit nicht behauptet werden. Soviel beweist die Rhodische Sammlung: daß das Völkerseerecht der Gegenstand dieser Gesetze nicht gewesen ist.

J. A. Fabricius Hydrologie T. II. §. III. S. 246.

T. Rivius historia navalis antiqua. Londini 1633. 8.

Histoire de Commerce et de la navigation des anciens. 1716. 12.

§. 22.

Völkerseerecht der Carthaginenser.

Carthago war der erste handelnde Staat, der Länder überwältigte, um in dieselben desto sicheren Handel zu treiben. Aber eben darum herrschte dort zu jener Zeit Macht und Gewalt, statt der Grundsätze des Völkerrechts. An jenen Orten, wo Carthago die Concurrenz mächtiger Nebenbuhler durch gewaltsame Mittel nicht abwehren konnte, bot es seine ganze Politik auf, um sich neben ihnen zu behaupten. Hätten wir noch jene Reihe von späteren Bündnissen, die Carthago mit allen jenen Völkern schloß, so würden wir die Grundsätze seines Völkerseerechts deutlicher kennen. Auf die Herrschaft in dem östlichen Theile des Mittelmeers scheint Carthago nie Anspruch gemacht zu haben; wenn es sich dort vor den Griechen scheute, so wollte es wahrscheinlich auch seinen phönizischen Brüdern den Markt nicht verderben. Den Handel des westlichen Mittelmeers suchte es aber ganz an sich zu reißen. — Wie lebhaft der Verkehr zwischen Carthago und den Völkern Italiens war, zei=

gen die vielen Handelstractate, die zwischen ihnen geschlossen wurden. Ein großer Theil derselben bezog sich nur auf Einschränkung der Seeräuberei, welche die Römer und Etrurier damals besonders trieben. Die Römer versprachen in ihren Handelsverträgen ausdrücklich, an der Küste von Afrika sich keine Plünderung zu erlauben, und die Carthager hingegen nicht an der römisch-lateinischen Küste, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es ihnen unbenommen seyn solle, blos verbündete (nicht unterworfene) Städte der Römer auszuplündern und die Einwohner zu Sklaven zu machen, nur mit dem Vorbehalt, sie nicht in römischen Häven verkaufen zu dürfen.

Polyb. Vol. I. p.. 438.

Heyne Comment. duplex, quo foedera Carthaginensium super navigatione et mercatura facta illustrantur. Gött. 1780. 4.

§. 23.

Völkerseerecht der Römer.

Die Römer hatten vom Völkerrecht in vielen Stücken ganz andere Begriffe, als man heutzutage damit verbindet. Auch waren sich dieselben in den verschiednen Zeitperioden nicht gleich. In den Zeiten des alten Roms behaupteten seine Rechtsgelehrten, daß keine Herrschaft über das Meer statt fin-

den könne, sondern solches allen Völkern gemeinschaftlich sey. Damals konnten die Carthaginenser nicht voraussehen, daß nachher römische Flotten, wie durch den Schlag einer Zauberruthe hervorgebracht, das Mittelmeer bedecken und die Herrschaft über dasselbe behaupten würden.

§. 1. I. de rerum divisione.

v. Cancrin Abhandlungen I. S. 45. §. 52.

Heeren Ideen S. 212.

§. 24.

Grundlage des römischen Seerechts, und dessen Aufbewahrung.

Die Rhodischen Seegesetze wurden zum Theil die Grundlage der römischen, und diese Sammlung macht das zweite älteste Seerecht aus. Die Gesetze sind in den Pandekten, dem Justinianischen und Theodosianischen Codex und in den Novellen zerstreut.

J. A. Fabricius. a. a. O. §. V. S. 252.

J. D. H. Musäus. a. a. O. S. 96.

Büsch Darstellung der Handlung. II. S. 195.

Engelbrecht Corpus juris nautici I. Vorrede.

§. 25.

Nach den Ueberschwemmungen Italiens durch die nordischen Völker zeichnen sich die Venetianer im Seewesen aus.

Durch die Heereszüge der nordischen Völker, welche Italien und die Küsten des mitteländischen

Meers im fünften und sechsten Jahrhundert überschwemmten, litt Handlung und Schifffahrt außerordentlich. Erst im Anfang des neunten Jahrhunderts erhob sich Venedig. Auch eröffnete sich um eben diese Zeit in den Seekriegen mit den Arabern, die selbst den adriatischen Meerbusen unsicher machten, die trefflichste Navigationsschule. Die Herrschaft dieses Meeres erwarben sich damals die Venetianer, denn sie allein erhielten die öffentliche Sicherheit, nicht nur gegen die arabischen Seeräuber, sondern auch gegen die Narentaner und Istrianer.

Vinc. Formaleoni Saggio sulla nautica antica de Veneziani Leqq. in Venetia. 1783. 8.

§. 26.

Das Völkerseerecht bildet sich durch die Kriege der Venetianer mit andern Italienischen Staaten.

Früher schon benutzten die Genueser den Levantehandel vor den Venetianern, Handelseifersucht erzeugte blutige Kriege unter ihnen und (1070) mit den Pisanern. Die Friedenstractate, und die Ausbreitung des Handels der Venetianer im Orient sowohl als in Italien geben Anzeigen von der Bildung richtigerer Grundsätze. Sie schlossen Handelstractate mit König Wilhelm von Sicilien 1175,

mit Verona 1193, mit Fermo 1206, mit Bologna 1227, mit Ravenna 1234. ꝛc.

Caffari ejusque continuatorum annales Genuenses ab a. 1100 — 1293. in Muratori. Scr. rer. Italic. T. VI.

§. 27.

Die Seegesetze der Stadt Amalfi.

Zu jener Zeit scheinen die Seegesetze der Stadt Amalfi in den italienischen Seestaaten üblich gewesen zu seyn, um nach ihnen die Streitigkeiten der Privaten in Seeverrichtungen zu entscheiden. Die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Seevölker gegen einander sind hierbei nicht berührt worden.

Engelbrecht Corpus juris nautici. Vorrede. A treatise on the maritime laws of Rhodes by A. C. *Schomberg*. Oxford. p. 24.

§. 28.

Das Consolato del mare.

Diese Tabula Amalfitana wurde nachher wahrscheinlich einer größeren Sammlung von Seegesetzen einverleibt, die im eilften und zwölften Jahrhundert von vielen handelnden Staaten angenommen wurde. Sie ist unter dem Titel Consolato del mare bekannt, und jene berühmte Sammlung, welche die Engländer und einige italienische Staaten noch

immer als die Grundlage bei den Entscheidungen in Seegerichten gebrauchen.

Engelbrecht. a. a. O.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Bernstorf, von Eggers. Kopenhagen 1801. S. 121.

§. 29.

Nordische Seerechte.

Die Deutschen und Normänner waren die unerschrockensten und geschicktesten Seeleute, aber bloße Seeräuber, nachher trieben sie Seeraub und Handel, und so entstanden die berühmten Seestädte am baldischen Meere, welche dem Seerechte von Wisby die Entstehung gaben, welches zur Grundlage des Hanseatischen Seerechts diente. In diesem so wie in den übrigen damals im Norden und Westen erschienenen Seerechten findet man für die Bestimmung des Völkerseerechts nur sehr wenige Beziehungen, so daß hier der Ort nicht seyn darf, von allen diesen Seerechten mehr zu sagen.

§. 30.

Hauptepoche des positiven Völkerseerechts.

Die eigentliche Hauptepoche des positiven Völkerseerechts fängt mit der Entdeckung von Amerika, und mit der portugiesischen Erfindung des neuen Seewegs nach Ostindien (1498) an; zu dessen

schnellerer Erweiterung die Eroberung von Constantinopel durch ein barbarisches Volk vieles beitrug, indem diese den Verkehr zu Lande zwischen Asien und Europa sehr erschwerten. — Zu jener neuen Welt führte kein anderer Weg zu Lande, kein Schiffen an den Küsten oder von Insel zu Insel. Entweder mußte diese ganze Entdeckung mit ihren unübersehbaren Folgen aufgegeben werden, oder der Mensch mußte es wagen, dem Ocean zu trotzen. Die Häven des Mittelmeers standen nun bald öde, da die Küstenvölker des westlichen Europas die ihrigen den Flotten beider Indien öffneten, und das Weltmeer setzte sich in den ursprünglichen Besitz seiner Rechte, freie Hauptstraße für den Welthandel zu werden.

Ob der neue Weg nach Ostindien zu den grossen Veränderungen so vieles beigetragen, wie man gewöhnlich vermuthet, wird von einigen Forschern bezweifelt.

Histoire generale des Voyag. Vol. I. p. 24. Heeren Ideen. S. 13.

§. 31.

Dessen weitere Entwicklung.

Spanien und Portugall, später Holland, England und Frankreich ꝛc. suchten, jedes für sich, diese neuen Entdeckungen zu seinem Vortheile zu benuz-

zen. Bei ihren Seefahrten und Eroberungen entstanden Zwistigkeiten und Kriege. Diesen folgten Erklärungen, Friedensschlüsse, Handelstractate, und so entwickelten sich nach und nach die Grundsätze eines positiven Völkerseerechts, wobei scharfsinnige Gelehrte die Sätze des natürlichen Völkerseerechts durch Vernunftgründe entwickelten, und bei häufigen Streitigkeiten ausbildeten.

III.

Bücherkunde.

§. 32.

Vorzügliche systematische Werke, welche bei dem Völkerrechte überhaupt auch das Völkerseerecht berühren.

Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur. Parisiis 1625. 4. (ist die erste Auflage, welcher viele andere folgten).

Richardi Zouchaei juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio. Oxon. 1650. 4.

Joh. Adam Ickstatt Elementa juris gentium. Wirzeb. 1740. 4.

Christ. L. B. de Wolf jus gentium, methodo scientifica pertractatum. Halae 1749. 4.

T. *Rutherforth* institutes of natural law. Cambridge 1754. T. I. II. 8.

H. F. Kahrels Völkerrecht, worinn die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker sowohl nach dem nothwendigen als willkührlichen und Gewohnheitsvölkerrechte aus dem Wesen und der Natur derselben entwickelt werden ꝛc. Herborn 1750. 8.

J. J. Mosers Anfangsgründe der Wissenschaft von der heutigen Staatsverfassung von Europa und dem unter den europäischen Potenzien üblichen Völker: oder allgemeinen Staatsrechte 1 Th. Tübingen 1732. 8.

Ebendesselben Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten auch anderer unter denen europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkührlicher Handlungen. Hanau 1750. 8.

Ebendesselben Grundsätze des jetzigen üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten, auch anderer unter denen europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkührlicher Handlungen. Tübingen. 1752. 8.

Ebendesselben Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- u. Kriegszeiten. Nürnberg 1778. 8.

Adam Fried. Glafey Völkerrecht, worinn die Handlungen freier Völker gegeneinander zu Kriegs- und Friedenszeiten nach dem Rechte der Vernunft betrachtet und aus denen neueren Geschichten mit denen darüber vorgefallenen Streitigkeiten erläutert werden. Nürnberg, Frankfurth und Leipzig 1752. 4.

Mr. de Real La science du Gouvernement. Hierher gehört nur der 5te Theil. Paris 1754. 8. contenant le Droit des Gens, qui traite des Ambassades, de la Guerre, des Traités, des Titres, des Prérogatives, des Prétentions et des Droits respectifs des Souverains. Ins Deutsche übersetzt durch J. P. Schulin.

M. de Vattel Le droit des Gens, ou principes de la loix naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. II Theile in 8. Leiden 1758. 4. Ins Deutsche übersetzt durch Schulin.

M. le Vicomte de Maillardière Précis du droit des Gens de la guerre, et des Ambassades. Paris 1775. 12.

J. F. L. Schrodt Systema juris gentium. Bamb. 1780. 8.

Godof. Achenwall juris gentium europaearum practici primae lineae. Goett. 1775. 8.

P. J. Neyron Principes du Droit des gens Européen conventionel et coutumier; ou bien: Précis historique, politique et juridique des droits et obligations, que les Etats de l'Europe se sont acquis et imposés par des conventions et des usages reçus, que l'interêt commun a rendu necessaires. Brounsuic 1783. 8.

v. Martens primae lineae juris gentium europaearum practici. Goett. 1785. 8.

— — Principes du droit des gens moderne de l'Europe. Goett. 1789. I. II. Th. 8.

— — Einleitung in das positive europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Gött. 1796. 8.

(C. G. Günther) Grundriß eines europäischen Völkerrechts. Regensb. 1777. 8.

— — — Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen ꝛc. Altenb. I. Th. 1787. II. Th. 1792. 8.

C. H. v. **Römer** Völkerrecht der Deutschen. Halle 1789. 8.

P. T. Köhler Einleitung in das practische europäische Völkerrecht. Mainz 1790. 8.

§. 33.

Systematische Abrisse des Seerechts, in welchen zugleich vom Völkerseerecht die Rede ist.

Rich. Zouchaei Descriptio juris et judicii maritimi. Oxon. 1640. 4.

Bern. Schotani Diss. de jure maris seu navigiorum. Lugd. B. 1646.

Joh. Loccenius de jure maritimo et naval. Holm. 1651. 8. 1752. 12.

Franc. Stypmannus de jure maritimo. Gryphw. 1652. 4.

Clairac Usages et coustumes de la Mer. Bourdeaux 1661. 4.

Jo. Strauch de jure maritimo. Brunsw. 1662.

Carl F. Lan de jure maris. Lugd. Bat. 1683. 4.

G. J. Leickherr Commentatio de jure maritimo. Dresd. 1685. 12.

Ehregott Dan. Colberg de jure navigantium. Gryphw. 1693.

J. Nerger de jure maritimo. Kil. 1708.

J. Amsel de singularibus juris maritimi. Regiom. 1722. 8.

J. J. Surland Grundsätze des europäischen Seerechts. Hannover. 1750. 8.

Hen. Wedderkopii Indroductio in jus nauticum. Flens. 1757. 4.

And. Lange Brevis introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum juris reique maritimae. Lub. 1713. 4.

F. L. v. Cancrin Abhandlungen vom Wasserrechte, sowohl dem natürlichen als positiven. Halle 1789 — 1800. I — IV. Band. 4.

§. 34.

Sammlungen vermischter Schriften vom Staats- und Völkerrechte, in welchen sich Abhandlungen aus dem Völkerseerechte befinden.

Cornelii van Bynkershoek Quaestionum juris publici libri duo, quorum primus est de rebus bellicis, secundus de rebus varii argumenti. Lugd. Bat. 1737. 4.

N. *Hertii* opuscula. Francof. 1737. 4. T. I. II.

H. de Cocceji exercitationes curiosae. Lemgo, 1722. 4.

F. Carl Mosers kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts wie auch des Hof- und Canzleyceremoniels. 12 Bde. Frankf. 1751 — 1765. 8.

Joh. Jac. Mosers vermischte Abhandlungen aus dem europäischen Völkerrechte, wie auch von deutschen und andern europäischen Staats- und Canzleisachen. Frankf. 1756. 8.

Joh. Jac. Mosers Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten I—V Th. Tüb. 1778—80. 8.

— — — Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Kriegszeiten I—III. Th. 1779—81. 8.

Joh. Ch. Wilh. v. Steck Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staates Einfluß haben. Frankf. und Leipz. 1772. 8.

— — — Ausführungen politischer und rechtlicher Materien. Berl. 1776. 8.

— — — Observationum subsecivarum specimen. Halae 1779. 8.

— — — Essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence 1779. 8.

— — — Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin u. Stralsund. 1783. 8.

— — — Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge. Halle 1782. 8.

— — — Ausführungen einiger gemeinnützigen Materien 1784. 8.

— — — Eclaircissemens de divers sujets interessans pour l'homme d'état et de lettres. à Ingolstadt. 1785. 8.

Joh. Ch. Wilh. v. Steck Abmüßigungen. Halle 1787. 8.

— — — Echantillon d'essais sur divers sujets interessans pour l'homme d'état et de lettres. à Halle 1789. 8.

— — — Essais sur divers sujets à la navigation et au commerce pendant la guerre. à Berl. 1794. 8.

Hagemeister Beiträge zum europäischen Völkerrechte 1790.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts in einer practischen Sammlung von Staatsschriften. Göttingen I. 1800. 4. II. 1802.

§. 35.

Sammlungen und Werke ganz vermischten Inhalts, in welchen Abhandlungen vom Völkerseerecht vorkommen.

Engelbrecht Materialien zum Gebrauche für denkende Kaufleute I. u. II. Band Leipzig 1788. 8.

Joh. Georg Büsch Handlungsbibliothek. Hamburg.

— — — Grundriß einer Geschichte der neuesten Welthändel Hamb. 1783. 8.

— — — Ueber das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800. 8.

Joh. Georg Büsch Darstellung der Handlung I. II. Th. Hamburg 1799. 8.

Ehrhardt Amalthea 1789. I. II. Th. 8.

Aug. F. Schoots juristisches Wochenblatt. Leipzig 1772—75. 8.

Siebenkees juristisches Magazin I. II. B. 1782. 83. 8.

v. Archenholz Minerva, eine Monatsschrift, welche fortgesetzt wird.

Posselts europäische Annalen, eine Monatsschrift, wird fortgesetzt.

Schirachs Politisches Journal, wird fortgesetzt.

Campbell life of the British Admirals and other Seamen. London 1750. T. I-IV. 4. Deutsch, Göttingen 1755. B. I. II. 4.

v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers And. Pet. G. v. Bernstorf. Kopenhagen 1800. 8.

§. 36.

Sammlungen, die allein dem See- und Seevölkerrecht gewidmet sind.

Heinr. de Cocceji Grotius illustratus Tomus IV. Wratisl. 1752. fol.

Joh. Schutz Resolutio quaestionum miscellanearum ex jure maritimo depromta. Gedan. 1696. 4.

Joh. Gottl. Heineccii fasciculus scriptorum de jure nautico et maritimo. Hal. 1739. 4.

Pestel selecta capita juris gentium maritimi. Lug. Bat. 1785. 4.

Erläuterungen zum Verstande der Schifffahrt und des Seekriegs. Breslau 1774. 8.

§. 37.

Allgemeine Sammlungen von Staatsverträgen.

G. G. Leibnitii Codex juris gentium diplomaticus. Guelferbyti 1747. fol.

— — — Mantissa codicis juris gentium diplomatici 1747. fol.

Recueil des Traités de paix, de trève, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie, et d'autres actes publics etc. depuis la naissance de J. C. jusqu à présent. à Amsterd. et à la Haye T. I — IV. fol. (v. 536 - 1700.)

J. Dumont Corps universel diplomatique du Droit des Gens; contenant un Recueil de Traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats et autres contrats, qui ont été faits en Europe depuis le

regne de l'Empereur Charle magne jusques à présent. VIII Tomes. 1726—1731. fol.

Supplement au Corps universel diplomatique du Droit des Gens T. I—V. à Amsterdam et à la Haye 1739. fol.

F. A. G. Wenckii Codex juris gentium recentissimi, e tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. T. I. continens Diplomata inde ab anno 1735-1743. Lips. 1781. 8.

v. Martens Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trève, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. Tom. I—VII. à Gottinge 1791—1801. 8.

A collection of state papers relating to the war against France now carrying on by Great-Britain and the several other European Powers. London 1794. 8.

§. 38.

Sammlungen von Staatsverträgen der einzelnen Seemächte.

a) Für Spanien:

Colleccion de los tratados etc. hechos por los pueblos reyes y principes de Espanna, por D. Joseph Antonio de Abreu y Bertodano. Madrid 1740—1752. fol. I—XII. B.

b) Für die Französische Republik;

F. Leonhard Recueil des traités de paix, de trève etc. faits par les Rois de France avec tous les Princes de l'Europe depuis près de trois siècles. à Paris 1693. I — VI. in 4.

Recueil de traités de paix, d'amitié, d'alliance, de neutralité et autres conclus entre la Republique Française et les differentes Puissances de l'Europe jusqu'à la paix générale. I. Part. Sept. 1792. — Août 1795. — Gött. 1796. 8.

c) Für die vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland:

Thomae Rymer foedera, conventiones etc. inter reges Angliae et quosvis Imp. reges etc. London. 1704. u. f. in Fol. I — XX. Dritte vermehrte Auflage, Haag 1739. u. f. in Fol. I — X.

Jenkinson) Collection of all the treaties between Great-Britain and other Powers. Lond. 1772. T. I. II. und ein Supplementband in 8. Zweite Auflage in 3 Bänden in 8. von 1785.

G. Chalmers a Collection of treaties between Great-Britain and other Powers. London 1790. T. I. II. 8.

d) Für die batavische Republik:

Recueil van Tractaaten tusschen de H. M. St. G. ende verscheyde Koningen etc. item Ver-

volg van het Recueil I — IV. B. 4. (v. 1576 — 1793.)

e) Für das Königreich Schweden:

(G. R. Modée) Utdrag af de emellan Hans Konglige Majestaet och Cronan Suerige a ena, och utrikes Magter a andra sidar sedan 1718 slutna allianse Traktater och af handlingar. Stockholm 1761. 4. (1718 — 1753.)

§. 39.

Chronologische Register über die vorhergegangenen Verträge.

Chronologie des allgemeinen Staatsarchivs, worinnen die Friedensschlüsse, Neutralitäts- und Stillstandshandlungen, Vereinigungen, Verbindnisse, Kriegsdeclarationen und andere Manifeste, wie auch Garantien und Handlungstractaten samt Vermählungsvergleichen rc. derer Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten, Republiken und übrigen Stände, so wohl in Europa als andern Theilen der Welt von 1536 — 1703 angezeigt werden. Hamburg 1704. 8.

P. Georgisch Regesta Chronologico-Diplomatica, in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica, uti sunt tabulae conventionum, foederum, pacis, armistitiorum, mutuae amicitiae etc. juxta annorum dierumque seriem digessit.

Des *v. Martens* zween Register des 5ten und 7ten Bandes seines Recueil.

§. 40.

Werke, welche eine historische Erläuterung und Auszüge der Friedensschlüsse, Bündnisse ꝛc. liefern.

Histoire des traités de paix et autres negociations du XVII. Siècle depuis la paix de Vervins jusqu'à la paix de Nimègue. Amster. 1735. 2 Vol. fol.

Mably Droit public de l'Europe fondé sur les traités. à Paris 1747. 8. bis auf den Hubertsburger Frieden fortgesetzt, Amsterd. und Leipzig 1773. nebst den principes des negociations 3 Vol. 8. — Deutsch unter dem Titel: das Staatsrecht von Europa. Frankfurt 1749. 8.

Histoire politique du Siècle, où se trouvent en ordre et sous tous les rapports differens les intérêts, les vues et la conduite des principales puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'à la dernière paix d'Aix la Chapelle, inclusivement avec le précis de tous les traités negociés entre les cours, depuis cent ans. Le tout appuyé des preuves de fait et de raisonnement et de la citation des actes, memoires et relation sur les points contestés ou peu connus. à Londres 1754 et 1755. II

Part. 8. Der erste Theil kam nachher 1757. zu London in 4. vermehrt heraus und zu Leipzig 1758. 8.

Abrégé des principaux traités conclus depuis le 14me Siècle jusqu'à présent entre les differentes puissances de l'Europe disposés par l'ordre chronologique par Mr. le Vicomte de la Maillardière. à Paris 1783. 2 Vol. 12.

Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie T. I — IV. 1796 — 97. à Basle 8.

§. 41.

Gesandtschaftliche Memoires, die entweder eine Geschichte der Gesandtschaft oder eine Sammlung von Berichten enthalten.

Memoires et instructions pour les ambassadeurs ou lettres et negociations de *Walsingham.* Amsterdam 1700. 4.

Memoires de Mrs. *de Bellièvre* et *de Sillery* sur la paix de Vervin 1677. I. II. 8.

Lettres du Cardinal *d'Ossat.* à Paris 1627. fol. et Amster. 1732. I — V. 4.

Negociations du Président *Jeannin.* à Paris 1656. fol.

Memoires *de Max. de Bethune* Duc de Sully. à

Londres 1747. T. I — III. 4. und 1778. T. I —IX. 12.

Ambassades de Mr. le Duc *d'Angoulème* par le Comte *de Bethune*. Paris 1767, fol.

Ambassades de Mr. *de la Boderie* en Angleterre. 1750. T. I — V. 8.

Du Perron ambassades et negociations. à Paris 1623. 1715. fol.

Lettres et negociations du Marquis *de Feuquières*. à Amst. 1753. T. I — III. 8.

Negociations secrettes touchant la paix de Münster et d'Osnabrug. à la Haye 1725. u. f. T. I. — IV. fol.

Memoires de *Chanut* ambassadeur pour le Roi de France en Suede. à Cologne 1667. I — III. 12.

Lettres du Chevalier *Temple*. à la Haye 1700. 12.

Lettres du Comte *d'Arlington*. à Utrecht 1701. 8.

Lettres, memoires et negociations du Comte *d'Estrades*. London 1743. T. I — IX. 12.

Negociations du Comte *d'Avaux* en Hollande depuis 1679 — 1687 — à Paris 1752. T. I — IV. 8.

Lettres et negociations de M. *Jean de Witt*. à Amst. 1725. T. I — V. 8.

de Torcy memoires pour servir à l'histoire des

negociations depuis le traité de Ryswik jusqu'à la paix d'Utrecht. à la Haye 1756. T. I—III. 12. à Londres 1757. T. I—IV. 12.

§. 42.

Litterarische Schriften.

A. F. Glafey Geschichte des Rechts der Vernunft, nebst einer bibliotheca juris naturae et gentium. Leipzig 1739. 4.

(*J. F. W. Neumann*) bibliotheca juris imperantium quadripartita. Norimb. 1727. 4.

C. F. G. Meister Bibliotheca juris naturae et gentium. Gött. 1749. T. I — III. 8.

Freiherr v. Ompteda Litteratur des gesamten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. Regensburg 1785. I. II. 8.

§. 43.

Schriften, welche Notizen zur Geschichte des Völkerseerechts enthalten.

Sehr sparsame Notizen findet man beim Xenophon, Polybius, Aristoteles, Herodot, Strabo, Florus und Plinius; so wie in den Werken eines Ryves (de re navali antiqua, London 1640. 8.), Schäffer (de re navali), Morisot (Orb. marit. sive, rer. in mari et littor. gest. histor. gener. Divione 1643. fol.)

Soweit als die Gesetze-Sammlungen der älteren und der Mittelzeit etwas von dem Völkerseerecht enthalten, gehören diese mit ihren Commentatoren hierher.

Mehr zusammengestellt und gegen einander verglichen, aber nicht nach unserem Zwecke gesammelt, findet man Nachrichten aus dem Alterthum, der Mittel- und neuern Zeit in folgenden Werken:

Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt, der Manufacturen und Künste ꝛc. 1 Th. 1751. 4. II. 1754. in 4. Breslau.

Le progrès du commerce. à Paris 1761. 12. 2 Vol.

An historical and chronological deduction of the origin of commerce from the earliest accounts to the present time, with an appendix, containing the modern politico-commercial Geographie of the several countries of Europe, by *Adam Anderson*. Lond. 1763. f. (ins Deutsche übersetzt 1—7 Th. in 8. zu Riga).

(*P. D. Huet*) Histoire de la Navigation des anciens. à Par. 1716. 12.

Raynal Histoire philos. pol. des etablissemens des Européens.

Schlözers Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung. Rostock 1761. 8.

Heeren Ideen über die Politik. Götting. 1793. 8.

Berghaus Geschichte der Schifffahrtskunde. Leipzig 1792. I—III. 8.

R. Forster Entdeckungen im Norden.

Erstes Hauptstück.
Vom Meere.

Erster Abschnitt.
Von dem Eigenthum der Länder im Meer überhaupt durch ursprünglichen und abgeleiteten Erwerb.

§. 44.

Begriff des Eigenthums. Recht, besonderes zu erwerben.

Das Eigenthum mag in dem ausschließenden Besitze einer Sache, oder in dem ausschließenden Rechte auf eine bestimmte freie Thätigkeit bestehen: so gründen die Uebel, die aus der Gemeinschaft der Güter, d. i. aus dem Nichtbesitz eines Eigenthums entstehen, bei den Völkern ein absolutes Recht, Eigenthum zu erwerben. Der Erwerb schließt die Befugniß ein, sich dessen zu bedienen.

1) Ueber den Begriff des Eigenthums: J. G. Fichte der geschlossene Handelsstaat. Tübingen 1800. 8. S. 14 u. 109.

2) Nationen machen selten unter sich Anordnungen des Eigenthums, als nachdem sie vorher die Uebel alle empfunden haben, die aus der Unbestimmtheit desselben entstehen.

3) Der Besitz ist vor dem Rechte vorhergegangen. S. Ch. Garves Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau 1788. 8. S. 34.

4) Das Eigenthum besteht theils in beweglichen, theils in unbeweglichen Gütern, und in Gerechtsamen;

Ickstatt Elem. jur. gent. L. III. c. 1. §. 3. 5. 7.

Vattel droit des gens L. II. c. 7. §. 88.

oder wie Fichte sagt: in einem ausschließenden Rechte auf eine freie Thätigkeit. Diese freie Thätigkeit kann bestimmt seyn, entweder nur durch das Object, auf welches sie geht, z. B. das Recht, in und mit einem Bezirke alles mögliche vorzunehmen — oder diese freie Thätigkeit ist durch sich selbst, durch ihre eigene Form bestimmt, ohne alle Rücksicht auf das Object, auf welches sie geht: das Recht, ausschließend eine gewisse Kunst zu treiben, und alle andere Menschen an Aus-

übung derselben Kunst zu verhindern. Am a. O. Cap. VII.

5) Unbewegliche Güter mit ihren Territorien, oder Umfang bilden das vorzüglichste Eigenthum der Völker, und sie geben die Grundlage der größtentheils davon abhangenden Rechte den unbeweglichen Gütern derselben, ihrem Territorium oder Gebiete.

§. 45.

Nothwendigkeit, Allgemeines zu lassen.

Wenn die Uebel, die aus der Gemeinschaft der Güter entstehen, das absolute Recht des Erwerbs solcher Güter gründen, so bestimmen die Uebel, die aus der Theilung gemeinschaftlicher Güter entstehen, für die Nationen das absolute Recht, zu verlangen, daß diese Güter auch gemeinschaftlich bleiben, und von keiner allein in Besitz genommen werden können.

§. 46.

Beispiele davon.

Bei der großen Gemeinschaft der Völker zu ihrer Vervollkommnung und Wohlfahrt ist die Gemeinschaft des großen Weltmeers in Hinsicht auf seine Beschiffung eben so nothwendig, als die Erde zu ihrer bessern Cultur und Benutzung die Vertheilung nöthig hatte.

§. 47.

Eine wirkliche positive Gemeinschaft bestand auf dem festen Lande nicht lange.

In Ansehung des festen Landes ist es also ganz richtig, wenn neuere Lehrer des Völkerrechts behaupten: daß weiter als von dem gemeinschaftlichen Rechte die Gemeinschaft der Güter im natürlichen Zustande, welche man gemeiniglich annimmt, nicht zu verstehen sey. In dieser Rücksicht werde sie eine negative Gemeinschaft genannt. Eine wirkliche, oder sogenannte positive Gemeinschaft, communio positiva oder condominium, ohne abgesonderte Eigenthumsbezirke konnte selbst unter den ersten Bewohnern auf dem festen Lande nicht lange statt finden.

§. 48.

Fortsetzung.

Als die Natur den Menschen ohne Mühe und Fleiß überall noch hinlängliche Nahrung gewährte, war es freilich einerlei, wo sie dieselbe suchen und nehmen wollten; sobald aber eine weitere Bearbeitung der Erde hierzu erforderlich wurde, — und dies geschah nach der ältesten Geschichtsurkunde sehr bald — so war es natürlich, daß jeder, um die Früchte seines Fleißes gegen die Anmaßung anderer zu sichern, ein Stück Landes zur Bebauung sich zueignete. Die ausdrückliche oder wenigstens stillschwei-

gende Einwilligung der übrigen, woraus Grotius, Puffendorf und andere, die ihnen folgten, in Rücksicht einer vermeintlichen Gemeinschaft, sowohl der Rechte, als der Güter, das Eigenthumsrecht an der ausschließlich sich angemaßten Sache herleiten, war jedoch hierzu weder nöthig, noch möglich. Niemand hatte ein Recht auf eine bestimmte Sache; er konnte also auch gegen den, der sich in Ergreifung eines Stück Landes seiner natürlichen Freiheit bediente, nicht behaupten, daß ihm seine Sache und sein Recht genommen würde, folglich ihn daran nicht hindern. Wer aber nicht widersprechen kann, dessen Einwilligung ist auch unnöthig. Wie wäre es überdies möglich, daß irgend jemand seines Eigenthums je gewiß hätte seyn können, wenn er vor dessen Erlangung die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aller übrigen Erdebewohner erwarten sollte? Aus einer bloßen Vermuthung aber kann solche mit verbindlichem Rechte unmöglich gefolgert werden.

1) Die Erforderlichkeit der Einwilligung aller übrigen zum Eigenthumsrecht behaupten

Grotius L. II. c. 2. §. 5. de jure belli et pacis.

Puffendorf J. N. et G. L. IV. c. 4. §. 5.

2) Der weitern Meinung sind

Locke Gouvernement civil. Bruxelles 1749. — c. 4.

Barbayrac in seinen Anmerkungen zu Hugo Grotius. Lugd. Bat. 1759. L. II. c. 2.
Günther Europ. Völkerrecht II. S. 3.

§. 49.

Besteht auf dem großen Weltmeer für die Schiffahrt noch.

Das nemliche, was die ersten Menschen und Völker nöthigte, sich einzelne Striche Landes zur eignen Benutzung zuzueignen, um dadurch die Nothwendigkeiten und Bedürfnisse sich desto leichter und sicherer zu verschaffen, gab nachher den Seefahrern ein gleiches Recht auf bestimmte Distrikte des Meeres, um daselbst z. B. ausschließend zu fischen. Dieses Recht kann nach den Gründen des vorhergehenden §. solchen Völkern noch weniger streitig gemacht werden, wenn sie mit ihren Wohnungen in solche Gegenden eingeengt sind, die zur Erzeugung ihrer nöthigen Bedürfnisse untauglich, oder lange nicht hinreichend sind, und daher die Aufsuchung fischreicher Gegenden zu eignem Gebrauch oder zum Handel bedürfen.

§. 50.

Eigenthum durch ursprüngliche Besitzergreifung.

Jede Sache, woran niemand noch Eigenthum gehabt hat, — res nunquam occupata — oder die durch Verlassung des ersten Eigenthümers wieder in den natürlichen Zustand zurückgegangen ist — res

derelicta — kann daher durch bloße Besitzergreifung zu Eigenthum gemacht werden. Diese Besitznehmung erfordert nun zwar eben keine beständige körperliche Innehabung; sie muß jedoch so beschaffen seyn, daß der Wille, sich eine Sache zuzueignen, und sie Ausschlußweise zu seinem Gebrauche zu behalten, daraus deutlich erhelle, und daß diese dadurch den Anmaßungen anderer entzogen werde.

§. 51.

Erfordernisse der Besitzergreifung.

Soll durch Besitzergreifung Eigenthum erworben werden, so muß dieselbe

1) physisch möglich seyn, die zu erwerbende Sache in die Umstände zu bringen, daß man ausschließlich darüber disponiren kann. Dies ist zwar Völkern in ausgedehnterem Maaße möglich, als Individuen; doch entstehen auch in Ansehung ihrer hieraus Beschränkungen, z. B. in Ansehung des ganzen Weltmeers. Daß es bei einzelnen Meeren, und bei einzelnen Distrikten des großen Weltmeers möglich sey, beweisen die bestehenden Fälle. Es muß

2) moralisch möglich seyn, andere von dem ursprünglich gemeinschaftlichen Gebrauch auszuschließen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn unser Nutzen oder unsere Sicherheit den

ausschließlichen Besitz erfordert; daher kann nach natürlichem Recht eine Nation ihre Occupation nicht ins Unendliche ausdehnen, daher können die Sachen, die, wie das weite Weltmeer zur Schifffahrt des Menschengeschlechts, auch dann hinreichen, wenn Sie gemeinschaftlich bleiben, und deren Communion niemand Gefahr drohet, nicht mit Recht von einer Nation, zu diesem Zwecke, occupirt werden.

§. 52.

Beweis, daß die Occupation erfolgt sey.

Zum Beweise, daß die Occupation wirklich erfolgt sey, sind gewisse Thathandlungen erforderlich. Man muß wirklichen Besitz genommen, und hinreichend erklärt haben, Eigenthümer der Sache zu werden, besonders in Fällen, wo diese Absicht nicht schon aus den fortdauernden Besitzabzweckenden Thathandlungen der Benutzung erhellet. Daher kann

1) die bloße Erklärung einer Nation, daß sie einen Distrikt sich zueignen wolle, den sie entweder durch Bearbeitung oder durch Benutzung noch nicht in Besitz genommen, die übrigen Mächte an dem Gebrauche oder der Besitznahme desselben nicht hindern; eben so wenig kann

2) der Vertrag zweier Völker, oder eine Schen=

kung des Pabstes — den Rechten anderer Völker Grenzen setzen; auch kann

3) das bloße Durchschiffen eines Meeres, oder das Besuchen eines Landes von unsteten Völkerschaften, oder einer Insel von Schifffahrenden Nationen, wenn diese ohne Zeichen des behaupteten Eigenthums, oder wo diese anzubringen unmöglich, auch ohne weitere Erklärungen wieder verlassen werden, andere Völker an deren Occupation nicht verhindern. Bloße Zeichen, als Wappen, Kreuze, Inschriften ꝛc. daß bereits jemand da gewesen, können niemand von der wirklichen Besitznahme abhalten, weil es unerlaubt ist, eine Strecke, die man selbst nicht benutzen kann, oder will, sich zuzueignen, blos um andere von deren Benutzung auszuschließen.

v. Martens principes du droit des gens moderne de l'Europe. Gött. 1755.

Günthers europ. Völkerrecht II.

§. 53.

Bestimmung der Grenzen der Occupation.

Wenn eine Nation einen Distrikt in Besitz genommen hat, so sind alle innerhalb des Umkreises gelegene herrenlose Theile auch ohne specielle Besitznahme als ihr ausschließliches Eigenthum an-

zusehen, selbst diejenigen, welche sie nicht benutzt, oder zum Gebrauch aller unvertheilt sind. Der äußere Umkreis ist zuweilen durch natürliche Grenzen bestimmt, welche auch auf dem Meere statt haben können; und wo diese mangeln, werden dieselben durch willkührliche Uebereinkunft, nach den Küsten, Inseln und andern Merkmalen, nicht weniger nach den in neueren Zeiten erfundenen Hülfsmitteln des Compasses, der Abtheilung der Grade rc. in den Tractaten bestimmt.

§. 54.

Bei der gleichzeitigen Ankunft verschiedener Völker.

Wenn zwei oder mehrere Völker zugleich im Begriff wären, ein Land in Besitz zu nehmen, oder auf einer einzelnen Meeres-Gegend zu fischen, so erhellt aus dem Vorhergehenden, daß dasjenige ein Eigenthum daran erwerbe, welches zuerst Besitz ergreift. Treffen mehrere Völker auf dem Fischfang einer Meeres-Gegend zu verschiedenen Seiten zusammen, so gebührt ihnen gemeinschaftlich das Recht dieser Fischerei.

§. 55.

Eigenthum der Wilden.

Bisher war die Rede von herrnlosen unbewohnten Gegenden. Ganz anders verhält es sich aber nach den Grundsätzen des natürlichen Völker-

rechts mit den von sogenannten Wilden besetzten Gegenden. Ein Distrikt, der einmal besetzt ist, kann, weil er nicht mehr herrenlos ist, von Rechtswegen ohne Bewilligung der Eigenthümer von keiner andern Nation eigen gemacht, und ihrer Herrschaft unterworfen werden. Rohe Nationen haben gleiche Rechte mit den gebildeten. Soweit das nothwendig natürliche Völkerrecht geht, müssen wir sie nach dessen Grundsätzen behandeln. Es ist ein falscher Begriff, zu glauben: daß man Nationen — die in Rücksicht ihrer Cultur noch weit in den Begriffen des Völkerrechts zurück sind — oder noch gar keine haben — nicht schuldig sey, nach solchen Grundsätzen zu behandeln. Sie sind in der Bildung zurück wie Kinder, und genießen daher mit diesen gleiche Rechte.

Die Meinung von Ickstatt, der solche Besitzergreifungen für erlaubt hält, L. III. c. 2. §. 14, wird von Günther Th. II. S. 10. gründlich widerlegt.

§. 56.

Unter gewissen Umständen darf ein Theil der von Wilden bewohnten Gegenden in Besitz genommen werden.

Bei wilden Völkern ohne Staatsverfassung und Ordnung, die unstete Wohnungen in unermeßlichen Gegenden haben, kann es andern nicht füglich

verwehrt werden, sich eines Theils zu bemächtigen, dessen die Wilden nicht besonders benöthigt sind, und wovon sie keinen wirklichen ununterbrochenen Gebrauch machen, da die ursprünglichen Rechte nicht mehr an sich zu ziehen gestatten, als man nöthig hat und benutzen kann.

Wolf c. 3. §. 310.

Vattel L. I. c. 18. §. 209.

Günther II. p. 10.

§. 57.

Beweis davon.

Völker, die unter keiner Staatsform stehen, scheinen in keinem festen Besitze eines Eigenthums zu seyn, obschon der Naturstand selbst mit dem Eigenthum in gar keinem Widerspruche stehet. Da aber Sicherheit des Eigenthumes nächste Ursache des Staatsvereins ist: — so ist auf der andern Seite das sicherste Kennzeichen des Eigenthums eines Volks, dessen Staatsverein.

§. 58.

Jedes Volk ist gehalten, das Eigenthum der übrigen zu respectiren.

Da wo die Regierung die Gewährleistung des Staats- und Privateigenthums übernommmen hat, sind auch fremde Völker gehalten, dieses Eigenthum zu respectiren, ohne nach dem urspünglichen Erwer-

be zu fragen, wenn sie die Regierung selbst anerkennen; und sie müssen sie anerkennen, wenn ihr rechtliches Daseyn und Dauer in sich selbst besteht, und keiner Abhängigkeit unterworfen ist.

Im Vernunftstaat, sagt Fichte, — sey es die Bestimmung des Staats, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigenthum erst einzusetzen, und sodann ihn erst dabei zu schützen. — Man lege aber dem Staate gewöhnlich keine andere Sorge auf, als daß er nur auf den Zustand des Besitzes, in welchem er seine Bürger antreffe, zu sehen, nach dem Rechtsgrund der Erwerbung aber nicht zu fragen habe. Der geschlossene Handelsstaat. 1 K. S. 10.

§. 59.

Erwerb von Gegenden, die der vorige Besitzer freiwillig aufgegeben.

Wenn der Eigenthümer den ausschließlichen Besitz eines Landes oder Meeres, oder der auf einem gewissen Theile des Meeres ihm eigenthümlich zustehenden Fischerei von selbst aufgiebt, und aufhört, sie weiter zu benutzen, so wird dieselbe wieder herrnlos, und kann daher von jedem, der sich ihrer zuerst von neuem bemächtiget, in Besitz genommen werden. Nur ist ohne ausdrückliche Er-

klärung oft schwer zu bestimmen, ob etwas für aufgegeben zu halten sey, besonders auf Meeren, wo die Fischerei nur jährlich kurze Zeitfristen erfordert, und also keine stets fortdauernde Benutzung durch ununterbrochene Thathandlungen erhält.

§. 60.

Fortsetzung.

Ein Volk kann das Eigenthum einer von ihrem vorigen Besitzer offenbar verlassenen Gegend erlangen, ohne vorher die besondere Einwilligung des vorigen Eigenthümers zu bedürfen: sonst würde eben so wenig irgend jemand seines Besitzes gewiß seyn können, als wenn der erste Besitzergreifer auf die Einwilligung aller übrigen warten sollte. So hätte bei dem Verfall der Herrschaft der Römer eine Macht, die durch ihre um das mittelländische Meer ausgedehnten Besitzungen im Stand gewesen wäre, das Eigenthum dieses Meeres zu behaupten, dasselbe in Besitz nehmen können. Auf denselben Grund stützen sich zum Theil die Venetianer in Hinsicht des Eigenthums des adriatischen Meeres.

§. 61.

Erwerb durch eigenmächtige Wegnahme, Eroberung.

Unter den abgeleiteten Erwerbungsarten gehört hierher die eigenmächtige Wegnahme und die Eroberung im Kriege. Dergleichen Erwerbungsarten

sind bei den Landmächten nicht weniger, als bei den Seemächten üblich, und haben auf Länder eben sowohl, als auf Theile des Meeres in Ansehung der Schifffahrt und der Fischerei statt gefunden. Beispiele davon sind die Streitigkeiten der Holländer mit Großbritannien wegen der Heringsfischerei, und in älteren Zeiten wegen Beschiffung einzelner Gegenden im ostindischen Ocean — die Streitigkeiten zwischen Spanien und Großbritannien wegen Beschiffung des südlichen stillen Meeres.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Eigenthum und der Herrschaft des großen Weltmeeres.

§. 62.

Historische Beispiele von der Herrschaft des Meeres von älteren Zeiten her.

Schon in älteren Zeiten machten Nationen Ansprüche auf das Eigenthum der Meere; die Griechen behaupteten die Herrschaft über jene Meere, die sie von Seeräubern reinigten, weil sie zu diesem Endzwecke beträchtliche Flotten ausrüsteten.

§. 63.

Fortsetzung.

Die Carthaginenser und Römer stritten sich um die Herrschaft des Mittelmeeres, und letztere, nachdem sie die um das Mittelmeer gelegenen Länder erobert hatten, waren Herrn dieses Meeres. Mit dem Verlust ihrer Größe verlohren sie auch die Herrschaft der Meere.

v. Cancrin Anhandlungen I. §. 52 — 56.

§. 64.

Fortsetzung.

Die deutschen Kaiser behaupteten ehedem nicht allein vorzügliche Rechte über das an Deutschland anstoßende Meer, sondern auch über andere europäische Meere.

Günther Völkerrecht II. §. 30.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Päbste verschenkten mit den Vertheilungen der neuen Entdeckungen an die Spanier und Portugiesen auch die daselbst befindlichen Meere.

Alexandri VI. Bulla. S. Leibnitii Codex juris gentium p. 472. n. 203.

§. 66.

Fortsetzung.

Als Columbus mit König Ferdinand von Aragonien und der Königin Isabella von Castilien zum

voraus eine Capitulation schloß, eigneten sie sich sämtliche Meere, Inseln und feste Länder zu, die Columbus entdecken würde; und noch in neuern Zeiten behauptete Spanien die Alleinherrschaft in den südlichen stillen Meeren, die es bei dem Vertrage mit Großbritannien bei Ausgleichung der Streitigkeiten im Nutkasund aufgegeben hat.

J. J. Mosers Nordamerika III. 297.

§. 67.

Fortsetzung.

Alb. Gentilis und einige diesem gleichzeitige Schriftsteller schreiben den Engländern gleiche Anmaßungen auf die Herrschaft des Oceans zu. Wenn gleich in jenen Zeiten der englische Hof in seinen Aeußerungen gegen Spanien unter andern sagte: maris et aëris usus omnibus esse communis — so haben doch in der Folge die Beschwerden, die man über diesen Punkt gegen England erhob, gezeigt, daß England mit seiner vergrößerten Seemacht seinen eben angeführten Grundsatz gewissermaßen geändert haben müsse.

Alb. Gentilis Advoc. Hispanica L. I. c. 8.

§. 68.

Einzelne europäische Nationen machen keine Ansprüche auf das Eigenthum des großen Weltmeers.

Doch kann man nicht sagen, daß europäische Nationen auf das große Weltmeer im Ganzen ge-

nommen ein Eigenthum behaupteten. Die Frage über das Eigenthum des großen Weltmeers ist über den Streit entstanden, den einzelne Seemächte wegen der Herrschaft einzelner Meere gegen einander anfiengen. Nachdem Hugo Grotius sein mare liberum und Selden sein mare clausum herausgaben, war dieser Gegenstand eine ergiebige Quelle, womit sehr viele Schriftsteller sich beschäftigten, die entweder die Freiheit — oder das Eigenthum und die Herrschaft des Meeres behaupteten.

§. 69.

Gründe für die Freiheit des Meeres.

Diejenigen, welche die völlige Freiheit des Meeres überhaupt von allem Eigenthum und Herrschaft, und den jedermann offen stehenden Gebrauch desselben, behauptet haben, sagen:

1) Der Nutzen und Gebrauch des Meeres sey unerschöpflich (inexhausti usus), es könne ein jeder sich desselben bedienen, ohne daß dem andern dadurch etwas entzogen, oder er gehindert würde, auf dem Meere z. B. ebenfalls zu fischen, zu schiffen ꝛc.; die Absicht der eigentlichen Zueignung falle daher weg, und es sey nicht erlaubt, eine Sache der Gemeinschaft zu entziehen, die einen hinlänglichen Nutzen und Gebrauch für alle gewähre.

2) Das Meer lasse keine Grenzbestimmung zu, welche doch statt finden müßte, wenn mehrere sich das Eigenthum desselben annaßen wollten.

3) Keine Macht der Erde sey wegen des großen Umfangs der offenbaren See hinlänglich, den zum Eigenthum erforderlichen Besitz zu ergreifen, und mit Ausschluß anderer zu behaupten.

4) Man könne sich das Eigenthum des Meeres eben so wenig, als das der Luft annaßen, weil beide bewegliche und hin- und herfließende Elemente seyen.

Hugonis Grotii mare liberum seu de jure, quod Batavis competit ad indica commercia. Dissertatio. Lugd. Bat. 1609. 1611. 1616. Amstelod. 1632. 8. Lugd. Bat. 1633. 12. Franc. 1669. 8.

Marci Zuerii Boxhornii Apologia pro navigat.

Theo. Graswinckelii Vindicatio maris liberi adversus Guil. Welwodum Britannici maris Domini assertorem. Hagae 1653. 4.

Theo. Graueri Diss. de mari natura libero, pactis clauso. Ultraj. 1728. 4.

Joh. Henr. Boeckler diss. de Minoe maris

dominis. Arg. 1656. in diss. ej. T. II. S. 1073.

A. F. Glafey Recht der Vernunft. Frankf. und Leipz. 1746. 4. S. 4.

§. 70.

Gründe für die Möglichkeit der Besitznehmung.

Die Anzahl derjenigen Schriftsteller, welche das Recht und die Möglichkeit von der Besitznehmung des Meeres — behaupten, ist weit größer. Ihre vorzüglichsten Gründe gegen die Beweise der erstern sind.

Zu 1) Jede Sache, die keinen Herrn habe, gehöre dem, der sich derselben zuerst bemächtige. Dieser Grundsatz sey auf das Meer sowohl, als auf die Erde anwendbar. Diese sey in ihrem Gebrauche ebenfalls unerschöpflich, und doch ein Eigenthum einzelner Nationen.

Zu 2) Das Meer könne allerdings durch die Küsten, Klippen, Seebänke, Inseln, Vorgebirge, durch den Kompaß, durch die Grade der Meeres-Länge und Breite, Aequinoctial-Zirkel und andere in der mathematischen Erdbeschreibung angenommene, und in der Schiffskunst bekannte Bestimmungen begränzt werden.

Zu 3) Zum Eigenthum sey eben nicht ein beständiger körperlicher Besitz erforderlich. Man

könne auf einem Landesbezirke eben so wenig überall seyn, und jeden fremden abhalten, genug, daß man ein Recht habe, ihn abzuweisen, wenn man ihn finde; um dies auf dem Meere zu bewirken, sey die beständige Unterhaltung einer Flotte hinlänglich.

Zu 4) Wenn man von Beherrschung des Meeres redet, so versteht man nicht das bewegliche Element, sondern den Ort seiner Lage darunter, und dieser ist sehr wohl zu beherrschen.

Alberici Gentilis Advocatia Hispanica. Lib. II. Hannov. 1613. 4.

Joh. Selderi Mare clausum sive de dominio maris. Libri II. Lond. 1635. fol. 1636. Lugd. Bat. 1637. 12. 1665. 4. Auch in opp. Selderi. T. II. Lond. 1726. fol.

Haloin Gothofredus Gallus, de dominio, sive imperio maris et jure naufragii colligendi. Genev. 1637. 1641. 1654. 4. Francof. 1669. 4.

Guil. Welwood de dominio maris, juribusque praecipue ad dominium spectantibus. Hagae 1653. 4.

Joh. Selderi Vindiciae maris clausi contra Graswinckelium. Lond. 1653. 4. und in dessen Oper. T. II. p. 1415.

Mart. Schoockii Jus et imperium maritimum. Amsterd. 1654. 12. und in dessen Oper. Ultraj. 1651. 12.

Chr. Röhrensee diss. de jure circa aquas majestatico. Witteb. 1671. 12.

Joh. Strauch diss. de imperio maris. Jen. 1674. 4.

Herm. Conring de imperio maris. Helmst. 1676. 4. und in dessen oper. T. IV. p. 946.

Ge. Paul. Roetenbeccii disp. An mare dominii, sive imperii sit capax? Alt. 1699. 4.

Con. van Bynkershoeck diss. de dominio maris. Hagae 1703. 8.

Schriften über die Herrschaft der einzelnen Meere werden weiter unten an ihrem Orte angezeigt. Ueber das ganze sehe man insbesondere die allgemeinen und besondern Gründe für und wider die Beherrschung des Meeres in Günthers Völkerrecht Th. II. §. 16. S. 25.

§. 71.

Herrschaft über das Meer.

Einige sind der Meinung, und geben zu, daß das Meer gemeinschaftlich und frei sey, aber auf die Art, wie man sagt: daß die Landstraßen gemein und frei seyen, weil es von niemand im Ein-

zelnen in Anspruch genommen werden könne, sondern zum Gebrauch eines jeden sey, doch nicht so, daß es nicht unter dem Schutze und der Hoheit eines Herrn seyn sollte. Die wahre Freiheit des Meeres schließe weder den Schutz desjenigen aus, der es in Freiheit erhält, noch die Gesetze dessen, der es beherrscht, vielmehr sey die Oberherrschaft eine nothwendige Folge solcher Freiheit. — Zu dieser Herrschaft des Meeres gehöre das Recht, Segelstreichen zu verlangen, Schiffszölle anzulegen, Schifffahrtsgesetze zu geben, Verbrecher auf dem Meere zu bestrafen, u. d. gl. Da aber die Gesetze der Natur an sich keine Herrschaft erkennen, so räumen die Vertheidiger dieser Meinung auch ein, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung derer hiezu erforderlich sey, über welche die Herrschaft behauptet werden soll. Ich will hier nicht, sagt Günther, alle die Schwierigkeiten, welchen die Herrschaft über eine in Niemandes Eigenthum befindliche Sache unterworfen seyn muß, weitläufig anführen; aber man wird leicht einsehen, daß zu Einräumung einer solchen Herrschaft nicht die Einwilligung eines, oder mehrerer, sondern aller Theilhaber nöthig sey. Wenn also auch eine oder die andere Nation einer dritten jene Herrschaftsrechte zugestehet, so ist dies nicht so wohl

für eine Herrschaft über das Meer, als für eine persönliche Unterwerfung anzusehen; denn wenn das Meer nicht im Eigenthum einzelner Völker, sondern im gemeinschaftlichen Besitz aller ist, wie kann die eine Herrschaft anerkennende Nation den Theil bestimmen, der ihr gehört, oder andern etwas vergeben, wenn sie nicht eingewilliget haben? Die Herrschaft über das Meer ohne Eigenthum ist daher allenfalls denkbar, aber desto weniger ausführbar, da die meisten Völker in Europa, deren Beistimmung dazu nöthig wäre, alle Herrschaft des Meeres zu bekämpfen suchen.

Günther Th. II. §. 17.

Allgemeine Geschichte der Handlung II. 1061.

§. 72.

Mit Einschränkung.

Andere geben Eigenthum und Herrschaft des Meeres zu, aber unter gewissen Einschränkungen, wenn nemlich eine Nation dem Recht, selbiges zu beschiffen, zum Vortheil einer andern entsaget. Doch erlangt alsdann diese ein Recht des Widerspruchs nur gegen jene, welche entsagt habt, wie im vorigen §. gesagt wurde.

Conr. Sam. Schurzfleisch diss. Maris Servitus. Witteb. 1671. 1683. 1695. 4. — Oper. hist. polit. Berol. 1699. 4. p. 1003.

Puffendorff J. N. et G. L. IV. c. 5. §. 5. *Theod. Grauer* diss. de mari natura libero, pactis clauso. Ultraj. 1728. 4.

§. 73.

Herrn Günthers Meinung über das Eigenthum des Meers.

Nach Herrn Günthers Meinung haben einzelne Nationen weder Recht noch Macht, das Meer mit Ausschluß der übrigen sich zuzueignen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Völker, so wie Anfangs einzelne Menschen und Familien von Natur das Recht haben, durch Besitzergreifung, die Güter der Welt an sich zu bringen, so lange sie noch herrnlos sind. Sie haben an dem Meere so viel Recht, als an der Erde. Aber nur ist das erstere nicht blos als ein Anhang der letztern anzusehen. Es sind zwei auch in Ansehung des Nutzens, den sie gewähren, ganz verschiedene Hauptelemente, woraus unsere Weltkugel besteht. Soviel Recht nun jeder auf den Gebrauch der Erde hat, so viel Recht hat er auch auf das Meer, und so wenig ein oder etliche wenige Menschen oder Völker berechtigt sind, sich die ganze Erde ausschließlich zuzueignen, so wenig dürfen sie es auch bei dem Meere thun. Sie können Erde und Meer sich zueignen, aber von jedem Elemente nur soviel, als sie zu ihrer Erhaltung und Vervollkommnung brauchen, und müssen

andern auch das nöthige lassen. Gewöhnlich sehen diejenigen, welche einem oder einigen Völkern das Eigenthumsrecht des Meeres zuschreiben, das Meer als einen unbeträchtlichen Theil der Erde an, der als Anhang zu dem bereits besitzenden Landesbezirke geschlagen werden könne. Einige wenige Nationen würden auch, wenn sie den Einfall haben sollten, sich des Meeres Eigenthum allein anzumaßen, eben so wenig im Stande seyn, dasselbe zu behaupten, als wenn bei Anfang der Erdbevölkerung einige Familien oder Völker sich der ganzen Erde, oder auch nur eines Welttheils allein hätten bemächtigen wollen.

Wenn das Meer rechtmäßig zu Eigenthum gemacht werden soll, so darf jede Nation von diesem mit der Erde gleich wichtigen Elemente, wie gedacht, nur soviel nehmen, als sie nöthig hat, und ihr ohne Nachtheil aller übrigen, die eben das Recht daran haben, gebührt. Da aber die hierzu erforderliche Abtheilung und Besitznehmung unendlichen Schwierigkeiten unterworfen, und kaum möglich ist, so bleibt im Allgemeinen der gemeinschaftliche Gebrauch des Meeres allerdings beinahe das einzige Mittel, denen bei der Eigenmachung unvermeidlichen Streitigkeiten auszuweichen. Hierzu kommt, daß der Gebrauch des Meeres keine weitere

Bearbeitung, als die Zueignung der Nutzungen, die es gewährt, erfodert, daß folglich durch die Gemeinschaft niemanden die Früchte seines besondern Fleißes entzogen werden.

Das Hauptwerk hiebei kommt darauf an, daß man die offene See oder das große Weltmeer von den einzelnen Theilen desselben, die an oder zwischen die Länder der Nationen gehen, unterscheide.

Günthers Völkerrecht Th. II. S. 27.

§. 74.

Herrn von Martens Meinung.

Herr von Martens sagt: Das weite Weltmeer, welches weit den größesten Theil unserer Erdkugel bedeckt, und die vier großen Meere, in welche dieses idealisch getheilt wird, insonderheit das indische Meer, worüber am mehresten gestritten worden, können nicht nur von keiner Macht völlig besessen werden, sondern es fehlt hauptsächlich an dem Rechtfertigungs-Grunde dieser Erwerbung, da es unbeschadet des Gebrauchs und der Sicherheit aller Völker gemeinschaftlich bleiben kann, und bloße Handelseifersucht kein Grund zu Erwerbung eines Ausschließungsrechts ist. Weder die erste Beschiffung desselben, noch päbstliche Vergünstigung, noch Verjährung hat den übrigen Völkern das Recht auf den gemeinschaftlichen Gebrauch beschränken können.

Das weite Weltmeer ist daher frei, und muß es bleiben, auch wird heutiges Tages von allen Mächten, selbst von Portugall und Spanien, nach den vergeblich im 16ten und 17ten Jahrhundert daran gemachten Ansprüchen, selbst das indische Meer, obwohl mit Ausschluß der auf beträchtliche Theile desselben noch fortwährenden Anforderungen, für frei und dem Gebrauche aller Völker offen anerkannt.

v. Martens Europ. Völkerrecht §. 37. S. 49.

§. 75.

Herrn v. Cancrins Meinung.

Herr von Cancrin wirft bei dieser Materie zwei Fragen auf, die er beantwortet.

1) Kann das Meer — nach Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts beurtheilt — von einem Volke beherrscht werden?

2) Ist es nach der Natur des äußeren Meeres und der innern Stärke der Völkerschaften möglich, daß ein solches Meer wirklich beherrscht werden könne?

Zu 1) So gegründet es nach dem Natur- und Völkerrechte ist, daß dem eine Sache eigen wird, der solche zuerst occupirt, eben so vieles Recht hatten auch die ersten Völkerschaften, die äußern Meere, die unter keiner Völkerherrschaft waren, unter ihre Herrschaft zu nehmen, also andere von dem Ge-

brauche und Nutzen dieser Meere auszuschließen. Und eben so wenig, wie bei andern Dingen auf dem festen Lande, die sie occupirten, und sich dadurch eigen machten, konnte ihnen dabei im Wege stehen, daß die Meere zu aller Menschen Gebrauch und von einem unerschöpflichen Nutzen seyen; ja es war hierzu so wenig, wie bei den occupirten Erdstrichen, die Behauptung eines Eigenthums nöthig, das sich eigentlich nur auf einzelne Dinge bezieht, die uns eigen sind. Diesemnach also konnten dem Natur- und Völkerrechte nach die äußern Meere oder offenbare Seen in den ersten Zeiten der Welt, oder bei der ursprünglichen Occupation der Dinge auf der Erde allerdings unter einer Herrschaft seyn, und da das, was an sich Naturrechtens ist, auch Naturrecht bleibt, so folgt auch, daß die äußern Meere, die Frage dem Natur- und Völkerrechte nach an und für sich betrachtet, von einem Volke beherrscht werden können.

Zu 2) Wenn eine Völkerschaft ein nach der Natur und Völkerrecht occupirtes äußeres Meer sich eigen machen und beherrschen will, so ist immer nöthig, daß solche ein solches Meer schirmen und schützen, also sich in dem erworbenen Besitze erhalten könne, damit es nicht wieder in seinen na-

türlichen freien Zustand zurückfalle; und in so fern, als dieses möglich ist, in so fern kann auch ein solches Meer beherrscht werden. Erwägt man indessen, daß, wie Geschichte und Erfahrung bestätiget, die Eifersucht der Völker nicht gestattet, daß ein Volk allein die Herrschaft über ein äußeres Meer behaupte, daß die äußeren Meere von einem ungeheuren großen Umfange sind, und daß daher ein Volk, wenn solches ein äußeres Meer schützen, und sich in dem Besitz der Herrschaft darüber erhalten wollte, mit aller seiner innern Stärke ganz unvermögend seyn würde, solches zu behaupten: so wird auch wohl kein Vernünftiger behaupten: daß ein Volk, seiner innern Stärke und der Natur eines äußeren Meeres nach, ein solches Meer wirklich beherrschen könne, und bleiben daher alle äußere Meere unter den Völkern gemein.

v. Cancrin Abhandlungen. I. S. 48. u. f.

§. 76.

Des Verfassers Meinung.

Meiner Meinung nach muß bei diesem Gegenstand das Recht der Schifffahrt von dem Rechte der Fischerei wohl unterschieden werden.

In Rücksicht der Schifffahrt glaube ich:

1) daß, wenn die Uebel, die aus der Gemeinschaft der Güter entstehen, das absolute Recht des Er-

werbs solcher Güter gründen, so bestimmen die Uebel, die aus der Theilung gemeinschaftlicher Güter entstehen, für alle Nationen das absolute Recht, zu verlangen, daß diese Güter auch gemeinschaftlich bleiben. Bei der großen Gemeinschaft der Völker zu ihrer Vervollkommnung und Wohlfahrt ist die Gemeinschaft des großen Weltmeeres in Hinsicht auf seine Schifffahrt nothwendig.

2) Gegenstände, die von Natur frei sind, bleiben es so lange, bis ihre Ertheilung erfolgt ist. Bei allenfalls erfolgter Vertheilung entsteht die Frage: Ob die neuen Theilhaber zu den Gränzbestimmungen das Recht hatten, und ob nicht andere, jenen an Rechten gleich, einer solchen Theilung widersprachen, wie dieses in Ansehung des großen Weltmeeres wider die einzelnen Anmaßungen stets geschehen ist.

3) Da die ältern Ansprüche Portugalls auf den indischen Ozean, und jene Spaniens auf das stille Meer von andern Nationen bestritten, ganz weggefallen sind, so ist nun in der Praxis von dem Eigenthum des großen Weltmeers oder eines großen Haupttheils desselben keine Frage mehr.

4) Wenn man dem Könige von Großbritannien das Bestreben nach der Herrschaft auf dem Meere

beimessen will, so ist der Vorwurf vielleicht nicht ganz ungegründet, aber das Vorhaben doch unausführbar und stets bestritten.

In Rücksicht der Fischerei auf der großen See ist es keine Frage, daß jedes segelnde Kriegs- oder Handelsschiff auf seiner Fahrt, wo es will, und wo es dasselbe zu seinem Gebrauche für seine ganze Mannschaft für nöthig findet, sich einen Vorrath Fische ꝛc. verschaffen darf, ohne daß es Schiffe anderer Nationen in diesem Geschäfte stöhren können. Wenn aber Nationen mit Kosten und Gefahren Schiffe ausgerüstet haben, um Entdeckungen in den Meeren zu machen, und besondere — andern Nationen noch unbekannte fischreiche Gegenden fänden, dieselben vor andern entweder im Nahmen des Souverains oder durch privilegirte Gesellschaften benutzten, und diese Entdeckung und Besitz andern Völkern, als zu ihrer besondern Benutzung eines eigenen Handelszweigs bekannt machten — so haben diese Nationen auf solche einzelne von ihnen entdeckte Meeresgegenden eben das Recht, welches sie auf freie Länder hätten, die sie in diesen Meeren entdeckt und besetzt hätten. Haben mehrere Völker diese Entdeckung gemeinschaftlich oder zu gleicher Zeit gemacht, so haben diese das gemeinschaftliche und gleiche Recht, alle

übrige von der Benutzung dieses Handelszweiges auszuschließen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Eigenthum oder der Beherrschung einzelner Meere.

§. 77.

Von der Möglichkeit der Zueignung einzelner Meere.

So wie man in jenen angeführten Zeiten über die Herrschaft und das Eigenthum des großen Weltmeeres sich stritte, so suchten einzelne Völker sich der Herrschaft und des Eigenthums einzelner Meere zu bemächtigen, die an ihre Länder und Besitzungen gränzten, und entweder ganz oder zum Theil davon eingeschlossen wurden. Wenn sämtliche Lande, sagt Herr Günther, welche einen solchen Theil des Meeres umgeben, einem Volke gehören, oder wenn, wo mehrere daran stoßen, sich erweisen ließe, daß ein Volk zuerst denselben in Besitz genommen, und der Eingang so beschaffen wäre, daß andere füglich davon abgehalten werden könnten, wie z. B. das mittelländische Meer ehedem unter der Römer Herrschaft: so kann man diesem Volke das Recht nicht absprechen,

sich einen solchen Theil des Meeres zuzueignen. Es würde auch vielleicht im Stande seyn, theils vom Lande aus, theils mittelst einer Flotte sich bei dem Besitze zu erhalten, und andere von dessen Gebrauch auszuschließen; den übrigen geschieht dadurch kein Unrecht, weil ihnen noch Meer genug zur Benutzung übrig bleibt. — In diesem Sinne liegt kein Widerspruch mit meinen vorher bei der allgemeinen Meeresherrschaft angeführten Gründen; doch sind solche Besitzergreifungen nicht ohne großen Widerspruch anderer Nationen erfolgt, und die Vertheidigung des einen, so wie der Widerspruch des andern gab häufige Gelegenheit zu Kriegen.

§. 78.

Fortsetzung.

Daraus folgt, daß Völker auf den Besitz von Meeren, das heißt, auf die Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren gegen andere Völker kein Recht haben, es sey denn, daß diese Meere von ihrem Gebiete so begränzt würden, daß die Freiheit der Schifffahrt auf diesen Meeren der Sicherheit des Staates und seiner Erhaltung Gefahr drohte. Daher kann der letzte Fall ein neues Recht auf das Eigenthum eines Meeres gründen, so lange das Volk im Stande ist, durch Gewalt der Waffen oder durch Verträge dieses Recht zu behaupten, oder wenn die übrigen auf

ihre gerechten Ansprüche auf den freien Mitbesitz dieser Meere Verzicht leisten.

§. 79.

Das großbritannische Meer.

Auf die sämtlichen Meere, welche das vereinigte Reich von Großbritannien und Irland umgeben, behaupten die Könige dieses Reichs die Herrschaft.

Eine Nation, welche die ausgebreitetesten Besitzungen im Auslande und den Colonien hat, welche alle ihre Schätze und Reichthümer auf einer Insel sammelt, die in der Nähe mächtiger Reiche des festen Landes von Europa liegt, sucht zur Befestigung ihrer inneren Sicherheit ihre Herrschaft auf die das Hauptmutterland umspielenden Meere soweit auszudehnen, als es möglich ist. Sie gründet das Recht dieser Herrschaft auf das Herkommen der ältesten Zeiten, ohne bestätigende Urkunden in der Geschichte zu finden, und selbst englische Schriftsteller neuerer Zeiten verwerfen jene ältern historischen Gründe ihres Rechts, ohne jedoch dieses Recht selbst aufzugeben.

Die ungünstigen Ufer der französischen Küste im Canal verhindern die Franzosen, der Herrschaft der Engländer in diesen Gewässern Gränzen zu setzen, und sie empfinden in jedem Kriege die größten Uebel, welche aus der Oberherrschaft von Großbritannien im Canal entstehen. Die Holländer suchten in glänzen-

den Epochen ihrer vollkommneren Seemacht den immer mehr umgreifenden Ansprüchen Großbritanniens auf die Herrschaft der ihre östlichen Ufer bespielenden Nordsee mit Macht Gränzen zu setzen. Die Folge von mehreren Kriegen zwang die Holländer zur Nachgiebigkeit. Und jetzt noch behauptet Großbritannien und Irland dieses Recht durch die Größe seiner Seemacht gegen alle schifffahrende Nationen.

Die Gründe, welche man aus der Geschichte für und wider die Herrschaft der Engländer auf dem britannischen Meere anführt, kann man nachsehen bei

Alb. Gentilis Advocatia Hispanica. L. II. Hanov. 1613. 4.

J. Bourough Imperium maris britannici ex monumentis historicis legibusque Angliae demonstratum. Lond. 1686. fol.

G. Welwood de dominis maris, juribusque praecipue ad dominium spectantibus. Hagae 1653. 4.

Hervey Geschichte der Handlung I. II. und III. Theil a. a. O.

Hug. Grotii mare liberum. Lugd. Bat. 1609. 8.

Th. Graswinckelii vindicatio maris liberi adversus Guil. Welwoodum britannici maris dominii assertorem. Hagae 1653. 4.

M. Schockii imperium maritimum, in quo cuique genti, maxime Belgis foederatis, suus vindicatur honos. Amst. 1654. 12.

C. H. Schweder historischer Schauplatz. Leipzig 1727. Fol.

§. 80.

Die Nordsee.

Nachdem die Holländer mit anstrengender Thätigkeit die Heringsfischerei in der Nordsee bis auf die Stufe eines beträchtlichen Gewinnstes brachten, machten ihnen die Engländer dieses Recht der Fischerei streitig, und ungeachtet die Holländer in mehreren Zeitperioden ihre Ansprüche auf diese Fischerei erneuerten, bestanden und behaupteten die Engländer gegen sie das Eigenthum dieser Meere. Da die Engländer die Nordsee als einen Theil des großbritannischen Meeres betrachten, so gaben sie ihrem Eigenthum oder ihrer Herrschaft auf diesem Meere auch Gränzen. Selden erweitert dieselben mit der Bestimmung: daß selbst die Küsten oder Häven der benachbarten Fürsten jenseits der See die südlichen und östlichen Gränzen der englischen Herrschaft über das Meer seyen. Allein neuere englische Schriftsteller haben diese Idee nicht rechtfertigen wollen.

M. Z. Boxhorn Apologia pro navigationibus Hollandorum adversus Pontum Heutarum,

qua praecedentium saeculorum navigationes earumque jura et instituta ex tabulis praesertim publicis asseruntur. Lugd. Bat. 1653. 12.

Jo. J. Pontani discussionum historicarum de mari libero adversus Jo. Seldeni mare clausum L. II. Hardervic. 1637. 1640. 8.

Allgemeine Geschichte der Handlung und Schifffahrt. Breslau I. 4.

Traité de Paix entre Charles II. Roi d'Angleterre et les provinces unies des Paix-Bas du $\frac{9}{19}$ Febr. 1764. art. 4.

Joh. Seldeni Mare clausum seu de dominio maris, libri duo. Londini 1636. 8.

David Humes Hist. of Great-Britain. Vol. I, p. 213.

§. 81.

Fortsetzung.

Auch Dännemark hat in vorigen Zeiten Ansprüche auf die Nordsee in unbestimmten Gränzen gemacht.

Davon zeigen unter andern die Händel, welche 1599 wegen einiger englischen Fischerschiffe entstanden, denen Dännemark auf offener See den Fischfang auf der Nordsee zu treiben, verwehren wollte, worüber die Königin Elisabeth in einem Schreiben an König Christian von Dännemark vom Jahr 1600 sich bitter beschwerte, und sich laut darauf bezog,

alti maris piscationem jure gentium omniumque nationum moribus liberam esse.

Rymer F. T. VII. p. II. p. 1. der 3ten Ausgabe.

§. 82.

Fortsetzung.

Eben diesen Ansprüchen Dännemarks auf die Nord (und Ost) see waren auch die Bündnisse entgegengesetzt, welche die vereinigten Niederländer mit Lübeck 1613, mit Schweden 1614, 1640, 1645, mit den Hansestädten 1615, 1616 schlossen.

§. 83.

Fortsetzung.

In Hinsicht der Nordsee aber scheinen die Ansprüche Dännemarks über das hinaus, was eine jede Macht in Hinsicht der zunächst gelegenen Küsten bis auf die Weite eines Kanonenschusses begehrt, sich darauf zu beschränken, daß, wie es den Ausländern allen Handel mit Island und dem von ihm besetzten Theile von Grönland untersagt, es selbigen auch nicht gestatten will, sich den Küsten von Island in der Entfernung von 4, und den Küsten von Grönland in der Entfernung von 15 deutschen Meilen zu nähern, und dort den Seehunds- oder hier den Wallfischfang zu treiben.

§. 84.

Fortsetzung.

Nun erkennen zwar alle Nationen jetzt an, daß Dännemark das Recht habe, den Fremden allen Handel mit diesen Besitzungen zu verbieten; allein von der Fischerei oder dem Robben- und Wallfischfang wollen sie, und insonderheit England und Holland, sich soweit nicht ausschließen lassen, und halten diese wenigstens bis auf die Entfernung eines Kanonenschusses vom Ufer für frei, und in Ansehung Islands liegt ihnen an Behauptung dieses Grundsatzes um so mehr, als in der Nähe der Küsten die Seehunde zwar kleiner, aber in größerer Menge gefunden werden, als auf der hohen See.

Die vereinigten Niederländer octroyrten daher schon am 17ten Jan. 1614. (Groot Placatboek D. I. p. 699.) ferner 1617. 1622. 1633. eine Gesellschaft für die Nordische Fischerei mit dem Rechte zu fischen und zu schiffen von Novazembla bis zur Straße Davis mit Inbegriff von Spitzbergen, der Bäreninsel, Grönland, der Insel Mauritius und anderer innerhalb dieser Gränzen nach Norden zu gelegenen Länder und Inseln; und als auch diese Compagnien 1645 aufhörten, fuhren sie fort, die Fischerei in diesen Gegenden für frei zu achten.

Als 1698 ein holländisches Schiff, das sich den

Küsten der Insel Faroe genähert hatte, von den Dänen aufgebracht, und nach angestellter Untersuchung confiscirt wurde, ruheten die Holländer nicht eher, als bis sie am 29ten August 1699 eine Erklärung des dänischen Ministeriums auswirkten: daß dieses Schiff nicht wegen der Fischerei, sondern darum confisciret sey, weil der Schiffer einen verbotenen Handel mit dem Lande getrieben habe.

Doch die beschwerlichsten Händel entstanden erst einige Jahre, nachdem am 23ten April 1733 der König von Dännemark eine Compagnie für den Handel nach Island ausschließlich privilegirte, und auch 1734 einem Kaufmann J. Severin ein Privilegium für die Fortsetzung des Handels nach Grönland ertheilet hatte.

v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Bernstorf. Kopenh. 1800. 8.

v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle. Th. II. Gött. 1802. S. 128.

§. 85.

Die Ostsee.

Die Ostsee oder das Baltische Meer beherrschten ehedem die Hanseaten, und behaupteten am Ende des 14ten Jahrhunderts gegen die Engländer das ausschließliche Recht, auf der Ostsee zu schiffen. Als die Dänen den Sundzoll anlegten, hatten sich die

Hanseaten dieser Auflage widersetzt. Dännemark erweiterte späterhin seine Anmaßungen auf dieses Meer. Jetzt sind die Streitigkeiten in Hinsicht der Ostsee zwischen den Staaten, die an dieselbe gränzen, größtentheils durch Verträge beigelegt, und beschränken sich in Hinsicht anderer Nationen hauptsächlich auf den Grundsatz, über welchen die nordischen Mächte unter einander einig sind, und welchen Dännemark, das als Beherrscher des Sundes gleichsam die Schlüssel zu dem Baltischen Meere in Händen hat, insonderheit seit 1780 aufgestellet hat: daß das Baltische Meer in dem Sinne ein geschlossenes Meer sey, daß in Kriegszeiten fremden Nationen, die im Krieg begriffen sind, nicht frei stehe, in demselben Feindseligkeiten zu üben. Ein Grundsatz, mit welchem damals die mehresten Mächte, denen darüber von Dännemark eine Declaration zugestellet wurde, einverstanden waren, wiewohl die vereinigten Niederländer, als sie dem System der bewaffneten Neutralität beitraten, Bedenken fanden, dem ersten Separatartikel der Dänisch-Russischen Convention, der diesen Grundsatz enthielt, beizutreten, und ihn dadurch zu gewähren.

Mare Balticum, i. e. historica deductio, utri regum Daniae, ne an Poloniae praedictum mare se desponsatum agnoscat?

Poloni cujusdam nuper typis excuso discursui necessario opposita. 1638. 4.

Anti-Mare Balticum, seu recapitulatio tractatus, cui titulus: Mare Balticum, scilicet, an ad reges Daniae, an ad reges Poloniae pertineat. 1639. 4.

du Maurier diss. super vetere Austriacorum proposito occupandi maris Baltici. Paris 1644. 4.

Harvey Geschichte des englischen Handels I. Kap. 5. S. 154. 165.

§. 86.

Das mittelländische Meer.

Das mittelländische Meer war bis zu Zeiten der Römer Herrschaft unter mehreren Nationen theilweise in Anspruch, nachher beherrschten es die Römer. Mit dem Verfall der römischen Herrschaft fiel es in seine ursprüngliche Freiheit zurück, nachher machten einzelne angränzende Staaten Ansprüche auf Theile desselben. Auch wurde bei Gelegenheit der Irrungen zwischen Rußland und der Pforte die Frage aufgeworfen: Ob das mittelländische Meer für geschlossen zu achten sey? Wären die Franzosen Besitzer von Malta und Aegypten geblieben, so wäre diesen auch die Herrschaft des östlichen Theils vom mittelländischen Meere zugefallen.

Mart. Schockii Imperium marit. c. 5. in Cocceji Grot. illust. S. 64.

Bynkershoeck de dominio maris c. 3.

H. Conringii consilium de maris mediterranei dominio et commerciis regi Christianissimo vindicandis. Helmst. 1670. 4.

Polit. Journal. Jul. 1783. S. 684.

Günther europ. Völkerrecht II. 44.

§. 87.

Das adriatische Meer.

Nach Angabe der venetianischen Schriftsteller selbst besaß die Republik Venedig im Anfange von dem adriatischen Meere nichts weiter, als den kleinen Theil zwischen Ravenna und Aquileja. Nachher erweiterte sie ihre Ansprüche, doch nicht ohne großen Widerspruch. In der zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Oestreich und Venedig über die Herrschaft dieses Meeres im Jahre 1535 niedergesetzten Commission erklärten die venetianischen Abgeordneten: Bei dem Verfalle des orientalischen Kaiserthums wurde das adriatische Meer, so wie verschiedene Inseln und Städte dieses Reichs, gleichsam für verlassen gehalten in der Art, daß es ohne Bewahrung und Beschützung, und lange Zeit ohne Gerichtsbarkeit eines andern geblieben ist. Die Republik, welcher vieles daran gelegen war, daß es rein gehalten wür-

de, weil sie ihre Nahrung daraus zieht, nahm es unter ihren Schutz, und erwarb sich daher ein Eigenthum dem Natur- und Völkerrechte gemäß, welches demjenigen die verlassenen Länder, Meere und andere Güter zueignet, der sie zuerst in Besitz nimmt. Dadurch sind die ersten Reiche entstanden, und dadurch entstehen auch von Zeit zu Zeit die neuen, wenn ein altes aus Schwachheit oder Alters halben untergeht. Seitdem die Republik dieses Gut erworben, hat sie sich auch dabei erhalten durch mächtige Armeen, durch außerordentliche Ausgaben und durch das Blut ihrer Bürger und Unterthanen; sie hat nicht weniger mit der Bewahrung und in dem Genusse dieses Meeres fortgefahren, im Angesicht der ganzen Welt, und ohne einige Unterbrechung, und ungeachtet aller Hindernisse, welche ihr die Seeräuber oder die italienischen und griechischen Potentaten machen wollten.

Länger als dreihundert Jahre erhebe die Republik Zölle auf dem Golfo, unterhalte zu dem Ende bewaffnete Fahrzeuge, und halte die fremden Schiffe an, zu Erlegung ihres Zolls, nach Venedig zu fahren. Aeltere und neuere Urkunden bestätigten das Recht der Venetianer, einen Admiral des Golfo zu halten, der von dem Pabste, den Königen von Sicilien und Ungarn, und besonders von den Kaisern

und den Erzherzogen von Oestreich erkannt worden, die alle zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Vorfällen die Republik um Erlaubniß ersucht hätten, mit bewaffneten Schiffen den Golfo befahren zu dürfen, wovon ihnen einige bewilliget, und darüber Pässe ertheilet, andere aber abgeschlagen worden. Diese Einwilligung der Fürsten erhalte dadurch ihre Bestätigung, daß der bekannten Gewohnheit der jährlichen Vermählung des Meers — die Gesandten, und besonders der kaiserliche, mit beiwohnen, ohne der Handlung zu widersprechen. Der Friede von Lüneville hat diesen Ansprüchen durch die Auslöschung der venetianischen Republik und der Einverleibung dieses Landes mit den östreichischen Staaten von dieser Seite wenigstens ein Ende gemacht. — Die Ansprüche von Seiten des Königs beider Sicilien sind nicht so bedeutend, und weniger von Belang, als die des Kirchenstaats.

Dominio del Mar Adriatico della serenissima Republica di Venezia, descritto da *Fr. Paolo Sarpi.* und Ebendesselben

Dominio del Mar Adriatico e sue raggioni per il Jus Belli della serenissima Republica di Venezia. In Venezia 1687. 6 Volumi. 12.

Aug. Mattheacius de jure Venetorum et jurisdictione maris Adriatici. Venet. 1617. 4.

Alegazion in jure di Cornelio *Francipane* per la vittoria navale contra Federico I. Imperatore ed Atto del Papa Alessandro III. per il dominio della republica Veneta del suo Golfo contra alcune socittace de Napolitani. Venezia 1618. 4.

Franc. de *Ingenuis*, Germani, Epistola de jurisdictione Venetae reipublicae in mare Adriaticum, scripta ad Liberium Vincentium, Batavum, contra Johannem Bapt. Valenzolam, Hispanum, et Laurentium Motinum, Romanum. Genev. 1619. 4. auch deutsch in Laudrop. Act. publ. T. I. L. II. c. 15. und als Nachtrag bei

J. Pacii a Beriga de dominio maris Adriatici disceptatio inter regem Hispaniae ob regnum Neapolitanum et rempublicam Venetam. Lugd. 1619. 4. und in Cocceji Grot. illust. p. 1—18.

Jo. Palatii Leo maritimus sive de dominio maris libri II. contra Graswinckelium. Venet. 1663. 12.

Gegen die in den angeführten Schriften enthaltenen Gründe, welche alle der Republik Venedig das Wort sprechen, und für Oestreich und Neapel erschien:

Joh. Aug. de Berger succincta commentatio de imperio maris Adriatici, Caesari qua regi Dalmatiarum ac principi Istriae, ut et regi Neapoleos atque Siciliae proprio. Lipsiae 1723. 4. Auch italienisch unter dem Titel: Il dubbio chiarato intorno al dominio del Mare Adriatico 1725. 4.

Man vergleiche

Günther a. a. O. Th. II. S. 45.

Schwedor Theatr. pract. von Glasey Th. I. S. 195. Th. II. S. 607.

§. 88.

Das ligustische Meer.

Das Eigenthum des ligustischen Meeres, welches die Genueser behaupten, rührt eigentlich von einer Schenkung des Pabstes her, welcher mit Corsika, Caprara, Gargano und Sardinien auch die anstoßenden Meere den Genuesern und Pisanern versprach, wenn sie diese Gegenden von den Saracenen und Seeräubern befreien würden. Nachdem die Pi=

saner von den Genuesern selbst geschlagen wurden, und die römischen Kaiser die Genueser in ihren Ansprüchen auf dieses Meer bestätigten, führet diese Republik zu Behauptung ihrer Herrschaft noch den langjährigen Besitz für sich an, wobei dieses Meer ganz von den der Republik gehörigen Ländern und Häven eingeschlossen wurde. — Es gab Zeiten, da Montferrat, Monaco, Nizza, Marseille und der größte Theil der Provençalischen Küste den Genuesern war. Aber nachher erhoben andere Fürsten in diesem Meere Zölle und Hävengelder.

Pet. Bapt. Burgi de dominio reipublicae Genuensis in mari Ligustico Libri II. *Rom.* et Bonon. 1641. Genuae 1643. 12. auch angehängt dem Werke: Imerii Germanici Jus ac Possessio in Genua Ligustica. Hanov. 1751. 4.

Theod. Graswinckel Vindiciae adversus Petr. Bapt. Burgum, Ligustici maris dominii assertorem. Hagae 1652. 4.

Schweder theat. pract. Th. 2. S. 595.

§. 89.

Das schwarze Meer.

Die türkische Eroberung von Constantinopel (1453), die Dardanellen, die Muhammed II. bauen

ließ, die Zerstörung des Genuesischen Etablissements in der Krimm, machte die Türken zu Herrn des schwarzen Meeres. Die russischen Flotten auf dem schwarzen Meere (1770), die Erklärung der Unabhängigkeit der Krimm (1774), ihre Einverleibung mit dem russischen Reiche (1783), die freie Schifffahrt der Russen in allen türkischen Gewässern scheint der Alleinherrschaft ein Ende zu machen.

G. Phranzae chronicon de rebus Byzantinis. Ingolst. 1604.

Leon. Chiensis historia Constantinopoleos a Turca expugnatae. Norimb. 1544. 4.

Traité de Paix avec la porte à Kontschouc Kainardgé. 21. Jul. 1774. Art. III. XI.

Manifeste de la Russie touchant l'occupation de la Crimée et du Kuban. 8. Av. 1783.

Convention explicatoire entre l'Empire de Russie et la Porte Ottomanne. 10. Mars 1779. art. VI.

Traité de com. entre l'Emp. de Russie et la Porte Ottomanne. 21. Juin 1783. Art. XXX.

§. 90.

Das ägeische Meer.

Die Inseln des ägeischen Meeres oder des Archipelagus waren nicht immer unter der Herrschaft der

Türken. So wie die Genueser ihre Besitzungen im schwarzen Meere verlohren, so büßten auch die Venetianer ihre Inseln im Archipelagus ein. In dem Kriege, der 1683 ausbrach, erwarben die Venetianer Morea, in dem folgenden Kriege aber, der durch den Passarowitzer Frieden geendiget wurde, gieng Morea wieder verlohren, und damit fieng die Alleinherrschaft dieses Meeres für die Türken an; ungeachtet Venedig bis zu seinem Verschwinden auf seine ehemaligen Besitzungen Anspruch macht. Aber unerachtet andere Nationen die Herrschaft dieses Meeres den Türken nicht streitig machen, so haben doch mehrere durch Tractate das Recht der freien Schifffahrt in diesem und dem schwarzen Meere.

Traité de commerce entre l'Emp. de Russie et la Porte Ottomanne le $\frac{10}{21}$ Juin. Art. XXX.

Edit ou Sened. de la Porte Ottomanne pour favoriser le commerce de l'Autriche donné le 24. Fevr. 1784. Art. VI.

§. 91.

Das lusitanische Meer.

Stephanus Fagundez, ein Portugiese, entwickelte die Gerechtsame der Portugiesen auf das lusitanische Meer, die aber niemals von andern Nationen geachtet wurden.

Schweders Theatrum pract. von Glafey Th. I. S. 391.

§. 92.

Meerengen und Meerbusen in Europa.

So wie Flüsse, stehende Seen und alle Gewässer in einem Lande Eigenthum des Staats sind, und unter dessen Herrschaft stehen, so wollen einige auch die kleinern Meerbusen und Meerengen darunter begreifen. Schweden hat die Herrschaft über den bothnischen Meerbusen, und die batavische Republik über die Südersee. So behauptet das vereinigte Reich von Großbritannien und Irland die Herrschaft über die Meerenge zwischen Schottland und Irland, der König von Neapel über die Meerenge zwischen Sicilien und Calabrien, die Ottomannische Pforte über den Bosphorus Thracicus, und weil Schonen eine Dänische Provinz war, so hat diese Krone die Herrschaft über die Meerenge zwischen Seeland und Schonen oder den Oresund, in dessen Besitz sie sich ungeachtet des Verlustes von Schonen zu erhalten gewußt hat. Indessen giebt es auch Meerengen, welche frei sind, ungeachtet Nationen Versuche zu ihrer Beherrschung gemacht haben, z. B. die Straße von Gibraltar rc.

§. 93.

Meere außer Europa.

So wie jede Seemacht in Europa Eigenthum an Meeren sich zu verschaffen suchte, so war es auch ihr großes Bestreben, bei ihren Entdeckungen außerhalb Europa mit der Eroberung der Länder und Inseln sich auch die daran stoßenden Meere zum Eigenthum zu machen. Handels-Eifersucht und die Hoffnung zum ausschließenden Alleingewinn veranlaßte sie dazu, alle Grundsätze des Völkerseerechts auf die Seite zu setzen. Die Spanier, die Portugiesen, die Holländer geben häufige Beispiele von verübten Grausamkeiten gegen andere europäische Nationen in den ost- und westindischen Gewässern, bis endlich die Kriege unter ihnen selbst und die Concurrenz mehrerer anderer aufblühenden Seestaaten solche Anmaßungen aufhoben.

So heißt es noch in neueren Zeiten in den Präliminair-Artikeln und im Definitiv-Frieden entre l'Angl. et les Prov. un. de Pays-Bas d. 1784. Art. VI.: Les Etats-Généraux des Provinces-Unies promettent, et s'engagent à ne point gêner la navigation des sujets Britanniques dans les mers Orientales.

Man sehe weiter die menschenfeindliche Behand-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

lung verschiedener Schiffe in den orientalischen Gewässern in J. J. Mosers Beiträgen zu dem neuesten europ. Völkerrechte Th. 5. S. 481.

§. 94.

Meerengen und Meerbusen außerhalb Europa.

Wenn gleich Spanien um den Alleinbesitz des Südmeeres, Portugall und Batavien um jenen der indischen Meere gekommen sind, so behaupteten doch diese und andere Mächte kleinere Bezirke vom großen Weltmeere, Meerbusen und Meerengen auch in den Meeren außer Europa, als ihr Eigenthum, welches sie in Tractaten zu befestigen suchen.

So behauptete Spanien das Eigenthum der Honduras-Bay gegen Großbritannien; in den Friedenspräliminarien von Fontainebleau zwischen England, Frankreich und Spanien vom 3ten Nov. 1762 heißt es: S. M. Brit. fera demolir toutes les fortifications que les sujets pourront avoir construites dans la baye de Honduras, ou sur d'autres lieux du territoire de l'Espagne dans cette partie du monde, und sie haben sie wirklich zerstört, und kömmt davon in den Friedenspräliminarien zwischen Spanien und Großbritannien, den 20ten Jan. 1783 zu Ver-

Bayerische Staatsbibliothek München

failles geschlossen, Art. IV., und in dem wirklich darauf erfolgten Friedenstractat vom 3ten Sept. 1783. Art. VI.) nichts mehr vor.

In Rücksicht der Fischerei in der Laurenz Bay und bei Terre Neuve: S. M. Cath. se désiste de toutes les prétentions qu'elle peut avoir formées sur le droit de pêcher dans les environs de Terre-Neuve. Art. prélim. de Paix à Fontainebleau entre l'Angl., la France, l'Espag. avec acc. du Port. le 3. Nov. 1762. Art. XVII.

Sa Majésté le Roi de la Grand-Brêtagne conservera la propriété de l'isle de Terre-Neuve et des isles adjacentes, ainsi que le tout lui a été cédé par l'art. XIII. du Traité d'Utrecht, sans les Exceptions, qui seront stipulées par l'Article V. du présent Traité. Art. II.

Sa Majésté le Roi de France, pour prévenir les querelles qui ont eu lieu jusqu'à présent entre les deux nations Françoise et Angloise, renonce au droit de pêche qui lui appartient en vertu du même Article du Traité d'Utrecht, depuis le Cap Bonavista, jusqu' au Cap de Saint-

Jean, situé sur la côte orientale de Terre-Neuve, par les cinquante degrés de latitude nord, au moyen de quoi la pêche Françoise commencera au dit Cap Saint-Jean, passera par le nord, et descendant par la côte occidentale et l'isle de Terre-Neuve, aura pour limite l'endroit appellé Cap-Raye situé au quarante-septième degré cinquante minutes de latitude. Art. III. Traité de paix préliminaire zwischen Frankreich und Großbritannien vom 20ten Jenner 1783, und Art. IV. und V. des Definitivfriedens vom 3ten Sept. 1783.

§. 95.

Eigenthum und Herrschaft des Meeres an den Küsten.

Wenn die Küsten eines mit Land umgebenen Theils des Meeres verschiedenen Nationen zugehören, und keine davon diesen Theil zuerst in Besitz genommen hat, oder der Umfang desselben auch so beschaffen ist, daß ein Volk denselben ausschlußweise zu behaupten nicht im Stande ist: so gehört jedem anstoßenden Volke soviel von dem Meere, als es von den Küsten aus sich zuzueignen im Stande ist; das übrige bleibt blos den anliegenden Nationen gemeinschaftlich, wenn sie andern den Eingang ver-

wehren können, oder wo dieses nicht statt findet, ist es auch allen andern erlaubt, sich des nicht in Besitz genommenen Theils frei zu bedienen.

Günther europäisches Völkerrecht. Th. II S. 49.

§. 96.

Recht dazu.

Grotius und Cocceji halten die Küsten nach der Meinung der römischen Rechtslehrer wie das Meer selbst für frei, und dem gemeinschaftlichen Gebrauche vorbehalten; wenn aber die Küsten einen Theil des Landes ausmachen, der zu den Besitzungen eines Volks gehört, so erfordert es die nothwendige Sicherheit des Staates, den gemeinschaftlichen Gebrauch dieser Ufer aufzuheben, und mit der Herrschaft der Ufer zu ihrer Sicherheit auch noch einen Theil des Seegebietes als Eigenthum zu behaupten.

Grotius Mare lib. c. 5.

— de jure belli et pacis L. 2. c. 3.

Ickstatt Elementa L. III. c. I. §. 15.

§. 97.

Dessen Gränzbestimmung nach verschiedenen Schriftstellern.

Wie weit von den Küsten aus das Eigenthum sich in die See erstrecke, darüber sind von den Nationen sehr mannichfaltige Bestimmungen, aber meistens, und da, wo die Gränzen zu weit gehen,

einseitig, oder durch Gewalt mit Protest der übrigen Nationen gemacht worden. — Vorhin setzten die Völkerrechtslehrer die Gränzen auf sechzig — hundert auch mehrere Meilen — auf zwei Tagreisen fest. Heut zu Tag bleiben sie bei der Schußweite einer Kanone, als Maaßstab der Gränzscheide stehen.

N. Meyers Wasserrecht, in Fritschii jure fluviatico. S. 1011. n. 3.

Joh. Oetinger tractatus de jure limitum. L. I. c. 12. n. 7.

J. Gryphiander de insulis. c. 14. n. 22.

Ickstatt elementa. L. III. c. 1. §. 15. schol.

Bynkershoeck dissert. de dominio maris. Lugd. Bat. 1752. 4. n. 6. p. 351.

Fr. Hypmann de jure maritimo. Gryphisis 1652. 4.

Mosers Grundsätze des n. V. R. in Friedenszeiten. B. IV. K. I. §. 3.

J. J. Neyron principes §. 266.

Günther europ. Völkerrecht. II. S. 52.

Fischers Lehrbegriff. B. II. §. 353. B. III. §. 10.

§. 98.

Nach der Meinung des Verfassers.

Da aber nicht allein die Sicherheit der Küste, sondern auch — worauf es bei Colonien hauptsäch-

lich ankommt — die Sicherheit des Handels gedeckt seyn muß, so sollte in Orten, wo die See es erlaubt, und Winde, Untiefe und Ströhmungen es nicht hindern — eine größere Entfernung beobachtet werden, um den Schleichhandel zu verhindern, der keiner Nation, die ihn durch ihre Unterthanen treibt, oder begünstiget, Ehre bringt. Es ist wenigstens eben so sehr gegen die Friedensraison — als es gegen die Kriegsraison ist, sich unerlaubter Waffen und Giftes zu bedienen.

§. 99.

Fortsetzung.

Ein gleiches sollte in Hinsicht der Fischerei zur Norm dienen — und aller Fischfang fremder Mächte bis dahin in offener See eingeschränkt werden, soweit die Küstenfischerei der angränzenden Länder sich erstreckt, weil letztere gewöhnlich kein Handelszweig ist, und meistens nur zum Nahrungsunterhalt ärmerer Küstenbewohner dient. Man hat in dieser Absicht mehrere Verträge, worin die Gränzen der Schifffahrt und die Fischerei in der Nachbarschaft der Küsten aus eben angeführten Gründen nach gewissen Entfernungen bestimmt werden.

Bei der französischen Abtretung von Neuschottland und Akadien an Großbritannien ist zugleich den französischen Unterthanen an den

gegen Morgen gelegenen Küsten Neuschottlands alle Fischerei auf 30 französische Meilen ins Meer untersagt. — In dem stillen Meere ist den brittischen Unterthanen in einer Entfernung von 10 Seemeilen an den von Spanien bereits occupirten Küsten Schifffahrt und Fischerei untersagt.

Der Art. XII. des Utrechter Friedens.

Convention zwischen Großbritannien und Spanien vom 28ten October 1790 über die im Nutkasund entstandenen Mißhelligkeiten.

Dännemark verbietet auf bestimmte Entfernung die Fischerei unter Island und Grönland, und allen Handel mit diesen Ländern, sowohl zu Land als auf dem Meere, allen fremden Nationen, und seinen eigenen Unterthanen — außer denen, welche die besondere Erlaubniß haben oder bekommen. — Doch gestattet es im Fall der Noth das Einlaufen in die Häven.

Ordonnance de S. M. le Roi de Dannemark portant renouvellement de la défense du commerce des étrangers et non privilegiés avec la Grönland du 18. Mars 1776 — et dans ces environs et avec l'Isle de Island du 1. Avril 1776.

Schon unter Heinrich dem VI. entstanden hier-

über Streitigkeiten zwischen den Dänen und Britten, und noch in neuern Zeiten hatten ähnliche Mißhelligkeiten statt.

Harvei Geschichte der englischen Handlung I. S. 191.

Bernstorfs Denkwürdigkeiten von Eggers in den Actenstücken.

Ehedem wollten die Spanier durchaus allen Handel und Schifffahrt der europäischen Nationen im mexikanischen Meerbusen verbieten, und ihre Küstenbewohner nahmen die Schiffe der Engländer auf offener See weg.

Harvei III. S. 213.

Moser v. R. in F. Z. II. S. 481.

Zweites Hauptstück.

Grundsätze des Völkerseerechts für die Schifffahrt auf dem Meere und bei andern Seegeschäften in Friedenszeiten.

Erster Abschnitt.

Von der Seeschifffahrt.

§. 100.

Die Freiheit der Schifffahrt fließt aus der Gleichheit und Unabhängigkeit der Nationen.

Die Völker sind von Natur unabhängig und einander vollkommen gleich. Jedes souveraine Volk und dessen Regent hat der Regel nach das Recht, die Geschäfte des Staatskörpers insoweit nach eigenem Gutdünken einzurichten, daß die gleichen Rechte und Freiheiten der übrigen dadurch nicht verletzt werden. Diesen Grundsatz nehmen alle Völker ihres eigenen Vortheils wegen ohne Widerrede an.

§. 101.

Fortsetzung.

Jeder Staat hat also auch das Recht, für seine Länder und Besitzungen die Seefahrt und den Seehandel mit obiger Einschränkung nach seinem Interesse zu bestimmen. In diesem Rechte liegt die natürliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt der Völker.

§. 102.

Fortsetzung.

So lange keine Verträge das Gegentheil bestimmen, hat jeder Staat den Genuß und die Freiheit der Schifffahrt in und nach allen Meeren, und ist befugt, einen Handel mit allen Völkern anzufangen, die sich freiwillig dazu verstehen.

Als 1728 Dännemark die Ostindische Compagnie zu Altona octroyrte, thaten die großbritannischen und niederländischen Minister zwar Vorstellungen dagegen, aber man bezog sich dänischer Seits auf einen mehr als hundertjährigen Besitz. Dennoch wurden solche, aus Eifersucht über den immer mehr emporsteigenden dänischen Handel nach Ostindien, 1730 nochmals wiederholt. Darauf erklärte Dännemark: daß Se. Maj. noch des festen Entschlusses wären, ihren treuen Unterthanen alle nur mög-

liche Vortheile zu verschaffen, indessen aber verlangten sie nichts zum Nachtheil der Gerechtsame anderer Nationen vorzunehmen. Wie sie denn, allen Vorwurf deshalb zu verhüten, den Schiffen untersagen lassen, in keinen Haven von Ostindien einzulaufen, wo die Engländer und Holländer bereits ihre Handlung errichtet hätten, und glaubten demnach Ihro Maj., daß, so lange sie dieses beobachteten, man sich mit Recht darüber nicht beschweren könnte, wenn sie die Handlung in Dero Staaten immer mehr in Aufnahme zu bringen suchten.

Rousset Recueil T. V. p. 41.

Die Ostindische Compagnie in Schweden, welche von König Friedrich I. 1731 in Gothenburg errichtet wurde, litt ebenfalls viele Unterdrükkungen.

Rousset T. Recueil VIII. S. 343.

Die Ostindische Compagnie in Embden, welche nach Einziehung der vorherigen im Jahr 1765 octroyrt worden, veranlaßte merkwürdige Erklärungen von Seiten Hollands und Englands gegen den König von Preußen.

Mosers Versuch Th. 7. S. 449.

Die Ostendische Compagnie, welche im Jahr 1718 von den Kaufleuten der kaiserlichen Nieder-

lande errichtet wurde, hatte den besten Fortgang. Handelseifersucht von Großbritannien und Holland gegen diese Compagnie und gegen den Wiener Handelsvertrag hatten mehr auf ihre Aufhebung gewirkt, als die gerechte Auslegung des wahren Sinns der Tractate.

Rousset Recueil T. III. p. 24.

§. 103.

Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten in Europa durch Verträge nach dem Interesse der einzelnen Staaten.

In den dunkeln Zeiten des Mittelalters war durch den wenigen Verkehr der Staaten auch der Seehandel und die Schifffahrt eingeschränkt. Der Barbarismus der Zeiten, die der Freiheit der Schifffahrt drohenden Gefahren, verschlossen gleichsam alle Häven der europäischen Meere. Die Schüchternheit der Handelnden einer Seits, und das wachsende Bedürfniß auf der andern Seite veranlaßten endlich Schifffahrts- und Handelstractate, worin die Völker einander Schutz und Sicherheit und gewöhnlich freie Ein- und Ausfuhr der Waaren versprachen. Man kannte die großen Vortheile, die der Handel gewährt, damals noch sehr wenig, dadurch ward mit der angehenden Sicherheit wegen der geringen Lasten, die auf dem Handel ruheten, derselbe freier und unbeschränkter, als er jetzt ist.

1) Die Geschichtschreiber der Stadt London haben in ihren Archiven gefunden, daß im Jahr 1268 in einem halben Jahre an Zollgebühren für alle fremde Waaren 75 Pfd. 6 Schilling und 10 Den. und an Zollen von Fleisch, Fischen und Getraide, imgleichen an den Stadtthoren und im Smithfield 289 Pfd. 6 Schill. $4\frac{1}{2}$ Den. zusammen 364 Pfd. 13 Schill. $2\frac{1}{2}$ Den. an die Krone bezahlt worden, welches 1093 Pfd. 19 Schill. $17\frac{1}{2}$ Den. heutigen Geldes, also jährlich 2187 Pfd. 19 Schill. 3 Den. macht.

. Harvey Geschichte des englischen Handels. I. S. 105.

2. Eduard II. König von England ertheilte den Portugiesischen Schiff- und Handelsleuten freies Geleit nach England gegen die gewöhnlichen Abgaben.

. *Rymer* Foed. T. III. S. 107.

Harvey Geschichte der englischen Schiffahrt. 1 Th. S. 129.

Ut ambo praenominati reges, tam propter bonum pacis, quam propter mutuae dilectionis amicitiam, inter se aeternaliter fovendam et continuandam, quam tam diligenti studio et discreta provisione illorum

inter se quondam coluere progenitores, praefatis spoliationibus, dampnis, et injuriis universis, nulla causa, vel occasione discordiae seu contraversiae super eisdem ulterius remanente, et utraque parte pro se et haeredibus suis imperpetuum remissis, irrefragabili decreto ac perhenni edicto statuerunt, ut quocunque loco regnorum suorum, seu dominii sui homines vel mercatores alterutrius regni, Angliae, scilicet, vel Norwegiae, de caetero contigerit declinare, cum bonis suis omnibus benigne recipiantur, et honeste pertractentur; nec etiam super praefatis spoliationibus, dampnis, et injuriis aliquatenus imposterum querelentur, aut inquietentur. Art. 3.

Mercatores autem, qui de alterutro istorum regnorum duorum ad alterum, mercandi causa, accesserint, libere, quiete, et pacifice merces suas venundent, et mercimonia comparanda comparent. Art. 4.

Ballivus autem, seu Ballivi, qui pro tempore fuerit, vel fuerint, ubi et quando hoc evenire in alterutro regno contigerit, naufragos illos, cum navibus suis confractis, et

rebus suis omnibus, ab inquietantium et spoliantium incursibus pro viribus suis protegant, et defendant; et eos, ac res ipsorum, et naves colligendas et salvandas, succursum, si potuerint, fideliter impendant, et juvamen. Art. 7.

Confoederatio inter Henricum III. regem Angliae et Magnum IV. regem Norwegiae facta. Dat. apud Winton. die Mercurii proximo post Festum assumptionis S. Mariae, anno 1269.

Du Mont Corps dipl. Tom. I. p. 408.

Rymer Foed. T. I. p. 857.

Anderson Chronol. and hist. deduction of the origin of commerce. T. I. p. 126.

Harvey Th. I. S. 105.

Im Jahr 1297 bewilligte König Eduard I. den Flanderern die freie Handlung und Schifffahrt mit England, und besonders die Freiheit, Wolle und alle andere Waaren in seinen Staaten zu kaufen und auszuführen.

Rymer Foed. T. II. p. 737.

Du Mont. T. I. p. 1. p. 424.

Im Jahr 1323 versprach England den Venetia=

nern auf zehn Jahre Schutz und sicheres Geleit, um ungehindert in die englischen Häven und wieder zurück zu segeln, ohne daß ihre Personen, Schiffe und Güter wegen der Verbrechen oder Schulden anderer auf einige Art in Beschlag genommen werden sollten.

Rymer Foed. T. III. p. 1009.

Harvey Geschichte I. S. 128.

Im Jahr 1350 schloß England einen Tractat mit Genua, worin den Genuesern erlaubt wird, mit ihren Schiffen und Waaren frei und ungehindert in die englischen Häven zu kommen. Zwei Jahre darauf wurde ein gleiches den Pisanern gestattet.

Rymer Foed. T. V. p. 703.

Harvey Gesch. I. S. 155.

3. Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ward durch eine Parlaments-Acte erlaubt, alle Arten von Waaren aus Irland auszuführen, nur nicht zu des Königs Feinden. In noch spätern Zeiten, nämlich im Jahr 1360, wurde Ausländern und Einheimischen erlaubt, alle Waaren ohne Unterschied in Irland ein- und auszuführen.

Harvey I. S. 112.

Die Hanseaten holten bis zu den Zeiten Gustavs I.

in Schweden den Eisenstein zollfrei, verarbeiteten ihn diesseits des Meeres, und führten ihn in Stangen, und als feinere Waaren zollfrei zurück. Wenn die Schweden dieß thun wollten, mußten sie Zölle bezahlen.

Noch im siebenzehnten Jahrhundert waren die Ausländer in Spanien von den Zöllen frei, welche die Unterthanen bezahlen mußten.

§. 104.

Fortsetzung.

Der Geist des Handels und die Thätigkeit in der Schifffahrt erwachte in Europa nicht überall in gleichem Grade. Im Ganzen blieb es zwar bei der Bestimmung der Freiheit der Schifffahrt. Aber nachdem ein Staat Activ- oder Passivhandel treibt, ist diese Freiheit der Schifffahrt für die Fremden nach den Häven und Küsten mit mehr oder wenigern Einschränkungen verknüpft. Portugall, Spanien, die Ottomannische Pforte machen wenigere Einschränkungen, und lassen fremde Schifffahrt mehrere Freiheiten genießen.

Zwischen Frankreich und Portugall bestehen keine besondern Handelsverträge, doch ist in den Freundschafts- und Friedenstractaten zum Vortheile des Handels den beiderseitigen Untertha-

nen ein sicherer, ungehinderter Handel verstattet.

S. Das Hülfs- und Freundschaftsbündniß vom 1sten Jun. 1641. Art. VIII.

Corps dipl. par Dumont T. VI. P. 1. p. 214.

England erhielt im Londoner Tractat mit Portugall eine uneingeschränkte Freiheit, auf allen portugiesischen Gebieten in Europa Handel zu treiben, und alle Arten von Waaren einzuführen.

Corps diplomatique T. VI. P. II. nro 23. p. 82.

Les sujets des hautes parties tractantes seront traités relativement au commerce, et aux impositions dans chacun des deux Royaumes en Europe, comme les propres sujets du pays, où ils aborderont ou résideront, de sorte, que le Pavillon Espagnol jouira en France de mêmes droits et prérogatifs que le Pavillon François; et pareillement le Pavillon François sera traité en Espagne avec la même faveur que le Pavillon Espagnol. Les sujets des deux Monarchies en déclarant leur Marchandises, payeront les mêmes droits, qui se-

ront payés par les Nationaux; l'importation ou l'exportation leur sera également libre, comme aux sujets naturels; et il n'y aura des droits à payer de part et d'autre, que ceux, qui seront perçus par le propres sujets du Souverain, ni des matières sujettes à confiscation que celles, qui seront prohibées aux nationaux eux mêmes; et pour ce, qui regarde ces objets, tout traité, convention ou engagement anterieur entre les deux Monarchies resteront abolies, bien entendu, que nulle autre puissance étrangère ne jouira en Espagne non plus, qu'en France d'aucun privilége plus avantageux que celui des deux nations. On observera les mêmes regles en France et en Espagne à l'égard du pavillon et des sujets du Roi des deux Siciles, et S. M. Sicil. le fera réciproquement observer à l'égard du pavillon et des sujets des Couronnes de France et d' Espagne.

Traité d'amitié et d'union entre les Roix Tres Chrétien et Catholique ou Pacte de famille 15 Août 1761. Art. 24.

v. Martens Recueil. T. I. S. 9.

Großbritannien kam mit Frankreich überein, daß die Unterthanen der letztern Macht auf spanischen Gebieten nicht mehr Aus- und Eingangsrechte erlegen sollen, als die Spanier selbst. Es soll den Engländern erlaubt seyn, alle Erzeugnisse ihres Reichs, und alle Güter ihres Gewächses, in Spanien einzuführen.

Art. 5. 8. 10. des Friedenstractats vom 27. Mai 1667.

Corps dipl. T. VII. P. I. p. 27.

Pour la commodité et l'avantage des deux Empires il y aura une navigation libre et sans obstacles pour les Vaisseaux Marchands, appartenans aux deux Puissances contractantes, dans toutes les mers qui baignent leurs terres; la sublime Porte accorde aux Vaisseaux marchands Russes nommément tels que ceux qu'employent partout pour le commerce et dans les ports les autres Puissances, un libre passage de la mer noire dans la mer blanche et réciproquement de la mer blanche dans la mer noire, comme aussi d'entrer dans tous les ports et havres existans ou sur les

côtes de la mer ou dans les passages et canaux qui joignent ces mers, etc.

Traité de paix perpétuelle et d'amitié entre l'Empire de Russie et la Porte Ottomanne conclu le $\frac{10}{21}$ Juillet 1774. Art. XI.

v. Martens Recueil. T. IV. p. 617.

§. 105.

Fortsetzung.

Nationen, die sich bestreben, den Activhandel zu befördern, und ihre Aufmerksamkeit auf die Erhöhung des Nationalfleißes richten, nehmen den unveränderlichen Grundsatz an, daß man andern Völkern niemals Schifffahrts- und Handlungsbegünstigungen auf Kosten des Nationalfleißes zugestehen müsse. In diesem Geiste ward schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts in England die erste gesetzmäßige Schifffahrtsacte erlassen, in welcher den englischen Kaufleuten verboten ward, ihre Güter auf fremden Schiffen ein- und auszuführen. Zugleich wurde verordnet: daß der größte Theil der Matrosen auf jedem Schiffe aus gebohrnen englischen Unterthanen bestehen solle. — Man kann dieses als die erste Grundlage desjenigen politischen Systems betrachten, welches durch die strengste Aufmerksamkeit auf die Bildung der Seeleute

und den Bau der Schiffe diese Nation auf den Gipfel ihrer Größe gebracht hat. Diese Verordnung war die Grundlage der Navigationsacte, deren Hauptsubstanz noch weiter dahin geht: daß es keiner Nation erlaubt seyn soll, in ihren Schiffen andere Producte nach England zu führen, als solche, die ihr eigener Boden erzeugt, oder die in ihrem Lande verarbeitet werden. Die Verordnungen und Verbote der Contrebandwaaren gehören nicht zu dieser Acte. Auf ihre heimliche Einführung ist simple Confiscation gesetzt. Ein Schiff, das andere Kaufmannsgüter als Landesproducte an Bord hat, und also dieses Gesetz übertritt, wird mit der ganzen Ladung confiscirt. Die Folge davon ist, daß die Engländer sich größtentheils ihre Bedürfnisse aus andern Ländern selbst holen. Ihre Vortheile gehen dabei ins Unendliche; anstatt hunderte von Schiffen, die sie haben würden, besitzen sie tausende, anstatt tausende von Matrosen, besitzen sie hunderttausende. — In den Tractaten der Schifffahrt und Handlung ist daher von der Ein- und Ausfuhr niemals mit unbestimmter Freiheit die Rede, sondern immer mit den Einschränkungen: nach den bestehenden Landesgesetzen; — oder wie die begünstigtsten Nationen.

England verspricht den vereinigten Niederlanden

eine freie Schifffahrt und Handlung unter denjenigen Begünstigungen, deren freundschaftliche und vorzüglich favorisirte Nationen genießen.

Handels- und Schifffahrtstractat vom 1. December 1674.

Du Mont Corps diplom. T. VII. P. I. p. 282.

England und Dännemark behandeln sich in ihrer Schifffahrt und Handlung nach ihren europäischen Besitzungen als die begünstigtsten, und die Dänen bringen keine andere Güter nach England, als von ihrem Gewächse und von ihrem Lande oder die sie auf der Elbe erhalten.

Die Tractate zwischen Dännemark und England vom 13ten Febr. 1660 und 29ten Nov. 1669.

Du Mont Corps dipl. Tom. VI. P. II. p. 346. und Tom. VII. P. I. p. 126.

Den Unterthanen Großbritanniens und Rußlands ist es erlaubt, zu Wasser und zu Lande nach ihren gegenseitigen Provinzen zu handeln, mit allen denjenigen Waaren, mit welchen der Handel nach den gegenseitigen Staatsgesetzen erlaubt ist.

Traité de commerce et de navigation entre l'Empire de toutes les Russies et la Cou-

ronne de la Grand-Bretagne, conclu à St. Petersbourg le 20. Juin 1766. Art. 4.

v. *Martens* Recueil Tom. I. et 21 Fevr. 1797. Art. 2 et 3.

Les sujets François jouiront en Russie, ainsi que les sujets Russes en France, d'une parfaite liberté de commerce conformément aux lois et réglemens qui subsistent dans les deux Monarchies, sans qu'on puisse les troubler ni inquiéter en aucune manière.

Traité de navigation et de commerce entre Sa Majesté le Roi de France et Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, conclu à St. Petersbourg 11. Janvier 1787. Art. 2.

v. *Martens* Recueil Tom. III. p. 2.

Les loix et les statuts de l'un et de l'autre Royaume demeureront dans leur force et vigueur, et seront exactement exécutés, soit que ces loix et statuts regardent le commerce et la navigation, ou qu'ils concernent quelqu' autre droit, à la réserve seulement des cas aux quels il est derogé par les Articles du présent Traité. Art. V. du Traité de navigat. entre Sa M. Britan. et Sa M. Tres-Chretienne. 26. Sept. 1786.

v. *Martens* T. II. p. 684.

Les sujets des deux hautes puissances contractantes jouiront de la liberté de navigation et de commerce la plus absolue dans tous leurs états de l'Europe, où la navigation et le commerce sont maintenant permis, ou pourront l'être à l'avenir à toute autre nation, par les hautes puissances contractantes. Art. 2.

L'on est convenu que les sujets de la Grande-Bretagne pourront importer sur leurs propres vaisseaux et chariots, ou ceux qu'ils auront loués à cet effet dans différentes provinces de la Russie, toute espèce de marchandises ou effets dont le commerce ou l'importation n'est point prohibée. etc. Art. 4.

Les sujets des hautes parties contractantes ne payeront pas plus que les autres nations pour l'entrée et la sortie de leur marchandises. Cependant pour empêcher de part et d'autre que les droits de péage soient fraudés, toutes les marchandises qui seront importées secrètement et sans payer les droits, seront confisquées, et les marchands convaincus de contrebande condamnés aux peines pecuniaires déterminées par les loix pour des cas particuliers.

Art. 9. du Traité de commerce entre Grande-Bretagne et la Russie 21. Fevr. 1797. v. *Martens* Recueil Tom. VI. p. 724.

§. 106.

In andern Welttheilen.

Alle europäische Mächte sind in Ansehung ihrer auswärtigen Besitzungen in den übrigen Theilen der Erde außerhalb Europa im Allgemeinen dem gemeinschaftlichen Grundsatze gefolgt: daß das europäische Mutterland allein das Recht besitze, die Schifffahrt mit seinen auswärtigen Besitzungen zu unterhalten. Dännemark ist die einzige europäische Macht, welche den nehmlichen Grundsatz auf seine europäischen Besitzungen von Island und Grönland anwendet.

Spanien und Portugall behalten sich nicht nur ihre ost- und westindischen Besitzungen für ihre eigenen Unterthanen ausschließlich bevor, sondern Spanien tritt an Portugall die Colonie Sakrament an dem nördlichen Ufer des de la Platta unter folgender besondern Bedingung ab: Sa Majesté Portugaise s'engage cependant à ne point consentir qu'aucune autre Nation de l'Europe, excepté la Portugaise, puisse s'établir, ou commercer en ladite Colonie directement, ni indirectement, sous quelque prétexte que ce soit; et bien plus

encore elle s'engage en outre à ne point prêter la main, ni donner assistance à aucune Nation Etrangére, afin qu'elle puisse introduire quelque commerce dans les terres de la domination de la Couronne d'Espagne, ce qui est pareillement defendu aux propres sujets de Sa Majesté Portugaise. Art. VI.

Traité de Paix entre Jean IV. Roi de Portugal et Philippe Duc d'Anjou, comme Roi d'Espagne. Fait à Utrecht le 6. Fevrier 1715.

Du Mont Corps dipl. Tom. VIII. P.I. p. 445.

Sa Majesté T. C. promet tant pour Elle, que pour tous ses Hoirs, Successeurs et Héritiers de ne point consentir que lesdits habitans de Cayene, ni aucuns autres sujets de Sadite Majesté aillent commercer dans les endroits susmentionnés, et qu'il leur sera absolument défendu de passer la Rivière de Vincent Pinson pour y négocier, et pour achêter des esclaves dans les terres du Cap du Nord; comme aussi Sa Majesté Portugaise promet tant pour Elle que pour les Hoirs, Successeurs et Héritiers qu'aucuns

de ses sujets n'iront commercer à Cayene. Art. XII.

Traité de Paix et d'Amitié entre Louis XIV. Roi de France, et Jean V. Roi de Portugal. Fait à Utrecht le 11. Avril 1713.

Du Mont Corps dipl. T. VIII. P. I. p. 354.

Der Friedenstractat zwischen Großbritannien und Spanien vom 18ten Jul. 1670 hat den Handel in Westindien, und zwar nur in so fern zum Gegenstand, daß er den Unterthanen beider Mächte solchen in ihren amerikanischen Besitzungen und Colonien gänzlich verbietet und untersagt.

Du Mont Corps dipl. Tom. VII. P. I. p. 138.

Der Münsterische Friedensschluß vom 30ten Jänner 1648 enthält in Ansehung der Handlung:

Die Spanier sollen ihre Schifffahrt und Handlung in Ostindien behalten und treiben auf den Fuß, wie sie solche bisher ausgeübt haben, ohne sich weiter auszudehnen. Die Holländer sollen sich enthalten, in Ostindien die Plätze zu besuchen, welche die Castilianer inne haben. Die Unterthanen der vereinigten Niederlande sollen sich enthalten,

die befestigten und unbefestigten Oerter und Plätze, die der Krone Spanien zugehören, und außerhalb Europa liegen, zu besuchen. Den Spaniern ist die Besuchung aller Plätze untersagt, welche den vereinigten Niederlanden außer Europa zustehen.

Du Mont Corps dipl. univers. T. VI P. I. p. 430.

Spanien hat den Holländern versprochen, die Handlung in Ostindien] nicht anders, als nach dem, was im Münsterischen Frieden abgeredet, und keiner andern Nation zu verstatten, keine fremde Nation in dem spanischen Indien Handlung und Schiffahrt, den spanischen Grundsätzen gemäß, treiben zu lassen.

Du Mont Corps dipl. Tom. VIII. P. I. p. 431.

Die europäischen Nationen verschließen so fest die Fahrt zu ihren auswärtigen Besitzungen, daß außer dem Nothfalle kein Schiff landen, und nicht einmal unter den Kanonen der Vestungen durchsegeln darf. Als z. B. 1767 der großbritannische Capitain Carteret in den Haven bei der Stadt Macassar einlaufen wollte, um Lebensmittel ꝛc. einzukaufen, ließ ihm der Stadt-

halter sagen: daß er nirgends auf der ganzen Küste landen sollte. Carteret entgegnete: daß dies eben so viel heiße, als er sollte mit seiner ganzen Mannschaft umkommen, und so wollten sie, wenn es seyn müsse, ihr Leben theuer genug verkaufen, worauf der Statthalter ihm endlich die Erlaubniß zu landen, jedoch an einem andern Orte der Küste, verstattete. — Dem französischen Capitain Bougainville erklärte der holländische Resident auf der molukkischen Insel Boero ebenfalls: daß hier keine andern als der holländischen Compagnie Schiffe landen dürften. Bougainville aber entschuldigte sich mit der Noth, in welcher er sich befinde, die ihn berechtigte, in dem ersten Haven, den er anträfe, die Rechte der Menschheit geltend zu machen, und erhielt gegen eine dem Residenten hierüber ausgestellte schriftliche Versicherung alle Unterstützung.

Mosers Beiträge zum Völkerrecht in Friedenszeiten. Th. V. S. 481.

Günthers Völkerrecht. Th. II. S. 221.

Der Grundsatz, den in neuern Zeiten so viele beobachten, keine fremden Nationen mit ihren Colonien handeln zu lassen, war nicht allein den Carthaginensern bekannt, sondern sie üb-

ten ihn auch mit der größten Strenge aus. Der erste und andere Handlungstractat, den sie lange vor dem punischen Kriege mit den Römern schlossen, enthielt folgende Artikel: „Sowohl die Römer als ihre Bundesgenossen sollten das schöne Vorgebirg, das nordöstlich nicht weit von Carthago lag, vorbeisegeln; im Falle sie dahin sollten verschlagen werden, sollte ihnen nicht erlaubt seyn, daselbst etwas zu verhandeln, oder einzunehmen, als was an Schiffsbedürfnissen oder zu den Opfern erfordert würde, und nach Verlauf von 5 Tagen sollten sie sich wieder wegbegeben; sie sollten auch keinen Handel nach Sardinien oder Afrika treiben, oder daselbst Städte erbauen, wogegen sich die Carthaginenser verpflichteten, keine Festungen in dem Lande der Lateiner anzulegen. In Carthago und in dem Theile von Sicilien, der unter Carthago stund, sollten die Römer in Ansehung des Handels eben solche Freiheiten genießen, als die Eingebohrnen. Schlözers Versuch. S. 250."

§. 107.

Fortsetzung.

Indessen giebt es auch Beispiele von Gegenden, Inseln und Länder außerhalb Europa, welche

entweder auf gewisse Zeiten oder immer für frei erklärt werden; oder daß doch wenigstens eine oder die andere Nation vor den übrigen die Freiheit hat, dahin zu schiffen.

So erklärte Frankreich den Handel mit St. Lucie und St. Nicolas für frei; Dännemark eine Zeit lang (bis 1777) den Handel mit St. Thomas, Großbritannien 1766 den Handel mit Jamaika, Holland den mit St. Eustache.

So wurde den 6ten Aug. 1661 von Portugall den Holländern der freie Handel mit und nach Brasilien zugestanden, der im utrechter Tractat wieder aufgehoben wurde.

Der Assiento-Gesellschaft wurde gestattet, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit europäischen Waaren befrachtet auf die Messe zu Portobello zu senden. Art. 42. des Assientovertrages vom 26ten März 1713.

Die Staaten von Holland verbinden sich, die Schiffahrt der Unterthanen von Großbritannien in den orientalischen Gewässern nicht zu beunruhigen, und um die Streitigkeiten zu heben, welche wegen der Schiffahrt an den Küsten von Afrika entstanden, sollen Commissarien ernannt werden, um die Sache zu untersuchen.

Präliminarien zwischen Großbritannien und Holland vom 2ten Sept. 1783. Art. VI. VII.

Friedenstractat vom 2ten März 1784. Art. VI. VII.

Spanien gestattet den Unterthanen von Großbritannien, im stillen Ozean zu schiffen, zu fischen, freien Zutritt in den Etablissements.

Convention zwischen Großbritannien und Spanien vom 28ten October 1790.

Großbritannien gestattet den Einwohnern des Freistaats von Amerika besondere Vergünstigungen in Ansehung seiner orientalischen und occidentalischen Inseln und Colonien. Im Vertrag vom 19ten November 1795.

§. 108.

Fortsetzung.

Man findet auch Völker außer Europa, besonders in Indien, welche einer oder der andern europäischen Seemacht das Recht des ausschließlichen Handels mit ihnen durch Verträge eingeräumt, und sich dadurch die Hände gebunden, diesen Handel nicht mit andern Völkern zu errichten.

In den Verträgen vom $\frac{6}{13}$ April von 1784, welche die holländisch-ostindische Compagnie mit dem Könige von Salangoor schloß, wur-

den mit Ausnahme der Holländer alle europäische Nationen vom Handel und der Schiffahrt nach seinen Häven und Küsten ausgeschlossen. Art. VI.

Ueber ältere Verträge der Art mit den Holländern s. Kluit hist. foederum. Tom. II. p. 339.

§. 109.

Schlußfolgen aus dem Vorhergehenden.

Nach den vorhergegangenen Grundsätzen ist der Eigenthümer des Landes, dessen Gränzen an das Meer gehen, auch der Herr des Ufers und des Seegebiets wenigstens unterhalb einer Canonenweite im engsten Verstande. In dieser Eigenschaft besitzt er das Strandrecht im allgemeinsten Sinne des Worts. Dahin gehört

1) die ausschließliche Benutzung der natürlichen Producte, die in diesen Gegenden des Meeres gefunden, oder vom Meere selbst ausgeworfen werden; und obgleich die Verfassung eines jeden Staats entscheidet, wiefern auch einzelne Uferbewohner und Unterthanen daran Antheil haben können, so sind doch der Regel nach alle Fremde von dieser Benutzung ausgeschlossen.

Doch giebt es auch Ausnahmen von dieser Regel:

Il est deffendu à tous nos Capitaines de

nos Vaisseaux, Galeres ou autres Bastimens, de donner aucun empêchement, ni faire aucune visite à tous ceux qui seront audit Bastion ou Places en dépendantes, ayant Patente de l'Admiral de France et au retour celle du Gouverneur dudit Bastion, ni aux Batteaux qui seront employez à la Pêche du Corail; et arrivant que l'on y contrevienne seront lesdits Bastimens, le Monde, l'Argent et les Marchandises relâchez, à la requisition de l'Agent dudit Dusault en cette Ville. Art. II. des Vertrags zwischen Frankreich und Algier vom 11ten März 1679.

Du Mont Corps diplom. Tom. VII. P. I. p. 398.

§. 110.

Fortsetzung.

2) Das ausschließliche Recht der Schifffahrt, es sey von der Durchfahrt unterhalb der Kanonen, oder von dem Einlaufen und dem Aufenthalt in dem Haven und auf der Rhede des Staates zu verstehen. Doch ist als eine Folge der in den vorigen §. §. in Ansehung der Freiheit des Durchgangs, des Aufenthalts und des Handels angeführten Grundsätze zu bemerken, daß in Frie-

denszeiten sowohl die Durchfahrt auf Meerengen und den nächst angränzenden Theilen der See als das Einlaufen in die europäischen Seehäven durch Verträge und Herkommen eingeführt ist, und nur in Ansehung der Kriegsschiffe außerhalb der Verträge und der Nothfälle eine besondere Erlaubniß vorhergehen muß.

v. Martens Einleitung. S. 180.

§. 111.

Fortsetzung.

3) Das Recht, sowohl für die Freiheit und Sicherheit der Durchfahrt durch Meerengen Zölle und andere Ungelder, als auch für die durch das Seegebiet überhaupt durchgeführten Waaren Transito-Zölle, für die in den Haven eingeführten, dann, wann sie ausgeladen werden, Importations-, für die auszuführenden Exportations-Zölle, für den Aufenthalt der Schiffe Havengeld ꝛc. zu erheben.

Unter den offenen europäischen Meerengen ist der Sund die einzige, wo für die Freiheit der Durchfahrt ein Zoll bezahlt wird, der mit den mehrsten Völkern durch Verträge festgesetzt ist. — Kriegsschiffe sind ohne Unterschied der Nation von aller Visitation und Zollabgabe frei. Sie müssen blos bei der Ankunft das

königliche Wachtschiff mit den gewöhnlichen Kanonenschüssen grüßen, die ihnen nach Verhältnisse ihres Grads zurückgegeben werden. Jedes Schiff ohne Ladung oder mit einer Ladung unter 6 Commerz-Lasten von 4 Schiffspfund bezahlt 2 Thaler; hingegen mit einer Ladung über 6 Commerz-Lasten, 4 Thaler. Der Waarenzoll wird von allen Waaren entrichtet, welche sich auf dem Schiffe befinden. Zuerst bezahlten die Hansestädte diesen Zoll, doch anfänglich nicht ohne Weigerung. Die Holländer folgten nach, und erhielten später in einem Handelstractat größere Vortheile als die Hansestädte. Die Vortheile dieses Handels bewogen Frankreich, England und Schweden zuerst, hernach Portugall, Neapel und Spanien, Verträge mit Dännemark wegen dieses Zolles zu errichten. Anfänglich hatte jede Macht ihre besonderen Bedingungen und Tarife; in der Folge nahmen sie die mit Holland festgesetzte Zollrolle vom Jahr 1645 an. Jetzt findet dabei nur der einzige Unterschied statt, daß für Frankreich, Spanien, Großbritannien, Schweden, Portugall, Sicilien und Holland der Zoll von dem inneren Werth der Waaren zu Einem Procent bestimmt ist; alle andere Nationen und die dänischen See-

fahrer selbst müssen Ein und ein Quart Procent bezahlen. Bei dem Mangel der Albertsthaler bestimmte König Friedrich IV., den Sundzoll in dänischen Kronenthalern bezahlen zu können, mit einer Zulage von 6 Stübern. Das darauf erfolgte Regulativ vom 2ten Jänner 1776 veranlaßte Protestationen von einigen Mächten, und die Sache mußte nach der alten Einrichtung verbleiben.

Denkwürdigkeiten des Grafen von Bernstorf S. 79. und die diplomatischen Actenstücke N. 16. 17. 18. 19.

Unter den offenen Häven sind in Ansehung der Einfuhr die Freihäven von den übrigen zu unterscheiden. Es giebt nämlich 3 Gattungen von Häven:

1) Geschlossene, wo, der Nothfall ausgenommen, Fremden das Einlaufen verboten ist; dahin gehören fast alle Häven der europäischen Colonien außerhalb Europa.

2) Offene Häven, welche dem Handel und der Schifffahrt aller Völker, doch gegen Bezahlung der Einfuhrzölle frei stehen.

3) Freihäven, welche nicht nur offen, sondern auch in Ansehung allerlei Gattungen Waaren von Zöllen befreiet sind. In Kriegs-

zellen werden oft aus mancherlei Gründen geschlossene Häven auf gewisse Jahre für Freihäven erklärt.

Mosers Versuch. Th. VII. S. 730.

Emerigon Traité des assecurances. Tom. I. p. 190.

v. Martens Einleitung. S. 181.

§. 112.

Fortsetzung.

4) Das Recht, im ganzen Umfange des Seegebiets der Schifffahrt der Fremden, wie der Einheimischen Gesetze vorzuschreiben, Polizei, Gerichtsbarkeit und alle andere Hoheitsrechte auszuüben, welches Recht zuweilen unter dem allgemeinen Namen der Strandgerichtsbarkeit begriffen wird.

v. Martens Einleitung S. 181.

Zweiter Abschnitt.

Vom Strandrecht insbesondere, und vom Bergungsrecht.

§. 113.

Begriff des Strandrechts.

Was man unter dem Namen Strandrecht im engern Sinne versteht, ist kein Recht, sondern ein aus den barbarischen Zeiten des Alterthums und des Mittelalters fortgeführtes Unrecht, welches der Eigenthumsherr eines Strandes oder eines Theils desselben sich anmaßte, die an demselben gestrandeten Güter (und ehedem auch Personen) als Eigenthum anzusehen und zu behalten.

§. 114.

Mißbräuche desselben in älteren Zeiten.

Das Strandrecht giebt nur in den Fällen einen rechtmäßigen Erwerb, wenn man den verunglückten Eigenthümer der an das Ufer geworfenen Waaren nicht erfahren kann, und also sein Tod mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist. Wie barbarisch war nicht ehedem auch Europa gegen die unglücklichen Seefahrer, vergebens bewies der Eigenthümer seine

gerechten Ansprüche auf die geretteten Reste seiner Habe. Man bereicherte sich mit dem Schaden des Unglücklichen, und die Priester beteten sogar im öffentlichen Gottesdienste, daß der Allmächtige das Strandrecht segnen möge.

Joachim Kempfer de jure appulsus, vom Strand-Ruh- und Grund-Rechte. Jena 1680.

Joachim Schulz de jurisdictione littorali. Alt. 1683.

M. C. Ericius de jurisdictione littorali. Gött. 1751.

Jac. Gothofredus de imperio maris et jure naufragii colligendi. Frf. 1663.

Auch in dessen Opusculis. Genev. 1654. 4. Helmst. 1732. 4.

Joh. Scheele disp. de jure naufragii colligendi. Argent. 1674.

M. Gotthard Fonne diss. utrum res accabusatae sive aquis sumissae derelictis sint adscribendae. Lips. 1689. 4.

Frid. Gerdesius de naufragiis et naufragiorum juribus. Gryphw. 1681.

Henr. Edzard de naufragiis. Basil. 1686.

Theod. Pauli de bonis naufragorum fisci et

privatorum acquisitionem effugientibus. Regiom. 1689.

Joh. Balth. Melchior de naufragiis, naufragiorumque juribus. Gieſs. 1701.

Jerem. Eberh. Linck de jure, quod Gallis appellatur Droit de Varech. Argent. 1729.

Joh. Sam. Fried. Boehmer diss. de servaticio, quod vulgo Bergelohn vocant. Halae 1743.

Joach. l'Estocq de navibus rebusve ob discrimen tempestatis maritimae pro derelicto habendis vel non habendis. Regiom. 1744.

Haies Haykens de derelicto in specie, de navi in mari glaciali naufragio rupta, a vectoribus abdicata et ab alio inventa. Franequ. 1747.

Godof Nic. Schleenstein de Compendio Naufragiorum vet. 1677. 4.

Joh. Heinr. Felzii Excerpta controversiarum illustrium de rebus pro derelicto habitis. Argent. 1708.

Hen. Er. Kestner de jure rerum casu amissarum. Rint. 1710. 4.

§. 115.

Ehemalige Scheingründe fallen weg.

Weder das Recht auf herrnlose Güter, wozu die gestrandeten nicht gehören, noch der Vorwand, die Nachlässigkeit des Schiffers zu bestrafen, oder beschwerliche Prozesse zu vermeiden, noch das Recht, Fremde von unserm Gebiete auszuschließen, noch das Eigenthum des Grundes, den diese Güter berührt haben, können den Herrn des Ufers berechtigen, sich mit dem Schaden verunglückter Fremden zu bereichern.

Steph. Waga von der Unbilligkeit des Strandrechts.

Greg. Maiansii disp. de littore maris, steht in dessen Disp. Jur. T. II. No. 70.

Joh. Car. Henr. Dreyeri Specimen juris pub. Lubecensis, quo Pacta, quibus Lubecae circa inhumanum jus naufragii est prospectum, ex authenticis recensuit. Butzow et Wismar. 4.

Jac. Schuback diss. de jure littoris. Gött. 1750.

— — Commentarius de jure littoris. Hamb. 1751, übersetzt von J. C. Grelig. Hamb. Th. I. 1767. Th. II. 1781. 4.

Scheidemantels Staatsrecht. Jena 1771. Th. II. S. 352.

Joh. G. Büsch Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des Schleßwighollsteinischen Strandrechts. Hamburg 1798. 8.

§. 116.

Anfang zu bessern Grundsätzen durch Verträge und Gesetze.

Man findet schon im Anfange des 14ten Jahrhunderts Einschränkungen dieses Strandrechts, aber doch sehr sparsam. Endlich haben Verträge unter Völkern, Gesetze und Privilegien es an den mehrsten Orten ganz aufgehoben. Leider findet man noch hier und da den ganzen Druck der ältern Zeiten, und darwider gebraucht man Retorsionen.

1) Schuback Th. I. 15. Abth. 2. S. 125. u. f. f.
Beckers Lübeckische Geschichte. Th. I. S 175. 180. 202.
Dähnert Sammlung pommerischer Gesetze. B. III. S. 14.
Büsch Darstellung. S. 14.

2) Um nur die Verträge neuerer Zeiten anzuführen, welche das gestrandete Gut dem Eigenthümer zurück zu erstatten, bestimmen, sehe man:
Handelsvertrag zwischen Rußland und Großbritannien vom 20ten Juni 1766. Art. XIII.

v. Martens Recueil T. I. p. 146.

zwischen Rußland und Dännemark von $\frac{8}{19}$ Oktober 1782. Art. XV.

v. Martens Recueil T. II. p. 290.

zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte, $\frac{10}{21}$ Juni 1783. Art. V.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 377.

zwischen Rußland und Frankreich vom 11ten Jänner 1787. Art. XXXV.

v. Martens Recueil Tom. III. p. 19.

zwischen Rußland und Portugall $\frac{9}{20}$ December 1787. Art. XXIX.

v. Martens Recueil Tom. III. p. 120.

zwischen Rußland und Sicilien vom $\frac{6}{17}$ Jänner 1787.

En cas de naufrage les Consuls et Vice-Consuls, résedans sur les lieux, conjointement avec les gens de l'équipage auront exclusivement à toute autre personne le droit de faire sauver le vaisseau et les effets, pour être restitués en entier aux propriétaires, après qu'on aura acquitté les justes frais de sauvetage, lesquels seront reglés avec économie et humanité, sans que rien ne puisse être retenu des effets recou-

vrés, sous prétexte d'anciennes coutumes ou droits, soit du Souverain des villes ou des particuliers.

Les Magistrats ou Officiers du pays, où le naufrage est arrivé, ne pourront s'ingérer dans le sauvement, si ce n'est que lorsqu'ils en seront réquis par l'équipage, ou par le Consul ou Vice-Consul, afin de faciliter ou d'accélérer l'operation du sauvetage et prévenir les désordres et infidelités, qui souvent l'accompagnent.

Les Tribunaux ou Magistrats du pays ne pourront rien exiger pour ces fonctions, et ils employeront efficacement leur autorité pour faire châtier avec toute la severité possible ceux, qui se trouveront coupables de quelque désordre sur ce point.

Et quant aux droits de douane sur les effets naufragés, on se conformera de part et d'autre aux loix et ordonnances des pays, où le navire a échoué, et dans ce cas les hautes Parties contractantes s'engagent à traiter les sujets

respectifs sur le pied des nations favorisées. Art. XVI.

v. Martens Recueil T. III. p. 42.

zwischen Rußland und Großbritannien vom 21ten Febr. 1797. Art. XIII.

v. Martens Recueil Tom. VI. p. 727.

zwischen Rußland und der Pforte von $\frac{16}{27}$ December 1798. Art. XXI.

v. Martens Recueil Tom. VII. p. 256.

zwischen Frankreich und den Freistaaten von Nordamerika vom 6ten Febr. 1778. Art. XVIII.

v. Martens Recueil Tom. I. p. 694.

zwischen Frankreich und Großbritannien vom 26ten Sept. 1786. Art. XXXVII.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 702.

zwischen Frankreich und Großbritannien von 1780. Art. XIII.

v. Martens Recueil Tom. IV. p. 284.

zwischen Frankreich und Spanien vom 27ten Decemb. 1774. Art. XX. und von 1786. Art. XIII.

v. Martens Recueil Tom. VI. p. 154 und 231.

zwischen den Freistaaten von Nordamerika und

dem Könige von Preußen vom 10ten Sept. 1785. und vom 11ten Jul. 1799. Art. IX.

3) Man sehe auch Beispiele von guten Verordnungen über das Strandrecht, unter andern die Oldenburgische von 1775, und die Acte der vereinigten Staaten von Virginien wegen gestrandeter Schiffe.

Büsch Darstellung des Strandrechts. S. 109. Engelbrechts Materialien. Th. II. S. 362. Th. I. S. 367.

4) Bedrückungen ganz nach der Form älterer Zeiten finden sich an den Schleswig-Hollsteinischen Küsten.

5) „Gegen fremde Nationen, welche das Strand-„recht noch ausüben, behält sich der Staat „eben dieses Recht zur Schadloshaltung seiner „verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor."

Preuß. Gesetzbuch Th. 2. Tit. XV. §. 87.

§. 117.

Auch durch Verträge mit den Seestaaten von Nordafrika.

Die Beispiele der Verträge mehrerer europäischen Nationen mit den Seestaaten von Nordafrika, deren Einwohner man noch itzt Barbaren zu nennen pflegt, müssen jene europäischen Völker beschämen, welche in der Menschlichkeit bei den Gesetzen des Strandrechts hinter diesen zurückbleiben.

zwischen Dännemark und Marocco vom 25ten Jul. 1767.: Si un Bâtiment Danois venoit à se rompre sur les côtes de l'empire de Maroc, le dit bâtiment et tout son chargement et personnes sont en toute sureté, et ils peuvent s'en aller, où ils voudront, et s'il venoit a échouer, et qu'il ait besoin d'assistance, l'Empereur de Maroc donnera les ordres en consequence à ces officiers, où pareil cas sera arrivé, de donner toute aide au dit pour le faire sortir, s'il est possible, et la marchandise qui s'y trouveroit ne payera aucun dixme que de ce, qui se *vendroit* sur le lieu, et si le proprietaire remporte les effets ou marchandises, ils ne payeront aucun droit de sortie. L'Empereur de Maroc fixera aux Danois un endroit dans toutes les villes de son royaume, destiné pour enterrer leurs morts. Art. XI.

v. Martens Recueil T. VI. p. 65.

zwischen Dännemark und Algier vom 16ten May 1772. Art. VI.

v. Martens Th. VI. p. 140.

zwischen den Freistaaten von Amerika und Marocco vom $\frac{1}{25}$ Jänner 1787. Art. IX.

v. Martens Recueil T. III. p. 57.

zwischen Spanien und Tripoli vom 10ten Sept. 1784. Art. XVI.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 534.

zwischen Schweden und Algier vom 5ten Mai 1792. Art. VI.

v. Martens T. IV. p. 301.

§. 118.

Das Bergungsrecht.

Das Recht der Oberherrn, an ihren Meeren eine besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungswesen zu führen, besonders aufgestellte Lootsen zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter nach besondern Vorschriften zu verordnen, und die gestrandeten Güter und andere Sachen dem wahren Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten gegen Erlegung des Zolls, eines verhältnißmäßigen Berggelds und der aufgegangenen Unkosten abzuliefern, ich sage, dieses Recht ist unter dem Namen Bergungsrecht bekannt, und von dem alten Strandrecht ganz verschieden.

Die Gebühren für die Rettung der gestrandeten Güter sind nicht überall gleich. In einigen Staaten scheinen sie durch Mißbrauch so gestiegen zu seyn, daß sich kein Vortheil gegen das alte Strandrecht zeigt. — Es läßt sich

nichts dagegen einwenden, wenn das Bergelohn nach Verhältniß der Mühe und Gefahr ansehnlich wird, wenn nur die Gränze desselben im dritten Theil des Werths bleibt.

Büsch Darstellung des Strandrechts ꝛc. S. 24.

Im Falle, daß sich die rechtmäßigen Eigenthümer der gestrandeten Güter nicht melden, fallen dieselben dem Oberherrn des Strandes gewöhnlich heim. Doch findet man über die Zeitfristen u. d. gl. in Tractaten zwischen einzelnen handelnden Nationen Bestimmungen.

Schubach de jure littoris §. 39. S. z. B. den Vertrag zwischen Dännemark und Schweden von 1748. Art. 24.

zwischen Dännemark und Genua 1756. 1789.

Il sera tenu note exacte des seuls fraix effectifs de leur sauvetage et emmagazinement, et ils seront fidelement restitués á ceux, qui les réclameront légitimement, qui seront tenus à la seule bonification des fraix mentionnés. Cependant si aucun Réclamant de semblables effets ne se présente dans le cours d'une année entière, toute prétention cessera au bout de

ce tems, et le Gouvernement disposera de ces effets suivant les réglemens du Pays. Art. XXVII.

v. Martens Recueil T. IV. p. 532.

Dritter Abschnitt.

Von der großen Fischerei in den europäischen und andern Meeren, und an den Küsten.

§. 119.

Vortheil und Freiheit der Fischerei.

Die Fischerei vermehrt und beschäftiget die Schifffahrt eines Staats, und gewährt der Handlung große Vortheile. Sie ist auf dem offnen Meere an allen Orten, der Regel nach, frei.

Zu der Heringsfischerei liefen im Jahr 1601 aus den Håven der vereinigten Niederlande 1500 Bouisen aus. Einige Jahre später sollen nach des Engländers Walter Daleigh Aussage an 3000 Schiffe ausgelaufen seyn. Späterhin war es selten, wenn 200 Schiffe zu diesem Fang ausgiengen. Im Jahr 1736 zählte man 219; im Jahr 1747, 200; im Jahr 1765, 160; im Jahr 1773, 196. Ungeachtet dieser Ver=

minderung beschäftigten sich doch vor dem letzten Kriege noch mehr als 20000 Menschen damit.

Der Reichthum v. Holland. Leipz. 1778. I. 318.

Der Kabeljaufang bei Cap Breton, sagt Harvey, beschäftigt jährlich 500 Schiffe, welche aus den Häven von Bayonne, St. Jean de Luz, Havre de Grace auslaufen. Diese Fischerei war den Franzosen eine Pflanzschule für Matrosen, deren zehntausend dazu nöthig waren. Ueberdies brachte diese Beschäftigung über zehn Millionen Livres in Umlauf. Diese beiden großen Vortheile waren Veranlassung zu grossen Belohnungen, die man zur Aufmunterung und Vergrößerung der Fischerei aussetzte.

S. z. B. Königlich Dänisches Plakat betreffend einige allgemeine Ermunterungen und Unterstützungen für Schiffsausrüstungen auf den Fischfang unter Island, vom 8. Aug. 1787.

Engelbrechts Materialien zum nützlichen Gebrauche für denkende Kaufleute. Leipz. 1788. Th. II. S. 326.

§. 120.

Völker können den Besitz der Fischerei auf Theilen des Meeres erwerben.

Wie jeder Ort, der niemanden gehört, in den Besitz desjenigen gelangen kann, der unter erforderlichen Umständen ihn rechtmäßig occupirt, so können auch Gegenden im Meere, die dem Fischfang Vortheile versprechen, von Nationen mit der ausschließenden Fischerei benutzt werden, wenn sie zuerst von ihrer Entdeckung Gebrauch machen, und andere Nationen von ihrem Besitze und den Gränzen desselben unterrichten.

Die englische Niederlassung zwischen der Conception-Bay und Cap-Ras auf Neufoundland im Jahr 1608 geschah blos wegen des Kabeljaufangs in den dortigen Gewässern, nachdem man schon vorher durch ein Patent der Regierung, vom 2. Dec. 1502, Niederlassungen begünstiget hatte, die aber wieder verlassen wurden. Die im Jahr 1536 angestellten Versuche, eine nordwestliche Durchfahrt nach China zu suchen, waren die eigentliche neue Gelegenheit zu der dortigen einträglichen Fischerei.

Anderson on commerce I. p. 367.

Harvey I. S. 324.

Nach der Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts,

am Ende der Regierung K. Eduards, suchten die Engländer einen nordwestlichen Weg nach China, und lernten dadurch den Weg zum Wallfischfang nach Spitzbergen kennen.

Harvey I. S. 353.

§. 121.

Rechte mehrerer Völker zum gemeinschaftlichen Besitz.

Wenn mehrere Nationen solche Entdeckungen zu gleicher Zeit oder gemeinschaftlich machen, so haben sie auch ein gemeinschaftliches Recht zu dieser Benutzung. Doch können sich einzelne dieses Rechts zum Vortheile anderer begeben. Letztere haben aber nie das Recht, jene von ihrem Besitze mit Gewalt auszuschließen, und wo es geschahe, war es gegen das Völkerseerecht.

Unter Cromwell wurde Blake nordwärts beordert, um die holländische Heringsfischerei zu vernichten. Er fand eine Menge holländischer Heringsbouisen, und zwölf Kriegsschiffe zu ihrer Bedeckung. Als letztere theils gefangen, theils entkommen waren, ließ Blake diejenigen holländischen Fischerbouisen ihre Ladung einnehmen, welche ihm den zehnten Hering abgaben — eine Auflage, welche ihnen vom Könige Carl einige Jahre vorher aufgelegt wor-

den — alle übrige, die sich dessen weigerten, ließ er zerstören, oder in Grund bohren.

Die russische Handels-Compagnie in England rüstete die ersten Schiffe aus, welche die Engländer auf den Wallfischfang nach Grönland ausgeschickt haben, sie erhielt ein Patent zu dieser Fischerei mit Ausschluß aller übrigen, und sogar der fremden Völker; aber die angekommenen Schiffe fanden, außer den englischen Schleichhändlern, Holländer, Franzosen, Spanier und Flanderer. Die Engländer vertrieben alle diese Fremden von der Küste. Bassin sagt: daß sie überdies die Fremden noch gezwungen hätten, einige Wallfische für sie zu fangen.

Purchas Pilgrim T. 3. p. 466.
Harvey I. S. 559.

Auch erhielt diese Gesellschaft ein Patent nach Spitzbergen, wo sie ebenfalls die übrigen Nationen vertrieb, und für die Freiheit, daselbst fischen zu dürfen, den französischen Schiffen einen Tribut abnahm. Die Holländer kamen aber unter dem Schutz von Kriegsschiffen wieder, und behaupteten ihre Gerechtsame gegen die Engländer.

Miselden Circée of commerce p. 1623.
Harvey I. S. 562.

Les sujets de la France auront la liberté de la Pêche, et de la Sécherie, sur une partie des Côtes de l'Isle de Terreneuve, telle qu'elle est spécifiée par l'Article XIII. du Traité d'Utrecht, lequel Article est renouvellé et confirmé par le présent Traité, (a l'Exception de ce qui regarde l'Isle du Cap-Bréton, ainsi, que les autres Isles et Côtes dans l'Embouchure, et dans le Golphe St. Laurent). Et Sa Majesté Britannique consent de laisser aux Sujets du Roi Tres-Chrétien la Liberté de pêcher dans le Golphe St. Laurent, à condition, que les Sujets de la France n'exercent la dite Pêche qu'a la Distance de trois Lieues de toutes les Côtes appartenantes à la Grand-Bretagne, soit celles du continent, soit celles des Isles situées dans le dit Golphe St. Laurent. Et pour ce, qui concerne la Pêche sur les Côtes de l'Isle du Cap-Breton hors du dit Golphe, il ne sera pas permis aux Sujets du Roi Tres-Chrétien d'exercer la dite Pêche qu'à la Distance de quinze Lieues des Côtes de l'Isle du Cap-Breton, et la Pêche sur les Côtes de la Nouvelle Ecosse ou Acadie et par tout

ailleurs hors du dit Golphe, restera sur le Pied des Traités antérieurs. Art. V.

Sa Majesté Catholique se désiste, pour ses Successeurs, de toute Prétention, qu'elle peut avoir formée en faveur des Guipuscoans, et autres de ses Sujets, au Droit de pêcher aux environs de l'Isle de Terre-neuve. Art. XVIII.

Traité definitif de paix et d'amitié entre Sa. Majesté Britannique, le Roi T. Chrétien et le Roi d'Espagne, signé à Paris le 10. Fev. 1763.
v. Martens Recueil T. I. p. 38 et 43.

Sa Majesté le Roi de France, pour prévenir les querelles qui ont eu lieu jusqu'à présent entre les deux Nations Françoise et Angloise, renonce au droit de pêche qui lui appartient en vertu du même article du Traité d'Utrecht depuis le Cap Bonavista, jusqu'au Cap de Saint-Jean, situé sur la côte orientale de Terre-Neuve, par les cinquante degrés de latitude nord; au moyen de quoi la pêche Françoise commencera audit Cap Saint-Jean, passera par le Nord, et descendant par la côte occidentale de l'isle de Terre-Neuve, aura

pour limite l'endroit appellé Cap-Raye, situé au quarante-septième degré cinquante minutes de latitude. Art. III.

Articles préliminaires, et Art. V. du Traité difinit. de paix entre le Roi de la Grand-Bretagne et la France. le 3. Sept. 1783.

v. Martens T. II. p. 316 et 464.

Il est également stipulé, que les Anglois pourront pêcher librement et paisiblement du poisson sur la Côte du Pays qui leur a été assignée par le dernier Traité de Paix, ainsi que sur la Côte du Pays, qui *leur* a été accordée en outre par la Convention présente; mais sans outrepasser les limites et en se bornant à la distance spécifiée dans l'Article précédent. Art. VI.

Convention entre Sa Majesté le Roi de la Grand-Bretagne et Sa. Majesté le Roi d'Espagne, à Lond. le 14. Juillet. 1786.

v. Martens T. II. p. 676.

§. 122.

Fischerei an den Küsten.

Die Fischerei an den Küsten gehört derjenigen Nation, welcher das Eigenthum der Küsten zusteht.

Sie hat also das Recht, alle fremde Völker von diesem Geschäfte auszuschließen. Dadurch, daß die Eigenthümer der Küsten ihr Recht auf dieselben zu weit hinausdehnen, und andere Völker dieses Recht zu ihrem eigenen Vortheil beschränken wollen, entstanden heftige Streitigkeiten, die oft nach geendigten Kriegen erst in Tractaten beigelegt wurden.

Nachdem König Carl I. Befehl gegeben hatte, daß niemand außer seinen eigenen Unterthanen ohne seine Erlaubniß an seinen Küsten fischen sollte, so schickte er eine Flotte von 60 Segeln ab. Sie segelte zuerst nach den Dünen, und von da nach Norden, wo die holländischen Bouisen eben an den Küsten fischten. Der Admiral verlangte, daß sie sich zurückziehen sollten, und da sie keine Lust dazu hatten, gab er Feuer auf sie, nahm sie weg, oder zerstreute sie. Die Holländer erboten sich nachher, dem Könige für die übrige Fischerei für den Sommer 30,000 Pfund zu bezahlen, sagt

Harvey Th. I. S. 625.

Es erkennen zwar alle Nationen Dännemark das Recht zu, den Fremden allen Handel mit Island und Grönland zu verbieten, allein von der Fischerei, oder dem Robben- und Wallfisch-

fang wollen die Holländer und Engländer sich soweit nicht ausschließen lassen, als es Dännemark verlangt, da diese Macht Fremden nicht gestatten will, den Küsten von Island in einer Entfernung von 4, und den Küsten von Grönland in einer Entfernung von 15 deutschen Meilen sich zu nähern, um dort den Seehunds- oder hier den Wallfischfang zu treiben. Holland und England hält aber nur die Entfernung eines Kanonenschusses, insonderheit bei Island, ein, weil in der Nähe der Insel die Seehunde obwohl kleiner, doch in größerer Menge gefangen werden.

v. Martens Erzählungen. Theil II S. 129.

v. Eggers Leben Bernstorfs in den Actenstücken.

Les Habitans, Marchands, Commandans des Navires, Maîtres et gens de mer des Etats, Provinces et domaines des deux Parties, s'abstiendront et éviteront réciproquement de pêcher dans toutes les places possedées ou qui seront possédées par l'autre partie. Les Sujets de S. M. Très-Chrétienne ne pêcheront pas dans les Havres, Bayes, Criques, Rades, Côtes et places,

que les dits Etats-Unis possédent ou posséderont à l'avenir. Et de la même manière les Sujets, Peuples et Habitans des dits Etats-Unis ne pêcheront pas dans les Havres, Bayes, Criques, Rades, Côtes et places, que S. M. Très-Chrétienne posséde actuellement, ou possédera à l'avenir. Et si quelque Navire ou Bâtiment étoit surpris pêchant, en violation du présent Traité, le dit Navire ou Bâtiment et sa Cargaison seront confisqués, après que la preuve en aura été faite dûment; bien entendu, que l'exclusion, stipulée dans le présent Article, n'aura lieu, qu' autant et si longtems, que le Roi et les Etats-Unis n'auront point accordé à cet égard d'exception à quelque Nation que ce puisse être. Art. IX.

Traité d'Amitié et de Commerce entre le Roi de France et les Provinces-Unies de l'Amérique. à Paris le 6. Fev. 1778.

v. Martens T. I. p. 689.

Les pêches sur les Côtes de France et d' Espagne seront également communes aux deux Nations, à condition que les Fran-

çois et les Espagnols s'assujettiront respectivement dans les endroits, où ils se determineront de pêcher, aux Loix, Statuts et Pragmatiques qui se trouveront établis pour les pêcheurs nationaux, conformément à ce, qui a été décidé et préscrit par Sa Majesté Catholique dans les Ordonnances du 12. Mai 1742, pour la pêche des Tartanes françoises sur la côte et baye de Cadix; et du 27. Janvier 1766, pour la pêche des côtes de Catalogne et de Provence. Art. III.

Convention entre les Cours de France et d'Espagne, etc. conclue à Madrit le 2. Janvier 1768.

v. *Martens* Recueil. T. VI. p. 72.

§. 123.

Fortsetzung.

Wo die Fischerei in dem Gebiete eines Havens oder an den Küsten anderer Nationen erlaubt ist, sind die Fischer den Gesetzen und Gebräuchen derjenigen Nation unterworfen, welcher der Haven oder die Gestade zustehen, wenn durch Tractate keine andere Bestimmung gemacht ist.

Vertrag zwischen Frankreich und Algier vom 11. Merz 1679.

Dumont Corps Dipl. Tom. VII. P. I. p. 397.

§. 124.

Einfuhr.

Jeder Staat hat das Recht, die Einfuhr der Fische durch fremde Fischer und Schiffe zu verbieten, und den einheimischen Fischern die Einfuhr derjenigen Fische gleichfalls zu untersagen, die zur unrechten Zeit gefangen werden.

Ende also vorder tot onser Kennisse ghekomen is, dat eenige omme heur singulier profyt Harinck vangen voor het saysoen ende tydt, ende aleer de selve goet en recht natureel is om te eten, die selfde in Tonnen souten, ende alsoo te Merkte brengen ende verkoopen, niet teegenstaende den voorschreven Harinck gheheel ontydich, onbequaem ende den Menschen dickwils schadelycken is ghegheten. Causerende niet alleen binnen dese Landen, maar oock bysonder in andere Landen, ende over al daer de selbe ghevoert, ende ghedwerteert wordt, eene groote Walginge, oneere ende verachtenisse in den Harinck — — waer inne promptelyck te voorsien, wy insghelycks wel scherpelick verboden heb-

ben, ende verbieden by desen allen ende eenen jeghelycken, wie dat hy zy, vortaen egeenen Harinck in Tonnen te souten, die nae den laetsten January tot den eersten Juny sal zyn ghevangen. Ordonn. van 1580 der Staaten von Holland.

§. 125.

Ausfuhr.

Er hat das Recht, die von den einheimischen Fischern an den Küsten und auswärts gefangenen Fische für sich zu verlangen, und kann daher die Ausfuhr derselben in fremde Staaten verbieten.

Ordonneren ende statueren mits desen allen den Stuerluyden Visschers, ofte yemandt anders wie hy oock zy, dat syluyden met heere schepen ende Haringh, ende anderen Visch die syluyden sullen mogen vangen, nergens innekomen ſullen nochte arriveren, dan inde Havenen binnen Holland ende Seelandt. etc. Ordonn. 1577 der holländischen Staaten.

§. 126.

Antheil an fremden Fischereien.

Er hat das Recht, seinen Unterthanen zu gebieten, an fremden Fischereien keinen Antheil zu nehmen.

Die Generalstaaten erließen zum Besten der nordischen Compagnie, daß niemand an ausländischen Compagnien zum Nachtheil des Landes Theil nehmen, oder die Fischerei fremder Nationen unterstützen solle.

Ordonn. vom 11. Merz 1633.

Vierter Abschnitt.

Von der wechselseitigen Behandlung der Schiffe auf offenem Meere.

§. 127.

Allgemeine Freiheit der Schifffahrt auf offenem Meer.

Die gegenseitige Freiheit und Unabhängigkeit der souverainen Völker giebt jedem das gleiche Recht der ungehinderten Schifffahrt auf freien Meeren, so daß Schiffe von verschiedenen Nationen, wenn sie auf der hohen See einander begegnen, wechselsweise die Pflicht zu beobachten haben, in ihrer Fahrt einander nicht zu kränken, noch zu hindern. Die Unterlassung dieser Pflicht veranlaßte Bestimmungen in Tractaten, welche zugleich die Art vorschreiben, wie begegnende Schiffe mit einander communiziren können.

Friedenstractat zwischen Spanien und der Ottomannischen Pforte vom Jahr 1782.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 226.

In Meeren, über welche ein Volk die Oberherrschaft behauptet, wird in Europa andern Völkern die Schifffahrt nicht streitig gemacht, nur behält sich der Eigenthümer oft gewisse Vorrechte aus.

— pareillement les vaisseaux Russes, qui se trouveront en mer pour cause de navigation, et qui seront rencontrés par les vaisseaux Anglois, n'en seront point empêchés dans leur navigation, pourvuque dans la Mer Britannique ils se conforment à l'usage, mais on leur donnera tout sorte d'assistance, tant dans les ports de la domination de la Grand-Bretagne, qu'en pleine mer. Art. III. des Commerztractates zwischen Rußland und Großbritannien von 1766. s. *Martens* Recueil T. I. p. 142.

§. 128.

Widerrechtliche Einschränkung in ältern Zeiten.

In ältern und mittleren Zeiten war die Schifffahrt auf der Nord- und Ostsee, besonders auch in dem Mittelmeer, steten Feindseligkeiten und Räubereien ausgesetzt, und keine einzige Nation hielt

sich an den Grundsatz des natürlichen Völkersee-
rechts.

Man sehe die Geschichte des Völkerseerechts in
der Einleitung.

§. 129.

Fortsetzung.

Um die Schifffahrt und Handlung auf dem Mittelmeer sicher zu stellen, schloß Kaiser Friedrich II. als König von Neapel und Sicilien mit dem Fürsten der Sarazenen in Afrika Abeissac im Jahr 1230 einen Friedenstractat.

— Et ut tollantur vexationes et exactiones ordinariae et solitae exigi a Christianis navigantibus ad provincias Africae, a mercatoribus Insulae, Siciliae, Calabriae, Principatus, et Apuliae; et ut ipsi etiam tollant omnes exactiones solitas exigi secundum morem et ordinem a navigantibus Africanis ad praedictas regiones, praedicti regis, de quibus diximus, ut sint liberae. §. 2.

Et ut etiam reddant secura omnia littora Africae, oppida, regiones, et provincias, cum praesidiis, portibus et limitibus. Et ut etiam, si aliquis introiverit in portum aliquem ex portibus Africae, vel refugerit ad aliquod littus ex littoribus suis, sive sit ha-

bitatum, vel desertum, jam sit securus ab incolis Africae, et omnibus Mahometanis, Aegyptiis, et aliis, ut si aliquis refugerit ad aliquod littus ex littoribus Africae, et receperit damnum et molestiam ab aliquo subdito regi praedicto, obligabuntur ipsi ad resarciendum damnum.

Codex jur. gent. diplomaticus p. 13 et 14.

§. 130.

In den letzten Jahrhunderten.

Späterhin beunruhigten die kleinen Staaten an der nördlichen Küste von Afrika alle Völker, welche nach der Levante handelten, nahmen gegen alles Recht die Schiffe und Mannschaft weg, und machten letztere zu Sklaven. Die einzelnen europäischen Staaten, um ihrer Schifffahrt Sicherheit zu verschaffen, bekriegten sie, verwilligten Geschenke und schlossen Verträge, um ein Recht zu genießen, das man von allen Völkern fodern kann.

Verträge der Staaten von Holland mit Marocco:

Tous Vaisseaux des susdites provinces unies pourvûs de lettres-de-mer, navigeant en Espagne, Italie, et autres Païs en quelques quartiers qu'ils soient situez ne pourront en quelque manière que ce soit être inquiettez, empêchez, ni retenu dans leur

voyage par les Vaisseaux des sujets et autres dependans de Sa Majesté, étant en Mer avec commission d'icelle, ni autrement être molestez, ni endommagez, mais ils les laisseront passer librement et franchement et continuer leur chemin pour le lieu où ils seront destinez. Art. III.

Sa Majesté ne permettra point que les Vaisseaux de ces Païs pris en Mer par quelques Pirates et ramenez en Barbarie y soient vendu; mais Sa Majesté les fera restituer aussi-tôt aux proprietaires d'iceux par les dits Pirates avec les Marchandises y chargées, et les fera indemniser de tous dommages soufferts par la ditte prise et Piraterie, si faire se peut sans que Sa Majesté s'engage à d'avantage. Art. IV. des Friedens vom 24ten December 1610.

Les Bâtimens et Vaisseaux marchands, tant ceux de Sadite Majesté ou de ses sujets, que ceux des susdits Seigneurs Etats generaux ou de quelqu'un de leurs sujets, pourront tenir la Mer et negocier, sans être visitez de l'un l'autre, ni retenu, ni molestez, aussi toutes personnes et passagers de quelques provinces ou Nation qu'ils puissent

être, en quelqu'un desdits Vaisseaux qu'ils puissent se trouver, seront entierement libres avec leur argent, denrées, marchandises et meubles, et ne pourront être arrêtez de part, ni d'autre, ni retenus, pillez, ni endommagez en aucune maniere. Art. III. Les Vaisseaux de guerre de Sadite Majesté, ou autres Bâtimens marchands, rencontrans en pleine Mer et hors des lieux dependans des susdits Seigneurs Etats Generaux quelque Vaisseau marchand ou autres des sujets des susdits Seigneurs Etats Generaux, pourront envoyer leur Chaloupe à bord des dits Vaisseaux des Provinces-Unies, seulement avec deux hommes qui entreront dans ladite chaloupe excepté les Rameurs, et il ne pourra passer dans aucun Vaisseau marchand ou autre Bâtiment plus grand nombre que lesdits deux hommes, sans permission du Capitaine, ou Maitre du Bâtiment, lequel leur ayant montré un Passeport convenable, ladite Chaloupe sera obligée de se retirer aussi-tost, et ledit Vaisseau marchand continuera son voyage, sans aucun empêchement, ou obstacle; et reciproquement au cas que quelque Vaisseau, ou autre

Bâtiment marchand des susdits Seigneurs Etats Generaux, viennent a rencontrér quelque Vaisseau ou Vaisseaux de Sa susdite Majesté, et un Capitaine d'un d'iceux Vaisseaux ayant montré Passeport convenable signé par ordre de Sadite Majesté; ensemble un Certificat du Consul des susdits Seigneurs Etats Generaux, qui residera pour lors a Salé, ou autrement, alors le susdit Bâtiment ou Vaisseau marchand pourra poursuivre librement son voyage. Art. IV. des Handels- und Schifffahrtstractats vom 26ten Mai 1683.

Soo de Schepen van onsen Coningh, die God helpe, of te Schepen van Syn Vasallen in 't Gebiet, ende van alle die geene, die onder syn door God verheven Vlagge staan, in Zee rescontreren met Schepen van de Staten ofte van haer Vasallen, en Gebiet, ofte van de Koopluyden, Christenen, ofte Jooden niet sullen werden gemolesteert met de minste moleste, nogte ongenoegen, nog de goederen te visiteren nog eenig dilay in 't bevorderen van hunne reyse te veroorsaken; En Indien in eenig Schip eenig Passagier, mogte zyn van de een ofte

andere Natie, is gecomprehendeert in de Accorden van de Vreede soo en als selfs de eygenaers van de Schepen, en de semriteyt van syn persoon en goet sonder eenige oppositie. Art. III.

Soo eenig Schip van den Coningh onsen Heer, die God helpe, ofte van syn Vasallen, eenig Schip van de Staten of haer Vasallen rescontreerde, ende willende malkanderen preyen, sal een Man in een Boot met Matroosen gaan, ende vernemen, ende den Capiteyn (Schipper) syn Passeport toonende, sal daer tegens geen replicq syn, ende willende de Man van de Boot op het Schip gaen, sal hy dat alleen moeten doen, ende insgelyk toonende den Araiz (Capitain) aen't Hollandsche Schip geschrifte by den Consul geteykent, die synent wegen certificeert, sal daer over oock geen replicque syn, en yder en sal syn voyage vervolgen, waer naer toe hy sal begeren. Art. IV.

Tractaat met den Keyser van Marocco vom 16ten Mai 1684.

Dumont Corps dipl. Tom. VII. P. II. p. 77.

De Scheepen of Vaartuigen soo van hoogge-

melde syne Majesteit of van desselfs Onderdaanen, als die van opgemelde Heeren Staaten Generaal, of van eenige derselver Onderdaanen sullen de Zee bevaaren en Negotieeren, sonder van de eene nog van de andere zyde gevisiteert, opgehouden nog gemolesteert te mogen worden. Art. IV.

De Oorlogscheppen of andere Vaartuigen van opgemelde syne Majesteit of van desselfs Onderdaanen, in volle Zee, en buiten de Plaatsen dependeerende van haar Hoog Mog. de Heeren Staaten Generaal ont moetende eenig Koopvaardyschip of andere Scheepen van opgemelde Heeren Staaten Generaal, sullen aan Boord van deselve Scheepen der vereenigde Nederlanden mogen senden haare Sloep alleenlyk met twee Mann, behavven de Roegers, en sal ook niet meerder Volk op eenig Koopvaardy- of ander Schip moogen koomen, sonder permissie van den Capitein of Schipper, dewelke haar behoorlyk Pasport, volgens het Formulier aan het emde deeser geinsereert, vertoont hebbende, sal de voorschreeve Sloep gehouden zyn aanstonds af te houden, en het Koopvaardyschip syne

reise kunnen vervolgen sonder Schade nog moegelykheid. En reciproquelyk wanneer eenig Schip of ander Vaartuig van hooggemelde syne Majesteit en den Capitein van een der voorschreeve Scheepen vertoont hebbende een behoorlyk Pasport, geteekent door ordre van hooggemelde syne Majesteit, en te gelyk een Certificaat van den Consul van hooggemelde Heeren Staaten Generaal, die in der tyd tot Salé of andere Plaats saal resideeren, of by overlyden of absentie van den Consul, geteekent dor tet grootste gedeelte van de Commercianten der vereenigde Nederlanden, tot Salé of andere Plaats resideerende sal het voorschreeve Schip of Vaartuig syne reise uryelyk mogen vervolgen. Art. V.

Traité de paix et de commerce entre Sa Maj. l'Empereur de Maroc et les Etats-Gen. d. P. U. et P. B. vom 21ten November 1752.

Renouvellement du traité de paix de 1752 entre l'Empereur de Maroc et les Provinces-Unies des Pays-Bas. Salé 29. Juin 1777.

v. *Martens* Recueil Tom. I. p. 221.

Auf gleiche Art schlossen die Holländer Verträge mit Sale: jene vom 9ten Febr. 1651, vom 25ten Merz 1657, vom 22ten Octob. 1659.

Dumont Corps diplom. T. VI. P. II. p. 1. 157. 263.

mit Algier vom Jahr 1677, vom 30ten April 1679, von 1731, vom 3ten Jun. 1757, vom 23ten Nov. 1760.

mit Tripoli vom 1ten Dec. 1703.

Dumont Corps diplomatique T. VII.

v. Martens Recueil Tom. V.

Europ. Mercurius 1731. P. II. p. 115.

Frankreich schloß ähnliche Tractate. Zu Marseille den 21ten Merz 1619, zu Algier den 19ten Sept. 1628, zu Algier den 24ten Sept. 1689, zu Algier den 16ten Jenn. 1764 mit Algier.

Dumont Corps diplom. Tom. V. Part. II. T. VII.

v. Martens Recueil T. IV. p. 40.

mit Tunis vom 25ten August 1770.

v. Martens Tom. III. S. 245.

England schloß mit Algier Friede im J. 1672 und Commerztractate den 10ten April 1682, den 5ten April 1686, den 3ten Jun. 1751, den 26ten Mai 1762.

Dumont Corps T. VIII.

mit Tripoli den 19ten Sept. 1751, den 22ten Jul. 1762.

v. Martens Recueil T. IV. p. 36.

Jenkinson T. III. p. 15.

Wenck Cod. T. II. p. 573.

Chalmers Collection T. II. p. 422.

mit Tunis den 19ten Oct. 1751, den 22ten Jun. 1762.

v. Martens T. I. p. 31.

Jenkinson T. III. p. 22.

Die übrigen Seemächte und Staaten, welche Tractate mit den afrikanischen Staaten des Mittelmeers geschlossen haben, sind im Wesentlichen diesen gleich. Hamburg verließ ganz die Fahrt nach dem Mittelmeer aus Mangel solcher Tractate.

§. 131.

Gehören die Staaten von Nordafrika zu den Seeräubern?

Alb. Gentilis zählt diese Staaten in die Klasse der Seeräuber, Bynkershoek und andere verwerfen diese Meinung, und andere sehen ihre Schiffe als Commißfahrer von Staaten an, die mit denen, welche sie anfallen und berauben, im Kriege stehen.

Algerienses, Tripolitani, Tunitani, Zaleënses piratae non sunt, sed civitates, quae

certam sedem, atque ibi imperium habent, et quibuscum nunc pax est, nunc bellum, non secus ac cum aliis gentibus, quique propterea ceterorum Principum jure esse videntur. Saepe cum iis foedera pangunt alii principes, saepe et ordines generales, quemadmodum 30. Apr. 1679 et 1. Maj. 1680, et saepius deinceps. Cicero Philippic. IV. C. 14. justum hostem describit, qui haberet rempublicam, curiam, aerarium, consensum et concordiam civium, rationem aliquam, si res ita tulisset, pacis et foederis. Quae omnia sunt penes Barbaros illos in Africa, habent etiam rationem aliquam pacis et foederis, ut solent habere reliquae gentes, sui commodi, quam foederum plerumque studiosiores. Ut summam habeant, nemo exigat, quia et haec frustra exigitur ab aliis populis. Quin si vel injustius agant, propterea tamen civitatis nomen et jus non amittere recte observavit Huberus de jure civitatis. L. III. Sect. 4. C. 5. n. ult. Sane, quia Algerienses rempublicam constituunt, etiam legati ad eos mittuntur, et qui in bello ab illis capti sunt, statum mutant et fiunt servi. Atque

hinc non privatim tantum, sed et aliquando publice redimuntur ab Algeriensibus capti. Hollandiae utique Ordines 25. Sept. 1681 statuerunt, Balivii referrent, qui ex suo territorio ab Algeriensibus capti essent, ad Magistratus urbium, quibus, quod ad tributa, subsunt, illi ad Consiliarios Ordinum Hollandiae, ut hi eorum rationem haberent, in redimendis captivis. Hispani forte illos Barbaros justorum hostium numero non habent, sed, quamvis id verum sit, extra Hispaniam tamen porrigere non licet. Solent quidem et Belgae eos captos in Hispaniam avehere, et ibi, jure talionis, in servitutem vendere, at aliud est ex jure belli, quod contra quemlibet hostem, si ita videatur, recte exercetur; modo ea subsistant, quae in hanc rem supra disputavi.

Bynkershoek quaest. L. I. C. 17. p. 124.

§. 132.

Wohin gehören die Dulcinotas, die Einwohner von Albanien und andere ihrer Art?

Sind die Dulcinotas und die Einwohner von Albanien den afrikanischen Staaten gleich zu zählen? Gehören diejenigen Völker, welche die indischen Meere und die persischen Küsten unsicher machen, zu den

Seeräubern? Können Völker, bei welchen Seeraub ein eigenes Gewerbe und eine rühmliche Beschäftigung ist, von europäischen Völkern nach europäischen Gesetzen bestraft werden?

1) Man wird strenge und gemessene Befehle geben, daß kein Unterthan der hohen Ottomannischen Pforte, vorzüglich die Dulcinotas und die Einwohner von Albanien, welche Seeräuberei treiben, oder sonst eine ähnliche Nation, irgend eine Feindseligkeit gegen die spanischen Schiffe ausübe, und daß dieselben, wenn sie an ihren Küsten landen, freundschaftlich aufgenommen werden, und ihnen alle Hülfe angedeihe, wie gewöhnlich den Schiffen der andern Mächte ꝛc.

Tractat zwischen Spanien und der Ottomannischen Pforte, vom 14ten Sept. 1782. Art. XVII. *v. Martens* Recueil Tom. II. p. 2[illegible]0.

Tractat zwischen Rußland und der Ottomannischen Pforte, vom $\frac{10}{21}$ Jun. 1783. Art. LX bis LXII. *v. Martens* Tom. II. p. 397.

§. 133.

Unterschied zwischen Seeräuber und Kaper.

Um auszudrücken, was man eigentlich unter Seeräuber, Seeschäumer, Meerräuber versteht, sagt Bynkershoek: Qui nullius Principis auctoritate,

sive mari, sive terra, rapiunt, piradarum praedonumque vocabulo intelliguntur. Unde, ut piratae, puniuntur, qui ad hostem depraedandum enavigant sine mandato Praefecti maris, et non praestitis, quae porro praestari desiderant. Der eigentliche Kaper ist also vom Seeräuber wohl zu unterscheiden. Der erste ist im Besitz eines Markbriefs seines Souverains; dem andern fehlt dieser. Der Kaper existirt nur zur Zeit des Kriegs, oder bei Erforderniß der Repressalien; der Seeräuber läuft zu Friedens- und Kriegszeiten auf Plünderung aus. Der Kaper ist verbunden, sich nach bestehenden Seegesetzen und Instructionen zu richten, seine Bestimmung geht nur gegen feindliche oder gegen neutrale Schiffe, die mit dem Feind unerlaubten Handel treiben; der Seeräuber kennt kein Gesetz und beraubt unbestimmt die Schiffe aller Nationen. Die kriegführenden Mächte ermuntern die Unternehmungen der Kaper; aber alle Seemächte bestrafen die Seeräuber, als Feinde des menschlichen Geschlechts. — Oft geschieht es aber, daß Kaper in Seeräuber ausarten.

Bynkershoek quaest. L. I. C. XIX.

v. Martens Essai concernant les armateurs, les prises et les reprises etc. Gött. 1795. 8. p. 10.

Von den Flibustiers und Boucaniers:

Charlevoix histoire de l'Isle d'Espagne ou St. Dominique. T. II. p. 7.

(*Oxmelin*) the History of the Bucaniers of America. London 1741. praef.

v. Martens Essai p. 42.

§. 134.

Strafe des Seeräubers; Rückerstattung des Raubs.

Die Strafe, welche die Nationen an solchen Verbrechern ausüben, ist nicht allenthalben einerlei, und wird durch Landesgesetze bestimmt. Man verstattet ihnen nirgendswo die Unterkunft in Häven oder sonstigen Aufenthalt. Das Eigenthum der geraubten Schiffe und Güter, welches den Seeräubern von einer Macht abgenommen wird, gehört, wenn man es noch unverändert antrifft, den rechtmäßigen Eigenthümern, die sich hierüber hinreichend ausweisen.

Friedensschluß zwischen Großbritannien und den vereinigten Staaten von Nordamerika von 1797. Art. XX.

v. Martens Recueil T. VI. p. 374.

Commerztractat zwischen Frankreich und Holland vom 21ten December 1739.

Rousset Recueil. T. XIV. p. 447.

In Meeren, über welche einzelne Nationen das Eigenthum oder die Herrschaft behaupten, verlangen sie auch die Bestrafung der daselbst ver-

übten Seeräubereien ausschließend. In den englischen Gesetzen und Verordnungen, die Seeräuber betreffend, heißt es:

„Wenn die Unterthanen der Feinde der Krone „England auf dem britannischen Meere Seeräuberei verüben, so können sie eigentlich „von Niemand als von der Krone England „bestraft werden, welche diese Regierung „und Herrschaft (istud regimen et dominium) mit Ausschluß aller andern Mächte „hat." Abschnitt V. C. IV.

Fünfter Abschnitt.

Vom Seeceremoniel.

§. 135.

Das natürliche Völkerrecht erkennt bei einer Nation keinen Rang vor Andern.

Freie Völker sind von Natur einander vollkommen gleich. Ihre Unabhängigkeit schließt diese Gleichheit nothwendig ein. Die gesellschaftliche Verbindung hebt diese Unabhängigkeit und Gleichheit nicht auf, wo nicht ausdrückliche Verträge das Gegentheil bestimmen. Die Macht und Größe — das Verhältniß der großen Staaten zu den kleinen giebt

jenen keine Vorrechte vor diesen. Einzelne Mächte können also nach natürlichen Grundsätzen, und bei der vollkommnen Gleichheit ihrer Rechte, keinen Vorrang verlangen; andere Völker haben keine Verbindlichkeiten, diesen an Rechten nachzustehen.

§. 136.

Fortsetzung.

Bei diesen Grundsätzen der Gleichheit blieb es unter den Völkern nicht lange, besonders nach ihrer Vereinigung und gesellschaftlichen Verbindung. Bei den Zusammenkünften der Souveraine oder ihrer Represententanten fanden einzelne Ursachen genug, sich über andere zu erheben; bei denjenigen, welche nicht nachgeben wollten, und gleiche Vorzüge verlangten, entstanden Streitigkeiten aller Art. Alle Gründe, deren sich die Nationen bedienten, einen Vorrang zu erhalten, gehören nicht zum natürlichen Völkerrecht.

§ 137.

Seeceremoniel.

Gewalt, und auf diese oft erfolgte ausdrückliche Verträge, stillschweigende Verträge und der Besitzstand haben endlich einen gewissen Rang und ein gewisses Ceremoniel unter den Völkern eingeführt, das bei den Seestaaten und Seemächten, in so fern es auf dem Meere statt findet, das Seeceremoniel genennt wird.

§. 138.

Hauptpuncte desselben.

Dieses Seeceremoniel faßt folgende Hauptpuncte in sich:

1) Den Schiffsgruß durch Lösung der Kanone, wobei die Frage, in welcher Entfernung, von wem zuerst, mit wie viel Schüssen gegrüßt, wann und mit wie viel Schüssen gedankt werden solle, schon bei dieser großen Höflichkeitsbezeigung nicht selten Streit erregt.

2) Das Flaggenstreichen, durch Einziehen, Herunterneigen oder Abnehmen der Flagge, welches nicht als eine bloße Höflichkeitsbezeigung, sondern als eine Anerkennung entweder der Oberherrschaft über den Theil des Meeres, wo dieser Gruß geschieht, oder doch der Uebermacht des andern angesehen wird.

3) Das Flaggen-Aufstecken und Wehenlassen, wodurch sich begegnende Schiffe ihre Achtung bezeigen.

4) Das Herablassen des Marssegels bis an den Fockmast oder das Segelstreichen, welches jedoch außerhalb der Verträge mehrentheils nur von Kauffartheischiffen gefodert wird.

Joh. Sibrand Diss. vom Segelstreichen, de dominio maris. Rostock. 1674. 4.

Corn. van Bynkershoek Quando et quorum navibus praestanda sit reverentia. In dessen quest. jur. publ. Lib. II. Cap. XXI.

J. J. Mosers Abhandlung von dem Flaggen- und Segelstreichen, auch Schiffs- und See-gruß. In dess. vermischt. Abhandl. und dem europ. Völkerrecht. N. 6.

Friedr. Carl von Mosers Abhandlung von dem Segelstreichen und Schiffsgruß, nach den Grundsätzen und Praxi der Völker. In dess. klein. Schriften. Band 9. S. 287 — 436. Ferner B. 10. S. 218 — 397 und B. 12. S. 1 — 34.

v. Cancrin Abhandlungen. Th. I. §. 80. u. f.

Pestel Selecta capita juris gentium maritimi. §. 7 etc.

Die Verordnungen der einzelnen Mächte für ihre Schiffe sehe man für Großbritannien in

Laws of the admiralty. T. II. p. 303.

für Frankreich in

Ordonnance de Louis XIV. pour les armées navales 1689. L. III. T. I.

für Spanien von 1664 in

Abreu y Bertod. Colleccion Phil. IV. P. VII. p. 642. von 1671 v. d. Carl II. P. I. p. 549.

für Dännemark in der Verordnung von 1748

Merc. h. et pol. 1748. P. II. p. 171.
für die vereinigten Niederlande zum Theil in der Verordnung von 1750
Recueil van Zeezaken. T. VI. p. 367.

§. 139.

Auf beherrschten Meeren.

Alle Nationen fordern in den Meeren, deren Eigenthum oder Herrschaft sie sich anmaßen oder behaupten von allen Gattungen fremder Schiffe den Seegruß gegen ihre Kriegsschiffe mit Kanonenschüssen und Flaggenstreichen. Wenn andere Seemächte dieses Recht nicht einräumten, so entstanden oft Streitigkeiten und Kriege, wobei am Ende durch gegenseitige Tractate zum Vortheile des Siegers entschieden wurde.

Am heftigsten stritt man über den Seegruß, welchen Großbritannien auf den großbritannischen Meeren begehrt. Diese Macht verlangt, daß alle Schiffe, auch Escadern und Flotten die großbritannische Flagge mit Kanonenschüssen und Flaggenstreichen ehren sollen; durch Gewaltthätigkeiten und Kriege haben endlich die vereinigten Niederlande eingewilligt:

Quod Naves et navigia dictarum foederatarum provinciarum, tam bellica et ad Hostium vim propulsandam instructa, quam alia,

quae alicui e navibus bellicis hujus reipublicae in maribus britannicis obviam dederint, vexillum suum e Mali vertice detrahent, et supremum Velum demittent, eo modo, quo ullis retro temporibus, sub quocunque anteriori regimine unquam observatum fuit.

Art. XIII. des Friedens zwischen England und Holland vom 5ten April 1654.

Dumont Corps diplom. Tom. VI. P. II. p. 75.

Art. X. des Friedens vom 4ten Sept. 1662. und Art. XIX. vom $\frac{21}{31}$ Jul. von 1667.

Dumont Tom. VI. P. II. p. 424.

Praedicti ordines generales unitarum provinciarum debite, ex parte sua agnoscentes jus supra memorati Domini Magnae Britanniae regis, ut vexillo suo in maribus infra nominandis honos habeatur, declarabunt, et declarant, concordabunt et concordant, quod quaecunque Naves et navigia ad praefatas unitas Provincias spectantia, sive Naves bellicae, sive aliae eaeque vel singulae, vel in classibus junctae in aliis Maribus a Promontorio Finis terrae dicto usque ad medium punctum terrae van Staten dictae in

Norwegia quibuslibet navibus, aut navigiis ad Serenissimum Dominum magnae Britanniae regem spectantibus, obviam dederint, sive illae naves singulae sint vel in numero majori, si Majestatis Britannicae sive aplustrum, sive vexillum Jac appellatum gerant, praedictae unitarum provinciarum Naves, aut Navigia vexillum suum mali vertice detrahentes supremum velum demittent, eodem modo parique honoris testimonio, quo ullo unquam tempore aut in alio loco antehac usitatum fuit versus ullas Maj. Britannicae suae aut Antecessorum suorum Naves ab ullis ordinum generalium suorumque Antecessorum navibus. Art. IV. des Friedens zwischen Holland und England vom $\frac{9}{19}$ Febr. 1674.

Dumont Corps dipl. Tom. VII. P. I. p. 253.

Auch in der Kriegserklärung gegen Frankreich beruft sich England darauf: daß Frankreich das Recht seiner Flagge verletzt habe. S. dieselbe vom 17. Mai 1689.

Mosers kleine Schriften B. X. S. 372.

Wegen der Ostsee behaupten die daran wohnenden Seemächte besondere Vorzüge. Dännemark

und Schweden kamen mit einander überein: Hoc etiam conventum est, ut Sueticae naves militares, una vel plures, parvae vel magnae, per Fretum Oresundicum meantes, ante mediam Arcem Croneburgum Sueticae explosionis signo tormenta exonerent, et ex Arce Danicae explosionis signo iterum honorentur. Pari modo Danicae naves militares, una vel plures, transiturae Fretum Oresundicum, eodem modo ante Helsinburgensem Arcem Danicae explosionis signo tormenta exonerent, eodemque modo Sueticae explosionis signo ex Arce honorentur. Si quoque accidat, ut Sueticae et Danicae naves vel in Oceano vel Freto Oresundico et Baltico vel aliquo Portu sibi occurrant, vel se invicem offendant, quocunque numero ex una vel altera parte sint, neutra earum tenebitur summum velum demittere, sed consueto solum explosionis signo, ut ante moris fuit, se invicem amice salutabunt. Art. VII. des Friedens vom 27. Mai 1660.

Dumont Corps dipl. Tom. VI. P. II. p. 321.

Dännemark und Rußland haben in Ansehung

des Seegrußes folgende Vereinigung getroffen: Da nun solchemnach der Eingang im Rigischen Haff, zwischen dem äußersten Point der Insel Oesel nach Süden und dem äußersten Point des Churischen Walls nach Norden, Doms-Nest genannt, des russischen Reichs Dominii unstreitige Grenze in der Ostsee ist: also hebet auch daselbst, nämlich auf der Höhe von Doms-Nest, der von Dänischer Seite der Russischen Flagge zuerst abzustattende Salut an, und continuirt längst der Küsten der beiden Inseln Oesel und Dagore, auch der ganzen Lief- und Esthländischen Küste, hindurch das finnische Haff bis Cronstadt und Sanct Petersburg, also und dergestalt, daß, wenn es sich zuträgt, daß eine Königlich Dänische Kriegsflotte, Escadre, einzelne Kriegsschiffe, Kreuzer, oder andere Wimpel und Flagge führende armirte Fahrzeuge im benannten Fahrwasser von Doms-Nest auf dem Churischen Wall, längst der ganzen Lief- und Esthländischen Küste und durch das finnische Haff bis Sanct Petersburg, einer Russisch-Kaiserlichen Kriegsflotte, Escadre, einzelnen Kriegsschiffen, Kreuzern, auch andern geringern, jedennoch Wimpel und Flaggen führenden armirten Fahrzeugen begegnen, oder vor Anker lie-

gende antreffen sollten; alsdenn die Russische Flagge von Dänischer Seite zuerst salutirt wird, die Gegen-Salutation Russischer Seits aber nach dem Inhalte des vierten und des ersten Artikels gegenwärtigen Tractats geschiehet. Art. II. des Tractats zwischen Rußland und Dännemark vom 30. October 1730.

Mosers kleine Schriften Th. IX. S. 330. Vermöge des VI. Art. eben dieses Tractats ist auf der Ostsee von der Höhe des Trave-Stroms und von der Höhe der Insel Bornholm ostwärts an bis zu den Küsten der Provinzen Lief- und Esthland und des finnischen Haffs zwischen beider Mächte Flotten, Escadern und einzelnen Kriegsschiffen kein Gruß noch Gegengruß.

§. 140.

In der Nachbarschaft der Häven oder Festungen.

Alle Seestaaten von Europa, sowohl Republiken, als Monarchien fordern: daß alle fremde Schiffe, sie seyen Kriegs- oder Handelsschiffe, und erstere Linienschiffe, oder Fregatten, einzeln, oder in Escadren und Flotten, wenn sie unterhalb der Kanonen verbeisegeln, oder ehe sie in den Haven einlaufen, die Festung oder den Haven sowohl mit Kanonenschüssen, als durch Flaggenstreichen begrüßen

sollen, worauf die Festung den Kriegsschiffen durch Kanonenschüsse (zuweilen auch durch das Wehen eines Wimpels) dankt, die nach der Zahl und Beschaffenheit der Kriegsschiffe entweder Schuß um Schuß, oder nach geendigtem Gruß in gleicher oder geringerer Zahl abgefeuert werden.

Holland kam mit Dännemark, gemäß dem Art. VII vom Jahr 1749, und Art. VIII vom Jahr 1756 überein, daß die Schiffe der Generalstaaten nach zween vorher gelößten Schüssen das oberste Segel des großen Mastbaums vor dem Schloß Kronenburg sollen fallen lassen, bis sie vorbeigelaufen seyen, und wenn holländische Kriegsschiffe die königliche Flotte daselbst antreffen, sollen sie beiderseits mit zween Schüssen zufrieden seyn.

Dumont Corps dipl. Tom. VI. P. II. p. 142.

F. C. v. Mosers kleine Schriften Th. IX. S. 293.

Schweden und Dännemark versprachen sich in Ansehung von Helsingburg und Kronenburg gleiches Ceremoniel.

Puffendorf de rebus Car. Gust. L. V. p. 298.

Mosers kleine Schriften. Th. IX. S. 297.

Die Engländer strichen nie die Segel im Sund; bald begrüßten sie die dänische Feste mit Kanonen, bald suchten sie es zu vermeiden. Endlich verglichen sich beide Mächte 1671, daß die englischen Schiffe nur ein Salve mit Kanonen geben sollen, welche Kronenburg beantworten werde.

Mosers kleine Schriften Th. IX. S. 305.

§. 141.

Widersprüche.

Ungeachtet alle Seemächte in den Forderungen der vorhergehenden §. §. meistens übereinkommen, so findet man doch häufige Beispiele, daß viele von ihnen dasjenige andern nicht gestatten wollen, was sie selbst von ihnen verlangen. — Die Seestaaten von Nordafrika begrüßen meistens die Seeschiffe der europäischen Seemächte zuerst, wenn dieselben vor ihren Häven oder Festungen erscheinen.

Im Jahr 1680 kamen 6 französische vor Barcelona und verlangten von der Stadt zuerst begrüßt zu werden.

Diar. Europ. T. 43. p. 281.

Mosers kleine Schriften Th. IX. S. 423.

Ein französisches Schiff, welches im Jahr 1680 bestimmt war, den savoyischen Gesandten in Lissabon abzuholen, begegnete am Ausfluß des

Tago, folglich auf unstreitigem portugiesischen Gebiete zween portugiesischen Schiffen. Das französische Schiff verlangte, daß sie zuerst die Segel streichen sollten, bei deren Verweigerung dasselbe auf die portugiesischen Schiffe schoß. Mosers kleine Schriften Th. IX. S. 423.

§. 142.

Auf offenem Meere.

Auf offenem Meere, oder auf dem Meere einer dritten Macht kommen verschiedene Fälle vor.

1) Können Kriegsschiffe und Flotten der nemlichen Macht sich begegnen.

Englische Kriegsschiffe grüßen sich nicht, wenn sie nicht wenigstens 6 Monate von einander entfernt waren. Wenn zwei englische Geschwader sich begegnen, so grüßen sich nur die beiden Oberbefehlshaber.

2) Können Kriegsschiffe Flotten oder Escadern anderer Mächte begegnen.

In diesem Falle grüßt das Kriegsschiff zuerst mit Kanonenschüssen oder mit Herablassung des Marssegels. Letzteres geschieht nicht ohne wirkliche Verträge, und wird oft gegen dieselben verweigert.

3) Wenn einzelne Kriegsschiffe verschiedener Mächte sich zu einer Escadre oder Flotte vereinigen, so ist der Gruß sehr verschieden, aber allezeit hergebracht, daß die einzelnen Schiffe die Escadern begrüßen.

Im Friedensschlusse zwischen Dännemark und Schweden von 1645 sollen die ankommenden Schiffe den Gruß nur durch Kanonenschüsse verrichten, und keines das Marssegel herablassen.

4) Kommen Escadern und Flotten verschiedener Mächte zusammen, so grüßt die Hülfsflotte zuerst, und empfängt den Gegengruß, entweder Schuß für Schuß, oder am Ende.

5) Kommen einzelne Kriegsschiffe einander entgegen, so sind die Forderungen mannigfaltig:

Großbritannien verlangt den Gruß gewöhnlich zuerst, und grüßt nie, ohne des Gegengrußes versichert zu seyn. Auch die Franzosen nöthigten schon öfters andere Kriegsschiffe zur ersten Begrüßung.

6) Weit weniger Schwierigkeit hat das Seeceremoniel der Kauffartheischiffe, die sich nicht weigern können, dann, wenn sie einem Kriegsschiff begegnen, oder unterhalb der Kanonen eines fremden Staats durchsegeln, oder sich

einem Haven nähern, die Flagge zu streichen, das Marssegel fallen zu lassen, und wenn sie Kanonen haben, mit Kanonen zu grüßen. Schiffen, die im Lauf sind, wird aber zuwei= len ein Theil dieses Grußes, wenn er ihnen lästig wird, erlassen.

§. 143.

Die natürlichste Art des Seegrußes.

Die natürlichste und alle Schwierigkeiten he= bende Art des Grußes ist diejenige, welche in den neuesten Russischen Handels= und Friedenstractaten vorgeschlagen wird, wo entweder ganz gleiche Be= handlung der Schiffe eintritt, oder der Gruß völlig unterlassen wird.

Quant au cérémonial du Salut sur Mer, les hautes Parties contractantes sont convenues de le régler selon les principes d' une parfaite égalité entre les couronnes. Ainsi lorsque les vaisseaux de guerre de l'une des Puissances se rencontreront en mer avec les vaisseaux de l'autre on se réglera pour le Salut d'après le grade des Officiers commandans ces vaisseaux: de façon que ceux d'un rang égal ne seront point obligés à se saluer du tout, tandis que les vaisseaux, commandés par des Of-

ficiers d'un rang supérieur, recevront à chaque fois le salut des inférieurs, en se rendant coup pour coup. A l'entrée dans un port, où il y aura garnison, les vaisseaux des hautes Parties contractantes seront également tenus au salut d'usage, et il y sera répondu de même coup pour coup; excepté toute fois la résidence des Souverains respectifs, où selon ce qui est généralement reçu, ce salut ne sera point rendu de part et d'autre. Art. X. des Friedens zwischen Rußland und Sicilien vom $\frac{6}{17}$ Jänner 1787.

v. *Martens* Recueil T. III. p. 41. fer- ner T. III. p. 115. T. VII. p. 265.

Les hautes Parties contractantes, pour éviter toutes les difficultés, auxquelles les différens pavillons et les différens grades des Officiers donnent lieu, lorsqu'il est question des saluts en mer ou à l'entrée des ports, sont convenues de déclarer qu' à l'avenir les saluts n'auront plus lieu ni en mer, ni à l'entrée des ports entre les vaisseaux des deux nations, de quelque espèce qu'ils soyent, et quel que soit le grade des Officiers, qui les commanderont. Art. XX.

des Handelstractats zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Jänner 1787.

v. *Martens* Recueil T. III. p. 13.

§. 144.

Außerordentlicher Schiffsgruß.

Wenn Regenten oder Botschafter von vorzüglichem Range Schiffe besuchen, oder mit eigenen Schiffen Festungen und Häven fremder Mächte vorbei segeln, so werden sie oft zuerst mit dem Schiffsgruß beehrt. Doch ist dieses Ceremoniel sehr verschieden, und es wird sehr darauf gesehen, daß der Ehre der Nation nichts vergeben werde.

v. Martens Einleitung S. 193.

v. Cancrin Abhandlungen Th. I. §. 84 und 85.

§. 145.

Fortsetzung.

Wenn sich Schiffe einer Nation in fremden Staaten und Häven befinden, und es fällt eine Trauer oder ein Freudenfest ihrer Nation ein, so pflegen dieselben ihren Antheil daran durch eine Anzahl Kanonenschüsse zu bezeigen, und zwar bei der englischen Nation durch so viele Schüsse, als der Oberbefehlshaber für gut findet; die aber in jedem Schiffe nicht über 21 ausmachen dürfen. — Bei dieser Feyerlichkeit muß die Erlaubniß des

Souverains eingeholt werden, in dessen Häven die Schiffe liegen, und oft wird von diesem die Feierlichkeit regulirt, und oft deshalb ganz unterlassen.

v. Cancrin Abhandlungen Th. I. §. 86.

Drittes Hauptstück.

Grundsätze des Völkerseerechts der in Frieden lebenden Staaten während des Seekrieges anderer.

Erster Abschnitt.

Von der Neutralität überhaupt.

§. 146.

Was sie sey.

Ein Volk ist neutral, wenn es sein Betragen während des Krieges anderer Staaten — ohne an ihren Kriegsunternehmungen Antheil zu haben — nach den vorhin bestandenen Grundsätzen des Friedens ununterbrochen fortsetzt. Nur in so fern kann man sagen, daß vollkommene Gleichheit in dem Betragen gegen die kriegführenden Mächte die Basis der Neutralität und ihr sicheres, untrügliches Kennzeichen sey.

Joh. Groeningii navigatio libera. Rostock. 1693. 8. und Lubec. 1698. 8.

Galiani dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali etc. Napoli. 1782. 8.

Hübner de la saisie des bâtimens neutres. la Haye 1759. T. I. II. 8.

Lampredi del commercio di populi neutrali in tempo di guerra. Pisa 1788. Tom. I. II. 8.

La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre, considerée selon le droit des gens universel, celui de l'Europe, et les traités. Amsterdam 1780. 8.

J. G. Sammet de Neutralium obligatione, et captura navium neutralium. Lips. 1761. 4.

Valin traité des prises. Rochelle 1763. 8.

Hoefft de jure et officio quiescendi in bello. Lugd. Bat. 1768. 4.

J. Bartoldi je jure et officio eorum, qui neutras in bello partes tenent. Traj. ad Rhen. 1764. 4.

J. E. Behmer observations touchant la capture et la détention des vaisseaux et effets neutres en tems de guerre. Hamb. 1771. 8.

Schmidlin de juribus et obligationibus gentium mediarum in bello. Stutg. 1780. 4.

Groult indication des ouvrages et pièces de legislation rélativement à la saisie des bâtimens neutres. Paris 1780. 8.

Real science du Gouvernement. T. V. C. II. S. 9.

Doutes et questions proposées par Montanus à Batavus sur les droits de la neutralité par Hubner, avec des réflexions sur le nouveau Systeme de la neutralité armée. Londres 1781. 8.

Georg Büsch über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamb. 1800. 8.

Georg Büsch le droit des gens maritime. Paris 1797. 8.

Essai sur un code maritime general Européen. Leipz. 1782. 8.

v. Steck Versuch über die Handels- und Schifffahrts-Verträge. Halle 1782. 8.

— — Essai sur divers sujets relativs à la navigation et au commerce pendant la guerre. Berl. 1793. 8.

v. Martens Essai concernant les Armateurs, les prises, et sur tout les reprises. Goett. 1795. 8.

v. Eggers Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Grafen von Bernstorf. Koppenhagen. 1800. 8.

v. Eggers Actenstücke über das Mißverständniß zwischen Dännemark und England. Koppenhagen 1801.

Hennings Sammlung von Staatsschriften. Altona 1784. 8.

§. 147.

Sie verändert den Zustand der friedlichen Völker nicht.

Durch den Krieg wird der Zustand aller übrigen im Frieden fortlebenden Völker nicht abgeändert, wenn sie weder eine, noch die andere Parthei ergreifen. Die Ausübung ihrer natürlichen Rechte kann folglich durch den Krieg anderer keine Abänderung leiden. Für sie giebt es keinen Krieg. Die kriegführenden Mächte sind ihre Freunde, und erweisen ihnen alles das, was sie selbst andern Völkern, die in völligem Frieden leben, erweisen. Sie können daher allen kriegführenden Nationen jetzt wie vorhin alle mögliche Waaren, selbst solche, die zur Führung des Kriegs dienen, zuführen. Der Feind mag auch dadurch in Ausübung seiner Feindseligkeiten verstärkt werden, so ist das Recht des Verkäufers: zu thun, was ihm keine vollkommene Pflicht untersagt, immer das stärkere.

Es giebt Nationen, denen man den Verkauf des Materials kaum untersagen kann, welches der Feind zu Werkzeugen der Zerstörung verarbeitet, weil die Natur ihnen nur dieses Product gab, um sich die fehlenden Bedürfnisse dafür zu verschaffen.

§. 148.

Es hindert die Neutralität nicht, mit einem kriegführenden Theile einen stärkeren Verkehr zu haben, als mit dem andern.

Ohne sich aus den Gränzpuncten der Neutralität zu entfernen, stehet es jeder Nation frei, mit dem einen oder dem andern der kriegführenden Theile mehr oder weniger Handlung zu treiben, je nachdem diese oder jene größern Gewinn abwirft; nur hat die Regierung sich nicht in diese Geschäfte des Bürgers unmittelbar zu mischen, oder die Handlung mit dem einen zum Vortheile der andern zu untersagen.

§. 149.

Fortsetzung.

Durch die Benutzung der Gelegenheit, welche der Krieg einer Nation darbietet, einen neuen Zweig des Handels oder der Schifffahrt für sich zu eröffnen, verräth sie noch keine feindlichen Gesinnungen gegen den Staat, für dessen Feinde sie die Zufuhr

erlaubt, da meistens die bloße Gewinnlust des Kaufmanns die Triebfeder dazu ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kontrebande.

§. 150.

Die Handelsfreiheiten vermehren oft die Feindseligkeiten.

Die strenge Ausübung der vorher angeführten Grundsätze des natürlichen Völkerrechts mußte die Vermehrung der Feindseligkeiten in jedem Kriege zur nothwendigen Folge haben. Der eine kriegführende Theil untersagt oder hemmt alle Zufuhr zu den Häven seines Feindes, sobald dieses Verfahren der Weg zu seiner eigenen Erhaltung ist. Die Kränkungen, welche daraus für die Zuführenden entstehen, geben diesen ein Recht, sich die Zufuhr mit Gewalt zu eröffnen, und dadurch unmittelbaren Antheil am Kriege zu nehmen.

Dies gab die Gelegenheit, daß verschiedene Nationen bei diesem Streite ganz entgegengesetzte Grundsätze aufstellten und bei der Ausübung anwendeten. Einer Seits sagte man:

Es ist neutralen Nationen erlaubt, den

kriegführenden Theilen alle Arten von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen als Handelsartikel zuzuführen.

Dagegen behaupteten viele andere:

Es ist einem kriegführenden Volke erlaubt, neutralen Nationen zu verwehren, seinem Feinde Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse zuzuführen.

§. 151.

Auskunftsmittel dafür.

Die Menschlichkeit, die nähern Völkerverbindungen haben für diese Sätze in dem positiven Völkerrecht ein Auskunftsmittel gegeben: gewisse Waaren, die unter dem Nahmen Kontreband begriffen sind, den kriegführenden Nationen nicht zuzuführen.

§. 152.

Ist aber nicht allen Nationen gleich erwünscht.

Dieser angenommene Grundsatz war nicht allen Nationen gleich vortheilhaft, und unter verschiedenen Zeitperioden für manche nachtheilig. Man gab darum dem Wort Kontreband in manchen Fällen eine sehr unbestimmte Bedeutung, um die streitigen und zweifelhaften Fälle zu vermehren, die man von der andern Seite durch diese näheren Bestimmungen des positiven Völkerrechts entfernen woll-

te. Neuere Friedensschlüsse, die häufigen Unterhandlungen zwischen Großbritannien und den nordischen Seemächten im Anfange dieses Jahrhunderts geben die neuesten Belege zur Bestätigung des Gesagten.

§. 153.

Kontrebande.

Die Bestimmung des Worts Kontreband muß aus der Absicht und dem Zwecke seiner Einführung, und demnächst aus den Verträgen erläutert werden, welche Erklärung darüber geben. Die Engländer verbanden in neuern Zeiten mit der Kontrebande da, wo die Tractate nichts ausdrückliches sagen, alle Waaren, welche bei einem Seekriege für die Mannschaft und ihre Vertheidigung nothwendige Bedürfnisse sind. Auf der andern Seite heißt Kontreband nur das, was unmittelbar zur Ausübung von Feindseligkeiten gebraucht werden kann.

Beide Theile beziehen sich in ihren Behauptungen auf das Völkerrecht und das Herkommen der Nationen. — Wenn die übrigen Mächte sich auf die Tractate von Großbritannien selbst beziehen, in welchen dieses Wort oft erweiterte Bestimmungen hat, so antworten die Engländer dagegen: die Tractate seyen nicht die Regel, sondern die Ausnahme derselben.

§. 154.

Nähere Bestimmung des Worts.

Das Wort Kontreband im weiten Sinne, wie es die Engländer in dem letzten Kriege nahmen, würde allen Handel der neutralen Nationen in Kriegszeiten hemmen; aus dieser Bestimmung entstünde also mehr Unheil für alle handelnde Nationen, als die Zufuhr der Kontreband-Waaren zu Vermehrung der Feindseligkeiten beitrüge.

§. 155.

Zur Entscheidung in strittigen Fällen.

Wenn man diese Streitigkeiten in Hinsicht auf den Handel neutraler Mächte untersucht, so muß auf den Fall einer sich ergebenden Collision der Rechte einer neutralen und einer kriegführenden Nation mit dem möglichst kleinsten Schaden für beide Theile, ohne der Freiheit der Schiffahrt im Ganzen genommen zu nahe zu treten, entschieden werden. Wo also keine entscheidende Bestimmung in den Verträgen liegt, kann mit dem Worte Kontreband kein anderer, als der beschränkte Begriff verbunden werden.

Wenn kriegführende Mächte ihre Ansprüche auf Kontreband — da, wo die Tractate keine nähere Auskunft geben — zu weit ausdehnen, so ist ihre Absicht nicht blos ihrem Feinde, son-

dern auch den neutralen Völkern zu schaden, und denselben die Vortheile der Neutralität zu entziehen.

§. 156.

Uebereinkunft der Verträge wegen des Verbots der Zufuhr unmittelbarer Kriegsbedürfnisse.

Man kann im Allgemeinen sagen, daß beinahe die einstimmige Erklärung der Völker in neueren Zeiten und also der neuesten Verträge und Bündnisse den neutralen das Recht absprechen, den kriegführenden Partheien unmittelbare Kriegsbedürfnisse zuzuführen. Mittelbare Kriegsbedürfnisse — Materialien zum Bau, zur Ausrüstung und Ausbesserung der Schiffe — sind in vielen Tractaten mit Stillschweigen übergangen, in mehreren für unverboten, in wenigen für Kontreband erklärt, mithin überhaupt erlaubt.

1) In dem Commerz-Tractat zwischen Spanien und England vom 27ten Mai 1667, Art. 24. 25. *Dumont* Corps dipl. T. VII. P. I. p. 31. werden bloße Waffen und zum unmittelbaren kriegerischen Gebrauche bestimmte Dinge unter die Kontrebande, keineswegs aber Dinge, die zum Lebensunterhalte, zur menschlichen Nahrung gehören, gerechnet; der Schiffe und des Schiffbauholzes aber gar nicht erwähnet.

Im Utrechter Tractat von 1713 wird dieser ohne Aenderung wiederholt.

2) Der zwischen Spanien und dem Erzhause Oesterreich am 1ten Mai 1725 errichtete Commerztractat rechnet im 7ten Artikel *Rousset* Recueil de traités, Tom. 2. p. 133. *Dumont* Corps dipl. T. VIII. P. II. p. 115.

unter die Kontreband-Waaren:

nur allein die zum eigentlichen Gebrauche kriegerischer Operationen dienenden Dinge: Angriffs- und Schutzwaffen;

nimmt aber ausdrücklich aus:

das Schiffbauholz, Segel, Pech, Harz, Taue rc. rc.

3) In dem Tractat zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden vom 26ten Juni 1714 zu Utrecht, Art. 33. *Dumont* Corps dipl. Tom. VIII. P. I. p. 431 wird jene Bestimmung der Kontreband-Waren, wie sie im Tractat von 1650 enthalten ist, bestätiget.

4) Der Commerztractat zwischen Frankreich und England zu Utrecht vom 31ten März 1713 zählet Art. 19. 20. *Dumont* Corps dipl. Tom. VIII. P. I. p. 348.

unter die Kontrebande:

nichts als Waffen und eigentliche Kriegsbedürfnisse ꝛc.

nimmt aber davon aus:

alle Lebensnothwendigkeiten — und namentlich alles, was zum Bau, zur Ausrüstung, Ausbesserung der Schiffe nöthig ist, Holz — Planken — Segel — Tauwerk ꝛc. ꝛc.

5) In dem Commerztractate zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom 21ten December 1739. Art. 16. 17. *Rousset* Recueil de traités. T. 14 p 456. werden unter die Contreband-Waaren blos die Waffen und eigentlichen Kriegserfordernisse gerechnet, davon aber alle Lebensbedürfnisse ausgenommen, Schiffsbaumaterialien aber mit Stillschweigen übergangen.

6) In dem Commerztractat zwischen Frankreich und Dännemark vom 27ten Aug. 1742, Art. 26. 27. (In *Hübner* Tr. sur la saisie des bâtimens neutres. T. II. P. II. Ch. II. §. 2.) p. 168 werden unter die Kontrebande gerechnet alle Gattungen der Feuer- und anderer Gewehre, Kanonen, Musketen — alle Kriegsbedürfnisse — Pech, Harz, Segel, Hanf, Taue — davon ausgenommen aber alle Lebensmittel.

7) Der am 6ten Febr. 1778 zwischen Frank-

reich und den vereinigten dreizehn amerikanischen Colonien geschlossene Commerztractat Art. 24. Mercure hist. pol. 1778. Tom. 185. p. 503. erklärt blos Waffen und eigentliche Kriegsbedürfnisse für verboten; für erlaubt aber alle ersinnliche Lebensbedürfnisse, besonders alle Baumwolle und Leinen, alles Pech, Harz, alles Segeltuch, alle Segel, Anker, Ankertheile, Masten, Planken, Latten, Schiffsbauholz, und alles, was zum Bau, zur Ausrüstung, zur Ausbesserung der Schiffe gewidmet ist.

8) Der Commerztractat vom 28ten Sept. 1716 zwischen Frankreich und den Hansestädten. Art. 14. 15. *Dumont* Corps dipl. Tom. VIII. P. I. p. 479. nimmt blos Kriegsbedürfnisse für verboten, Lebensnothwendigkeiten aber für unverboten an.

9) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Frankreich und der Stadt Hamburg vom 1ten April 1769.

Art. 15. 16. 17. Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, 7ter Theil S. 682. schränket den Begriff von Kontrebanden auf bloße Kriegsbedürfnisse ein, ohne der Schiffsbaumaterialien unter den verbo-

tenen und unverbotenen Waaren Erwähnung zu thun.

10) In dem Commerz- und Schifffahrtstractat zwischen Spanien und Dännemark vom 18ten Juli 1742 werden alle Waffen, Angriffs- und Schutzgewehre, Kriegsbedürfnisse und alle Schiffsbaumaterialien unter die Kontrebande gezählet. Hubner de la saisie des bâtimens neutres. T. II. P. II. Ch. II. §. 2. p. 169.

11) Der Tractat zwischen Sicilien und Dännemark vom 16ten April 1748.

Art. 17. 18. Hubner de la saisie des bâtimens neutres. Tom. II. P. II. Ch. II. §. 2. p. 169. 170.

rechnet unter die Kontrebande:

Alle Kriegsbedürfnisse — Waffen — Gewehre — Pferde — Pferdezeug rc. rc.

unter die Nichtkontrebande:

Alle Lebensmittel rc. rc. — Pech, Harz, Segel, Hanf, Taue, Schiffbauholz, Eisen, Stahl, Kupfer, Messing —

12) Der Commerztractat zwischen dem Könige beider Sicilien und den vereinigten Niederlanden vom 23ten August 1753. Art. 21. 22. Moser Versuch des neuesten europäi-

schen Völkerrechts 7 Th. S. 588. erklärt blos die Kriegsbedürfnisse für verboten, und alles, was zum Lebensunterhalte gehört, für erlaubt, erwähnt aber der Schiffsbaumaterialien gar nicht.

13) Der Commerztractat zwischen England und Schweden vom 16ten Febr. 1666. Art. 2. *Dumont* Corps dipl. T. VI. P. III. p. 83. rechnet unter die Kontrebande alle Waffen, Gewehre, Kriegsgeräthschaften, aber auch Krieges- und Escorte-Schiffe.

14) In einem neuen Allianz- und Handlungstractat zwischen Großbritannien und Schweden vom 21ten Jan. 1720. Art. 18. *Rousset* Recueil de traités Tom. II. p. 492. werden nur diejenigen Waaren ausgenommen, welche Kontrebande heißen, und durch die übereinstimmige Erklärung und Einwilligung der europäischen Nationen dafür und für verboten erkannt sind.

15) Der zwischen Rußland und Großbritannien am 20ten Juli 1766 geschlossene Commerztractat. Art. X. XI. Les Loisirs des Ritters d'Eon de Beaumont T. V. p. 259. 260. bestimmt die Kontreband-Waaren auf eine so eingeschränkte Art:

daß er nur eigentliche wahre Kriegsbedürfnisse und Nothwendigkeiten, als Gewehre und Waffen, darunter verstehen läßt.

In dem Commerztractat zwischen Frankreich und Dännemark vom 23ten August 1742. Art. 26. in *Wenks* Cod. jur. gent. dipl. Tom. I. p. 619 werden zwar nur eigentliche Kriegsbedürfnisse, Waffen, Gewehre ꝛc. ꝛc. als Kontreband-Waaren angesehen, jedoch darunter auch Schiffpech, Segeltuch, Hanf und Tauwerk gerechnet.

§. 157.

Was die nordischen Mächte jetzt unter Kontreband verstehen.

Die nordischen Mächte, welche ohnlängst in einer Verbindung gegen Großbritannien die bewaffnete Neutralität erneuerten, bestimmten die Artikel, welche als Kontreband angesehen werden sollen, nemlich Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaden, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuirasse, Picken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume. — Lauter Artikel, die man gewöhnlich unter dem Namen unmittelbarer Kriegsbedürfnisse versteht.

Ordonnance de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, concernant la naviga-

tion du pavillon marchand de Russie, donné à Czarsko-Zelo, le 8. (19.) Mai 1780. Art. I.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 79.

Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität zwischen Sr. Majestät dem Könige von Schweden, einer, und seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen anderer Seits, vom 16ten December 1800. Art. 2.

§. 158.

Die Dänen erweiterten ehedem den Artikel Kontreband sehr.

Ehedem erklärte Dännemark (um älterer Beispiele dieses Staats nicht zu gedenken) im Anfange des 18ten Jahrhunderts, daß alle neutrale Schiffe aufgebracht werden sollten, welche nach Schweden und den incorporirten Provinzen segeln wollen (die deutschen Provinzen allein ausgenommen), und mit Gütern beladen sind, die dem Feind oder dessen Unterthanen zugehören, diese seyen Kontrebande oder nicht, mit dem Zusatze, daß diese Güter confiscirt werden sollen. Dabei werden zu Kontreband-Gütern, außer der Kriegsmunition, Segeltuch, Tauwerk, Pech, Theer, Hanf und alles, was zum Land- oder Seekrieg dienen kann, ingleichen allerlei Gattungen von Getraide, Mehl, Brod, Salz und Tabak gezählt.

Reglement for Commissarer og Tribyttere in Forordninger 1710. p. 55. art. 4. no. 5. art. 5.

Reglement om Commis-Fahrerne, vom 6ten April 1711. (Forordninger 1711. p. 23.) art. 3. 4.

§. 159.

Die Schweden ebenfalls.

Schweden erklärte (der ältern Verordnungen nicht zu gedenken) in seiner Verordnung von 1715 nicht nur Art. 9. allen Handel der Neutralen mit den russischen Häven der Ostsee für verboten, und Schiff und Gut der Confiskation unterworfen, sondern auch Art. 11. Hanf, Tauwerk, Segel-, Flaggentuch, Salpeter, u. s. w. für Kontreband. Im Jahr 1741 erklärte Schweden Salz und Lebensmittel, Segeltuch und Blei für Kontreband.

Stiermann T. IV. p. 194.

Modee Utarag. T. I. p. 42.

§. 160.

Bemerkungen hierüber.

Die angeführten Beispiele beziehen sich auf eine Zeit, wo schon in vielen andern Verträgen das Verzeichniß der Kontreband-Güter beschränkt worden war, und man außerhalb der Verträge sich auf den Grundsatz berief: daß nur eigentliche Kriegsmuni-

tion als Kontreband anzusehen sey. Man bemerkt aus allem, daß das Interesse der kriegführenden und der neutralen Mächte über die Kontrebande oft widersprechend, und das Interesse der erstern nicht immer gleich ist. Es läßt sich wohl nicht läugnen, daß es Fälle gebe, wo einer kriegführenden Macht eben so viel und noch mehr daran gelegen ist, daß dem Feinde das rohe Material, aus welchem er Kriegsbedürfnisse verfertigen kann, z. B. Hanf, nicht zugeführt werde, als daß dem Feinde z. B. keine Flinten, Säbel, Sättel u. s. f. zugebracht werden, woran er vielleicht einen Ueberfluß hat. Auf der andern Seite liegt den neutralen Mächten die Beibehaltung ihres Handels nach Maaßgabe dessen, was die Verträge oder das allgemeine Völkerrecht ihnen mit sich zu bringen scheinen, natürlich sehr am Herzen, und denen insonderheit, die viele Producte besitzen, die der einen kriegführenden Macht unentbehrlich sind, oder die einen lebhaften Frachthandel treiben, wozu sich in Seekriegen dritter Mächte neue und schöne Aussichten für sie zu eröffnen pflegen. Sie sehen daher jede Stöhrung ihres Handels selbst dann mit ungünstigen Augen an, wenn auch der kriegführende Theil sich zu der, auch vollständig erfüllten Bedingung der Entschädigung für die aufgebrachten Güter, die er

nicht als eigentliche Kontrebande confiscirt, anheischig machte.

§. 161.

Das Interesse ist die Ursache der veränderten Grundsätze.

Bei dieser unvermeidlichen Collision des Interesse ist es wenig zu verwundern, wenn Mächte, so lange sie eine thätige Rolle in Seekriegen spielen, sich erlauben, das Verzeichniß der Güter, welche der Nehmung unterworfen sind, selbst auf solche auszudehnen, die entweder nach den Verträgen, oder nach dem allgemeinen Völkerrecht frei seyn sollten. Hören diese Mächte auf, eine ausgezeichnete Rolle zu spielen, so finden sie es weiser und rathsamer, in allen Fällen, wo es nur möglich ist, die Neutralität zu ergreifen und die Früchte zu pflücken, welche diese dem Handel darbietet. Sie suchen die Rechte der Neutralität möglichst auszudehnen, und vergessen oft darüber, was sie unlängst selbst gethan. Quand nos intérêts changent il faut changer avec eux, sagte Friedrich II. in der Einleitung zu seiner histoire de mon tems, und erklärte daraus die Wandelbarkeit der Kriegsbündnisse. Eben dieser Grundsatz, der mehr der Politik, als dem Völkerrechte angehöret, erläutert auch mehr, als irgend sonst etwas, die Geschichte der Grundsätze, welche in Hinsicht

des neutralen Handels bald so, bald anders von den europäischen Mächten aufgestellt worden. So lange die Republik der vereinigten Niederlande zur See die große Rolle spielte, die sie bis an den Tod Wilhelms III. behauptet hat, war unter den europäischen Mächten keine, welche die Willkühr in dem Verbot des neutralen Handels weiter, wie sie, getrieben hätte, wie sich ein jeder davon (um älterer Gesetze nicht zu erwähnen) aus den Verordnungen vom 5ten December 1652 (Marquard de jure merc. p. 642.), vom Jahr 1659—1674 (Groot Pl. Bock D. III. p. 181—239.), vom 9ten März 1689 (Recueil van Placaten D. II. p. 144.) überzeugen kann. Aber im achtzehnten Jahrhundert änderte ihr Interesse und ihre Sprache, sie ward die eifrigste Vertheidigerin der Rechte der Neutralität, und es entstand ihr nun mannichfaltige Veranlassung zu Beschwerden über die kriegführenden Mächte wegen Nichtbeobachtung der mit ihr geschlossenen Verträge oder des allgemeinen Völkerrechts; Beschwerden, die sie zwar am häufigsten gegen England 1744—1748, 1756—1763, 1777—1781, aber eben so bitter gegen Spanien 1746—1748,

gegen Frankreich 1744, 1748, 1756—1763, 1778—1780, auch mehr als einmal gegen nordische Mächte geführt hat.

v. Martens Erzählungen Th. II.

§. 162.

Entschuldiget aber das Unrecht nicht.

Die angeführten Gründe und Beispiele rechtfertigen keineswegs die Verhandlungen der Völker, welche gegen das natürliche Völkerrecht und gegen Verträge sind. Dahin könnte vielleicht unter andern das Betragen Großbritanniens gehören, wenn diese Seemacht mit den vereinigten Niederlanden die Benennung von Kontreband-Waaren lediglich auf Waffen, Gewehre, Kriegsgeräthschaften und Bedürfnisse, Soldatenpferde und Pferdezeug einschränkt, namentlich aber alle Lebens- und Unterhaltsnothwendigkeiten, auch Metalle, Gewürze, Tabak, alles Pech, Harz, Tauwerk, Segel und Segeltuch, Bretter, Planken, Balken, Holz zum Bau und zur Ausbesserung der Schiffe, Anker, davon ausschließt — und doch wider den wörtlichen Inhalt dieser Tractate in den zwei vorletzten Kriegen den Holländern alle Schiffsbaumaterialien wegnehmen läßt, welche diese den Spaniern und Franzosen zuführen wollten. Das großbritannische Tribunal der Admiralität sagt in einem seiner Aussprüche, we-

durch es Schiffsbauholz für eine gültige Prise erkennt:

„man müsse auf den Sinn, nicht auf die „Worte des Tractats, und besonders auf die „vorhergehenden Verträge sein Augenmerk richten, welche untersagen, den Feinden Schiffe „zuzuführen."

Mercure hist. pol. 1779. T. 186. p. 92. 93.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechte und der Art der Visitation.

§. 163.

Recht der Kriegführenden, die neutralen Schiffe auf dem Meere zu untersuchen.

Sobald sich die Nationen des Rechts begaben, den kriegführenden Theilen keine Kontreband-Waaren zuzuführen, mußten sie letztern auch das Recht zugestehen, die nach feindlichen Gegenden oder auf dem hohen Meere segelnden Schiffe der Neutralen visitiren zu dürfen, und dies veranlaßte die Bestimmung und Art der Untersuchung in Verträgen und Verordnungen.

Die Art der Visitation der verschiedenen Völker sehe man

für Frankreich: L'ordonnance de 1778.

für Spanien: L'ord. de 1779. Art. VI.

für die vereinigten Niederlande: L'ord. de 1781 Art. VI.

für Dännemark: L'ord. de 1710. Art. VI.

für Schweden: L'ord. de 1715. Art. II. de 1741. Art. II.

für Rußland: L'ord. de 1787. Art. IV.

und in den Verträgen zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom 21ten December 1739. Art. XXI.

Rousset Recueil T. XIV. p. 447.

zwischen Sicilien und der Ottomannischen Pforte vom 7ten April 1740. Art. X.

Wenck cod. jur. gent. Tom. I. p. 519.

Hempels Staatslexicon. Th. IX. S. 75.

zwischen Frankreich und Dännemark vom 23ten Aug. 1742. Art. XXII.

Wenck Cod. jur. gent. T. I. p. 591.

zwischen Sicilien und Schweden vom 30ten Jun. 1742. Art. XXIV.

Wenck Cod. jur. gent. T. II. p. 100.

Modee Utdrag. p. 251.

zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien vom 27ten Aug. 1753. Art. XXVI.

Wenck Cod. jur. gent. T. II. p. 753.

Mosers Versuch Th. VII. S. 578.

zwischen Rußland und England vom 20ten Juni 1766. Art. X.

v. Martens Recueil T. I. p. 141.

zwischen Frankreich und Hamburg vom 1ten April 1769. Art. XXXIII.

v. Martens Recueil Tom. I. p. 248.

zwischen Frankreich und Amerika vom 6ten Febr. 1778. Art. XXVII.

v. Martens Recueil Tom. I. p. 685.

zwischen Spanien und der Ottomannischen Pforte vom 14ten Sept. 1782. Art. XI.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 218.

zwischen den Freistaaten von Nordamerika und den vereinigten Niederlanden vom 8ten Octob. 1782. Art. X. und XXVI.

v. Martens Recueil T. II. p. 243.

zwischen Rußland und Dännemark vom 19ten Oct. 1782. Art. XVIII.

v. Martens Recueil T. II. p. 284.

zwischen Schweden und den amerikanischen Freistaaten vom 3ten April 1783. Art. XXV.

v. Martens T. II. p. 328.

zwischen Preußen und Amerika vom 10ten Sept. 1785. Art. XV.

v. *Martens* Recueil T. II. p. 566.

zwischen Oestreich und Rußland vom 10ten Nov. 1785. (nach russischer Bekanntmachung Art. XV. nach Oestreichischer Art. XIII.)

v. *Martens* Recueil T. II. p. 620.

zwischen England und Frankreich vom 26ten Sept. 1786. Art. XXVI.

v. *Martens* T. II. p. 680.

zwischen Frankreich und Rußland vom 11ten Jänner 1787. Art. XXXI.

v. *Martens* T. III. p. 1.

zwischen Rußland und Portugall vom 20ten December 1787. Art. XXV.

v. *Martens* Recueil Tom. III. p. 105.

zwischen Dännemark und Genua vom 30ten Jul. 1789. Art. XI.

v. *Martens* Recueil T. IV. p. 532.

zwischen Großbritannien und Amerika vom 19ten Novemb. 1794. ratifizirt vom 28ten Oct. 1795. Art. XVII. und XIX.

v. *Martens* Recueil T. VI. p. 373.

§. 164.

Art dieser Untersuchung.

Wenn ein Kriegsschiff oder Kaper einer kriegführenden Macht einem Kauffartheischiffe mit neutraler Flagge begegnet, so ist die Annäherung des Kriegsschiffs oder Kapers gewöhnlich nur in der Entfernung einer Kanonenschußweite erlaubt. Bei dieser Annäherung feuert das Kriegsschiff oder der Kaper eine Kanone blind — oder mit loosem Kraut — ab, und fodert dadurch das Kauffartheischiff auf, beizulegen, und wenn es möglich ist, Anker zu werfen. Vermöge der Verträge und des Herkommens ist das Kauffartheischiff verbunden, dieser Aufforderung zu gehorchen, und nach Erforderniß die Untersuchung geschehen zu lassen. Im Falle das Kauffartheischiff zu entkommen sucht, so ist das Kriegsschiff oder der Kaper berechtigt, demselben eine Lage zu geben, um es zum Gehorsam zu bringen. Die Vertheidigung des Kauffartheischiffs ist schon hinreichend, dasselbe für eine rechtmäßige Prise zu erklären, wenn auch der Schiffs-Capitain in der Folge die Neutralität des Schiffes und der Ladung beweisen kann.

Handelstractat zwischen Frankreich und Hamburg von 1789. Art. XX.

v. Martens Recueil T. I. p. 256.

§. 165.

Fortsetzung.

Bei Kauffartheischiffen, welche ohne Begleitung angetroffen werden, hat die Untersuchung mit allem Rechte statt. In dieser Absicht fährt eine Chaluppe mit einigen Leuten besetzt, deren Anzahl in den meisten Verträgen auf zwei oder drei bestimmt ist, zu dem Kauffartheischiff, um bei ihrer Ankunft sich von dem Capitain die Papiere vorlegen zu lassen, aus welchen erhellet:

1) Der Ort, woher das Schiff kömmt, und der Haven, wohin dasselbe segelt, wozu besonders der Geleitsbrief dient.

2) Die Neutralität des Schiffes, des Capitains und des größten Theils der Equipage, wobei man der Gewohnheit nach verlangt, daß wenigstens 2 Drittheile oder die Hälfte der Matrosen entweder Unterthanen des Souverains, zu dessen Flagge sich das Schiff bekennt, oder anderer neutralen Staaten seyen. Die Matrosenrolle giebt Auskunft hierüber.

3) Die Beschaffenheit der Schiffsladung, welche sich aus den Ladungs-Policen, aus dem Manifeste rc. ersehen läßt.

Sind diese Punkte untersucht, und dabei kein Argwohn von Betrug vorhanden, so sind die ange-

kommenen Visitatoren des Kriegsschiffs oder Kapers verbunden, sich ohne weitere Untersuchung zurück zu begeben, das Kauffahrtheischiff ungestört fahren zu lassen, und ihm allen Beistand zu leisten, den es bedarf.

§. 166.

Fälle, wo es erlaubt ist, das Schiff aufzubringen.

Wenn man auf dem Kauffahrtheischiff zweierlei Seebriefe findet, wenn das Schiff bei Annäherung des Kapers oder Kriegsschiffs seine Papiere ins Meer wirft, wenn die Papiere verrathen, das Schiff oder die Ladung habe Kontreband am Bord oder ein Theil der Ladung gehöre dem Feinde, wobei der Capitain verweigert, die Ladung oder den Theil der Ladung nicht auszuliefern, wenn der Paß die Fahrt nach einem verbotenen Haven anzeigt, mit welchem aller Handel untersagt ist, wenn das Schiff einen andern Weg nimmt, als den der Paß anzeigt, ohne eine gerechte Entschuldigung anzubringen: so hat das Kriegsschiff oder der Kaper das Recht, alle verdächtige und zweifelhafte Umstände aufzuzeichnen, besonders die Papiere zu versiegeln, im Fall der Nothwendigkeit einen Theil der Ladung und der Mannschaft zu verlegen; aber kein Recht, Gewaltthätigkeiten auszuüben, die Thüren einzuschlagen und andern Unfug zu treiben.

Les marchandises de contrebande, et les denrées de la qualité spécifiée par les Articles précédens, et dans les cas y expliqués, ainsi que tous les effets, denrées et marchandises généralement quelconques appartenantes aux ennemis du Roi, qui se trouveront sur les navires de la dite Ville, seront confisquées; mais le navire, ni le reste du chargement, ne seront pas sujets à confiscation. Art. XVII.

Si les Capitaines, ou Maîtres des dits navires, avoient jetté leurs papiers à la mer, le navire et tout le chargement seront confisqués. Art. XVIII.

Les navires de la ville de Hambourg, avec leur chargement, seront de bonne prise, lorsqu'il ne se trouvera, ni chartes-parties, ni connoissemens, ni factures. Art. XIX. des Handelstractats zwischen Frankreich und Hamburg vom 1ten April 1769.

v. Martens Recueil T. I. p. 256.

Que s'il est prouvé que celui qui aura fait une Prise, ait employé quelque genre de Torture contre le Capitaine, l'Equipage, ou autres Personnes, qui se seront trouvées dans quelque Vaisseau appartenant aux

Sujets de l'autre Partie, en ce cas, non seulement ce Vaisseau, et les Personnes, Marchandises, et Effets, quels qu'ils puissent être, seront relâchés aussitôt, sans aucun Delai, et remis en pleine Liberté, mais même ceux, qui seront convaincus d'un Crime si énorme, aussi bien que leurs Complices, seront punis des plus grandes Peines et proportionnées à leurs Fautes. Ce que le Roi de la Grand-Bretagne et le Roi Très-Chrétien s'obligent réciproquement de faire observer, sans aucun Egard pour quelque personne que ce soit. Art. XLII. des Handelstractats zwischen Großbritannien und Frankreich vom 26ten Sept. 1786.

v. Martens Recueil T. II. p. 704.

§. 167.

Wann der Kaper oder das Kriegsschiff gehalten ist, das neutrale Kauffahrtheischiff seinen Weg fortsetzen zu lassen.

Wenn das Schiff nicht selbst, oder die ganze Ladung des Schiffes der Confiskation unterworfen ist, wenn nur ein Theil der Ladung unter die verbotenen Waaren gehört, so muß der Kaper die Uebergabe annehmen, und seine Beute fahren lassen, es sey denn, er setze voraus, daß entweder sein Schiff diese Waare nicht fassen könne, oder daß die Schleichwaa-

cen die Confiscation des Schiffes nach sich zögen. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts schlich sich sogar die Gewohnheit ein, daß feindliche Schiffe sich loskaufen konnten, welches aber in den meisten Tractaten, wegen der heimlichen Unterschleife und Vermehrung der Excesse der Freibeuter, wieder verboten wurde.

Die Ordonnancen von Frankreich von 1543 verordnen, daß, wenn ein Theil der Ladung confiskabel sey, die ganze Ladung confiscirt werden solle. Diese harte Verfügung wurde oft auch auf die Confiscation des Schiffes ausgedehnt. Neuere Tractate vieler Völker haben diese gegen die Rechte der Vernunft und der Völker streitenden Gesetze aufgehoben.

§. 168.
Wohin das aufgebrachte Schiff geführt werden muß.

Das aufgebrachte Schiff wird in einen Haven gebracht, der im Gebiet desjenigen Souverains liegt, wohin das Kriegsschiff oder der Kaper gehört, und wenn es möglich ist, in jenen Haven, aus welchem letztere ausgelaufen sind.

§. 169.
Von der Visitation der Kauffahrtheischiffe, welche unter Convoi fahren.

Bei der Visitation der Kauffahrtheischiffe liefen so viele Mißbräuche mit unter, die Neutralen

hätten statt großer Vortheile so vielen Schaden, die Processe an den Seegerichten über die aufgebrachten Schiffe dauerten so lange, daß endlich mehrere Nationen sich mit einander verabredeten, künftig ihren Kauffartheischiffen eine Bedeckung mitzugeben, und erklärten andern Nationen: im Falle, wo die Kauffahrteischiffe eine Convoi von Kriegsschiffen bei sich haben, sey die Erklärung des Officiers, der das Kriegsschiff commandirt: seine Convoi habe keine Kontreband am Bord, hinreichend, sämmtliche Kauffartheischiffe von der Durchsuchung zu befreien.

Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität vom $\frac{4}{16}$ December 1800. Art. III. nro. 5.

Die ältern Conventionen findet man bei Eggers Leben des Grafens von Bernstorf in den Actenstücken.

§. 170.

Fortsetzung.

Der neueste Friedenstractat zwischen Rußland und England vom verflossenen Jahre läßt unter gewissen Umständen die Visitation der Kriegsschiffe wieder zu, dagegen wird sie den Kapern ganz untersagt.

„Das Recht zu visitiren haben nur Kriegsschiffe

und keine Kaper. Ein Kriegsschiff von der kriegführenden Macht, das Kauffahrtheischiffe visitiren will, welche von einem Kriegsschiff der neutralen Macht convoyirt werden, soll in der Weite eines Kanonenschusses entfernt bleiben, wenn das Meer oder der Ort des Zusammentreffens nicht eine größere Annäherung nöthig macht. Der Commandant des Kriegsschiffes von der kriegführenden Parthei soll eine Chaluppe an Bord des Convoischiffes schicken, um sich theils zu überzeugen, daß es bevollmächtigt ist, die genannten Kauffahrtheischiffe mit der bestimmten Ladung nach dem bestimmten Haven zu convoiren, theils um gewiß zu seyn, daß das Kriegsschiff zur kaiserlichen, oder königlichen Flotte gehört; sind die Papiere der Kauffahrtheischiffe in Ordnung, und ist weiter kein Grund zum Verdacht vorhanden, so soll keine weitere Visitation statt finden. Im entgegengesetzten Falle aber soll das Convoischiff seine Convoi die erforderliche Zeit zurückhalten, um die Schiffe zu visitiren, wobei ein oder mehrere Officiere von dem Convoischiff zugegen seyn können. Will der Befehlshaber des Kriegsschiffs ein Kauffahrtheischiff aus einer ihm wichtig scheinenden Ursa-

che visitiren, so soll er den Befehlshaber des Convoischiffs davon benachrichtigen, dem es frei steht, einen Officier an Bord desselben zu schicken, um der Untersuchung beizuwohnen. Das Kauffahrtheischiff soll nach dem nächsten Haven der kriegführenden Macht gebracht, und daselbst die Untersuchung mit möglichster Sorgfalt angestellet werden.

Der Befehlshaber eines Kriegsschiffes von der kriegführenden Parthei, welcher ein oder mehrere convoyirte Schiffe anhält, soll für die Kosten und Schaden stehen, und im Fall er seine Ordre überschritten, bestraft werden. Dagegen soll sich ein Convoischiff unter keinerlei Vorwand dem Anhalten eines oder mehrerer Kauffahrtheischiffe von den Kriegsschiffen des kriegführenden Theils gewaltsam widersetzen.

Friedenstractat zwischen Rußland und Großbritannien vom $\frac{5}{17}$ Jun. 1801.
Art. IV. und V.

Die Bestimmung des Art. V., daß der Officier eines Kriegsschiffes nur dann eine neutrale Convoi untersuchen solle, wenn er zum Verdacht vernünftigen Grund habe, enthält die klare Folgerung, daß keine Untersuchung statt

finden kann, sobald die Papiere am Bord des Convoischiffs in gehöriger Ordnung befunden worden. Vormals (sagten die Redner der Oppositionspartei im großbritannischen Parlament, als am 13. November 1801 von dem Russischen Friedensschluß die Rede war,) entstand der Verdacht erst nach der Durchlesung, jetzt muß er der Untersuchung vorhergehen. Es ist aber unmöglich, zu wissen, ob die Allegationen der Papiere wahr sind, oder nicht. Es ist unmöglich, Verdacht, gegründeten Verdacht zu haben, wenn man nicht zuvor einige Nachsuchungen angestellt hat. Indem man also die Nachsuchung ohne vernünftige Gründe des Verdachts verbietet, und die Ordnung umkehret, so untersagt man zugleich die Untersuchung.

Der Lord Kanzler antwortete hierauf: Der Capitain oder Commandeur der kriegführenden Macht hat jetzt das Recht, an Bord des convoyirenden Kriegsschiffes zu gehen. Hat er keine Motive zum Mißtrauen, so kann er dasselbe verlassen; aber wenn er hinreichende Gründe hat, so braucht er sie nicht bekannt zu machen, sondern kann die Durchsuchung statt finden lassen. Wenn nach vollendeter Untersu-

chung kein Grund zum Anhalten des Schiffes sich ergiebt, so ist er keiner Macht für sein Betragen verantwortlich, außer seinem Vaterlande. Die Untersuchung kann statt finden, auch wenn die Papiere regelmäßig sind. Die Lage der Sachen, die Umstände können dem Officier Gründe darbieten, welche die Untersuchung nöthig oder unnöthig machen.

§. 171.

Fortsetzung.

Da die Convoi die offene Garantie der Regierung ist, so wäre die Uebereinkunft für keinen Theil ungerecht, daß alle Schiffe einer Nation, welche unter Bedeckung eines bewaffneten Fahrzeugs ihrer Regierung passiren, durch die Aussage des Chefs des convoirenden Kriegsschiffes, daß keine Kontreband am Bord wäre, von aller Untersuchung befreiet seyn sollten.

Darum heißt es in der Convention vom 16ten December 1800. Es nehmen die hohen contrahirenden Theile, um einen Beweis ihrer Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu geben, hier die förmlichste Verbindlichkeit auf sich, ihren Capitains, sowohl denen der Kriegsschiffe, als der Kauffahrer, das strengste Verbot zu erneuern, keinen von den Gegenständen auf

ihre Schiffe zu laden, am Bord zu halten oder zu verheimlichen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention als Kontrebande angesehen werden könnten, auch für die Vollziehung der Befehle respective zu sorgen, welche sie in ihren Admiralitäten, und überall, wo es nöthig seyn wird, bekannt machen lassen werden; zu welchem Ende das Reglement, welches dieses Verbot unter der schwersten Strafe erneuern wird, hinter die gegenwärtige Acte gedruckt werden soll, damit keine Ursache von Unwissenheit angegeben werden könne.

§. 172.

Fortsetzung.

Der 6te Art. der Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität:

Sollte es indessen geschehen, daß die Kauffahrer von einer der Mächte sich in einem Gewässer befänden, wo die Kriegsschiffe eben dieser Nation nicht stationirt wären, und wo sie nicht zu ihren eigenen Convois Zuflucht nehmen könnten, alsdann soll der Commandant der andern Macht, wenn er darum angesucht wird, redlich und aufrichtig ihnen die Hülfe verleihen, deren sie nöthig haben möchten, und in

einem solchen Falle sollen die Kriegsschiffe und Fregatten einer der Mächte den Kauffahrern der andern zur Unterstützung und Hülfe dienen, wohl zu verstehen indeß, daß die um diesen Beistand Anhaltenden kein unerlaubtes, noch den Grundsätzen der Neutralität zuwider laufendes Commerz geführt haben werden.

scheint Gelegenheit zu sehr vielen Mißhelligkeiten geben zu können, und findet auch in dem neuesten Tractat zwischen Rußland und Großbritannien nicht statt, vielmehr ist derselbe ganz aufgehoben.

§. 173.

Was die Engländer gegen die Convoyirung einzuwenden haben.

Die Engländer behaupteten, bis zu dem neuen Tractat mit Rußland: die Neutralen hätten das Recht nicht, Kauffahrtheischiffe unter Convoi zu senden, ohne der Untersuchung unterworfen zu seyn, und ein von Seiten des convoyirenden Schiffes gegen die Visitation geleisteter Widerstand mache das Kriegsschiff confiskabel. Sonst hätte man keine Sicherheit gegen Kontrebande, und in der Voraussetzung eines bösen Willens könnte das kleinste bewaffnete Fahrzeug einer unbedeutenden Macht eine ganze Flotte mit Kontreband beladen, sicher und unentdeckt in den feindlichen Haven bringen.

Die Rechtsgrundsätze, welche der gegentheiligen Meinung zweideutig vorkämen, stünden seit Jahrhunderten fest, sie beruheten auf den gleichförmigen Ansprüchen der englischen Gerichtshöfe, auf der Sanctionirung der Parlamente, auf der Autorität einer langen Reihe von Staatsmännern. Sie seyen Gesetze des Staats, und die gebührend angenommenen Seegesetze seyen Staatsgrundgesetze Englands. Jene Tractate mit auswärtigen Mächten, welche man zu Widerlegung dieser Behauptung anführe, seyen als Ausnahme vom Grundsatz grade Bestätigung des Grundsatzes. Der Grundsatz selbst sey in keinem Tractat jemals von England aufgegeben worden. Die Tractate mit Dännemark, Schweden und Rußland enthielten vielmehr dessen förmliche buchstäbliche Anerkennung. Rußland habe sich im Tractat von 1793 neuerdings verpflichtet, jene Grundsätze zu ehren, indem es zugleich feierlich erklärt hätte: die Rechte der neutralen Staaten, so wie sie Kraft der Seegesetze bestünden, nie verlezzen zu wollen. Schweden und Dännemark hätten sich in dem neuesten Kriege verbindlich gemacht, dem Grundsatze in dem nemlichen Maaße, wie Rußland in dem Tractat von 1793 beizutreten, und Dännemark, welches in einem feierlichen Vergleich übereingekommen sey, keine Convois zu er-

theilen, bis der Grundsatz ausgemacht sey, habe vor Endigung des neuesten französischen Krieges die Ansprüche der Convention von 1780 wieder an den Tag gebracht, um die Seegesetze, welche seit Jahrhunderten unter den Seemächten Europens bestünden, über den Haufen zu stürzen. Obwohl die englische Regierung zu Ende des amerikanischen Krieges nicht auf ihrem Rechte bestanden, so habe sie doch zu jener Zeit die Anmaßungen der Neutralen nicht anerkannt; damals hätte sich keiner der Coalisirten verbindlich gemacht, sein anmaßliches Recht der Befreiung mit Gewalt zu behaupten.

§. 174.

Bekenntnisse anderer Schriftsteller gegen die englischen Grundsätze.

Schriftsteller anderer Seemächte wollen behaupten, daß nicht die vorgenannten Gründe, sondern der feste und alte Grundsatz: den Handel aller Neutralen zu unterdrücken, das Parlament bestimme, den Neutralen das Recht abzusprechen, Schiffe unter Convoi zu senden, indem die angeführten Gründe sich nur auf das Interesse von Großbritannien beziehen, und daß, wo von Tractaten die Rede ist, man sich um Zweideutigkeiten in einem dunkeln Sinne bei den Worten herumdreht. Auch sogar der neueste Tractat mit Rußland wird in dem

nächsten Seekriege, in welchen Großbritannien oder Rußland verwickelt wird, zu neuen Irrungen Veranlassung geben. Sobald man sich von der Rechtmäßigkeit der Begleitung und von der Flagge des convoyirenden Kriegsschiffes überzeugt hat, so muß dessen Gegenwart eine eben so unbeschränkte Wirkung haben, als das Beglaubigungs-Schreiben der Regierung für einen Gesandten. Die Ehre, die Unabhängigkeit eines Volks, die Sicherheit der gegenseitigen öffentlichen Treue, machen diese Wirkung der Kriegsflagge zu einer wesentlich nothwendigen Uebereinkunft zwischen gesitteten Völkern. Nicht die Unverletzlichkeit der Gesandten, nicht die Gültigkeit irgend eines Vertrages im Laufe des Krieges, nicht die Glaubwürdigkeit der Pässe, nicht die Sicherheit der Posten, beruhen auf einem kräftigern Grunde.

Vierter Abschnitt.

Ob freies Schiff freies Gut mache, oder von der Confiscation der feindlichen Güter auf neutralen Schiffen.

§. 175.

Gebrauch in älteren Zeiten.

In den ältesten Zeiten des Seehandels der jetzt herrschenden europäischen Nationen war der Gebrauch: des Feindes Gut zu nehmen, wo man es fand. In diesem Sinne trafen die großen Freistaaten Italiens, die im Süden Europa's vorzüglich im Besitze des Seehandels waren, schon frühe eine Uebereinkunft, nach welcher Feindes Gut auch in des Freundes Schiff rechtmäßige Beute war. Diese Bestimmungen wurden bestätiget durch verschiedene Handelsverträge des funfzehnten, sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts.

Das Consulat zur See, aus dem Italienischen in Engelbrechts Corpus juris nautici. S. 337.

Büsch über das Bestreben der Völker rc. S. 19.

Eggers Denkwürdigkeiten. S. 120.

Man findet dergleichen Tractate in Menge und zwar von einer Zeit, wo die europäischen Nationen anfingen, mit einiger Sorgfalt auf die Verbesserung der Schifffahrt und des Handels zu denken. Der älteste, in welchem ein solcher Artikel vorkömmt, ist von 1406 zwischen Heinrich IV. Könige von England, und Johann ohne Furcht Herzog von Burgund, in welchem man übereinkam daß freundschaftliche Flagge feindliche Güter nicht sicher stelle. Eben dasselbe versprachen die Engländer den Flammländern.

Dumont Corps dipl. T. II. P. I. p. 302. a.

Dieser Artikel wurde in die nachherigen Tractate übergetragen, und zum allgemeinen Gebrauch allenthalben unter den Völkern angewendet: nec cariabunt aut portabunt, in Navigiis eorum supradictis, Bona, aut mercimonia alicuius inimici nostri, seu inimicorum nostrorum; et, casu quo fecerint, petiti et interrogati per nostros, d i c t i J a n u e n s e s, debent (immedia te etsine dilatione, mediante iuramento suo, cui subditi nostri fidem dabunt) veritatem dicere et fateri, quae et qualia bona inimicorum nostrorum vel inimici ducunt in

navibus suis, et illa sine difficultate tradere et deliberare Capitaneis, vel ducentibus Navigia nostra pro custodia maris, vel aliis subditis nostris, quos obviare contingeret navibus dictorum Januensium, ubicunque super Mare, recipiendo pro rata navali sive attrectamenti huiusmodi mercium inimicorum. Tractatus Treugarum et Commerciorum inter Henricum VI. regem Angliae et rempublicam Januensium vom 13. Febr. 1460.

Dumont Corps dipl. T. III. P. I p. 583.

Zwischen Eduard dem IV. und dem Herzoge von Bretagne wurde den 2ten Jul. das nehmliche festgesetzt.

Dumont Corps diplom. T. III. P. I. p. 598.

Rymer Foedera T. XI. p. 618.

zwischen Heinrich VII. und demselben Herzog vom 22ten Juli 1486.

Dumont Corps Dipl. T. III. P. II. p. 159.

Rymer Foedera. T. XII. p. 303.

zwischen Heinrich VII. und Philipp Erzherzog von Oestreich, London vom 24. Febr. 1495. Art. XXIII.

Dumont Corps dipl. T. III. P. II. 322. Placards, Ordonnances etc. de Brabant T. I. Liv. V. Tit. I. C. XI. p. 568.

§. 176.

Er wurde nachher aufgehoben.

Die Erschwerungen der Durchsuchung, die unangenehmen Folgen derselben, die sich bei der immer mehr zunehmenden Frachtfahrt häuften, hatten endlich die Veränderung des ersten Gebrauchs erwirkt; man setzte jetzt in den Tractaten fest: daß die Flagge die Ladung decke, daß ein freies Schiff freie Ladung mache, und daß nur die Contreband-Waaren davon ausgenommen seyn sollten.

Den 20ten May des J. 1604 gestand die Ottomannische Pforte diesen Grundsatz zuerst dem Könige in Frankreich, Heinrich IV., zu. Art. X. XI. XII.

Dumont Corps dipl. T. V. P. II. p. 39.

Im Juli 1612. gestand die Ottomannische Pforte den nehmlichen Grundsatz den vereinigten Niederländern zu. Art. XXIV. XXV. XXVI.

Dumont Corps dipl. T. V. P. II. 210. *Aitzema*, Affaires d'Etat et de Guerre Tom. I. p. 331.

Bald darauf wurden mehrere Tractate unter dieser Bedingung geschlossen.

Zwischen England und Portugal den 29. Januar 1642. Art. XI.

Dumont Corps dipl. T. VI. P. I. 239.

Zwischen England und Portugall den 10. Jul. 1654: Vti omnia bona mercesve dictae Reipubl. aut Regis eorumve utrinque populorum aut subditornm, in alterutrius hostium naves impositae ibique repertae cum ipsis navibus praedae sint, atque in publicum addictae, omnia autem hostium alterutrius bona mercesve in Naves partis alterutrius eorumve populi aut subditorum impositae, intactae sint. Art. XXIII.

Dumont Corps. Dip. T. VI. P. II. p. 84.

Zwischen Frankreich und den Hansestädten vom 10ten May 1655. Art. II. III.

Dumont Corps. Dipl. VI. II. p. 103.

Zwischen Frankreich und England vom 3ten Nov. 1655. Art. XV.

Dumont Corps dipl. VI. II. p. 122.

Zwischen England und Schweden vom 11ten April 1656. Art. II.

Dumont Corps dipl. VI. II. p. 126.

Zwischen Portugall und den vereinigten Niederlanden vom 6ten August 1661. Art. XII. *Dumont* Corps dipl. T. VI. P. II. p. 368.

Zwischen den vereinigten Niederlanden und Frankreich vom 27ten April 1662. Art. XXXV. *Dumont* T. VI. P. II. p. 415.

Zwischen England und den vereinigten Niederlanden vom 17ten Febr. 1668. Art. X. und vom $\frac{1}{10}$ Dec. 1674. Art. VI. VII. *Dumont* T. VII. P. I. p. 74. et 282.

Zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden vom 26ten Nov. 1675. Art. VI. *Dumont* T. VII. P. I. p. 316.

Zwischen England und Frankreich vom 24ten Febr. 1677. Art. VI. *Dumont* Corps. T. VII. P. I. p. 328. und auf gleiche Weise in allen übrigen Verträgen bis zum Jahr 1716.

§. 177.

Und von Frankreich mit den Hansestädten wieder eingeführt.

Frankreich schloß im Jahr 1716 einen Tractat mit den Hansestädten Hamburg, Lübek und Bremen, und setzte den alten Grundsatz wieder mit denselben fest: daß Freundes Flagge feindliche Güter

nicht sicher stelle. Mit solchen kleinen Staaten, die bei ihrem Handel keine Seemacht, aber große Frachtfahrt haben, ist dieser Grundsatz zu allen Zeiten vortheilhafter; solche Zumuthungen geschehen daher von mächtigeren Völkern um so eher, je kleiner die Vortheile sind, welche geringere Staaten gewähren können. In dem neuen Tractat der Hamburger mit Frankreich vom J. 1769 blieb der vorige Grundsatz stehen, so viele Mühe zur Abänderung auch angewendet wurde, ungeachtet Frankreich mit den Holländern in der Zwischenzeit, nehmlich 1739, das Gegentheil bedungen hatte.

Handelstractat mit den Hansestädten Lübek Bremen und Hamburg vom 28ten Sept. 1716. Art. XV.

Dumont Corps. T. XIII. P. I. 479.

Handelstractat zwischen Frankreich und Hamburg vom 1ten April 1769. Art. XIV.

v. Martens Recueil T. I. p. 254.

Handelstractat zwischen Frankreich und den Holländern vom 21. Dec. 1739. Art. XXIII.

Rousset Recueil T. XIV. p. 447.

Wenck Cod. jur. G. T. I. p. 414.

§. 178.

Die Verträge der europäischen Mächte mit den Nordafrikanischen Staaten hatten vorzüglich die Absicht, daß das Schiff die Ladung decke.

Die von den europäischen Mächten mit Algier, Tunis und Tripoli eingegangenen Verträge, besonders die neueren mit England, mit Frankreich, mit den vereinigten Niederlanden, mit Dännemark und Schweden ꝛc. gründen sich auf das Eigenthum des Schiffes, und dadurch können die Frachtfahrer unter dem Schutze solcher Verträge in ihren Schiffen Ladungen von solchen Nationen einnehmen, die in keinen Verträgen stehen, und daher von den nordamerikanischen Staaten gleichsam als Feinde betrachtet werden.

Man sehe diese bereits schon oben angeführten Verträge.

§. 179.

Bei ausbrechenden Kriegen handelten die Seemächte oft gegen die Bestimmungen der Tractate, und ihre Verordnungen sind dann mit den Tractaten nicht immer gleichlautend.

Aller im §. 176. angeführten Tractate ungeachtet haben öfters dieselben Regierungen, welche den Grundsatz: freies Schiff, freie Ladung, zugestanden hatten, wenn sie in Krieg verwickelt wurden, diesen Grundsatz wieder aufgehoben. Seitdem Frankreich unter Ludwig XIV. eine beträchtliche Seemacht erhielt, wirkte die gegenseitige Eifersucht

der Engländer und Franzosen sehr zum Nachtheil des Handels der Neutralen; bald erlaubte man sich gewaltsamer Eingriffe, bald suchte man diese sogar durch Gesetze zu generalisiren. Zwei französische Verordnungen vom 26ten October 1692 und vom 23ten Juli 1704 bestimmen ausdrücklich, daß neutrale Schiffe, in welchen sich Güter des Feindes fänden, nebst ihrer ganzen Ladung confiscabel wären. Frankreich, das in dem Tractat mit Amerika vom 6ten Febr. 1778 das Recht der neutralen Flagge auf das vollkommenste anerknant hatte, gab am 26ten Jul. ein Kaper-Reglement, welches dem mit Dännemark errichteten Vertrage in wesentlichen Punkten offenbar zuwider lief; bald wurden die Vorschriften desselben vollzogen, als wenn sie eingestandenen Rechtes wären.

Das Reglement concernant la navigation des bâtimens neutres en tems de guerre vom 26. Jul. 1778 steht bei Hennings Th. II.; und die Widersprüche dieser Verfügung und des Tractats mit Dännemark sind von ihm in der Abhandlung über die Neutralität u. s. w. entwickelt. Ueber einen vorzüglich interessanten Fall, der Aufbringung des dänischen Schiffes Fenighed im Jahre 1778, steht eine vortreffliche rechtliche Ausführung, welche im

Jahre 1780 von dem französischen Sachwalter verfaßt ward, unter den Staatsschriften. Eines andern merkwürdigen Falles, der Befreiung eines von den Engländern aufgebrachten dänischen Schiffes, durch eine französische Fregatte, wird in der Abhandlung S. 119. gedacht, wo der Paß abgedruckt stehet, welchen der französische Befehlshaber, Herr von Cardaillac dem befreieten Schiffe am 24ten Jan. 1779 gab.

§. 180.

Fortsetzung.

Spanien nahm ebenfalls in seinen Verordnungen, und in den Proceduren der Seegerichte, Grundsätze an, welche mit den Begünstigungen der Verträge nicht vollkommen übereinstimmten. Die Spanischen Gerichtshöfe wollten den Schaden und die Kosten nicht ersetzen, wenn gleich Schiffe und Ladung frei erkannt würde, weil zur wahren Bestimmung des Schiffes dessen Aufbringung nothwendig gewesen sey; ferner wollte man das Retorsions-Recht ausüben, und die neutralen Schiffe nur dann schonen, wenn die Engländer ein gleiches bei neutralen Schiffen beobachteten, auf welchen sich spanische Güter befänden. Ueberhaupt fielen die Urtheilssprüche in zweifelhaften Fällen im-

mer mehr wider, als für die Neutralen aus, weil man den Grundsatz aufstellte: das Interesse Spaniens, seinen Feinden allen möglichen Abbruch zu thun, sey der Sicherheit der neutralen Schifffahrt vorzuziehen.

Hennings Abhandlung. S. 37 u. 38. Die spanische Kaper-Ordonnanz vom 1ten Jul. 1779 nebst der Ordenanza adicional a las Generales de la real Armada vom 2ten Jul. 1779 stehen in seiner Sammlung. Th. II.

§. 181.

Fortsetzung.

Die Britten gaben anfangs keine Gesetze, welche ihren Verträgen widersprachen. Die Beschwerden anderer Völker gegen sie zeigen aber, daß sie oft ihren Verträgen entgegen handelten. Als nachher der Seekrieg zwischen Frankreich und England im Jahr 1778 ausbrach, bewirkten die ungleichen Kaper-Instructionen und das Verfahren der Engländer gegen die neutralen Schiffe in den indischen Gewässern große Beschwerden.

M. s. die englische Instruction der Kriegsschiffe gegen Amerika vom J. 1776; die Kaper-Instruction gegen Amerika vom J. 1777; die Kaper-Instruction vom 5ten August und 15. Dec. 1778; die Kaper-Instruction gegen

Spanien von 1780 in Hennings Sammlung Th. II.

Einer der merkwürdigsten Fälle ist die Sentence prononcée contre un vaisseau hollandois chargé de mâts im Jahre 1778. bei Hennings a. a. O.; vergl. Discours des principaux negocians de la Hollande à l' occasion de la violence commise par les navires Anglois; ebendas. In den Hamburg. Adreßcomtoir-Nachrichten vom J. 1779 werden mehrere Confiscationsfälle angeführt, unter andern die der Ladung des dänischen Schiffes les quatres freres, gegen den Vertrag mit Dännemark. Von den Grundsätzen, wonach solche Fälle entschieden wurden, finden sich schon Spuren in den Laws, Ordinances and Institutions of the Admirality of Great Britain, Civil and Military. London 1746. 2 Vol. 8.

§. 182.

Die bewaffnete Neutralität erneuert die Rechte, daß freies Schiff freie Ladung mache.

Die neutralen Mächte suchten durch ernsthafte Vorstellungen bei den kriegführenden Mächten den Grundsatz festzuhalten, der in den vorhergegangenen Verträgen anerkannt wurde; da man auf der

Gegenseite immer fortfuhr, die Neutralen zu beunruhigen, so suchten letztere durch eine gemeinschaftliche Verbindung ein System der bewaffneten Neutralität zu gründen, und versicherten sich wechselsweise: daß die Effecten, welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, auf den neutralen Schiffen frei seyn sollen.

Erklärung der Kaiserin von Rußland an die Höfe von London, Versailles und Madrid vom März 1780.

Jene vom König von Dännemark an die nehmlichen Höfe vom 8ten Jul. 1780.

Die Convention zur Sicherheit der neutralen Schifffahrt und Handlung vom 1ten August 1780.

Die nehmliche Convention zwischen Rußland und Preußen vom 8ten Mai 1781.

Der Beitritt zu dieser Convention vom Hause Oesterreich vom 9ten October 1781.

Die nehmliche Convention zwischen Rußland und Portugall vom 13ten Juli 1782.

Die Bestätigung des Grundsatzes im Freundschafts- und Handelstractat zwischen Rußland und Dännemark vom $\frac{8}{19}$ October 1782. Art. XVII. und

zwischen Frankreich und Rußland vom 11ten Jan. 1787. Art. XXVII. und

zwischen Rußland und Neapel vom 17ten Jan. 1787. Art. XVIII.

§. 183.

Wirkungen der bewaffneten Neutralität.

Großbritannien, welches vorher die mehrsten Beschwerden gegen sich erregt hatte, änderte zum Theil seine Kaper-Instructionen, und bewies sich nachgiebiger gegen die Neutralen. — Mit dem neuen französischen Seekrieg fanden die neutralgebliebenen Mächte wieder gleiche Beschwernisse. Der dänische und schwedische Handel wurde sehr gehindert, und die beiden Souveraine dieser Reiche fanden anfangs mit Rußland keine Vereinigung zur Wiederherstellung der Convention vom J. 1780. Erst als der Kaiser von Rußland seine gegen Frankreich abgeschickten Truppen zurückzog, kam unter dem 16ten December 1800 die Convention zur Herstellung der bewaffneten Neutralität zwischen Rußland, Dännemark und Schweden zu Stande, in welcher der obige Grundsatz von 1780 wiederholt wurde.

§. 184.

Fortsetzung.

Großbritannien hätte bei der Beobachtung dieses erneuerten Gesetzes in dem fortgesetzten Kriege

mit Frankreich zu viel verloren, und setzte sich mit aller Macht dagegen, nachdem es schon im Jahr 1794 mit den Freistaaten von Amerika einen Tractat geschlossen, in welchem das feindliche Eigenthum am Bord neutraler Schiffe als gute Prise erklärt wurde. — Der Tractat zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Amerika vom 11ten Jul. 1799 giebt über diesen Punct keine genaue Bestimmung, indem der eben angeführte großbritannisch-amerikanische Tractat letztere hierüber zu sehr einschränkte. — Das Ende der wirklich ausgebrochenen letzten Feindseligkeiten zwischen Großbritannien und den nordischen Mächten, worauf der Friedenstractat zwischen England und Rußland erfolgte, erkläret ebenfalls das feindliche Eigenthum auf neutralen Schiffen zur guten Prise.

Il est convenu que dans tous les cas, où les vaisseaux seront pris ou détenus sur un juste soupçon d'avoir à bord des propriétés appartenantes à l'ennemi, ou de lui porter aucun des articles qui, en temps de guerre, passent pour contrebande, ledit vaisseau sera amené au port le plus voisin et le plus convenable; et si l'on trouve en effet sur son bord aucune propriété appartenante

à l'ennemi, cette partie seulement de la cargaison sera confisquée, et le vaisseau sera remis en liberté avec le reste de son chargement, pour continuer sa route sans aucun empêchement. Et il est convenu, qu' on prendra toutes les mesures propres à prévenir les retards de décisions de cas de navires ou cargaisons ainsi soumis à un jugement, et de payement ou recouvrement de l'indemnité adjugée, ou que l'on aura consenti à payer aux capitaines ou propriétaires de ces bâtimens. Art. XVII. du Traité d'Amitie, de Commerce et de Navigation, entre sa Majesté Britannique et les Etats-Unis d'Amerique.

v. Martens Recueil Tom. VI. p. 369.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß der im zwölften Art. des Tractats von 1785 angenommene Grundsatz, dem zu Folge freie Schiffe freie Güter machen, in den beiden letzten Kriegen und besonders in dem gegenwärtig noch fortdauernden, nicht genugsam geachtet worden ist, so nehmen die beiden contrahirenden Theile sich vor, nach Eintreten eines allgemeinen Friedens, entweder abgesondert unter einander, oder in Verbindung mit-

andern dabei gleich interessirten Mächten, mit den großen Seemächten Europa's solche Einrichtungen und solche dauernde Grundsätze zu verabreden, die dazu dienen mögen, die Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt und des Handels der Neutralen in künftigen Kriegen zu befestigen. — Und wenn inzwischen einer von den contrahirenden Theilen sich in einem Kriege begriffen finden sollte, in welchem der andere neutral bliebe, so sollen die Kriegsschiffe und Kaper der kriegführenden Macht sich gegen die Kauffahrtheischiffe der neutralen Macht so günstig benehmen, als es der Lauf des dann bestehenden Krieges erlauben wird, mit Beobachtung der allgemein anerkannten Grundsätze und Vorschriften des Völkerrechts Art. XII. Friedenstractat zwischen Preußen und den Staaten von Nord-Amerika von 1799.

Die Schiffe der neutralen Mächte sollen frei nach den Häpen und Küsten der kriegführenden Nationen fahren können. Die auf den Schiffen der neutralen Macht befindlichen Effecten sollen, mit Ausnahme der Kriegskontrebande und des feindlichen Eigenthums frei seyn; aber die rohen und Manufacturwaaren im Krieg begriffener Länder, welche die Unterthanen der

neutralen Macht gekauft haben, und die sie nun auf ihre Rechnung wegführen lassen, sollen auch frei seyn; die zur Kriegskontrebande gezählten Artikel sollen in den besonderen Stipulationen der Tractate mit andern Mächten keine Aenderung machen; die Mächte verbinden sich, ihren Schiffscapitainen strengen Befehl zu geben, keine kontrebanden Waaren zu verheimlichen. Art. III. Tractat zwischen Großbritannien und Rußland von 1801.

§. 185.

Beurtheilung des Grundsatzes nach dem natürlichen Völkerrecht.

Die Bemerkungen der vorhergehenden §§. beweisen, daß nach dem positiven Völkerrechte kein allgemein geltender Grundsatz existirt, welcher den Irrungen vorgebeugt hätte. Es ist nicht zu leugnen, daß die Maxime, freie Flagge macht freie Ladung, eine für Neutrale sehr vortheilhafte Maxime sey. Hier ist die Frage, ob diejenigen Nationen, welche diese Maxime nicht annehmen, dem natürlichen Völkerrechte zuwider handeln, im Falle, wo keine Verträge ein anderes bestimmen?

Wenn es erlaubt ist — sagt man — feindliches Gut, wo man dasselbe nur antrifft, und selbst auf freundschaftlichen Schiffen mit offenbarer Verletzung der Freiheit der neutralen Völker wegzu-

nehmen, und dieses aus dem Grunde, weil der Feind das Recht hat, die Macht seines Gegners ins unendliche zu schwächen, um ihn zu Friedensgesinnungen zu bewegen, warum soll es nicht auch erlaubt seyn, neutrale Schiffe anzuhalten, und sie zu hindern, daß sie nicht auch ihre eignen Waaren in feindliche Plätze führen? Erhält der Feind durch diese nicht eben so gut eine Verstärkung, welche der Gegenparthei einen unersetzlichen Schaden zufügt?

Warum ist also das Eine erlaubt, und das Andere nicht erlaubt? Warum erlaubt uns die Nothwendigkeit, uns zu vertheidigen, den Angriff auf die Freiheit und Unabhängigkeit derer, welche feindliche Waaren führen, und warum erlaubt sie uns nicht, dasselbe gegen neutrale Völker zu thun, welche unseren Feinden ihre eignen Waaren zuführen? Deswegen, antwortet Lampredi, weil der aus der Wegnahme entstehende Schaden jetzt ganz auf unsre Feinde fällt, und das wenige, was davon unsre neutralen Freunde trifft, leicht ersetzt werden kann; da hingegen der Schaden, welchen die neutralen Völker empfinden würden, wenn sie sich gehindert sähen, den eben jetzt zufälliger Weise im Kriege verwickelten Nationen ihre Natur- und Kunstproducte, wie sie es bisher thaten, zu verkaufen,

ganz auf sie zurückfallen, und auf keine Weise zu ersetzen seyn würde.

Lampredi jus publ. univ. P. III. Cap. 13. §. 7. n. 2. p. 283. der zweiten Ausgabe.

§. 186.

Ein Vorschlag zum Vortheile beider Partheien.

Ein Mittelweg, der die Extreme in den verschiedenen Tractaten und Verordnungen vereinigte, könnte in der Anwendung folgender Sätze bestehen:

1. Feindliches Gut auf neutralen Kauffahrtheischiffen, die ohne Convoi segeln, ist frei, wenn es Privateigenthum ist, und nicht unter Kontreband gehört. Feindliches Staatseigenthum kann genommen werden, wenn der Capitain des Kriegsschiffes oder Kapers dasselbe als verlornes Gut erklärt, und die Fracht dafür so bezahlt, wie sie der Eigenthümer bezahlt haben würde.

   Dieser Satz gründet sich auf die unter dem Schutze größerer Menschlichkeit angenommene Kriegsraison bei Landkriegen.

   Wem im obigen Satze der Ausdruck Kontreband zu unbestimmt ist, und den feindlichen Handel unter gewissen Umständen noch mehr beschränken will, kann die Kontre-

bande zugleich auf Schiffsbedürfnisse ausdehnen.

2. Feindliches Staatseigenthum auf neutralen convoyirten Schiffen ist, so wie alles Privateigenthum, die Kontrebande ausgenommen, frei, weil solchen Schiffen durch ihre Convoi gleiche Rechte mit neutralen Landen gebühren, und daher selbst die unmittelbaren Kriegsbedürfnisse frei und unangetastet bleiben müßten, wenn nicht das allgemeine Einverständniß der europäischen Völker damit eine Einschränkung gemacht hätte.

3. Feindliche Güter auf neutralen Schiffen machen niemals die Schiffe selbst confiscirbar.

Fünfter Abschnitt.

Ob verfallenes Schiff verfallenes Gut mache, oder von neutralen Gütern auf feindlichen Schiffen.

§. 187.

Das natürliche Völkerrecht sichert das Eigenthum des Neutralen.

Auf die neutralen Völkern zustehenden beweglichen Güter im feindlichen Gebiete haben kriegführende Nationen kein Recht.

Vattels Völkerrecht B. V. c. 5. §. 72 u. 73.
Wolf J. G. c. 7. §. 842.
Grotius de J. B. et P. L. III. c. 6. §. 5.

§. 188.

Fortsetzung.

Noch weit mehr aber sind die am Bord feindlicher Schiffe gefundenen Waaren neutraler Völker für frei und unverletzlich anzusehen; auch bliebe es ewig sonderbar, behaupten zu wollen, daß, weil eine kriegführende Nation das Recht hat, feindliche Güter wegzunehmen, sie auch auf gleiche Weise die Güter der Freunde wegnehmen könnte, weil sie sich zufälliger Weise bei jenen befinden.

Grotius a. a. O. §. 32. „Ducit nos materiarum ordo ad res pacatorum, quae in hostium navibus reperiuntur; sed si appareat esse amicorum non hostium, cessabit jus belli, cum nec hostium sint, nec in hostium potestate etc.

§. 189.

Fortsetzung.

Diese Regel: die Freiheit der Waaren der Neutralen auf feindlichen Schiffen galt in ältern Zeiten, und würde vielleicht noch jetzt gelten, wenn man nicht mit Anwendung dieses Satzes bei allen Kriegen zu viel Unterschleif getrieben hätte. Da wo keine Ver-

träge dieses Gesetz, welches auf natürliches Recht und Billigkeit sich gründet, einschränken, müßte es noch itzt gelten.

Vattels Völkerrecht B. III. c. I. §. 13.

Lambredi §. 11.

§. 190.

Das Gegentheil wurde durch Verträge eingeführt.

Aus diesem Grunde haben die europäischen Völker den Gebrauch eingeführt, daß, wo ein feindliches Schiff confiscirt wird, auch die ganze Ladung für confiscirt gehalten wird, wenn sie auch größern oder geringern Theils neutralen Völkern zugehört.

A été en outre accordé et convenu, que tout ce, qui se trouvera chargé par lesdits subjets et habitants des Provinces-Unies en un Navire des Ennemis dudit Seigneur Roy, jaçoit ce ne fust Marchandise de Contrebande, sera confisqué avec tout ce, qui se trouvera audit Navire sans exception ni reserve. Art. XIII. des Tractats zwischen Spanien und Holland vom 17ten Decemb. 1650.

Dumont Corps Dipl. Tom. VI. P. I. p. 571.

Zwischen England und Portugall vom 10ten Jul. 1654. Art. XXIII.

Dumont Corps diplom. T. VI. P. II. p. 84.

In dem Pyräneischen Tractat vom 7ten November 1659. Art. XIX.

Dumont Corps dipl. T. VI. P. II. p. 369.

Zwischen Portugall und den vereinigten Niederlanden vom 6ten Aug. 1661. Art. XXIV. p. 366.

§. 191.

Und seine Härte einigermaßen gemildert.

Gemildert wurde nachher dieses harte Gesetz wenigstens in so weit, daß die auf feindlichen Schiffen befindlichen Waaren neutraler Völker nur in dem Falle confiscirt werden sollten, wenn diese Waaren erst nach der bekannt gewordenen Kriegserklärung auf die feindlichen Schiffe geladen worden seyen. Man bestimmte die Zeit, innerhalb welcher man annehmen konnte, daß die Kriegserklärung nach der Entfernung der Häven zur Wissenschaft der neutralen Völker gekommen seyn könne:

— nequid autem detrimenti alteri Parti in Pace versanti, ubi altera pars forte in bellum proruperit, ex improviso adferatur, provisum et cautum esto, quod navis ad hostes alterutrius partis spectans, bonis subditorum alterius onerata, eadem confiscationi contagio suo non reddet obnoxia, modo imposita fuerint ante expirationem terminorum et dierum, hic inferius prae-

scriptarum, post belli cujusvis denuntiationem seu declarationem, videlicet si bona imposita fuerint in aliquo portu, vel loco, inter terminum vel locum the Soundings vocatum, et terminum, qui Naz dicitur in Norvegia, intra spatium sex septimanarum post talem declarationem, duorum mensium inter dictum terminum the Sounding et civitatem Tingitanam, et decem septimanarum in mari mediterraneo, vel intra spatium octo mensium in quavis alia orbis regione, vel loco, bona igitur subditorum regiae Majestatis in quacunque navi vel navigio cujuscunque, qui dominis ordinibus hostis fuerit, capta, aut deprehensa, eo sub praetextu confiscare non licebit, sed sine dilatione proprietariis restituentur, nisi imposita fuerint post dictorum terminorum temporis respective expirationem, ita tamen, ut postmodum iis licitum non sit, dicta mercimonia, quae Contrabandae dicuntur, atque ob dictam causam confiscationi obnoxia non erunt, ad Portus inimicos advehere, bona etiam subditorum dominorum ordinum vice versa in nave vel navigio cujuscunque, qui Regiae Majestatis hostis

fuerit, capta aut deprehensa, eo sub praetextu fisco addicere nefas itidem esto, sed sine mora proprietariis restituentur, nisi post dictorum terminorum temporis respective expirationem, imposita fuerint, ita tamen ut postmodum iis licitum non sit, dicta Mercimonia, quae Contrabandae dicuntur, atque ob dictam causam confiscationi obnoxia non erunt, ad Portus inimicos advehere. Art. VIII. des Tractats zwischen England und den Staaten von Holland vom 1sten December 1674.

Dumont Corps diplom. Tom. VII. Part. I. p. 283.

Handelstractat zwischen Frankreich und den Staaten von Amerika von Jahr 1778. Art. XIV.

v. Martens Recueil Tom. I. p. 692.

Schifffahrts- und Handelstractat zwischen Großbritannien und Frankreich vom 26ten Septemb. 1786. Art. XXIX.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 698.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Freistaaten von Amerika und den vereinigten Niederlanden vom 8ten Oct. 1782. Art. XII.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 257.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechte der Neutralen, alle Arten von Handel auf = und mit ihren eigenen Ländern zu treiben.

§. 192.

Wenn die Kriegsbedürfnisse Kontreband werden.

Der Charakter der Kontrebandwaaren führt stets die nothwendige Bedingung mit sich, daß dieselben als Zufuhr zum Feinde die allgemeinen Feindseligkeiten vermehren. So lange also diese Waaren in dem Gebiete einer neutralen Nation liegen, so lange können sie gar nicht Kontrebandwaaren genannt werden. Sie bekommen erst diesen Namen, wenn sie verladen und auf dem Wege sind, in das Eigenthum des Feindes überzugehen.

§. 193.

Der Handel mit denselben ist auf neutralem Gebiete erlaubt.

Demnach kann der partheilose Verkauf jener Waaren auf neutralem Gebiete nicht als verboten angesehen werden, und der Verkäufer hat keine Pflicht auf sich, zu fragen, ob der Käufer diese Waaren für sich gebrauchen, oder sie dem Feinde oder den Neutralen zuführen wolle. Daher heißt es in allen Tracta-

ten: die Zufuhr der Kontrebande zum Feinde sey verboten. In keinem Tractat wird der Verkauf solcher Waaren auf neutralem Gebiete gehindert.

Galliani Lib. II. P. II. c. 9. p. 86. sagt ohne hinreichenden Grund: der Verkauf der Kontrebandwaaren auf neutralem Gebiet widerstrebe dem Buchstaben und dem Geiste aller Tractaten, den allgemeinen Gebräuchen und der allgemein angenommenen Meinung.

Man findet nicht viele Beispiele, wo Völker den Verkauf der Kontrebandwaaren in ihren eigenen Gebieten verboten haben.

Venedig that es: Defendons également à tout navigateur sous notre pavillon ou à tout autre sujet ou domicilié ou habitant passager de charger des armes et des munitions servant directement à la guerre, pour les pays ou pour les navires quelconques belligerants, ou de les vendre et fournir à de tels navires, qui se trouveroient dans les ports, rades, plages et sur les côtes de notre domination. Art. VI. des Edicts der Republik Venedig über Handel und Schifffahrt während des Krieges vom 9ten Sept. 1779.

v. Martens Recueil T. IV. p. 257.

Aehnliche Verbote, doch mit mehr Einschränkung

und hauptsächlich in Ansehung der Ausrüstung und des Auslaufens der Schiffe aus ihren Häven für Rechnung der Kriegführenden findet man Art. II und III. des

Edicts des Königs von Neapel und Sicilien vom 19ten Sept. 1778, von Genua vom 1ten Jul. 1779, und vom Pabst vom 4ten März 1779.

S. *v. Martens* Recueil T. IV. p. 228. 235. 249.

Dagegen bestätigte der Großherzog von Toscana zu eben dieser Zeit den alten Gebrauch des Havens von Livorno, und erlaubte den *partheilosen* Verkauf aller Arten von Waaren an jeden, wer es auch nur wäre, und zu welcher Absicht dieselben gekauft werden möchten.

Reglement des Großherzogs von Toscana vom 1ten Aug. 1778. Art. XIII.

In dem Kriege zwischen Frankreich und Spanien, der über die Theilung des Königreichs Neapel entstand, kauften die Spanier vielen Salpeter in Venedig. Hierüber beschwerte sich Frankreich. Man antwortete von Seiten des Venetianischen Staates: daß dieses ohne Vorwissen der Regierung von Kaufleuten geschehen sey, und daß in Venedig, als einer freien Stadt, es

niemals jemand verboten wäre, seinen Handel und sein Gewerbe zu treiben.

Guicciardini hist. d'Italia Lib. V. fol. 143.

§. 194.

Fortsetzung.

Kein kriegführender Theil kann es als Verletzung der Neutralität ansehen, wenn ein Staat seine Landesproducte oder Waaren, sie mögen zum unmittelbaren Kriegsgebrauch oder zu was sonst dienen, andern kriegführenden Theilen verkauft, wenn letztere mit ihren eigenen Schiffen dieselben abholen, und zu ihrer Benutzung verführen. Nur muß jedem kriegführenden Theile gleiches Recht zustehen, wenn nicht vor dem Kriege festgesetzte Tractate ein Hinderniß machen. — Dieser Grundsatz, der auf die natürlichen Gesetze des Völkerrechts gegründet ist, ist so lange geltend, bis einzelne Völker durch Tractate denselben für sich aufheben.

§. 195.

Fälle der Einschränkung.

Wenn die Staaten von Holland auf Ansuchen des Königs von Großbritannien unter dem 20ten Merz 1775 ein Placat ergehen ließen, worin sie einstweilen auf sechs Monate alle Ausführung von Kriegsmunition auf brittischen Schiffen (nach den brittischen Kolonien) schlechterdings bei Strafe der

Confiscation der Güter und einer Geldbuße für das Schiff — auf andern fremden oder einheimischen Schiffen aber das Ausführen dieser Waaren außerhalb Landes ohne vorhergehende besondere Erlaubniß der Admiralität bei gleicher Strafe untersagten: so geschahe dieses blos darum, weil die brittisch-amerikanischen Colonien in einer Gährung gegen ihr Mutterland waren. In keinem andern Falle konnten die Staaten von Holland aus den Gründen eines natürlichen Rechtes zur Handhabung einer solchen Verordnung aufgefodert oder gezwungen werden.

§. 196.

Freiheit, Kriegsmunition und sonstige Kontreband-Waaren nach seinen eigenen Besitzungen zu bringen.

Noch weniger können Kriegführende ohne bestehende Verträge neutrale Nationen hindern, durch ihre Schiffe, welche Convoi haben, Kriegsmunition und Kontrebandwaaren nach ihren eigenen Besitzungen zu bringen, wenn die kriegführenden Theile von der Aufrichtigkeit und fortdauernden Freundschaft der Neutralen überzeugt sind.

Siebenter Abschnitt.

Kann man einen Handel, der in Friedenszeiten den Neutralen verboten war, in Kriegszeiten als erlaubt ansehen?

§. 197.

Vorläufige Erörterung dieser Frage.

Die Frage, wie sie hier stehet, und wie sie die Britten aufgeworfen haben: ob neutrale Schiffe in Kriegszeiten in das Land des Feindes, oder in dessen Colonien dasjenige bringen können, was sie in Friedenszeiten nicht dahin bringen konnten; oder, abholen dürfen, was sie in Friedenszeiten nicht abholen durften, läßt sich aus folgenden Gesetzen erklären.

Ein Volk, welches Colonien hat, kann den Handel fremden Nationen dahin verbieten oder erlauben. Gewöhnlich ist der Coloniehandel Fremden verboten; jedes Volk hat das Recht, dieses Verbot aufzuheben, wenn es will, es mag mit einem andern im Kriege begriffen seyn oder nicht. Die Aufhebung dieses Verbots, so weit dieselbe der Colonie und ihrem Handel oder dem Handel der Neutralen Vortheil oder Nachtheil bringt, hat mit dem

Kriege nichts gemein. Ich setze nemlich zum voraus, daß keine Verträge diese Freiheit verbieten, und keine feindlichen Schiffe die Häven der für frei erklärten Colonie blokiren. In so fern können die Neutralen diese rechtlich gegebene Erlaubniß oder ertheilte Freiheit benutzen, wie sie wollen, und so lange die Häven von dem andern kriegführenden Theile nicht eingeschlossen sind, kann dieser eine solche Schiffahrt nicht verbieten, wenn der Handel nicht mit Kriegskontrebande geführt wird, und die Ladungen nicht feindliches Eigenthum sind.

§. 198.

Gewöhnliche Gründe der Eröffnung des Handels der Colonien.

Solche Erklärungen des freien Handels der Colonien einzelner kriegführenden Theile sind im Kriege nicht selten. Ihr Grund liegt in der Gefahr der eigenen Ausfuhr der reichen Colonial-Producte. Die Stockung des Handels der Colonien kann in Kriegen des Mutterlandes diesem oft großen Nachtheil verursachen. Sobald der freie Handel den Neutralen erlaubt ist, so wird zuweilen nicht viel mehr als die Fracht verloren. Das Mutterland gewinnt durch den neuen Absatz seiner Colonial-Producte an die Neutralen. Der Gewinn des einen kriegführenden Theils hat immer nachtheilige Folgen für die Gegenpartheі. Hier fragt sich also,

ob der eine kriegführende Theil das Recht hat, den Neutralen Einschränkungen des Kaufs und Verkaufs zu machen.

So weit der Handel den Feind angehet, darf der Gegentheil denselben hindern, er darf das feindliche Eigenthum wegnehmen, er darf die Häven blokiren; aber so bald es Eigenthum der Neutralen wird — das sie sich auf eine rechtmäßige Art verschafft haben, hat der kriegführende Theil keine weiteren Ansprüche darauf.

Nach dieser Voraussetzung bleibt zur Beantwortung der Hauptfrage noch folgende Bemerkung zu machen übrig: daß neutrale Mächte den Handel eines kriegführenden Theils nicht als Substituten während des Krieges treiben sollen, den sie in Zeiten des Friedens nicht schon getrieben haben. Sie sollen 1) weder den Handel eines kriegführenden Theils von Haven zu Haven an seinen Küsten, noch 2) den Handel von seinen Colonien nach seinem Mutterlande als Mittelspersonen treiben, weil dieses ihnen in Friedenszeiten nicht zugestanden worden.

Die Neutralen dürfen aber in dem Mutterlande und den Colonien alle Arten von Natur- und Kunstproducte mit Ausnahme der Kriegskontrebande kaufen, und auf eigne Rechnung damit ohne Beschwer-

de nach den freien Håven und Küsten segeln und damit Handel treiben.

§. 199.

Widerspruch dagegen von Großbritannien.

Großbritannien bestritt lange dieses Recht, weil der eine kriegführende Theil sowohl, als die Neutralen dadurch gewånnen; 2) weil der ganze Coloniehandel dadurch frei würde. Denn die Neutralen könnten sich leicht einen Titel zu den Gütern am Bord verschaffen, sie könnten in der That und Wirklichkeit auf Glauben kaufen, und dann ohne Beschwerde die Güter von den Colonien zum Mutterlande bringen, wer wird es ausmachen können, ob es feindliches Eigenthum sey? In dem neuesten Tractate zwischen Rußland und Großbritannien hat letztere Macht dieser Einwendungen ungeachtet im Art. III. nachgegeben.

Achter Abschnitt.

Den neutralen Mächten ist das Einlaufen in blokirte Häven untersagt.

§. 200.

Nach blokirten Häven ist der Handel verboten.

Die Neutralen dürfen mit ihrem Eigenthume, Kontrebandwaaren ausgenommen, längst den Küsten der Kriegführenden segeln, ihre freigegebenen Colonien besuchen, und mit ihnen Handel treiben; indessen findet hier doch eine Einschränkung statt, und diese betrifft die blokirten Häven.

§. 201.

Dieses Verbot gründet sich auf das natürliche und positive Völkerseerecht.

Daß blokirten Häven weder Kriegsmunition, noch andere Waaren, besonders Lebensmittel zugeführt werden dürfen, wird nach dem Herkommen und den Verträgen so wenig als nach dem allgemeinen Völkerrechte bezweifelt. So weit der Belagerer den Platz einschließen kann, ist er durch die Ausübung seines Rechts mittelst der Gewalt der Waffen als Sieger gebietender Theil. Als solcher

übt er die Hoheitsrechte der Regierung über diesen Platz rechtmäßig aus, und kann aus diesem Grunde den Handel mit dem blokirten Orte untersagen.

§. 202.

Was ist ein blokirter Haven nach den Verträgen.

Ueber die Bestimmung eines blokirten Havens sind die kriegführenden Mächte mit den Neutralen selten einerlei Meinung, und auch die Verträge kommen in diesem Puncte nicht mit einander überein. Im Handelstractat zwischen der Krone Spanien und dem Erzhause Oestreich wird festgesetzt, daß kein Seehaven für wirklich belagert und gesperrt gehalten werden solle, er sey denn wenigstens durch zwei Kriegsschiffe auf der Seeseite, oder doch durch eine Batterie auf der Landseite so geschlossen, daß kein Schiff die Einfahrt oder das Einlaufen wagen kann, ohne sich einer lebhaften Kanonade auszusetzen.

Der Tractat vom 1ten Mai 1795. Art. IX. *Dumont* Corps dipl. T. VIII. P. II. p. 114. *Rousset* Recueil T. II. p. 137.

§. 203.

Fortsetzung.

Die vereinigten Niederlande kamen mit dem Könige beider Sicilien überein, daß ein Haven für

geschlossen zu halten sey, wenn er auf der Seeseite wenigstens von sechs Kriegsschiffen in der Weite eines Kanonenschusses, oder auf der Landseite durch Batterien und Werke so eingeschlossen sey, daß man nicht in denselben einlaufen könne, ohne die Kanonen zu passiren.

Tractat vom 27ten Aug. 1753. Art. XXII.
Mercure hist. et pol. 1753. Vol. II. p. 243.
Mosers Versuch T. VIII. S. 588.

§. 204.

Fortsetzung.

Rußland und Dännemark bestimmen in der bewaffneten Neutralitätsurkunde vom 9. Jul. 1780 denjenigen Haven für blokirt, bei welchem das Einlaufen durch die Verfügungen der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglichen Schiffen umgiebt, mit einer offenbaren Gefahr verbunden ist.

Convention zwischen Rußland und Dännemark vom 9. Jul. 1780, und alle Accessionsurkunden anderer Mächte, welche die nemliche Erklärung geben.

v. Martens Recueil T. II.

§. 205

Fortsetzung.

Großbritannien erklärte in dem letzten Kriege mit Frankreich, daß die blos wörtliche Erklärung,

ein Haven sey blokirt, hinreichend sey, alle Zufuhr von ihm abzuschneiden.

Additional Instructions to the Commanders of His Majesty's Ships of war and privateers that have or may have Letters of marque against France, vom 8ten Juni 1793.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 264.

§. 206.

Fortsetzung.

Schweden, Dännemark und Rußland sagten in der Convention zur Herstellung einer bewaffneten Neutralität, daß, um zu bestimmen, was einen blokirten Haven charakterisirt, man diese Benennung blos demjenigen einräumt, wo, durch die Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, eine offenbare Gefahr ist, einzulaufen; und daß jedes Schiff, welches nach einem blokirten Haven geht, nicht anders, als ein solches angesehen werden kann, welches wider die gegenwärtige Convention gehandelt, als wenn es vorher durch den Commandanten der Blokade von dem Zustande des Havens benachrichtigt worden, und doch in denselben durch Gewalt und List einzudringen sucht.

Convention der Herstellung einer bewaffneten

Neutralität vom 16ten December 1800. Art. III.

v. Martens Recueil Tom. VII. p. 518.

§. 207.

Nähere Bestimmung eines blokirten Havens.

Nach diesen Voraussetzungen der Erklärungen einzelner Mächte nach ihrem verschiedenen Interesse bemerkt man, daß einige den Begriff der Blokade zu weit ausdehnten, indem die bloße Erklärung des Commandirenden der Kriegsschiffe hinreichend seyn sollte, bei der oft noch sehr entfernten Macht, einen Haven für blokirt zu halten. Wenn man auf der andern Seite zu einer Blokade verlangt: daß die blokirenden Kriegsschiffe nur in einer Kanonenschußweite vom Haven stationiren sollen, so ist diese Bestimmung sehr erschwert, weil es sehr schwer ist, eine Escadre so nahe zu halten. Der vorige bewaffnete Neutralitätsvertrag setzte fest: daß ein Haven nicht blokirt sey, außer wenn eine Escadre nahe genug wäre, um den Eingang gefährlich zu machen, und dort stationirte. Der neueste Tractat zwischen England und Rußland verwandelt das „und stationirte" in „oder stationirte." Dies ist eine wichtige Einräumung, denn es ist un-

möglich, eine Escadre immer so nahe zu halten, daß der Eingang in den Haven gefährlich ist, und außer diesem Fall hörte der Haven nach den vorhergegangenen Bestimmungen auf, blokirt zu seyn.

Als der König von Spanien Gibraltar einschließen und darauf belagern ließ, wurden zu Madrit allen fremden Ministern dieserhalb Noten zugestellt, um ihnen Kenntniß davon zu geben, damit ihre Nationen sich aller Zufuhr enthalten möchten. Als die Holländer sich nicht daran kehrten, und diesem eingeschlossenen Orte Lebensbedürfnisse zuführten, so ließen Se. kathol. Majestät die Schiffe aufbringen, wegnehmen, auch im Haag nachdrückliche Vorstellungen thun. Es kam darüber zu einem lebhaften Schriftwechsel zwischen dem spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Grafen von Florida Blanca, und dem holländischen Gesandten, Grafen von Rechtern. Die Generalstaaten ließen aber allen Unterthanen der Republik dieses unerlaubte Verkehr, welches dem Völkerrechte und den Tractaten gleich zuwiderlief, durch ein Placard vom 31. Dec. 1779 auf das strengste verbieten.

Mercure hist. et pol. 1780. Tom. 188. p. 117 et 118.

§. 208.

Strafe des Einlaufens.

Es sind sehr schwere Strafen darauf gesetzt, wenn ein Schiff in einen blokirten Haven einläuft. In diesen Fällen wird nicht nur die Confiscation des Schiffes sammt den Gütern, sondern auch selbst Leib- und Lebensstrafe gegen den, der diesen Handel vorsetzlich treibt, verhängt. Aber eben darum ist eine bestimmte Regel, daß der Commandant der Blokade vorher den Commandanten des neutralen Schiffs von dem Zustande des Havens benachrichtigen muß. Die Strafe ist demnach eine Folge der Gewalt oder der List, durch welche der Benachrichtigte in den Haven einzudringen sucht. Durch diese Verfügung fällt auch der Unterschied weg, welchen Barbeyrac macht, daß es darauf ankomme: ob man bei Zuführung der Bedürfnisse die Absicht habe, den belagerten Ort aus seiner Verlegenheit zu ziehen, die Belagerung zu verzögern, die Uebergabe zu hindern, oder ob man blos der Gewohnheit nach sein Gewerbe mit dem Orte treibe, und das zuführe, was man ihm vor der Belagerung zuzuführen gewohnt war.

Le droit de la Guerre et de la Paix par Hugues Grotius. Nouvelle Traduction par J. Barbeyrack L. III. Ch. I. §. V. n. 5. p. 197. der Caßler Ausgabe.

§. 209.

Kann man ein ganzes Land für blokirt erklären, wenn man an dessen Küsten durch kreuzende Flotten die Oberhand hat?

Man hat ältere Beispiele, daß kriegführende Mächte alle Zufuhr zu ihrer Feinde Länder verboten, und die dahin segelnden Schiffe oder ihre Ladungen wegnahmen. England hielt im Jahr 1589, 60 Hanseatische Schiffe mit Korn und Schiffsbaumaterialien beladen an, die nach Spanien segeln wollten, und nahm die Ladung ohne Ersatz weg. Die Schweden suchten um das Jahr 1560 und späterhin durch Gewalt und Unterhandlungen die Hanseaten, die Dänen und Niederländer zur Unterlassung des Handels auf Rußland zu vermögen. Carl I. von England untersagte vereinigt mit Holland allen Mächten die Zufuhr nach Spanien. König Wilhelm III. verbindet sich mit Holland, Frankreich alle Zufuhr abzuschneiden, Georg III. verbindet sich mit Rußland, alle Zufuhr dem revolutionirenden Frankreich im Jahr 1793 abzuschneiden. Großbritannien erklärt im Jahre 1798 alle Häven und Mündungen der Gewässer Belgiens für blokirt.

„Wenn während dieses Krieges die Unterthanen „eines andern Königs, Fürsten oder Staats „mit den Unterthanen des Allerchristlichsten

„Königs handeln werden, oder wenn man ihre „Schiffe auf der Fahrt nach den unter der „Herrschaft des Allerchristlichsten Königs stehen- „den Häven, oder Rheden, mit der augen- „scheinlichen Vermuthung, daß sie mit den Un- „terthanen des gedachten Königs handeln wol- „len, antreffen, oder wenn man die den Un- „terthanen eines andern Königs, Fürsten oder „Staats zugehörigen Schiffe mit Ladungen, die „nach Frankreich, oder für die Unterthanen des „Allerchristlichsten Königs bestimmt sind, an „irgend einem Orte, es sey, wo es wolle, „finden wird, so sollen sie von den Kriegs- „schiffen oder Kapern des Königs von Groß- „britannien, und den Herrn Staaten wegge- „nommen, und für eine gute Beute geachtet „werden. Der gedachte König von Großbri- „tannien und die Herrn Staaten werden die- „sen Vertrag mit dem ehesten allen Königen, „Fürsten und Staaten in Europa, die nicht „Krieg wider Frankreich führen, bekannt ma- „chen, um sie zugleich zu unterrichten, daß, „wenn ihre, oder ihrer Unterthanen vor die- „ser Bekanntmachung in See gegangenen „Schiffe auf ihrer Fahrt nach französischen „Häven oder Rheden gefunden werden, sie von

„den Kriegsschiffen des Königs von Großbri=
„tannien und der Staaten genöthigt werden
„sollen, unverzüglich umzukehren, und daß,
„wenn solche Schiffe auf ihrer Fahrt aus den
„gedachten Häven mit Ladungen französischer
„Waaren angetroffen werden, sie genöthigt
„werden sollen, nach solchen Häven zurückzu=
„fahren, und daselbst die gedachten Waaren,
„bei Strafe ihrer Verwirkung, zu lassen; daß
„ferner, wenn die Schiffe der vorgedachten
„Könige, Fürsten und Staaten oder ihrer Un=
„terthanen, die nach besagter Bekanntmachung
„in See gegangen wären, auf der Fahrt *nach*
„französischen Häven oder Rheden oder aus den=
„selben gefunden würden, sie weggenommen, und
„mit ihren Waaren als eine gute Beute ein=
„gezogen werden sollen."

In einem abgesonderten Artikel ist noch hin=
zugesetzt:

„daß, wenn der eine oder der andere Theil
„wegen der Vollziehung dieses Vertrags Ver=
„druß bekommen oder beunruhigt werden möch=
„te, der König von Großbritannien und die
„Herrn Staaten sich deswegen einander die
„Gewährleistung versprechen."

Die Beweggründe zu diesem Vertrage sind in

dem Eingange desselben gezeigt, worin es heißt: „daß dem Könige von Großbritannien und „den Herrn Staaten sehr daran gelegen sey, allen „möglichen Schaden dem gemeinen Feinde zu „thun, um ihn zu einem gerechten und billi„gen Frieden, und zu solchen Bedingungen, „welche die Ruhe der Christenheit wieder her„stellen könnten, zu zwingen, und es zu dem „Ende nöthig werde, alle Macht anzuwenden, „und solche Maaßregeln zu nehmen, damit al„ler Handel und Gewerbe mit den Untertha„nen des allerchristlichsten Königs unterbrochen „und untersagt werde, um besagten Könige „und seinen Unterthanen die Mittel zu den „Kosten eines Krieges zu nehmen, der sonst „durch seine Dauer sehr schädlich werden, und „die Vergießung vieles Christenblutes verursa„chen könnte."

Vertrag zwischen Wilhelm III. König von Großbritannien und den vereinigten Niederlanden vom $\frac{12}{22}$ Aug. 1689.

Dumont Corps dipl. Tom. VII. P. II. p. 238.

Kriegserklärung der Generalstaaten ꝛc. vom 9. März 1688.

Dumont Corps dipl. Tom. VII. P. II. p. 213.

Leurs dites Majestés s'engagent de fermer tous leurs ports aux vaisseaux François, de ne permettre en aucun cas l'exportation de leurs dits ports pour la France, de quelques munitions militaires ou navales, ou de bleds, grains, viande salée ou autres provisions de bouche, et de prendre toutes autres mesures en leur pouvoir, pour troubler le commerce de la France, et pour l'amener par ces voyes à des conditions équitables de paix. Art. III.

Leurs Majestés s'engagent, d'unir tous leurs efforts pour empêcher d'autres Puissances, non impliquées dans cette guerre, de donner dans cette occasion d'interêt commun à tout état civilisé une protection quelconque, soit directement, soit indirectement, en consequence de leur neutralité, au commerce ou à la proprieté des François, en mer, ou dans les ports de la France. Art. IV.

Convention zwischen Großbritannien und Rußland vom 25. März. 1793.

v. Martens Recueil T. V. p. 114.

Convention zwischen Großbritannien u. Spanien. Art. IV. V. vom 25. May 1793.

v. Martens Recueil T. V. p. 151.

Convention zwischen Großbritannien und dem Könige von Sicilien vom 12. Jul. 1793. Art. V.

v. Martens Recueil T. V. p. 158.

Convention zwischen Großbritannien und dem Könige von Preußen vom 14. Jul. 1793. Art. III. IV.

v. Martens Recueil T. V. p. 168.

Vertrag zwischen Großbritannien und Portugall vom 26. Sept. 1793. Art. IV.

v. Martens T. V. p. 211.

§. 210.

Großbritannien beantwortet diese Frage bejahend für den besondern Fall des französischen Kriegs im Jahr 1793.

Großbritannien erklärt sich über sein Verfahren im Jahr 1793, die Schifffahrt und Handlung der Neutralen nach Frankreich zu hindern: Niemand kann es verkennen, wie sehr die Umstände dieses Kriegs von denen unterschieden sind, worauf das System des öffentlichen Rechts, und die gewöhnlichen zwischen den Souverains von Europa eingeführten Gebräuche gegründet sind. Man kann eben so wenig läugnen, daß dieser Unterschied nicht auf eine wich-

tige und wesentliche Art in die Ausübung der Privilegien der neutralen Mächte, die entweder aus dem allgemeinen Völkerrechte, oder aus den besonderen Tractaten entspringen, einen Einfluß haben sollte. Es ist itzt in Frankreich keine Regierung vorhanden, welche nicht von den kriegführenden Mächten, sondern selbst von denen anerkannt wäre, die noch bei ihrer Neutralität bleiben. — Wenn eine neutrale Macht in gewöhnlichen Fällen ihre Handlung mit zwei Nationen, die ihre Freunde, und mit einandere im Kriege befangen sind, fortsetzt, so hat sie das Mittel, sich sowohl durch die eingeführten Wege der Unterhandlung, als durch den anerkannten Gebrauch der Tribunäle in ganz Europa zu versichern, daß ihre durch die eine beobachtete Neutralität, von der andern gleichfalls werde beobachtet werden. Sie kann sich sogar davon versichern, daß die eine dieser Mächte diese Neutralität zum Nachtheile der andern, oder mit Verlezzung der unpartheiischen Freundschaft, welche sie beiden auf gleiche Weise schuldig ist, nicht mißbrauchen werde. Und wenn die gewöhnliche Art, ihre Privilegien einer neutralen Handlung auszuüben, durch nicht vorhergesehene Umstände, der einen dieser Mächte besonders, und viel mehr als der andern nachtheilig würde: so könnte sie diese

Ursache bei dieser letzteren durch freundschaftliche Vorstellungen geltend machen, und einem Rechte, welches mit ihrer Neutralität nicht mehr bestehen könnte, ohne Schwierigkeiten entsagen.

Keiner dieser Umstände ist jetzt vorhanden. Keine Macht kann sich einer gleichen Beobachtung in Frankreich versichern, wo diese Neutralität bereits verletzt ist, und noch täglich verletzt wird, wo die europäischen Staaten beinahe keine Minister mehr haben, um ihrer Unterthanen Rechte zu reclamiren, wo sie keine rechtmäßige Autorität anerkennen, die ihnen Gerechtigkeit verschaffen könne, wo in der That keine andern Gesetze oder Tribunale vorhanden sind, als der Wille eines unbändigen Volks. — — Es ist notorisch, daß Frankreichs Getraidehandlung mit dem Auslande nicht mehr eine Handlung unter Privatpersonen ist, sondern daß dieselbe dem gewöhnlichen Gebrauche zuwider fast ganz in den Händen des angeblichen Vollziehungsraths der verschiedenen Municipalitäten ist; sie kann also nicht mehr als eine Combinirung von Privat-Speculationen betrachtet werden, woran die einzelnen Personen anderer Nationen Theil nehmen, sondern als eine directe und unmittelbare Operation des sich so nennenden Vollziehungsraths, welcher uns den Krieg erklärt hat. Es ist gleichfalls

notorisch, daß es in dem jetzigen Zeitpuncte eines der wichtigsten Mittel von denen ist, welche da sind, um diejenigen, die uns diesen Krieg erklärt haben, zu billigen Friedensbedingungen zu bringen, sie zu hindern, durch Einfuhr dem natürlichen Mangel abzuhelfen, welcher aus demjenigen entspringt, was sie gethan haben, um die ganze Klasse des arbeitsamsten Volks in Frankreich gegen die andern Regierungen und gegen die allgemeine Ruhe von Europa zu bewaffnen. Es ist ein von allen, welche über das öffentliche Recht geschrieben haben, anerkannter Grundsatz, daß diese Einfuhren rechtmäßiger Weise verhindert werden können, wenn man seinen Feind durch dieses Mittel zu bezwingen hofft. Dies kann auch wohl alsdann geschehen, wenn die Verlegenheit dieses Feindes nur durch die Mittel veranlaßt wird, deren er sich, um uns zu schaden, bedient hat; und es ist unstreitig, daß dieser Fall von schlechterdings neuerer Art nicht nach den Grundsätzen und Regeln beurtheilt werden kann, die für die Fälle der Kriege eingeführt sind, welche nach dem gewöhnlichen Gebrauche der Souverains in Europa geführt werden.

Note des außerordentlichen Gesandten des Königs von Großbritannien Hailes an den Dä-

nischen Minister Grafen von Bernstorf vom 3ten Jul. 1793.

v. Martens Recueil T. V. p. 238.

§. 211.

Die in diesem Kriege neutral gebliebenen Mächte sind gegen das System von Großbritannien.

Die Neutralen setzten den Gesinnungen und dem großbritannischen Verfahren wichtige Gründe entgegen. Das Völkerrecht ist unveränderlich; die Grundsätze desselben (sagte Dännemark) hangen nicht von Umständen ab, ein Feind im Kriege kann sich an denen rächen, welche sie vergessen; es kann alsdann eine schädliche Reciprocität entstehen, welche das strenge Recht rechtfertiget; aber eine neutrale Macht, die Frieden hat, kann nicht compensiren, oder eine solche Compensirung anerkennen. Ihr Schutz liegt in ihrer Unpartheilichkeit und in ihrem Tractate. Man verzeiht es ihr nicht, daß sie ihren Rechten entsaget, wenn es zu Gunsten einer der kriegführenden Partheien geschieht. Sie selbst verläßt sich auf das allgemeine öffentliche Recht, welches keinen Unterschied kennt. Sie ist weder Richter, noch Parthei. Die Tractaten bewilligen auch weder Privilegien, noch Begünstigungen. Alle ihre Verträge sind juris perfecti. Es sind wechselseitige Verbindungen. Es ist ein Contract, dessen Natur

verändert werden würde, wenn eine der contrahirenden Partheien ihn nach Gefallen ohne Einwilligung der andern suspendiren, oder erklären, oder einschränken könnte. Alle Tractate würden unmöglich werden, weil sie unnütz wären. Dännemark sucht die jetzige Regierung in Frankreich ihrer Beschaffenheit und ihrem Ursprung gemäß nicht zu rechtfertigen; aber es will in dieser Rücksicht keinen Ausspruch thun, und seine Neutralität verbietet, alle seine Gesinnungen auszudrücken. — Die Nation existirt, und die Neutralität, welche sie anerkennt, ist diejenige, an welche man sich in einzelnen Fällen wendet. — Der Unterschied *zwischen* der Speculation von Privatleuten und der Regierung und Municipalitäten kömmt uns eben so neu vor, als er uns gänzlich unbekannt ist. Da der Fall hier nicht vorhanden ist, so wäre es unnöthig, die Frage zu erörtern: ob ein Tractat zwischen einer neutralen Regierung und der Regierung einer kriegführenden Macht über Lebensmittel, die bestimmt sind, Armeen oder Besitzungen oder die Mannschaft auf Kriegsschiffen zu unterhalten, einem Tractate, welcher diese Ausnahme nicht macht, zu nahe treten würde. Es ist nur von bloßen Privatspeculationen, von dem Absatze gänzlich unschuldiger Producte, die für den Verkäufer eben

so interessant, als für den Käufer sind, von der Anwendung der Schiffe einer Nation die Rede, die ihren vornehmsten Unterhalt aus der Schifffahrt und dem Verkaufe des Getraides zieht. Es ist auch nicht von Kriegshäven, sondern nur von Handelshäven die Rede, und wenn es erlaubt ist, blokirte Plätze auszuhungern, so ist es doch nicht eben so billig, dies Unglück so vielen andern noch hinzuzufügen, wenn es unschuldige trifft, und in Frankreich auch solche Provinzen befallen kann, welche die Erschwerung ihres Unglücks weder von Seiten Englands, noch von Seiten seiner Bundesgenossen verdient. — Im Jahr 1709 war die Hungersnoth viel fürchterlicher in Frankreich, gleichwohl machte England keinen Gebrauch von eben diesem Grunde. Hingegen als bald hernach Friedrich IV., König von Dännemark, der mit Schweden Krieg führte, welches sich immer in demselben Falle mit Frankreich befindet, den Grundsatz, daß die Einfuhren rechtmäßig verhindert werden können, wenn man seine Feinde durch dieses Mittel zu zwingen hoffe, annehmen zu können glaubte, und den in Ansehung blokirter Plätze angenommenen Satz auf ein ganzes Land anwendete, reclamirten alle Mächte und namentlich Großbritannien dagegen. — Ein Krieg kann freilich von dem andern durch sei-

ne Bewegungsgründe, durch seinen Endzweck, durch seine Nothwendigkeit, durch seine Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit verschieden seyn. Dies kann für die kriegführenden Partheien von größter Wichtigkeit seyn, es kann auf den Frieden, auf die Entschädigungen, auf alle Nebenbetrachtungen Einfluß haben; es kann aber die neutralen Mächte schlechterdings nicht angehen. Sie werden sich ohne Zweifel für diejenigen interessiren, welche die Gerechtigkeit an ihrer Seite haben; sie haben aber nicht das Recht, dieser Empfindung Gehör zu geben. Die Neutralität ist nicht mehr vorhanden, sobald sie nicht vollkommen ist.

Declaration des dänischen Hofs auf die Note des großbritannischen Ministers.
v. Martens Recueil Tom. V. p. 246.

§. 212.

Das großbritannische Verfahren ist nicht neu.

Großbritannien, welches in der Note vom 3. Jul. 1793 selbst bemerkte, daß sein Betragen gegen Frankreich und die Neutralen eine von allen bisherigen Grundsätzen und Regeln abweichende Behandlungsart sey, erließ in dem Geiste dieser Note die Instructionen an seine Kriegs- und Kaperschiffe, welche ihrem Admiralitätsbefehle, ungeachtet der Protestationen der Neutralen, nachkamen.

Aber neu ist das großbritannische Betragen gegen Frankreich weder in seinen Grundsätzen, noch in deren Anwendung gewesen. Denn, um nur einen älteren Fall und Behandlung nach diesen Grundsätzen anzuführen, so findet sich in dem Urtheil des brittischen Admiralitätsgerichts über das holländische Schiff Sibillina Helligonda, von dem Richter James Mariott im Jahr 1780 gesprochen, folgende Beifügung: Grotius und Bynkershoek gestehen zu, und wer thut es nicht? daß die Noth ein Recht zuwege bringt, alle Sachen anzuhalten, ohne welches eine Nation sich nicht selbst vertheidigen kann; wie in Hinsicht der Bedürfnisse, im Fall es dem Feinde an Lebensmitteln gebricht, sein Bedürfniß auf der einen Seite, und auf der andern Seite das Bedürfniß, ihm diese vorzuenthalten einander gleich sind; und in Hinsicht der feindlichen Blokaden, jeder feindliche Haven ist blokirt in Hinsicht dessen, daß das neutrale Schiff, welches Kriegsbedürfnisse geladen hat, angehalten und verhindert wird, einzulaufen. Bynkershoek sagt: quum eo sunt progressi, unde locus redeundi non est, um das Placat seiner Landsleute von 1584 zu vertheidigen. Und es kömmt wenig darauf an, ob die Blokade gemacht wird jenseits des Canals zu Dovre, zu Brest oder zu l'Orient. Wenn ihr

gefaßt werdet, so seyd ihr blokirt! Großbritannien schließt wegen seiner insularischen Lage natürlich alle Häven von Spanien und Frankreich! Es hat ein Recht, sich diese Lage als ein Geschenk der Vorsehung zu Nutze zu machen.

v. Martens Erzählungen B. II. S. 30.

Die verschiedenen brittischen Instructionen für die Kriegsschiffe und Kaper in diesem Betreff findet man bei *Martens* Recueil T. V. p. 264.

§. 213.

Und jenes von Spanien eben so hart.

So lange Spanien in der Coalition mit begriffen war, war sein Benehmen noch strenger als jenes von Großbritannien. Seine Kaper brachten alle Schiffe auf, welche von französischen nach neutralen Häven, oder von diesen zu jenen gingen. Es fehlte sogar nicht an Beispielen von aufgebrachten Schiffen, die von neutralen zu neutralen Häven gingen.

Büsch Bestreben der Völker S. 316.

Neunter Abschnitt.

Wer ist gültiger Richter in zweifelhaften Fällen über aufgebrachte neutrale Schiffe?

§. 214.

Vorläufige Erörterung bei dieser Frage.

Geschieht die Verschiffung der Waaren der Neutralen auf Befehl, oder doch mit Vorwissen, oder unter stiller Zulassung ihrer Regierung — oder sind es geheime Handelsspeculationen einzelner Unterthanen. Im ersten Falle würden die Kriegführenden bei den Regierungen der Neutralen bei der Beschwerde über solche Expeditionen keine Genugthuung zu hoffen haben. Auch beträfe der Gegenstand Handlungen einer Nation gegen die Andere. Der kriegführende Theil hätte also das Recht, mit Hülfe der Mittel, die in seiner Macht stehen, dem Unheil zu wehren, folglich hat er das Recht, die Untersuchung der streitigen Fälle seinen Gerichten zu unterwerfen.

Sind es Privatunternehmungen, über die sich der kriegführende Theil zu beschweren hat, so gehört der Gegenstand zur Gerichtsbarkeit des Sou-

verains der Neutralen, weil das Recht, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, dem Gegentheil noch übrig bleibt, wenn es ihm von der andern Seite verweigert wird. In diesem Sinne überließ man die Bestrafung der Uebertreter den Gerichten ihrer Regierungen in einigen älteren Verträgen.

Les dits Roys, tant pour eux que pour leurs Heretiers et Successeurs s'engagent et promettent reciproquement, qu'ils n'assisteront, ni ne fourniront aux Ennemis de l'une ou l'autre Partie, qui seront Aggresseurs, aucunes provisions de Guerre, comme Soldats Armes, Machines, Canons, Navires, ou autres choses necessaires pour l'usage de la Guerre, ni ne souffriront, que leurs Sujets en fournissent aucuns. Mais si les Sujets de l'un ou l'autre Prince osent agir au contraire de ces presentes, alors le Roy, dont les Sujets en auront agi ainsi, sera obligé de faire proceder contr'eux avec toute severité, comme contre des seditieux et infracteurs de l'Alliance.

Tractat zwischen Großbritannien und Dännemark vom 11ten Jul. 1670. Art. III.

Dumont Corps dipl. T. VII. P. 1. p. 132.

§. 215.

Die Gerichtsbarkeit hat gegenwärtig der aufbringende Theil.

Die Ungewißheit, ob die Regierungen selbst oder ihre Unterthanen sich damit beschäftigen, die Verzögerungen der Urtheile, die daraus entstandenen Streitigkeiten unter den Völkern, gaben zu Weitläuftigkeiten Anlaß, die wegfielen, wenn jeder kriegführende Theil die durch seine Kaper oder Kriegsschiffe aufgebrachten Neutralen — jeden nach den zwischen den respectiven Nationen bestehenden Verträgen, und seinen darüber erlassenen Gesetzen, von seinen eignen Gerichten untersuchen ließ. Wobei es den Consuln und Ministern der neutralen Höfe frei bleibt, gegen Urtheile zu protestiren, die den Verträgen ihrer Höfe zuwider laufen. In diesem Sinne überließen die europäischen Mächte die Erkenntniß und die Gerichtsbarkeit in Prisen-Sachen den kriegführenden Theilen, doch nicht ohne große Einwendungen einzelner Höfe und eines Theils der Lehrer des Völkerrechts.

Zu den berühmtesten hierüber entstandenen Streitigkeiten gehöret wohl der zwischen Preußen und Großbritannien über die nach 1745 von englischen Kapern aufgebrachten und in brittischen Seehäven gerichteten preussischen Schiffe entstandene beschwerliche Handel.

Exposé des motifs qui ont determiné le Roi de Prusse à mettre arrêt sur les capitaux dûs sur la Silesie. à la Haye 1753. 4.

Anführung der im allgemeinen Völkerrecht begründeten Ursachen u. s. f. Berlin 1752. 4.

The duke of Newcastles letter by his majesty's order to Mr. *Mitchel*. London 1753. 4.

An impartial foreigner's remarks upon the present dispute between England and Prussia. 1752.

Auszüge aus diesen Schriften finden sich *in* Merc. hist. et polit. 1753. T. I. p. 217. und in Mosers Versuch Th. VI. S. 441.

Ueber das Ende dieser Sache s. den Vertrag von 1756 in *Jenkinson* collection Tom. III. p. 58.

§. 216.

Gründe gegen den jetzigen Gebrauch.

1) Wird das Schiff auf offner See angehalten, so ist dies widerrechtlich, weil jedes auf offner See befindliche Schiff zu dem Gebiete des Souverains zu gehören fortfährt, von welchem es das Schiffspatent erhalten hat.

Galliani Buch II. C. IX. S. 169.

2) Unter welchem Rechtstitel maßt sich eine Regierung das Recht an, eine Art von Gerichtsbarkeit über die neutralen Souverains auszuüben?

Hübner de la saisie des bâtimens neutres. p. 34.

3) Da die weggenommenen Schiffe wider ihren Willen in das Gebiet des Wegnehmers gebracht worden sind, so läßt sich nicht voraussetzen, daß sie sich mit gutem Willen der Gerichtsbarkeit der wegnehmenden Nation unterwerfen; als welches gleichwohl unumgänglich erfoderlich ist, um in ihnen eine unumgängliche Verbindlichkeit zu erzeugen, sich bei deren Urtheil zu beruhigen.

Hübner a. a. O.

4) Sie verletzen das Völkerrecht, daß sie Eingriffe in die Rechte einer souverainen Nation thun, welche weder in den ihr zugehörigen Landen, noch in Gegenden, die gar niemand zugehören, der Gerichtsbarkeit einer fremden Macht unterworfen sind. Nun maßt sich aber der kriegführende Theil eine Gerichtsbarkeit über fremde Unterthanen an, die ihm nur über seine eigenen zusteht.

Hübner a. a. O.

5) In Streitigkeiten kann niemand sein eigener Richter und Parthei seyn.

§. 217.

Gründe für den jetzigen Gebrauch.

Zu 1. Ein Schiff auf offner See und freien Meeren ist nicht wie ein Territorium des Souverains, dessen Flagge es rechtmäßiger Weise führt, anzusehen. Sondern zwei Schiffe, die sich daselbst einander begegnen, sind wie zwei Haufen Menschen anzusehen, die in einer herrenlosen Gegend einander begegnen, die keine andern Gesetze gegen einander zu beobachten haben, als die unveränderlichen Gesetze der Natur, und unter den veränderlichen nur diejenigen, welche der Krieg erzeugt, und welche mit diesem erlöschen.

Lampredi del commercio etc. p. 179.

Zu 2. Es ist sehr irrig, wenn man glaubt, daß ein kriegführender Staat, welcher in seinem Territorium über die von seinen Kapern geschehene Wegnahme neutraler Schiffe und Güter rechtliche Untersuchung anstellen läßt, eine Art von Gerichtsbarkeit über den neutralen Souverain ausübte.

Lampredi p. 162.

Zu 3. Obgleich Herrn Hübners Bemerkung den Schein vor sich hat, so reicht sie doch nicht hin, die Ungültigkeit des Richters im Falle einer geschehenen Wegnahme zu beweisen. Hier ist die Frage nicht von bürgerlicher Gerichtsbarkeit und die

Gültigkeit oder Ungültigkeit des Richters in dem hier gegebenen Falle muß also aus andern Grundsätzen als aus jenen des Privatrechts ausgemacht werden. Denn die Kaper sind nichts anders als Vollstrecker des höchsten Souverainitätsrechts, sie durchsuchen die neutralen Schiffe, und wenn sie dieselben ganz oder zum Theil der Confiscation fähig finden, so führen sie dieselben mit sich, um sie dem Urtheil dessen zu unterwerfen, der, wenn er gegenwärtig wäre, sogleich zu entscheiden berechtiget seyn würde, und wobei er keine weitere Untersuchung anzuerkennen braucht, als das unveränderliche Gesetz der Natur, welches auf die Völker angewendet das Völkerrecht heißt.

Zu 4. Auf welche Weise wird nun hierbei das Völkerrecht verletzt? Da erstens solche kleine Haufen von Menschen, die sich in einem Schiffe auf offner See befinden, keine Nation vorstellen, und die Schiffenden auf offnem Meere nicht wirklich Unterthanen irgend eines Souverains sind. — Doch wenn man auch zugiebt, daß sie Unterthanen des neutralen Souverains sind, was wird daraus folgen? Wenn der Kaper das neutrale Schiff blos aus eigensinnigem Muthwillen und ohne alle Ursache in Beschlag genommen hat, er in alle Unkosten und Ersatz des Schadens verurtheilt wird. Gesetzt den

Fall, die Beschlagnehmung sey rechtlich. Ein von dem kriegführenden Volke zu Vollstreckung seiner Befehle ausgeschickter Kaper trifft auf ein Schiff, das, wie er glaubt, die Gesetze der Neutralität verletzt hat. Diese Verletzung ist ein Eingriff in die dem kriegführenden Volke zustehenden Rechte, und eine Ungerechtigkeit, für die dasselbe sogleich Genugthuung verlangen kann. Soll hier nicht der Beleidigte selbst, sondern nur der Souverain des Beleidigers oder irgend ein anderer dritter Staat über die Wirklichkeit und Größe der Beleidigung urtheilen dürfen? Würde das nicht so viel heißen, als den beleidigten Staaten ihre natürliche Unabhängigkeit rauben? Das nehmliche gilt auch, wenn man das neutrale Schiff für die neutrale Nation ansehen wollte.

Zu 5. Die Regel ist sehr wahr, wenn von einer streitigen Frage des bürgerlichen Rechts die Rede ist, aber sie darf nicht auf Streitigkeiten der Personen angewendet werden, welche im Stande der Natur leben, oder auf Nationen, welche keine Richter über sich haben.

§. 218.

Mißbräuche, welcher sich die Kriegführenden bei der Aufbringung und Untersuchung schuldig machen.

Das aufgebrachte Schiff kömmt, wenn das Recht auch vollkommen auf seiner Seite ist, doch

nicht ohne großen Schaden und Kosten aus der Sache. Außer den Leiden der Mannschaft geht ein großer Theil des Vermögens unter dem Titel Gerichtskosten verlohren. Der Verlust der Zeit, die vorüber gegangene Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe der Ladung oder ihr Verderbniß ist nicht einmal dabei in Anschlag gebracht. In England hat man die Regel in den Admiralitätsgerichten angenommen, daß ein aufgebrachtes neutrales Schiff und seine Ladung für feindliches Eigenthum zu halten sey, wenn das Eigenthum eines solchen Schiffs und der Waaren nicht gleich aus den am Bord befindlichen Papieren oder durch die eidliche Aussage des Hauptmanns oder Schiffers und der obersten Schiffsbedienten bewiesen werden könnte, und daß, wenn andere Beweise herbeigeschafft werden müssen, der Schiffer nicht allein die Gerichtskosten tragen, sondern wohl gar dem Kaper die Kosten der Aufbringung, d. i. seiner unrechtmäßig geübten Gewalt, bezahlen müsse. In Frankreich ging man noch weiter. Nach der bei dem Ausbruche des Kriegs im Jahr 1778 herausgegebenen königlichen Verordnung sollen nur die bei der Aufbringung des Schiffs auf demselben befindlichen Papiere als Beweise gelten, und die nachher beigebrachten keinen Glauben haben.

Die Freiheit der Schifffahrt und Handlung. S. 106.

Büsch Bestreben der Völker S. 138. u. f. f. Hier sind viele Fälle angegeben über den außerordentlichen Unkostenbetrag aufgebrachter und wieder freigegebener Schiffe.

v. Martens Essai §. 30. p. 93.

§. 219.

Vorschlag der Herren Hübner und v. Martens in Entscheidung streitiger Prisen-Fälle.

Nach dem äußeren Völkerrecht hat keiner der beiden Souveraine, weder der des Nehmers, noch der des Genommenen ein ausschließliches Recht, sich darüber eine Erkenntniß anzumaßen. Dieser Streit sollte als eine Angelegenheit zweyer Völker entweder durch gütlichen Vergleich beigelegt, oder durch von beiden Theilen gewählte Richter entschieden werden.

Hübner de la saisie etc. Tom. II. P. I. Chap. 2. §. 2.

v. Martens Völkerrecht. §. 312. S. 352.

Bei dem Ende des neuesten Seekriegs war hierüber eine nähere Bestimmung zu erwarten, die vielleicht noch erfolgt; indessen wurde durch die Zusatz-Artikel vom 20. Oct. 1801 zu der großbritannisch-russischen Convention

vom 17ten Jun. 1801, die erst beim Abdrucke dieses Bogens bekannt wurden, eine Uebereinkunft geschlossen, sowohl zur Beschleunigung der gerichtlichen Rechtsgänge über die zur See gemachten Prisen, als wegen der Entschädigungen, welche den Eigenthümern der Schiffe und der neutralen Ladungen in dem Falle eines übelgegründeten Arrestes zukämen.

Art. 1. Im Falle eines übelgegründeten Arrests, oder einer andern Uebertretung der übereingekommenen Regeln, werden den Eigenthümern des auf diese Art zurückgehaltenen Schiffs und seiner Ladung für jeden Tag des Verzugs dem Verluste angemessene Entschädigungen zugestanden, welchen Verlust sie wegen des Frachtgelds des besagten Schiffs und der Beschaffenheit seiner Ladung werden erlitten haben.

Art. 2. Wenn die Minister des einen dieser hohen contrahirenden Theile, oder andere von seiner Seite accreditirte Personen gegen die Rechtssprüche, welche von den respectiven Admiralitätshöfen über die besagten Prisen wären gefällt worden, Klage führten, so soll der Proceß in Rußland vor den dirigirenden Senat, und in Großbritannien vor den königlichen Geheimen Rath gezogen werden.

Art. 3. Man wird von beiden Seiten sorgfältig untersuchen, ob die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgeschriebenen Regeln sind beobachtet worden, welches mit aller möglichen Schnelligkeit geschehen soll. Die beiden hohen contrahirenden Theile verbinden sich überdem, die wirksamsten Mittel anzunehmen, damit die Rechtssprüche ihrer verschiedenen Gerichtshöfe über die zur See gemachten Prisen keinem unnützen Aufschube unterworfen seyen.

Art. 4. Die im Processe liegenden Effecten sollen vor dem definitiven Rechtsspruche, ohne eine gegründete und dringende Nothwendigkeit, welche vor dem Hof der Admiralität und vermittelst einer hierzu bevollmächtigten Commission wird bestätigt worden seyn, weder verkauft, noch ausgeladen werden können; und es soll den Kapern nicht erlaubt werden, von einem solchen verhafteten Schiffe aus eigener Anmaßung etwas wegzunehmen.

§. 220.

Von den Fällen, wo eine Prise in einen fremden Haven gebracht worden.

Obgleich alle Seemächte ihre Kaper verpflichten, der Regel nach ihre Prisen in den Haven des Souverains, der ihnen den Markbrief ertheilte, zu füh-

ren, so leidet diese Regel doch Ausnahmen, und zwar nicht nur dann, wenn Sturm oder Verfolgung des Feindes sie nöthiget, in einen fremden Haven zu flüchten, sondern überhaupt in sehr entfernten Seekriegen, wo man sich genöthiget sieht, den Kapern eine freiere Wahl des Havens zu überlassen, in welchen sie ihre Prisen einbringen wollen.

Das allgemeine Völkerrecht erlaubt jeder neutralen, und selbst überhaupt jeder dritten Macht, einem solchen Kaper den Eingang und den Aufenthalt für ihn und seine Prise zu gestatten, oder, den Nothfall ausgenommen, zu verbieten; sie ist nicht schuldig, um die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der gemachten Prise sich zu bekümmern, sobald diese nicht innerhalb ihres Seegebietes gemacht worden; sie ist nicht schuldig, den Kaper zu zwingen, seine Beute dem vorigen Eigenthümer zurück zu geben, und kann zugeben, daß eine solche Prise bei ihr ausgeladen oder verkaufet werde. Sie verletzet aber auch das Völkerrecht nicht, wenn sie auf Anhalten des Kapers oder des Reclamanten über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Nehmung erkennet; so, daß es vielleicht wenig Puncte giebt, in Ansehung deren eine Macht freiere Hände hätte, zu handeln, oder nicht zu handeln, nachdem sie es für gut hält. Daher findet sich auch, sowohl in dem Betragen der europäi-

schen Mächte, als in ihren Verträgen über diesen Punct eine so auffallende Verschiedenheit, und sogar hat oft eine und dieselbe Macht andere Maaßregeln mit diesem, und andere mit jenem Staat festgesetzt, sowohl für die Fälle, in welchen sie neutral bleibt, als in Fällen eines gemeinschaftlichen Krieges. Indeß kann man allgemein anmerken, daß

1) alle neutrale Staaten fremden Kapern die Erlaubniß ertheilen, auf ihrer Rheede und in ihren Häven in Fällen der Noth, welche die Gefahr der See oder des Feindes veranlasset, einzulaufen. Die Gesinnungen der Menschlichkeit sowohl gegen die Kaper, als selbst gegen ihre Gefangenen machen ihnen dieses zur Pflicht.

2) Daß alle neutrale Mächte sich das Recht vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit der Prise zu erkennen, wenn dem Kaper Schuld gegeben wird, daß er sie innerhalb ihres Seegebiets gemacht habe, oder wenn das gekaperte Schiff ganz oder zum Theil ihren Unterthanen gehöret.

Die vereinigten Niederländer haben in ihren Kriegen gegen die Afrikaner sich genöthiget gesehen, ihren Kapern zu erlauben, in näher gelegene Häven einzulaufen. S. Placat vom 6ten Jan. 1711. Instruction vom 2ten April 1755. N. 5.

Rußland erlaubte 1787 seinen Kapern allgemein, ihre Prisen in entfernte Häven des mittelländischen Meers einzuführen, wenn sie sie nicht der russischen Flotte würden zuführen können. Ver. von 1787. Art. VI.

Großbritannien erlaubte seinen Kapern, die in dem mittelländischen Meere gemachten Prisen in Livorno einzubringen. Galliani B. I. Kap. 9. S. 171.

§. 221.

Fortsetzung.

Verschiedene Mächte begnügen sich auch in den Fällen, wo sie neutral bleiben, damit, daß sie, nur mit den Ausnahmen, welche sich auf Verträge mit einzelnen Mächten gründen, die fremden Kaper nöthigen, wieder in See zu gehen, sobald die Gefahr vorüber ist, die sie zum Einlaufen nöthigte, und ihnen nicht gestatten zu löschen, ihre Prise sich zuerkennen und verkaufen zu lassen; und dieses Betragen scheint auch der vollkommensten Neutralität am gemäßesten zu seyn.

Andere erlauben überhaupt den Kapern der kriegführenden Mächte, in ihre Häven einzulaufen, sich daselbst aufzuhalten, ihre Prise sich zuerkennen zu lassen und sie zu veräußern, entweder so, daß sie sich selbst das Recht vorbehalten, über die Rechtmäßigkeit

der Prise zu erkennen, oder daß sie dem Kaper gestatten, sich an den Consul oder Gesandten seiner Nation zu wenden, und daß, nachdem dieser entweder selbst gerichtet, oder auf Einsendung der Acten an seinen Souverain von dessen Admiralitätsgerichten das Urtheil zugeschickt bekommen hat, der Verkauf der Prise mit Genehmigung der Obrigkeit des Orts vor sich gehe. Dieses Betragen läßt sich mit der Neutralität noch vereinbaren, wenn es auf gleiche Weise gegen beide kriegführende Mächte beobachtet wird.

Die Kriegsschiffe (Staats- und Kaperschiffe) beider Partheien dürfen die Schiffe und Effecten, die sie ihren Feinden abgenommen, wohin sie wollen, führen, ohne an Admiralitäts- oder Mauth- oder andere Beamten Gebühren, Auflagen oder Gratiale zahlen zu müssen. Auch sollen solche Prisen nicht angehalten, noch durchsucht, noch einem gerichtlichen Verfahren unterworfen werden, wenn sie in die Häven des andern Theils einlaufen, sondern sie mögen jederzeit von den Schiffen, welche dieselben genommen, frei nach den in ihren Patenten (zu deren Vorweisung ihre commandirenden Officiere gehalten seyn sollen) besagten Plätzen heraus geführt werden. Doch soll in Verfolg der zwischen den vereinigten

Staaten und Großbritannien bestehenden Tractate kein Schiff, welches gegen brittische Unterthanen eine Prise gemacht, berechtiget seyn, in den Häven der vereinigten Staaten eine Zuflucht zu suchen; wenn es aber durch Stürme oder irgend eine andere Gefahr oder einen der zur See sich ereignenden Zufälle genöthiget ist, einzulaufen, so soll es so bald als möglich wieder abfahren müssen. Tractat zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika von 1799. Art. 19.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Rechte, neutral zu bleiben.

§. 222.

Rechte der Neutralen.

So lange ein Staat neutral bleibt, hat er das Recht, zu verlangen, daß er von den kriegführenden Theilen freundschaftlich behandelt, von allen Gewaltthätigkeiten verschont, und in dem Genuß der Rechte nicht gestört werde, die jeder unabhängigen Nation als solcher zustehen.

§. 223.

Fortsetzung.

Ein Volk kann vermöge seines ursprünglichen Rechts der Unabhängigkeit und Freiheit über die Frage: ob es in einem zwischen andern Nationen entstandenen Kriege neutral bleiben wolle oder nicht, — frei beschließen; d. h. jede Gewalt, die eine fremde Macht gegen dasselbe gebrauchen wollte — um diesen Beschluß nach ihrer Willkühr oder ihrem Vortheile ausfallen zu machen, — würde eine Verletzung des Völkerrechts seyn.

§. 224.

Fortsetzung.

Die Unabhängigkeit kann aber *eingeschränkt* seyn; halbsouveraine Staaten oder solche Völker, die sich in einer Lehnsverbindung befinden, können zwar gleich den souverainen Völkern das Recht besitzen, Verträge nach ihrem völligen Gutdünken zu schließen, aber doch nur in so fern, wie diese Verträge ihrer höhern Verbindlichkeit — der Pflicht, der sie sich in Hinsicht ihres Obern oder ihres Lehensherrn unterzogen haben — nicht zuwider laufen.

§. 225.

Fortsetzung.

Die Freiheit kann eingeschränkt seyn, wenn ein souveraines Volk sich durch Verträge verbindlich

gemacht hat, bei ausbrechendem Kriege einem andern Volke Beistand zu leisten.

§. 226.

Recht zur bewaffneten Neutralität.

Auf solche Weise hat ein neutrales, freies und unabhängiges Volk keine Verbindlichkeit, seine Gesinnungen und sein Betragen gegen die beiden freundschaftlich gegen es gesinnten, aber unter einander kriegführenden Mächte zu ändern, und so sind beide kriegführende Theile verbunden, es zu leiden, und sich nicht für beleidigt zu halten, wenn es in seinen bisherigen Verhältnissen des Handels und der Schifffahrt und in seinen ungestörten Rechten beharrt. Es hat vielmehr das Recht, dies zu fodern, und jede Störung seiner Ruhe mit Macht abzutreiben. In diesem Gesichtspunct entstand im Jahr 1780 die bewaffnete Neutralität, und im Jahr 1800 ihre Wiederherstellung.

Die Staatsschriften über die bewaffnete Neutralität findet man in Chr. Wilh. Dohms Materialien Th. IV. S. 175.

Hennings Sammlung 1r Band.

Eggers Denkwürdigkeiten. Beilagen.

Eggers Actenstücke.

Untersuchungen über die Grundsätze der bewaffneten Neutralität;

La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre etc. à Londres et Amsterdam 1780. 8. Deutsch Leipzig 1780. 8.

Essai sur un Code maritime général Européen. Leips. 1782. 8. Deutsch am nehmlichen Ort und im nehmlichen Jahre.

§. 227.

Fortsetzung.

Untersucht man die Rechtmäßigkeit der bewaffneten Neutralität nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, so erscheint sie als zulässiges, den Umständen nach sogar als nothwendiges *Mittel* zur Erhaltung eines rechtmäßigen Zwecks. Die Befugniß eines Volks, neutral zu bleiben, wenn es nicht durch ausdrückliche Verbindungen an dem Kriege Antheil nehmen muß, ist keinem Zweifel unterworfen. Alle Eingriffe in die Rechte der Neutralität sind Verletzungen der natürlichen Gerechtsame der Völker. Sie begründen jede Maaßregel, wodurch man sie abwehren und ihnen vorbeugen kann. Selbst den höchsten Grad von Gewalt wird ein Volk rechtmäßig zur Behauptung der Neutralität anwenden, wenn man sie ihm streitig macht. Weniger tadelnswerth ist demnach ein Bündniß, das seiner Natur nach hauptsächlich dahin abzielt, feind-

seligen Verhältnissen mit den kriegführenden Mächten vorzubeugen.

§. 228.

Fortsetzung.

Eben so wenig kann man aus dem positiven europäischen Völkerrecht einen Einwurf gegen eine solche Verbindung herleiten. Man weiß, daß die Summe des positiven Völkerrechts in näheren Bestimmungen des natürlichen Rechts enthalten ist, was ausdrückliche Verträge oder Gewohnheit unter den gesitteten Völkern eingeführt haben. Die Regeln, welche auf diesem Wege festgesetzt werden, können solche Gegenstände entscheiden, die das natürliche Recht unentschieden läßt, aber niemals können sie dem natürlichen Rechte wesentlich zuwider laufen. Die neutralen Völker können sich der Befugniß begeben, mit Kontreband zu handeln; alle Völker würden, selbst durch Uebereinstimmung, die Neutralität aus Europa zu verbannen, nicht befugt seyn. Sollte das Mittel der Aufrechthaltung der Neutralität, welches die nordische Convention an die Hand giebt, dem positiven Völkerrecht zuwider seyn, so müßte ein ausdrücklicher Vertrag aller europäischen Völker einen Vertrag über diesen Gegenstand verbieten. So lange ein solcher Fall nicht eintritt, ist ein solcher Vertrag nothwendig auch

nach dem positiven Recht gültig. Daß er bisher nicht gewöhnlich gewesen, kann unmöglich einen Grund abgeben, ihn zu bestreiten. Im Völkerrecht geht eine bloße Befugniß durch Unterlassung nicht verlohren, und wenn von Analogie die Rede ist, so haben wir mehrere Beispiele von Verträgen über Gegenstände des gemeinschaftlichen Seerechts. Die Preußische Note vom 12. Febr. sagt: „Indem das brittische Gouvernement nach Willkühr einen Seecodex formire, der mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts sehr schwer zu vereinbaren seyn würde, übe es über die übrigen freundschaftlichen und neutralen Nationen eine usurpirte Jurisdiction aus, deren Rechtmäßigkeit es behaupte, und welche es für ein unverjährbares und von allen Tribunälen von Europa sanctionirtes Recht passiren ließe." — Sollen andere Nationen dies geschehen lassen?

v. Eggers Actenstücke. S. 165. u. f. f.

§. 229.

Es kann aber zu weit ausgedehnt werden.

Nur kann man die Rechte einer solchen Neutralität gegen die Rechte der Kriegführenden, und gegen ihre vor dem Krieg mit den Neutralen geschlossenen Verträge zu weit ausdehnen; von der Art scheinen die Abänderungen jener Artikel der neuen nordischen Convention zum Theile zu seyn,

wenn man diese mit dem ersten Vertrage von 1780 vergleicht.

Man sehe die Noten des englischen Ministers Lord Carysfort an den Preußischen Hof, vom 27. Jan. und 1. Febr. 1801. und die Preussische Antwort vom 12. Febr. 1801.

Hat die nordische Neutralität das Gepräge von Feindseligkeiten, ist sie hinreichend, Großbritanniens Maaßregeln zu einem offenbaren Kriege zu rechtfertigen? Man sehe hierüber die Parlamentsrede oder Auszüge davon in Posselts Annalen 1801. St. 5. S. 125. 128. 132.

§. 230.

Oder nicht bestimmt genug seyn.

So fern man nach dem Grundsatze der bewaffneten Neutralität annimmt: daß Handelsschiffe, welche unter Bedeckung eines neutralen Kriegsschiffes fahren, von der Durchsuchung frei seyen — und daß einem Kriegsschiffe frei stehen muß, einen Vorrath solcher Kriegsmunition zu führen, welche in einem Kauffartheischiffe als Kontreband-Gut in Kriegszeiten angesehen wird — ist es nothwendig, vor allem den Charakter eines Kriegsschiffes zu bestimmen. — Einige Mächte behaupten: daß der einzige nothwendige Charakter eines Kriegsschiffes die Militairflagge sey. Andere finden dieses nicht für

hinreichend, weil sonst leicht gedenkbar wäre, daß zur Minderung der Kosten der Convoi kleinere Schiffe als bisher gebräucht würden, und so der Betrug, daß ein Schiff sich für ein Militairschiff ausgiebt, ohne es zu seyn, leichter als bisher gedenkbar wäre.

Die Untersuchung dieser Frage: Ob die bloße Militairflagge hinreiche, um ein Schiff für ein Kriegsschiff anzuerkennen, entstand kurz nach dem Ursprung des Systems der bewaffneten Neutralität im Jahr 1781, als eine dänische Corvette St. Jean, geführt vom Capitain Herbst, von einem spanischen Schiffe wegen der bei sich führenden Kriegsmunition aufgebracht, und nach Cadix geführt wurde. — Der König von Dännemark reclamirte, von Rußland unterstützt, das Schiff. Der König von Spanien wendete sich mit der Frage: ob ein jedes Schiff, das eine Militairflagge führe, als ein Kriegsschiff zu behandeln sey, an die Kaiserin von Rußland, und an die Generalstaaten: Erstere antwortete: — — En conséquence le soussigné Ministre Plénipotentiaire est chargé de declarer par ordre exprés de Sa. Cour:

1) Que l'impératrice juge être conforme aux

principes du droit des gens, qu'un bâtiment autorisé selon les usages de la Cour ou de la nation à laquelle il appartient à porter Pavillon militaire doit être envisagé dès lors comme un bâtiment armé en guerre.

2) Que ni la forme de ce bâtiment, ni sa destination antérieure, ni le nombre d'individus qui en composent l'équipage ne peuvent plus altérer en lui cette qualité inhérente pourvu que l'officier commandant soit de la marine militaire.

3) Que tel ayant été le cas de la Corvette St. Jean, ainsi que la commission du Capitaine et ce qui plus est la déclaration formelle de la Cour de Copenhague l'ont démontré, cette dernière peut aussi appliquer à ce bâtiment les mêmes principes, et revendiquer en sa faveur tous les droits et les prérogatives du pavillon militaire. etc. — —

Note remise à la Cour d'Espagne par le Ministre de Russie et communiquée à l'Ambassadeur de Hollande à Petersbourg par Mr. le Cte. d'Ostermann 1782. Die Generalstaaten erklärten sich:

Sur quoi ayant été déliberé il a été trouvé bon et resolu, qu'il sera répondu à Mr. le Chevalier de Lliaño sur son memoire du 27. May dernier, que L. H. P. préferoient pour Elles de ne pas determiner si, et jusqu'à quel point l'on pourroit à la vue du Pavillon seul distinguer précisement un vaisseau de guerre d'un navire marchand, mais qu' Elles pensent pouvoir dans le cas présent faire intercession et instance auprès de Sa. Majesté, pour qu'il lui plaise de relâcher le vaisseau du Roi, et de lui permettre de continuer sa route: „Vu qu'a leur avis il conste pleinement que „ce n'est pas un navire marchand propre à „transporter des marchandises pour le „compte de particuliers; mais qu'il est „équipé effectivement pour le service de „Sa. Majesté Danoise, et mis réellement „sous les ordres des Officiers du Roi, qui „munis de Commission en forme sont char„gés d'exécuter avec ce vaisseau les ordres „de Sa. dite Majesté conformément à leurs „instructions.“ etc.

Extrait du Registre des Revolutions de L.

H. P. les Etats Généraux des Provinces-Unies, Vendredi, 16. Août 1782. v. Martens Erzählungen. Th. II, S. 4 u. 6.

§. 231.

Vertrags-Neutralität.

Kein Staat ist zwar genöthigt, zum voraus, allgemein, oder den kriegführenden Mächten zu erklären, oder zu versprechen, daß er neutral bleiben wolle; doch pflegen neutral gesinnte Mächte nicht nur bei entstehendem Kriege solche Erklärungen zur Richtschnur für ihre Unterthanen zu erlassen, auch den kriegführenden Mächten auf deren Anfrage hierüber befriedigende Antworten zu ertheilen, sondern oft ist es auch nützlich, mit einem oder beiden der kriegführenden Theile Neutralitäts-Verträge einzugehen. Durch solche Verträge kann auch theils solchen Staaten, oder deren Theilen, die auf Neutralität kein vollkommenes Recht haben, selbige zugesichert, theils der Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten der Neutralität näher bestimmt, erweitert, oder verenget werden, in welchem Falle eine Vertrags-Neutralität (neutralité conventionelle) entsteht.

Verträge der letztern Art können nicht blos während des Kriegs, sondern auch zum voraus in

Friedenszeiten errichtet werden, und jetzt enthalten fast alle Handels-Bündnisse Bestimmungen, welche sich hierauf beziehen.

Galliani B. I. Cap. VI. §. 4. S. 68.

v. Martens Recueil T. IV. p. 204. 216. 233. 240. 244. 255. T. V. p. 235. 268.

So wurden z. B. 1733 die österreichischen Niederlande in dem Kriege mit Frankreich für neutral erklärt. Büsch Welthändel S. 290. v. Martens Europ. Völkerrecht S. 342.

Eilfter Abschnitt.

Von den Verletzungen der Neutralität.

§. 232.

Vollkommene und unvollkommene Neutralität.

Hier ist nach demjenigen, was im ersten Abschnitt bei den Untersuchungen von der Neutralität überhaupt, und von einer vollkommenen Neutralität gesagt worden, noch zu bemerken, daß die Völkerrechtslehrer einen Unterschied machen zwischen vollkommener und unvollkommener Neutralität.

Mit dem Begriff der unvollkommenen behaupten sie, daß:

1) durch Schließung von bloßen Subsidien-Tractaten die Neutralität nicht verlohren gehe;

2) daß unter der Absendung von Hülfstruppen oder Schiffen und einer förmlichen Allianz noch ein großer Unterschied sey, daß daher eine Macht, die nur eine festgesetzte Anzahl Schiffe oder Mannschaft vermöge eines mit einem der kriegführenden Theile geschlossenen Vertrags abschickt, und die Gränzen dieses Tractats zum Nachtheil des andern kriegführenden Theils nicht erweitert, noch für keine feindliche Macht anzusehen, sondern vielmehr alle Rechte der Neutralität zu fodern berechtigt sey; wenn anders nur der Beistand in Gemäßheit eines allgemeinen, defensiven und vor dem Anfange des Kriegs geschlossenen Tractats bewilliget und geleistet sey. — Die Politik hat zu Einführung dieser Grundsätze Veranlassung gegeben, auf welche sich itzt die Mächte als auf eine Vorschrift des positiven Völkerrechts berufen.

G. F. de Beulwitz de auxiliis hosti praestitis more gentium hodierno non efficientibus. Halae 1747. 4.

Häberlin Repertorium Th. III. S. 610.

§. 233.

Die unvollkommene Neutralität ändert auch die Pflichten der Kriegführenden.

Dem strengen natürlichen Völkerrecht nach würde eine kriegführende Macht alle diejenigen Staaten feindselig behandeln können, welche Kraft irgend eines Vertrages, oder aus freiem Willen die Macht des Feindes verstärken, wäre es auch nur, um sie zu nöthigen, ihre Hülfstruppen zurückzuziehen. Wenn gleich darin ein Grund eines billigen Unterschiedes liegt, daß diejenigen, welche Kraft allgemeiner, vor Ausbruch des Kriegs geschlossener Verträge, die tractatenmäßige Hülfe leisten, dadurch nicht die Absicht, dem Feinde zu schaden, sondern nur ihre Vertragsverbindlichkeit zu erfüllen, an den Tag legen — so ist doch ihre Neutralität beschränkt. Die Kriegführenden haben nicht mehr die vollkommene Verpflichtung auf sich, welche sie gegen die vollkommen Neutralen haben; sie besitzen vielmehr das vollkommene Recht, jenen Neutralen alle die Vortheile zu entziehen, welche sie aus solchen Tractaten zu erzielen suchten, nur nicht in jenen Fällen, wo man sich in Tractaten verglichen hat, daß es nicht als Feindseligkeit erkannt werden solle.

Et pour éviter que les differens, qui pourroient
naistre à l'avenir entre aucuns Princes et
Potentats Alliez desdits Seigneurs Roys,

ne puissent alterer la bonne intelligence et amitié de leurs Majestez, que chacun d'eux desire rendre tellement seure et durable, qu' aucun accident ne la puisse trouvler; il a esté convenu et accordé, qu' arrivant cy-après quelque different entre leurs Alliez, qui pust les porter à une rupture ouverte entre eux, aucun desdits Seigneurs Roys n' attaquera ou n'inquietera avec ses Armes l'Allié de l'autre, et ne donnera aucune assistance publique ni secrete contre ledit Allié, sans que premierement avant toutes choses ledit Seigneur Roy n' ait traitté en la Cour de l'autre, par l'entremise de son Ambassadeur, ou de quelqu'autre personne particuliere, sur le sujet dudit different; empêchans autant qu'il sera en leur pouvoir, et par leur authorité, la prise des Armes entre leursdits Alliez, jusques à ce que, ou par le Jugement des deux roys, si leurs Alliez s'en veulent remettre à leur decision, ou par leur entremise et authorité ils ayent pû accommoder ledit different à l'amiable, en sorte que chacun des leurs Alliez en soit satisfait, évitans de part et d'autre la prise des Armes auxiliaires: Après

quoy, si l'authorité des deux Roys ou leurs offices et leur entremise n'ont pû produire l'accommodement, et que les Alliez prennent enfin la voye des Armes, chacun desdits Seigneurs Roys pourra assister son Allié de ses forces, sans que pour raison de ce, l'on vienne à aucune rupture entre leurs Majestez, ni que leur amitié en soit alterée: promettant même en ce cas, chacun des deux Roys qu'il ne permettra pas que ses Armes ni celles de son Allié entrent dans aucun des Etats de l'autre Roy, pour y commettre des hostilitez; mais que la querelle se vuidera dans les limites de l'Estat, ou des Estats des Alliez qui combattront entre eux, sans qu'aucune action de Guerre ou autre qui se fasse en cette conformité, soit tenue pour une contravention au present Traitté de Paix.

Comme pareillement, toute fois et quantes que quelque Prince ou Estat Allié de l'un desdits Seigneurs Roys se trouvera directement ou indirectement attaqué par les forces de l'autre Roy, en ce qu'il possedera ou tiendra lors de la signature du present Traitté, ou en ce qu'il devra posseder en exe-

cution d'iceluy; il sera loisible à l'autre Roy d'assister ou secourir le Prince ou Estat attaqué, sans que tout ce qui sera fait en conformité du present Article, par les Troupes auxiliaires, tandis qu'elles seront au service du Prince ou Estat attaqué, puisse estre pris pour une contravention au present Traitté. Et en cas qu'il arrivast que l'un des deux Seigneurs Roys fust le premier attaqué, en ce qu'il possede presentement, ou doit posseder en vertu du present Traitté, par quelque autre Prince ou Estat que ce soit, ou par plusieurs Princes et Estats liguez ensemble; l'autre Roy ne pourra joindre ses forces audit Prince ou Estat aggresseur, quoy que d'ailleurs il fust son Allié, non plus qu'a ladite Ligue des Princes et Estats aussi aggresseurs, comme il a esté dit, ni donner audit Prince et Estat, ou à ladite Ligue, aucune assistance d'hommes, d'argent, ni de vivres, ni passage ou retraite dans ses Estats à leurs personnes, ni à leurs Troupes.

Quant aux Royaumes, Princes et Estats qui sont presentement en guerre avec l'un desdits Seigneurs Roys, qui n'auront pû estre

compris au present Traitté de Paix, ou qui ayans esté compris, ne l'auront pas accepté; il a esté convenu et accordé, que l'autre Roy ne pourra après la publication dudit Traitté leur donner directement ni indirectement aucune sorte d'assistance d'hommes, de vivres, ni d'argent: et encore moins au Sujets qui pourroint cy-après se soulever ou revolter contre l'un desdits Seigneurs Roys. Art. III. des Pyrenäischen Friedens vom 7ten Nov. 1659.

Dumont Corps diplomat. T. VI. P. II. p. 265.

§. 234.

Fortsetzung.

In der gegründeten Vermuthung, daß zween Mächte im Frieden solche Subsidientractate schlossen, um bei einem für die Zukunft beabsichtigten Kriege gegen eine dritte Macht einer der ersten den Genuß der unvollkommenen Neutralität zu erzwecken, hat der andere kriegführende Theil nicht nöthig, die weiteren Aeußerungen abzuwarten. Er kann beide als gleiche Feinde betrachten, und hat nicht nöthig, ihnen die Mittel zu erlauben, durch seine Verzögerung sich überwinden, oder besiegen zu lassen. Das nemliche Recht hat er, wenn

Mächte, die Kraft der während des Kriegs geschlossenen Bündnisse, oder über die Gränzen des Tractats hinaus, oder doch fast mit allen ihren Kräften Hülfe leisten, und wohl gar durch ihren Beistand die Hauptursache des Kriegs oder der Fortsetzung desselben geworden. — Es fehlt nicht an Beispielen, daß Mächte, ohngeachtet solcher geschlossenen Bündnisse und Hülfsleistungen, noch auf jenen Grundsatz sich berufen, und auf die Neutralität Anspruch machen. Nur die Politik kann in solchen Fällen die dritte Macht veranlassen, dieser Neutralität Gehör zu geben, daher findet man Beispiele einer in diesen Fällen zugestandenen und verweigerten Neutralität.

So unterstützten die vereinigten Niederlande (1658 u. 1659) in dem dänisch-schwedischen Kriege Dännemark fast mit einer ganzen Seemacht und einer beträchtlichen Zahl ihrer Landtruppen, und dennoch entstand daraus kein Krieg zwischen ihnen und Schweden. Frankreich und England verstärkten (1663) Portugall wider Spanien mit Hülfsvölkern, ohne daß die letztere Krone sie deswegen bekriegte. Die Könige von Dännemark Christian V. und Friedrich IV. gaben in dem 1688 angefangenen französischen, und in dem hernach wegen der spanischen Thronfolge entstandenen Kriege (1702) der Krone Eng-

land und dem Staate der vereinigten Niederlande eine ansehnliche Zahl Truppen in Sold, die wider Frankreich dienten; und der Friede bestund dennoch zwischen Frankreich und Dännemark, welches letztere, nach wie vor, als neutral betrachtet ward.

In andern Fällen wurde die Hülfleistung als ein feindlicher Angriff betrachtet. Ludwig XIV. behandelte den Kaiser und den Churfürsten von Brandenburg, als sie den vereinigten Niederlanden (1672) zu Hülfe kamen, als Feinde. Als diese letztern in dem österreichischen Erbfolgekriege der Erbin des Kaisers Carl VI. (1743) ein Kriegsheer wider Frankreich zum Beistande schickten, und doch als neutral angesehen seyn wollten, so achtete Ludwig XV. diese Neutralität nicht, sondern griff die Staaten (1747) als Feinde an.

§. 235.

Verletzungen der kriegführenden Mächte in Hinsicht des neutralen Seegebiets.

Kriegführende können aber die Neutralität und ihre vollkommenen Pflichten verletzen, wenn sie in einem neutralen Seegebiete Feindseligkeiten gegen die Feinde oder ihre Güter verüben, und mit Kriegsschiffen neutrale Häven blokiren. Denn so lange ein

neutraler Haven die Pflichten der Neutralität nicht verletzt, so lange hat kein kriegführender Theil das Recht, denselben feindselig zu behandeln. Nur bei Verletzungen kann der eine kriegführende Theil wider den Willen des neutralen Staats mit bewaffneter Macht in dessen Gebiet oder Häven eindringen, um den Feind zu schwächen, zu verdrängen, und selbst um Genugthuung an dem neutralen Staat zu suchen. Noth zwingt zuweilen den einen kriegführenden Theil, Schutz in einem neutralen Haven zu suchen. Wenn der Neutrale einem jeden der Kriegführenden diesen Schutz nicht versagt hat, so ist der Feind des Geflüchteten nicht berechtiget, die Feindseligkeiten bis ins neutrale Gebiet auszudehnen, und dort noch seinen Gegner zu verfolgen. Eben so darf, wenn zwei feindliche Schiffe in einem neutralen Haven zusammentreffen, und das eine unter Segel geht, das andere nicht gleich, sondern erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, meistentheils von 24 Stunden, nachfolgen.

In dem Kriege zwischen England und Frankreich nahm der Kaper Antigallican im Jahr 1757 bei dem Haven von Corunna den Herzog von Penthievre, einen Ostindienfahrer, und brachte ihn zu Cadix auf. Der französische Hof wendete sich an den spanischen, und stellte die Unrechtmä-

ßigkeit der Prise, als ob sie unter den Kanonen von Corunna genommen wäre, vor; man nahm sie dem Kaper mit Gewalt ab, besetzte sie mit Spaniern, und gab sie den Franzosen als unrechtmäßige Beute wieder frei.

Harvey III. p. 362.

Der Monmuth, Capitain Hervey richteten im J. 1758 ein französisches Kriegsschiff von 40 Kanonen bei der Insel Malta zu Grunde, worüber sich die Malteser als über einen Eingriff in die Neutralitätsrechte beschwerten.

Harvey III. S. 404.

In dem Kriege zwischen Spanien und England wurde eine Barke und 14 Schebeken, die aus den spanischen Häven ausliefen, und mit Geschütz und Munition für die spanischen Truppen in Italien beladen waren, von den Engländern verfolgt. Sie liefen in den Hafen von Genua ein, und brachten ihr Pulver ans Land. Der englische Admiral behauptete, Genua habe dadurch die Neutralität verletzt, und verlangte von den Genuesern, daß sie die Schiffe aus dem Haven schaffen sollten. Da dies nicht geschahe, drohete er die Stadt zu bombardiren. Es wurde endlich den 17ten Juli 1743 ein Vergleich geschlossen, vermöge welches das Pulver und

die Kanonen der Spanier nach Corsica geführt, und daselbst bis zum Frieden aufbewahrt werden sollten, dagegen die spanischen Schiffe ungehindert auslaufen könnten, ohne daß es einem englischen Schiff erlaubt seyn sollte, sie auf einige Art zu beunruhigen, noch sie innerhalb der ersten 24 Stunden, nach der Zeit, da sie aus dem Haven von Genua ausgelaufen, zu verfolgen. Diese Republik, sagt Real im Cap. II. des V. Bandes, hätte den Engländern zur Antwort geben können: Wir haben für die Spanier nichts gethan, welches wir für euch nicht gleichfalls zu thun geneigt sind.

In dem Kriege, der 1665 zwischen Holland und England ausbrach, suchte die aus der Levante und Indien zurücksegelnde Flotte der Holländer Schutz in dem Haven von Bergen in Norwegen. Der dänische Statthalter versprach Schutz und Hülfe. Die Engländer beschossen vergeblich den Ort, und zogen wieder ab. Dännemark versprach nachher den Engländern, sich aller holländischen Schiffe im Haven zu bemächtigen, wenn sie ihm dabei helfen, und ihm die Hälfte der Beute überlassen wollten. Nachher foderten die Dänen 100000 Kronen für ihren Beistand von den Holländern.

Harvey II. S. 21.

Viele Verträge mit den Afrikanern und auch die Neutralitäts-Verordnungen bestimmen häufig die friedliche Zusammenkunft der Kriegsschiffe in neutralen Häven. Man sehe die Verträge Großbritanniens mit Marocco 1750 u. 1751, mit Tunis von 1751 u. 1762, mit Tripolis von 1751 u. 1762.

Mehrere Neutralitätsverträge in v. *Martens* recueil T. IV.

Viertes Hauptstück.

Vertheidigung und Verfolgung der Grundsätze des Völkerseerechts durch thätige Mittel und durch den Seekrieg.

Erster Abschnitt.

Von Retorsionen und Repressalien.

§. 236.

Selbsthülfe.

Die Seemächte und Handelsstaaten stehen in ihren Geschäften in und außerhalb Europa in weit größern Verhältnissen unter einander, als die Landmächte. Dieser große Verkehr und der unmittelbare Einfluß, welchen die Vortheile des Handels den Staaten gewähren, die Macht und das Ansehen, welche dadurch ihre Regierungen gewinnen, machen die Völker und ihre Regenten gegen einander aufmerksam, eifersüchtig und oft neidisch. Unter solchen

Umständen fehlt es nicht an gegenseitigen Ansprüchen, häufigen Foderungen und wechselsweisen Verweigerungen. Wenn dabei die gütlichen Beweise des Rechts nicht hinreichen, oder der Weg der Güte als fruchtlos übergangen wird, tritt bei diesen Völkern das Recht der Selbsthülfe vor. Die Grade dieser erlaubten Selbsthülfe sind verschieden, und bestimmen sich entweder nach dem Erfordernisse des dadurch zu erreichenden Zwecks, oder nach der Natur der zum Grunde liegenden Verletzung; und wie diese entweder vollkommen, oder unvollkommen seyn kann, so können auch auf dem Wege der Selbsthülfe entweder blos unvollkommene oder auch vollkommene Rechte des andern gekränkt werden. Dies begründet den Unterschied zwischen Retorsion und Repressalien.

§. 237.

Retorsion.

Unvollkommene Rechte, welche blos in dem Wohlanstande, der Billigkeit und dem Herkommen ihren Grund haben, können auf mannigfaltige Weise verletzt werden. Vorzüglich gehört dahin die Verweigerung eines bloßen Gewohnheitsrechtes; die Einführung eines unbilligen Unterschieds zwischen Fremden und Einheimischen in ihren Privatrechten; jus iniquum. — — Nach der Natur unvollkommener Rechte kann in dem Fall solcher Verletzung zwar we-

der Gewalt gebraucht, noch desfalls ein vollkommenes Recht verweigert werden; aber sie können durch Verletzungen ähnlicher Art erwiedert werden, durch Verweigerung eben desselben oder eines andern Gewohnheitsrechts, durch Einführung desselben, oder auch eines andern juris iniqui; und darin beruhet die Retorsion, deren Zweck theils die Abstellung der Verletzungen, theils die Herstellung einer Gleichheit seyn kann.

Henr. Durfeld Diss. de Retorsionibus. Bas. 1634.

Henr. Cosel Disp. de retorsione. Witteb. 1649.

Joh. Wolfg. Textor Diss. de retorsionis jure. Heidelb. 1687.

Adr. Beier Diss. de retorsionibus. Jen. 1697.

Chr. Wildvogel Diss. de jure retorsionis inter status imperii. Jen. 1700.

Joh. Godofr. Baueri Meditationes de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740.

Kahle de justis represaliarum limitibus cum a gentibus tum a statibus imperii observandis. Goettingae 1746. 4.

§. 238.

Grund der Retorsion.

Die Rechtslehrer geben verschiedene Fundamente an, worauf sie das Retorsionsrecht zu gründen gedenken. Die einzige wahre Quelle, woraus sich das Retorsionsrecht herleiten läßt, ist die gesetzgebende Gewalt. Jeder Staat ist verpflichtet, für die Zufriedenheit, den Nutzen und die Wohlfahrt seiner Unterthanen auf alle Art und Weise (insofern er dabei nur nicht die Gränzen der Gerechtigkeit, die er einem dritten schuldig ist, überschreitet) zu sorgen, und jedes Gesetz zu machen, wodurch das physische und moralische Wohlbefinden derselben (jedoch ohne zu große Einschränkung der natürlichen Freiheit) immer sicherer gegründet und allgemeiner befördert werden kann. Findet er nun, daß einige seiner Bürger in ihren Verhandlungen mit einem fremden Staate oder dessen Unterthanen zwar nicht ungerecht, aber dennoch nicht so behandelt werden, wie sie es nach den Vorschriften der Billigkeit und des Herkommens verlangen könnten: so ist er nicht nur befugt, sondern sogar verbunden, sie durch zweckmäßige Verordnungen in eine bessere Lage zu versetzen, und ihnen dadurch billigere Bedingungen zu verschaffen. Wenn er aber den fremden Staat oder dessen Unterthanen

eben so unvortheilhaft behandelt, wie dieser ihn oder seine Unterthanen behandelt, so wird er es sehr wahrscheinlich in kurzer Zeit dahin bringen, daß jener über sein wahres Interesse — die strenge Befolgung der Vorschriften der Moralität und der Menschenliebe — nicht länger im Zweifel bleibe, und daher bewogen werden, durch Abstellung des unbilligen Verfahrens und Wiederherstellung der unter den Fremden und den Einheimischen auf eine und dieselbe Art geltenden Gleichheit, einer ähnlichen unvortheilhaften und unangenehmen Behandlungsweise zu entgehen. So wird also durch die Retorsion der höchste Zweck der Regierung — die möglich größte Beglückung der Unterthanen unstreitig befördert.

§. 239.

Repressalien.

Wenn ein Volk die vollkommenen Rechte eines andern Volkes verletzt, und die verlangte Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts verweigert: so hat letzteres das unstreitige Recht, die ihm gebührende Genugthuung mit Gewalt zu erzwingen. Da indessen jede Gewaltthätigkeit oft zwar ein unvermeidliches, aber doch immer ein ausgemachtes Uebel ist, dessen nachtheilige Folgen so viel als möglich gemindert werden müssen: so wird jede

Nation bei den verschiedenen Graden des Zwanges, die es giebt, gewiß sehr weise und gerecht handeln, wenn sie zu dem möglich kleinsten und folglich nur zu demjenigen Grade ihre Zuflucht nimmt, der hinreichend ist, um den beabsichteten Endzweck herbeizuführen. Statt daher bei jeder erlittenen Beleidigung sogleich in einen offenbaren Krieg auszubrechen (das freilich nach dem strengen Naturrechte ganz unläugbar geschehen dürfte) wird es den Regeln der Staatsklugheit und Billigkeit weit gemässer seyn, wenn erst gelindere Maaßregeln ergriffen, und minder heftige Thätigkeiten ausgeübt werden, als diejenigen Feindseligkeiten sind, *die* die gewöhnlichen Gefährtinnen des Krieges ausmachen. In diese Classe gehören vor allen Dingen die Repressalien, unter welchem Ausdrucke man alle diejenigen Arten von Selbsthülfe verstehet, vermöge welcher ein Staat sich weigert, etwas zu thun, oder zu leiden, was er nach vollkommenen Pflichten thun oder leiden müßte, oder vermöge welcher er sich auch gewisse Handlungen erlaubt, zu deren Unterlassung er eigentlich vollkommen verpflichtet wäre, um durch dieses Betragen einen andern Staat zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Unrechts zu vermögen.

§. 240.

Fortsetzung.

Aus dieser Erklärung ergiebt sich schon von selbst die große Mannichfaltigkeit der Repressalien, welche denn auch zu verschiedenen Eintheilungen Gelegenheit gegeben hat. Sie sind nemlich entweder personell, reel, oder auch vermischt, je nachdem sie sich auf Personen, Sachen oder beide zugleich erstrecken. Wichtiger ist die Abtheilung in generelle und specielle Repressalien, obgleich im Grunde nicht wohl abzusehen ist, wodurch sich die ersteren von einem wirklichen Kriege unterscheiden. Sehr richig sagte daher schon der Großpensionär de Witt: Je ne vois pas, qu' il y ait de différence entre des répressailles générales et une guerre ouverte.

Die vielen Dissertationen über diesen Gegenstand findet man im II. Th. des Frhrn. von Ompteda Litteratur. S. 610.

Der Gebrauch der Repressalien ist aber nur alsdann rechtmäßig, wenn die gefoderte Genugthuung verweigert oder widerrechtlich verzögert wird.

Toutes Lettres de Marque ou de Represailles, qui pourroient avoir esté cy - devant acoordées pour quelque cause que ce soit,

sont declarées nulles, et n'en pourra estre cy-après donné par l'un desdits Alliez au prejudice des Sujets de l'autre, si ce n'est seulement en cas de manifeste dény de Justice, lequel ne pourra être tenu pour verifié, si la Requeste de celuy qui demande lesdites Represailles, n'est communiquée au Ministre qui se trouvera sur les lieux de la part de l'Estat, contre les Sujets duquel elles devroient estre données, afin que dans le terme de quatre mois, ou plutost s'il se peut, il puisse informer du contraire, ou procurer l'accomplissement de Justice qui sera dû Art. XVII. des Friedensschlusses zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom 27ten April 1662.

Dumont Corps dipl. T. V. P. II.

Item, si qua injuria ab alterutro dominio ejusve subditis aut incolis alterius subditis aut incolis illata sit, sive contra ullos hujus foederis articulos, sive contra jus commune, uti nullae literae represaliae, Mercae, aut Contra-Mercae ab alterutro concedantur, donec justitia prius juxta leges ordinarias postuletur, sin autem illic justitia vel denegetur, vel in longum detrahatur, tum uti di-

ctus dominus rex dictique domini ordines generales aut delegati eius dominii, cujus subditi et incolae injuria affecti sunt, ab altero in quo justitia (uti praedictum est) denegatur aut differtur, aut ab illa potestate, quae hujusmodi postulatis audiendis constituta erit, publice justitiam postulent, ut omnes hujusmodi lites vel amice componantur vel ordinario legum processu terminentur; sin autem mora adhuc interposita erit, neque jus reddetur, neque satisfactio dabitur intra tres menses, quam hujusmodi postulatio lata fuerit, tum demum uti literae represaliae, Mercae vel Contra-Mercae concedantur. Art. XXXI. des Friedens zwischen Großbritannien und den vereinigten Niederlanden vom $\frac{21}{31}$ Juli 1667.

Dumont Corps. dipl. T. VII. P. I. p. 46.

Et ne seront de part ni d'autre accordées Lettres de Marque et Repressailles; mais sera a chacun fait droit et justice comme il appartient et selon l'exigence des cas et differens. Art. IX. des Vertrages zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco vom 24ten Septemb. 1610.

Dumont Corps dipl. T. V. P. II. p. 158.

§. 241.

Wer das Recht hat, Repressalien zu üben.

Nur die Regierung oder der Souverain kann Repressalien erkennen, und der beleidigte Unterthan darf sie daher nicht eher in Ausübung bringen, bis er von seinem Souverain die Erlaubniß dazu erhalten hat. In ältern Zeiten war es zwar sehr gewöhnlich, daß die Mitglieder einer Nation sich gegen die Mitglieder einer andern, ohne weiter ihren Fürsten darum zu befragen, ganz frei und ungestört der Repressalien bedienten, so oft sich die Gelegenheit dazu ereignete. Da man aber bald einsah, daß die Unordnungen, die daraus entsprangen, und die Gefahr, die damit für den Staat selbst verknüpft war, es unmöglich machten, daß man diese Thätlichkeiten der bloßen Willkühr der Privatpersonen länger überließe: so haben alle policirte Staaten, besonders seit Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, den Gebrauch der Repressalien allen ihren Unterthanen ohne Unterschied untersagt. Diese müssen, um sich ihrer gesetzmäßig bedienen zu können, vorher erst um die Erlaubniß dazu nachsuchen.

Man ließ sich deshalb auch in Tractaten gegenseitig versprechen, daß man die Schiffe unter

Caution vor ihrer Abfahrt aus den Häven, anhalten wolle, keine Repressalien üben zu wollen.

Vertrag zwischen Frankreich und England von 1440 u. 1468.

Dumont Corps dipl. T. III. P. I. p. 548. P. II. p. 97.

Vertrag zwischen England und Spanien von 1489.

Dumont Corps dipl. T. II. P. II. p. 219.

In Frankreich ertheilte man anfänglich den Stadthaltern der Provinzen und den Parlamentarn das Recht, Repressalienbriefe auszufertigen, wie dies die Beschlüsse der Parlamente von 1345, 1389, 1392, 1394 beweisen. In der Folge aber, nachdem die zu Tours versammelten Stände 1483 dem Könige Vorstellungen über die Nothwendigkeit gemacht hatten, sehr vorsichtig mit Ertheilung solcher Briefe zu seyn, legte Carl VIII. durch ein Edict vom Jahr 1485 dieses Recht dem Könige selbst ausschließlich bey.

Bouchand théorie des traités de commerce p. 484.

v. Martens Essai p. 26.

§. 242.

Repressalien zum Vortheile eines dritten Staats sind nicht erlaubt.

Da die Repressalien doch eigentlich nur dazu dienen sollen, einem ganzen Volke oder den Mitgliedern desselben zu ihrem entzogenen oder verweigerten Rechte zu verhelfen, und da sie auch nur insofern gerecht seyn können, wie sie unter dieser Bedingung unternommen werden: so scheint daraus zu folgen, daß keine Nation befugt ist, Repressalien zum Vortheil eines fremden Staats oder seiner Unterthanen gegen ein anderes Volk zu erkennen, weil sie sich durch ein solches Verfahren zum Richter zwischen zwei unabhängigen moralischen Personen aufwerfen würde, wozu sie auf keinen Fall berechtigt seyn kann.

Vattel P. II. L. II. §. 348.

Grotius L. III. chap. 2.

Barbeyrac in den Noten über Bynkershoek du juge competent des ambassadeurs cap. 22. §. 5. n. 1. 3.

Voet ad D. tit. de judiciis n. 31.

Zweiter Abschnitt.

Vom Seekrieg und den Vorfällen bei Eröffnung desselben.

§. 243.

Seekrieg.

Hier ist nur vom Völkerkrieg zur See die Rede, welcher keinen andern Zweck haben soll, als Beleidigung zu rächen, oder derselben zuvor zu kommen. Beides in äußersten Fällen, wo von Verletzung vollkommener Pflichten die Rede ist.

Balth. Ajalae de jure belli, officiis bellicis et de disciplina militari Libri III. Duaci 1582. 8. Antw. 1597. 8. Lovanii 1648. 4.

Albericus Gentilis de jure belli. Oxonii 1588. 4. Hannov. 1598. 1612. 8.

Hugo Grotius de jure belli et pacis L. III.

Cyriaci Lentuli imperator, sive de jure circa bella et pacem observando et de prudentia militari. Herborn. 1664. 8.

Joh. Gottl. Fr. Koch, europäisches Land- und Seekriegsrecht. Frft. 1778. 8.

Jul. Ferretus de belli aquatici praeceptis. Venet. 1579.

Joh. Jakob Mosers Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Kriegszeiten. 1 bis 3ter Th. von 1779 bis 1781. 8.

C. van Bynkershoek Questionum juris publici libri duo. Lugd. Bat. 1737. 4.

§. 244.

Rechtfertigende Ursachen und Beweggründe zu demselben.

Zweierlei Ursachen können einen gerechten Krieg bestimmen. Rechtfertigende Ursachen und Beweggründe. Jene zeigen, daß der Kriegende Recht habe, daß er einen rechtmäßigen Gegenstand, den Krieg zu führen, habe; diese werden aus dem Nutzen und der Nothwendigkeit hergenommen, und zeigen, ob der Krieg mit Vortheil und Nutzen angefangen werden könne. Jene beweisen die Billigkeit der Sache, diese die Klugheit des Regenten. Letztere bestimmen oft allein den Krieg, und die Billigkeit der Sache wird oft aus fingirten Beweisen sehr weit hergeholt. — Besonders bei Seemächten, die oft allein zur Störung des Handels anderer den Krieg erklären.

Franc. Arias de Valderas de belli justitia atque injustitia. Rom. 1533. 4.

Alph. Alvarez de bello justo et injusto. Neap. 1543. 4.

Joh. Bechsteed vom Rechte und rechtmäßigen

Ursachen, offensive und defensive Krieg zu führen. Coburg 1628.

Dav. Lindner de bellorum justitia et indicatione. Altd. 1659.

Chr. Nifanii Disp. de causa belligerandi justa ac injusta. Paderb. 1661.

Theod. Ladomi de justitia belli. Frft. 1664.

Jac. Koehler de justitia bellorum ob denegatum commeatum susceptorum. Viteb. 1667.

Henr. Cocceji de belli justitia. Heidelb. 1675.

Ad. Georg. Lunden de bello licito ejusque suscipiendi causis. Helmst. 1676.

Valent. Alberti Diss. de bello justo. Lips. 1678.

Valent. Velthem diss. de moralitate belli a principe non laeso adversus alienum populum. Jen. 1680.

Jac. Thomasii Diss. de justitia belli Punici. Lips. 1683.

Joh. Ge. Meisner de bellorum causis. Witt. 1683.

Joh. Chr. Roth de justis bellorum causis. Altd. 1689.

Joh. Meyeri Disp. de officio justitiae et pru-

dentiae in ponderandis suscipiendi belli causis et incommodis. Ratisb. 1694.

Chr. Röhrensee de causa belli justificata. Witteb. 1703.

Mart. Hasse de justis imminentem hostem occupandi causis. Viteb. 1711.

Joh. Nilandri Diss. de justis belli causis. Lund. Goth. 1741.

Car. Ge. de Kesselhodt Oratio de bello utrinque justo. Jen. 1757.

Chrph. Frid. Schott de justis juris bellum gerendi et inferendi causis. Tubing. 1758.

Joh. Chr. Jon. Schwarz Diss. de causis belli. Jen. 1760. 4.

Joach. Georg. Daries Diss. juris gentium de causis belli pro aliis suscipiendi. Francf. ad Viadr. 1769.

Krünitz Encyclopädie Th. XLIX. Art. Krieg, worin dieser Gegenstand sehr gut vorgetragen wird.

§. 245.

Die rechtfertigenden Ursachen müssen vollwichtig seyn.

Da ein Volk oder dessen Souverain nicht nur bei allen Unternehmungen gerecht und für das Wohl seines Staats besorgt seyn muß — so müssen

die Beweggründe eben so rechtschaffen und billig, als die rechtfertigenden Ursachen wahr seyn. Diese beweisen das Recht des Volks oder der Regierung, die Waffen zu ergreifen. Die Beweggründe beweisen, daß es schicklich und für diesen Fall bequem sey, das Recht zu behaupten. Sie nehmen ihre Beweise aus der Klugheit, wie jene Rechtfertigungen aus der Billigkeit her. Rechtschaffene Beweggründe nenne ich die, welche von dem Nutzen des Staats, dem Wohl und dem gemeinen Vortheile der Bürger hergenommen werden. Sie können ohne die Billigkeit nicht bestehen; denn es ist niemals für eine Nation vortheilhaft, ungerecht zu handeln. Es sind Trugschlüsse oder Mißverständnisse, daß strenge Ausübung der Tugend und Gerechtigkeit der Wohlfahrt ganzer Völker nachtheilig, und Laster hingegen zuträglich seyen.

§. 246.

Die Beweggründe können vortheilhaft, die rechtfertigenden Ursachen ungerecht seyn.

In den hunderterlei Verhältnissen, in welchen sich die Seestaaten wegen ihrer Handlung und Seegeschäfte befinden, ergeben sich oft viele wahre Gründe zu Beschwerden, die aber nicht wichtig genug sind, einen Krieg anzufangen; sie werden vor-

geschoben, um die eifersüchtigen Handels-Absichten oder andere fehlerhafte Motive zu verbergen.

In historischen Schriften findet man öfters solche Motive scharf gerügt, ohne jedoch immer die vollkommene Ueberzeugung der geheimen Gründe des Kriegs zu wissen, die oft hinreichend seyn können, wenn die vorgelegten oder bekannt gemachten es auch nicht sind. Bei dem Ausbruche des Krieges zwischen Holland und England unter Carl II., wo die Feindseligkeiten in Afrika und Amerika ohne vorhergegangene Kriegserklärungen im Jahre zuvor anfingen, worauf erst 1765 die rechtfertigenden *Ursachen* erschienen. — In dem zweiten Kriege Carls II. der 1672 anfing. In der Klage des Czars Peter I., daß man ihm in der Durchreise durch Riga nicht genug Ehre angethan habe rc.

§. 247.

Zweck eines rechtmäßigen Krieges.

Nur dasjenige Volk, welches wirklich beleidiget worden, oder dem man damit droht, hat ein Recht, Krieg anzufangen. Hieraus folgt der Zweck der billigen Absicht eines jeden Kriegs: daß man sich räche, oder dem Unrechte zuvorkomme. Sich rächen heißt hier, auf Ersatz des Schadens, auf

Vergütung der Beleidigung dringen, sobald dergleichen möglich ist; oder, eine billige Genugthuung zu erhalten, wenn das Uebel nicht zu ersetzen ist; oder man thut es, um die Beleidiger im erforderlichen Falle in der Absicht zu bestrafen, daß sie in Zukunft die Sicherheit nicht mehr stören können, wozu uns das Recht unserer eigenen Sicherheit vollkommen berechtiget. Man kann also einen dreifachen Zweck eines rechtmäßigen Kriegs festsetzen: 1tens wenn sich ein Volk das wieder geben läßt, was ihm gehört; 2tens wenn es für seine künftige Sicherheit dadurch sorgt, daß es die Angreifenden oder Beleidiger bestraft; 3tens wenn es sich gegen eine Beleidigung deckt oder vertheidigt, indem es eine Gewaltthätigkeit abwendet. Die zwey ersten Puncte gehören für den Offensiv-, der dritte für den Defensiv-Krieg.

Camillus zeigte, als er im Begrif war, die Gallier anzugreifen, mit wenig Worten seinem Heere alle Umstände an, die den Krieg bewirken, und sein Recht bestätigen: omnia, quae defendi repetique et ulcisci fas est.

Livius L. V. cap. 49.

§. 248.

Der rechtmäßige Endzweck rechtfertigt nur die nothwendigen Mittel im Kriege.

Billig ist es, und in manchen Fällen großmüthig, wenn eine beleidigte Nation erst im Wege der Güte und durch gelinde Mittel die Genugthuung verlangt. Sie hat aber auch das Recht, in Fällen, wo es ihrer Einsicht nach nothwendig ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Der rechtmäßige Endzweck des Kriegs giebt aber doch nur ein Recht zur Ergreifung der nothwendigen Mittel. Da ein gerechter Krieg nur durch die zwingende Nothwendigkeit erzeugt wird, das zu erhalten, *was man sich selbst schuldig ist*, so ist es Gesetz der Natur: daß der Krieg die möglichste kleinste Verletzung der Pflicht der Wohlthätigkeit sey, welche auch mit dem Zwecke des Krieges sehr wohl bestehen kann. Alles Uebel, welches ein Volk seinem Beleidiger ohne Noth zufügt, alle Feindseligkeiten, wodurch weder ein Sieg, noch das Ende des Kriegs erzielt wird, ist eine Ausgelassenheit, welche das natürliche Gesetz verdammt.

Nur ist es schwer, in einzelnen Fällen genau zu bestimmen, wie weit es nöthig sey, in den Feindseligkeiten vorzuschreiten, um ein glückliches Ende des Krieges zu erreichen. Jede

Nation ist hierin ihrer eignen Beurtheilung überlassen; man würde zu beständigen Beschuldigungen, Ausschweifungen und Feindseligkeiten Anlaß geben, man würde nichts thun, als die Klagen vermehren, und die Herzen noch mehr erbittern, wenn man es wagen wollte, hierin Bestimmungen zu treffen. Nationen müssen sich also hierin nur an allgemeine Regeln halten, die von einer leichten und untrüglichen Anwendung sind.

§. 249.

Der Krieg wird auf beiden Seiten für gerecht gehalten.

Der Krieg kann auf beiden Seiten nicht immer gerecht seyn. Ein Volk verlangt ein Recht, welches das andere versagt. Ein Volk beschwert sich über eine Beleidigung, das andere läugnet, sie begangen zu haben. Hier sind zwei Völker, welche über die Wahrheit eines Satzes streiten, und es ist nicht möglich, daß die entgegenstehenden Meinungen beider zu gleicher Zeit wahr seyn können. Indessen ist es doch möglich, daß beide Theile Recht zu haben glauben. In einer zweifelhaften Sache ist es also auch ungewiß, auf welcher Seite Wahrheit und Recht stehen. Da nun alle Völker, die unabhängig und gleich sind, über einander nicht richten können, so folgt, daß in zweifelhaften Fällen

die beiderseitigen Waffen für gleich rechtmäßig zu halten sind, wenigstens in so fern von Behandlung des Feindes und von Kriegs- und Friedensverträgen die Rede ist.

§. 250.

Fortsetzung.

Die Folgen und Wirkungen eines Kriegs, die Rechtmäßigkeit der durch die Flotten gemachten Eroberungen hängt demnach nicht mehr von der Rechtlichkeit der rechtfertigenden Ursachen des Kriegs, sondern von der Rechtmäßigkeit der Mittel ab, deren man sich zur Führung des Kriegs bedient. Da beide Partheien im Kriege angesehen werden, als hätten sie gleiches Recht auf ihrer Seite, so haben auch beide in der Wahl der Mittel gleiche Befugniß, d. h. was dem einen vermöge des Zustandes des Kriegs erlaubt ist, ist dem andern nicht versagt.

§. 251.

Wem das Recht, Krieg zu führen, zustehet.

Die Natur giebt den Menschen nur alsdann die Freiheit, Gewalt zu gebrauchen, wenn dieses zu ihrer Vertheidigung und zu Erhaltung ihrer Rechte nöthig ist. Hieraus läßt sich leicht folgern, daß dieses Recht, welches in der Ausübung so gefährlich ist, einzelnen Personen nur in solchen Fäl-

auszuüben zukomme, wenn die Gesellschaft sie nicht mehr vertheidigen und unterstützen kann. Die Regierung entscheidet im Schooße der Gesellschaft alle Streitigkeiten der Bürger, verhindert und unterdrückt alle Gewalt und Thätlichkeiten. Will ein Bürger eines Staats sein Recht an einem Fremden verfolgen, so kann er sich an die Regierung desselben, an die oberste Gewalt jenes Staats wenden, welcher der Fremde untergeben ist. Es wäre gefährlich, wenn man die Freiheit, sich gegen Fremde Recht zu verschaffen, einer jeden Privatperson überließe; es würde in der ganzen Nation keine einzige seyn, die ihr nicht einen Krieg zuziehen könnte, und wir würden, da jeder Einzelne den Frieden stören könnte, denselben zu erhalten, unfähig seyn. Ein so großes Recht, das Recht zu beurtheilen, ob die Nation eine gegründete Ursache zu Klagen habe, ob sie in dem Falle sich befinde, daß sie die Waffen ergreifen, und einen rechtmäßigen Krieg anfangen müsse, dieses Recht kann allein der gesammten Nation oder dem Souverain, welcher sie vorstellt, zustehen. Es ist unstreitig mit der höhern Staatsverwaltung verbunden, weil ohne dasselbe keine heilsame Regierung statt finden kann.

Das Recht, Krieg zu führen, steht also niemand, als der höchsten Regierung zu; da aber die

verschiedenen diese Macht enthaltenden Rechte ordentlich in dem Ganzen der Nation versammelt sind, und auch nach ihrem Gefallen getheilt und begränzt werden können, so muß man aus der besondern Staatsverfassung eines Volks erlernen, wer von demselben die Macht erhalten habe, den Krieg im Namen des Volks und des Ganzen zu führen.

§. 252.

Kann ein Volk das Recht, Krieg zu führen, an einzelne Gesellschaften im Staate übertragen?

Hier entsteht die Frage, ob ein Volk oder dessen Souverain das Recht, Krieg zu führen, *erlauben* könne. Feder und andere neuere Philosophen zählen solche Kriege, wenn ein Theil der Nation mit einem Theile einer andern Nation im Krieg begriffen ist, ohne daß die ganzen Nationen daran Theil nehmen, unter die Privatkriege. Die Kriege, welche z. B. die ost- und westindischen Compagnien der Holländer und Franzosen mit einander führten, gehörten hierher, und wären also unrechtmäßig. Um so mehr wären diejenigen Kriege ungerecht, welche solche Handelsgesellschaften gegen ganze Nationen führen.

Da diese Handelsgesellschaften 1tens in den großen Entfernungen von ihrem Mutterlande von

diesem nicht immer die nöthige Hülfe und Schutz finden können, 2tens aus Mangel der Zeit zu ihrer Vertheidigung und Selbsthülfe die Erlaubniß vom ganzen Volke oder dessen Regierung nicht einholen können, und sie 3tens in ihren Bezirken auswärtiger Gegenden eine untergeordnete Landeshoheit besitzen: — so ist solchen Gesellschaften Selbsthülfe und Selbstvertheidigung erlaubt, und ihnen ein beschränktes Recht, mit Völkern außerhalb Europa Krieg zu führen, von ihren obersten Regierungen ertheilt worden.

Feders Naturrecht S. 442.

Pauli de jure belli societatum mercatoriarum majorum. Halae 1751. 4.

§. 253.

Offensiv- und Defensivkrieg.

Es ist oft sehr schwer zu entscheiden, ob der Krieg ein Anfalls- oder ein Vertheidigungskrieg ist. Die Entscheidung dieser Frage vermindert oder vermehrt öfters die Feindseligkeiten, indem die Basis der Hülfsleistungen, welche in Tractaten festgesetzt wird, oft in dem Grunde allein beruhet, daß eine Nation angegriffen werde, nicht aber angreifender Theil sey. Hier sollte nicht darauf gesehen werden, wessen Flotte zuerst ausläuft, sondern wer sich zuerst der Verletzung einer vollkommenen Pflicht schul-

dig gemacht hat. Ein solcher handelt zuerst feindselig gegen die Rechte eines andern Staates, mithin ist der beleidigende Theil erster angreifender.

Dan. Sigism. Wolff Diss. de ratione belli offensivi et defensivi. Hal. 1677.

Joh. Frid. Ludovici Diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.

Abhandlung von dem Unterschied der Of- und Defensivkriege, worin besonders die Frage beantwortet wird: wer bei einem entstehenden Kriege für den eigentlichen Aggresseur oder angreifenden Theil zu achten. 1756. 4.

Mosers Beiträge zum europ. Völkerrecht in Kriegszeiten. Th. I. S. 1.

§. 254.

Ankündigung des Seekriegs.

Die angethane Beleidigung eines Theils ist der rechtfertigende Grund des Kriegs andern Theils. Ein Volk, welches das andere beleidigt, giebt diesem die Befugniß, die Beleidigung abzuthun; somit ist die ausdrückliche Erklärung des letztern nicht nöthig, um das erstere zu bekriegen, folglich die Kriegsankündigung absolut betrachtet nach dem natürlichen Völkerrecht nicht nöthig.

Das Volk, dem die Kriegserklärung geschehen ist, kann mit einer moralischen Gewißheit vorherse-

hen, daß es den Krieg zu gewarten habe. Es ist möglich, daß es durch diesen Ernst, das gethane Unrecht zu ahnden, auf andere Gedanken gebracht werde, daß es Neigungen zur Versöhnung empfinde, und das Aeußerste nicht erwarten wolle. Die Vorstellungen der unglücklichen Folgen und des ungewissen Ausgangs des schon angekündigten Krieges, der mächtigern Flotten, des Reichthums und der Tapferkeit des beleidigten Volks rc. sind vermögend, bei dem beleidigenden Volke Gedanken des Friedens zu erwecken. Ist dieses möglich, so ist es auch nicht widersprechend, daß die Kriegserklärung unter gewissen Umständen ein Mittel seyn könne, den Krieg abzuwenden. Weil nun jede Nation verbunden ist, zur Abthuung der Beleidigungen allezeit die gelindesten Mittel zu wählen, so fließt hieraus, daß die Kriegserklärung nach dem natürlichen Völkerrecht unter gewissen Umständen, d. h. hypothetisch nothwendig werden kann.

Wenn das beleidigte Volk höchst wahrscheinlich vorher sieht, daß die Ankündigung unter dermaligen Umständen kein Mittel seyn werde, den Krieg zu verhüten, welches der andere Fall ist: so ist es den Krieg anzukündigen nicht verbunden. Denn es ist nicht schuldig, ein Mittel zu wählen, von dem es nach aller Wahrscheinlichkeit vorhersieht,

daß es fruchtlos seyn und vergeblich angewandt werde; es ist nicht verbunden, ein Mittel zu ergreifen, von welchem die Erfahrung lehrt, daß es fast jederzeit widrige Folgen habe, und den Absichten des beleidigten Volks mehr hinderlich als beförderlich sey; von welchem man mit Recht behaupten kann, daß es auch diesesmal den gewöhnlichen Ausschlag haben, den Krieg befördern, und neue Beleidigungen veranlassen werde. Hat nun das beleidigte Volk rechtmäßige Ursachen, Krieg anzufangen, so kann es ohne Verletzung des natürlichen Völkerrechts, sobald Zeit und Gelegenheit es gestatten, das beleidigende Volk angreifen, und der Vortheile, die ein unvermutheter Angriff zu verschaffen pflegt, sich bedienen. Es folgt hieraus, daß die Kriegserklärung nach den Regeln des natürlichen Völkerrechts außer den vorhin bestimmten Umständen nicht einmal hypothetisch nothwendig ist.

Ad. Pisezky a Kranichfeld de indictione belli. Francf. 1612.

Chr. Barnekaw Diss. de clarigatione et manifestis. Argent. 1644.

Dav. Lindner de bellorum justitia et indicatione. Alt. 1659.

Joh. Clodius de jure clarigandi. Heidelb. 1684.

Joh. Scheffer de clarigationibus bellicis 1677.

Henr. Cocceius de clarigatione. Heidelb. 1684.

Bynkershoek Quaest. jur. pub. Ut bellum sit legitimum indictionem belli non videri necessariam. L. I. c. 2.

Siebenkees jurist. Magazin. I. B. No. 1. 2. 3.

Gonne Entdeckung der Ursachen, warum die Kriegsankündigung unter freien Völkern für nöthig gehalten worden.

Jaegers neue Gedanken von der Kriegsankündigung nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts.

Jaegers Anwendung der Theorie von der Kriegserklärung auf einen Fall in den Geschichten.

G. H. Ayrer Oratio de jure solemni circa declarandum bellum inter gentes moraliores accepto et nuper etiam ab Aug. M. Brit. Rege Georgio II. adversus Galliae regem decore ac solemniter usurpato Goett. 1757. 4.

Leibnitz Cod. juris Gentium. Vorrede.

Emerigon traité des Assurances. T. I.

Krünitz Encyclopädie. Krieg, Kriegsflotte. ꝛc.

§. 255.

War in älteren Zeiten nothwendig.

Gleichwohl ist durch einen langwierigen Gebrauch von den ältesten Zeiten her unter den Völkern die Gewohnheit eingeführt worden, die Feindseligkeiten nicht eher anzufangen, bis solche vorher öffentlich angekündigt worden sind.

Cicero de officiis L. I. cap. 11. sagt: Nullum bellum esse potuit justum, nisi quod aut rebus repetitis gereretur, aut denuntiatum esset et indictum.

§. 256.

Art der Ankündigung.

Man hielt zu dieser Verrichtung eine besondere Art Leute, welche in älteren Zeiten Feciales, in neueren aber Herolde genannt wurden. Man beobachtete dabei gewisse Gebräuche und Ceremonien, und ging zuweilen von dem natürlichen Rechte so weit ab, daß auch nach geschehener Ankündigung die Feindseligkeiten noch auf einige Zeit verschoben bleiben mußten, oder zu deren Anfang ein gewisser Tag bestimmt wurde.

Grotius de jure belli et pacis L. III. cap. 3. §. 11.

Der langwierige Gebrauch hat endlich zu einem Grunde einer Verbindlichkeit dienen müssen, und es fehlt nicht an Beispielen, daß man einem kriegführenden Theil die Unterlassung der Kriegsankündigung für eine Verletzung des Völketrechts angerechnet hat.

Livius Lib. XXXV. cap. 51.

Bei der Erforschung der eigentlichen Ursache dieser Völkersitte hat ein großer Theil der Gelehrten den Grund in einem stillschweigenden Vertrag der Völker gesucht. Allein wer wird wohl erweisen, daß ein oder das andere Volk diese Gewohnheit, in der Absicht, sich auf künftige Fälle zu verbinden, mitgemacht habe, und wie kann einer Regierung ein stillschweigender Vertrag vorgerückt werden, welche noch nie Gelegenheit hatte, solche Handlungen vorzunehmen, woraus ihre Einwilligung zu vermuthen wäre.

Andere haben dafür gehalten, daß es genug sey, den beständigen Gebrauch erwiesen zu haben, weil eben hieraus der sichere Schluß zu machen sey: daß die Uebereinstimmung so vieler Völker und Zeiten nicht von ungefähr, sondern

aus einem nothwendigen Grunde entstanden seyn müsse, es möge nun ein Gesetz oder ein Vertrag gewesen seyn. Auf solche Art gründet man die verbindliche Kraft dieser Völkersitte blos auch ein vermuthetes Gesetz, oder auf einen vermutheten Vertrag. Ob nun gleich diese Meinung weniger Schwierigkeiten hat, als die erste, so ist doch außer Zweifel, daß die Erkenntniß viel gründlicher und gewisser sey, wenn man den eigentlichen Grund, wodurch die Völker zu dieser Uebereinstimmung in dem Gebrauche der Kriegsankündigung bewogen worden sind, ausfindig gemacht hat.

Es war eine Folge der großen Unwissenheit, welche unter den Völkern in den ersten Zeiten herrschte, daß dieselben in Entscheidung ungewisser Fragen ihre Zuflucht mehrentheils zu dem Loose nehmen mußten. Besonders in rechtlichen Streitigkeiten verursachte die Ungeschicklichkeit der Richter, daß man die meisten sowohl in facto als in jure beruhenden Zweifel nicht aus ihren Gründen entschied, sondern einem fremden Zufalle überließ. Das unerträglichste dabei war, daß der Aberglaube die Götter in das Spiel mischte, und den erfolgten Ausschlag nicht als von ungefähr ge-

schehen, sondern als eine unmittelbare Wirkung derselben ansahe. Auf solche Art war das Loos bei den meisten Völkern ein Mittel, den Willen der Götter zu erfahren, und folglich war in Rechtsstreitigkeiten der Ausfall derselben ein göttlicher Ausspruch. Eben auf diese Weise betrachtete man die Kriege ganzer Völker als eine Art Looses, dessen Ausschlag von einer unmittelbaren Fügung der Götter herrührte. Hieraus entstand ein ganz neuer Begriff von dem Kriege. Anstatt daß nach dem Rechte der Natur der Krieg in einer gewaltsamen Ausführung seiner Rechte bestehet, wobei man den Ausgang seiner Klugheit und dem Glücke zu überlassen hat, so war hingegen nach der Meinung der ältesten Völker der Krieg ein göttliches Gericht, da man durch den Ausgang des Streites zweier einander entgegengesetzter Kriegsheere, als durch ein Loos, den Ausspruch der Götter über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Sache erhielt. Und eben dieses ist die Quelle so vieler unter den Völkern gewöhnlicher Kriegsgebräuche, welche aus der Natur des Kriegs, wenn solcher nach dem natürlichen Rechte betrachtet wird, keineswegs abzuleiten sind. Eben die-

ses ist auch der Grund, worauf die Nothwendigkeit der Kriegsankündigung, und die dabei beobachteten besondern Umstände, beruhet haben. Denn da der Krieg ein göttliches Gericht ausmachte, so mußte nach diesem Grundsatze der Völker alles dasjenige bei dem Kriege in Acht genommen werden, was der Begriff eines solchen göttlichen Gerichtes mit sich brachte. Bei einer jeden gerichtlichen Streitsache wird zuvörderst eine Erklärung des Beklagten erfodert, ob er sich in den Streit einlassen, und die Sache auf den Ausspruch des Richters ankommen lassen wolle. Es mußte also auch bei dem Kriege, außer der Wiederforderung der Sachen oder Clarigation, die Bekanntmachung vorhergehen, daß man sich dem Ausspruche der Götter durch den Ausfall des Looses unterwerfen wolle. Die Kriegsankündigung war also von Seiten des Beleidigten nichts anders, als eine Provocation auf die Entscheidung der Götter; und wenn diese geschehen war, und die Erstattung nicht erfolgte, so erklärte dadurch der Gegentheil stillschweigend, daß er sich dergleichen gefallen ließ. Auf solche Art war dasjenige

erst vorhanden, was in bürgerlichen Streitsachen litis contestatio heißt.

Krünitz Encyclopädie. Art. Kriegserklärung.

§. 257.

Geschieht in neuern Zeiten durch Manifeste.

Die feyerliche Ankündigung war auch in Europa bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hergebracht. Seitdem hat sie allgemein aufgehört, und man hat an deren Statt die bloße Kriegserklärung, d. i. die Bekanntmachung des Kriegs an die eigenen Unterthanen durch Manifeste, durch die Entwicklung der Ursachen desselben in Druckschriften, die allen Höfen mitgetheilt zu werden pflegen, gesetzt. Diese Kriegserklärung wird noch jetzt für so wesentlich angesehen, daß man das, was vorher genommen worden, hin und wieder bei Friedensnegotiationen zurückfodern zu können glaubt.

Die letzten Beispiele einer solchen Kriegsankündigung sind von Frankreich das von 1635. S. Le Vassor histoire de Louis XIII. P. I. L. 38. p. 399. und von Dännemark 1657. S. Hollberg dänische Reichshistorie Th. III. S. 241. S. auch J. G. Gonne Entdeckung der Ursachen, warum die Kriegsankündigung unter freien Völkern für nöthig gehalten wor-

den, S. Sibenkees juristisches Magazin. Th. I. n. 3.

Von der neuern Art der Kriegserklärung und deren Wirkungen handelt ausführlich *Emmerigon* traité des assurances T. I. chap. 12. sect. 35. p. 559. u. f.

Als ein Beispiel, daß die Feindseligkeiten den Manifesten oft lange vorausgehen, dient folgendes: Die Franzosen legten am östlichen Ufer des Missisippi eine Colonie an. Die Engländer hatten die ganze nordamerikanische Küste von Georgien bis Neuschottland im Besitz. Die Franzosen legten im Rücken der Engländer in einem Striche von etlichen hundert Meilen eine Reihe von Forts an, welche hinter den englischen Colonien eine Verbindung von Canada und Louisiana bewerkstelligten; sie maßten sich dabei eines Theils der Ländereien an, die unstreitig den Engländern gehörten. Um die Franzosen aus diesen Forts zu vertreiben, schickten die Engländer im April 1755 eine Flotte nach Amerika, um allen Succurs aufzufangen, den die Franzosen aus Europa nach Louisburg oder Canada schicken möchten. Indessen in Amerika die Sache feindselig aussah, hatten beide Höfe in Europa den Schein des

besten Vernehmens. Indessen nahmen die Engländer in den amerikanischen Gewässern die französischen Kriegsschiffe weg, dies verursachte, daß die Gesandten beider Höfe ihre Posten in Paris und London verließen, ohne daß eine Kriegserklärung folgte, ungeachtet die englische Flotte nun auch gegen die französischen Kauffahrtheischiffe in Europa feindselig agirte. In wie weit dieser letzte Schritt nach dem Völkerrechte gerechtfertiget werden kann, ist eine wichtige Frage. Das Verfahren der Franzosen in Amerika, die Kriegsvorräthe und Truppen, die sie dahin abschickten, rechtfertigen allerdings jeden Schritt, den man that, sich diesem Verfahren zu widersetzen, aber es war unstreitig eine wichtige Handlung, Angriffe an den französischen Kauffahrtheischiffen in Europa zu begehen, die sich mit Recht auf die Tractate, die unter civilisirten Völkern bestehen, berufen konnten. Der Streit war nur noch unter beiden Kronen, und die Feindseligkeiten zur See sollten sich nur auf ihre Kriegsschiffe, und zwar nur blos auf die, welche zur Absicht gebraucht wurden, worüber man stritte, erstrecken — die Franzosen rüsteten sich, doch ohne Repressalien

zu gebrauchen. Die Kriegserklärung erfolgte endlich lange nachher.

Harvey Th. III. S. 307.

Ein nicht ganz unpassendes Gegenstück führt Büsch an: Als der Dey von Algier das letztemal den Frieden mit den Batavern aufhob, hatten sogleich einige Kaper seines Raubnestes holländische Schiffe in der mittelländischen See aufgefangen, und brachten sie nach Algier. Der Dey ließ sie mit der Mannschaft los, da die Zeit noch nicht verlaufen sey, in welcher die holländischen Schiffer Nachricht von dieser Kriegserklärung haben könnten.

Die christlichen Staaten verfahren nicht so. Mit Anfang der Kriegs-Declaration wird aller Raub rechtmäßig. Dieser Gebrauch ist uralt, schon 1689 übte ihn Wilhelm III. aus.

Büsch Nachtrag p. 115.

In dem Handelstractat zwischen Großbritannien und Frankreich vom 26. September 1786 wird Art. II. die Zurückberufung der Gesandten für den Anfang der Feindseligkeiten erklärt.

v. *Martens* Recueil T. II. p. 681.

Wenn, wie in den meisten Tractaten geschieht, eine bestimmte Frist für die Unterthanen einer Nation auf den Fall eines Bruchs ausgemacht

ist, so entsteht die Frage, ob solche nur auf die in dem feindlichen Gebiete, dessen Häven, Handels- und Seeplätzen befindlichen Personen, Schiffe und Güter einzuschränken, oder ob sie auch auf die in offner See gehenden und befindlichen Schiffe zu erstrecken sey. Letzteres behauptete Frankreich, als es die von Engländern ohne vorhergegangene Kriegserklärung aufgebrachten Schiffe, bei den Friedensunterhandlungen von 1762, wiederfoderte. Der franz. Minister sagte: die Unterthanen der in Krieg verfallenen Staaten und Mächte sind in einer unverschuldeten Unwissenheit der Mißhelligkeiten und des Bruchs; sie handeln und schiffen in dem Vertrauen auf den friedlichen Zustand und auf die Tractaten. — Zu ihrer Warnung und Benachrichtigung von dem Ausbruch des Kriegs ist dessen feierliche Ankündigung nöthig, und um ihre plötzliche Beraubung, Anhaltung, Verhaft- und Beschlagnehmung ihrer Habseligkeiten zu verhüten, werde eben in den Tractaten eine Frist bedungen, binnen welcher sie sich wegbegeben, ihre Angelegenheiten in Ordnung, ihre Effecten in Sicherheit bringen, ihre Schulden einfodern können. Diese Frist müsse noch mehr

den in offner See in entlegenen Weltgegenden befindlichen und zur Zeit des Bruchs in der Zuversicht des Friedens und im Vertrauen auf die Tractaten laufenden Schiffen zu statten kommen. Man müßte sonst annehmen, daß die schließenden Theile einige ihrer Unterthanen vor den Wirkungen und Folgen eines plötzlichen Bruchs bewahren, andere hingegen denselben blindlings überlassen wollen. — — Allein diese Gründe machten bei Großbritannien keinen Eindruck, und die Entscheidung der Rechtmäßigkeit dieser Prisen] wurde im XVI. Art. des Pariser Friedens von 1763 an die englische Admiralität verwiesen. — Nach der Strenge und dem wörtlichen Sinne der Tractaten läßt sich freilich die in diesen auf die Ereigniß eines Bruchs bedungene Frist auf die in offner See zur Zeit der angegangenen Feindseligkeiten befindlichen Schiffe nicht wohl erstrecken.

Et aucune prise fait sur mer ne pourra être réputée pour légitimement prise, à moins que la déclaration de guerre n'ait été connue, ou ait pu l'être, dans le dernier port que le vaisseau pris a quitté: mais pour tout ce qui pourroit avoir été pris aux sujets

et habitans de part et d'autre, et pour les offenses, qui pourroient leur avoir été faites, dans l'intervalle des susdits termes, il sera donné satisfaction complette. Art. XVIII. des Freundschafts- und Handelstractats zwischen Holland und den Staaten von Nordamerika von 1782.

v. Martens Recueil T. II. p. 263.

§. 258.

Embargo.

Embargo ist ein spanisches Wort, und heißt soviel als Beschlag oder Arrest. Dieser kann beim Ausbruche des Kriegs der Strenge nach auf alle Güter und Schiffe des Feindes gelegt werden, welche sich in den Händen des andern Kriegführenden befinden. Da aber diese Schiffe und Güter im Vertrauen auf den Schutz des Völkerrechts einliefen und eingeführt wurden, der schuldlose und von dem Bruche nicht unterrichtete Privatmann dadurch die gerechtesten Ansprüche auch in fremden Häven auf sein Eigenthum hat: so ist in den mehresten neueren Handelsverträgen bestimmt, daß die Schiffe und Güter, die beim Ausbruche des Kriegs sich in den respectiven Häven befinden, und diejenigen, welche selbst nach der Kriegserklärung aus einem Haven, in welchem die Kriegserklärung vor

ihrem Auslaufen noch nicht bekannt war, bei den Kriegführenden ankommen, nicht mit Embargo belegt werden sollen, wobei eine namhafte Frist zum Abzug oder Verkauf der Güter gelassen wird.

Diese Frist ist sehr verschieden bestimmt, bald auf 3 Monate, wie zwischen Frankreich und Algier von 1764, Art. II; zwischen Spanien und Algier von 1786, Art. XXIII. Auf 6 Monate zwischen England und den vereinigten Niederlanden von 1667, Art. XXXII; zwischen Großbritannien und Marocco von 1761, Art. X; zwischen Frankreich und Amerika von 1778, Art. XX; zwischen Rußland und der Pforte 1783, Art. LXXV. Bald auf neun Monate, wie zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739, Art. XIII; zwischen den vereinigten Niederlanden und Amerika 1782, Art. XVIII; zwischen Schweden und Amerika 1783, Art. XXII; zwischen Preußen und den nordamerikanischen Freistaaten von 1799, Art. XXIII. Bald auf ein Jahr, wie zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden 1714, Art. XXXVI; zwischen England und Rußland 1766, Art. XII; zwischen Rußland und Dännemark 1782, Art. XXXV. Bald auf 18 Monate, wie zwischen

Großbritannien und Frankreich 1786, Art. II. Bald auf zwei Jahre, wie zwischen Dännemark und Genua 1756, Art. XXXVIII; 1789 Art. XXXVI; zwischen den vereinigten Niederlanden und Sicilien 1753. Art. XLIII.

Wenn innerhalb der gesetzten Zeit Schiffe und Güter aus den Häven der einen kriegführenden Macht auslaufen, so erhalten die Schiffe Geleitsbriefe, und diese sichern die Fahrenden und das Schiff gegen alle Anmaßungen der Kaper und Kriegsschiffe, die ihm auf offnem Meere begegnen.

Valin traité des prises p. 43.

§. 259.

Fortsetzung.

Oft legt man Beschlag auf die Schiffe und Güter des Feindes nur in so lange, bis man von der in seinen Häven sich vorfindlichen Schiffe und Güter geschehenen Behandlung Nachricht erhalten hat; dies kommt vermuthlich daher, weil es nichts seltenes ist, daß man auch gegen die ausdrückliche Bestimmung von Verträgen beim Anfange der Feindseligkeiten Schiffe und Güter in Beschlag nimmt.

„Ein feierlicher Tractat hatte den resp. Unterthanen beider Mächte eine völlige und gänzliche Bürgschaft der Freiheit der Handlung gegeben, und selbst im Falle eines Bruchs war man

überein gekommen, daß nicht nur kein Embargo auf die Schiffe gelegt werden sollte, sondern daß die Unterthanen von beiden Seiten ein ganzes Jahr Zeit haben sollten, ihre Effecten fortzubringen, und ihre Angelegenheiten in dem Lande zu arrangiren."

„Troß dieser heiligen Verpflichtung sind die Schiffe der brittischen Unterthanen in den russischen Häven angehalten, und ihr Eigenthum ist unter verschiedenen Vorwänden auf eine ungewöhnliche und willkührliche Art sequestrirt oder verkauft worden. Auch ihre Personen sind unter Arrest gesetzt, und viele brittische Matrosen mit Gewalt von ihren Schiffen weggenommen, und unter Wache und mitten im Winter ins Innere des Landes geschickt worden."

Note, übergeben zu Berlin am 1. Februar 1801. von Mylord Carysfort an den Grafen von Haugwitz.

Man sehe auch Mosers Beiträge zum Völkerrechte in Kriegszeiten. Theil I. S. 475.

§. 260.

Fortsetzung.

Eine andere Art des Beschlags ist das Anhalten aller brauchbaren Schiffe der Unterthanen, der

Fremden, der Neutralen und der Bundesverwandten, in besondern Fällen zu einem bestimmten Gebrauche, z. B. zur Versendung der Truppen rc. wobei aber die Kriegsschiffe aller Nationen für frei erklärt werden. Die Spanier zahlten im Jahr 1718 und 1732 die Schiffe mit der Eigenthümer größten Zufriedenheit, so, daß sich viele zu gleichem Gebrauche empfahlen, wie man auf der andern Seite auf Beschwerdeführung der Consuln und Minister einzelne Schiffe von diesem Embargo befreiete. Der König von Frankreich legte einen Beschlag sowohl auf seine eigene als auf fremde Schiffe, welche sich in seinen Häven in der Picardie und den Niederlanden befanden, um Truppen für den Ritter v. St. Georg nach England überzuschiffen. Als die Gesandten von Schweden, Dännemark und Holland nach aufgehobenem Beschlag Vorstellungen bei dem französischen Hofe wegen einiger Entschädigung machten, antwortete der König: da er dieses Embargo aufgelegt, habe er weiter nichts gethan, als sich des Rechts bedient, welches alle Souverains in denen von ihnen abhängigen Häven haben, und daß er also nicht schuldig wäre, wegen der Zeit, so lange sie sich hätten aufhalten müssen, eine Entschädigung zu geben, da man ihnen außer-

dem in den Staaten des Königs nichts nachtheiliges erwiesen hätte.

Der Hof von Madrit legte im Sept. 1748 einen allgemeinen Embargo auf alle Schiffe, die sich in seinen Häven befanden, um Getraide nach Carthagena zu führen.

Der Gebrauch des Embargo ist gegenwärtig, — sagt Real, — bei allen europäischen Seemächten so eingeführt, daß er zu einem Recht erwachsen ist. Man legt ihn auf, wo man ihn gebraucht, und einzig, weil man ihn gebraucht. Jeder Souverain kann ihn ausüben. Da dieser Gebrauch allenthalben einerlei ist, so wird er sowohl einer, als anderer Seits beobachtet, und kein Staat kann sich darüber beschweren. — Allein die meisten neueren Friedensverträge heben den Beschlag vollkommen auf, oder er muß doch vergütet werden.

Real Th. V. K. 2. letzter Abschnitt.

In folgenden Verträgen neuerer Zeit ist er untersagt:

Friedensvertrag zwischen Spanien und der Pforte vom 14. Sept. 1782. Art. IX.

v. Martens T. II. p. 227.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den vereinigten Niederlanden und den Freistaaten

von Nordamerika vom 8ten October. 1782. Art. VIII.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 251.

zwischen Rußland und Dännemark vom $\frac{8}{19}$ October 1782. Art. XIV.

v. Martens T. II. p. 290.

zwischen Schweden und den nordamerikanischen Freistaaten vom 3. April 1783. Art. XVII.

v. Martens Recueil T. II. p. 336.

zwischen Oesterreich und Rußland vom J. 1785. Art. X.

v. Martens Recueil T. II p. 624.

zwischen Frankreich und Rußland vom 11. Jan. 1787. Art. XXIV.

v. Martens Recueil T. III. p. 14.

zwischen Rußland und Portugall vom J. 1787. Art. XX.

v. Martens Recueil T. III. p. 117.

In Kriegszeiten oder in Fällen dringender Noth, da einer von den kriegführenden Theilen genöthiget seyn sollte, entweder in allen seinen Häven, oder an gewissen besondern Plätzen einen allgemeinen Beschlag zu legen, sollen die Schiffe des andern Theils auf dem nehmlichen Fuße wie die der begünstigtsten Nationen, aber ohne die im 16. Artikel des vorigen Tractats von

1785 bedungenen Exemtionen für sich verlangen zu dürfen, dieser Maaßregel unterworfen seyn. Auf der andern Seite aber sollen die Eigenthümer solcher Schiffe, welche entweder zu einer Kriegsunternehmung oder zu sonst irgend einem Gebrauch zurückbehalten worden sind, von der Regierung, welche sich ihrer bedient hat, so wohl für die Fracht, als für den durch die Zögerung erlittenen Verlust, eine billige Schadloshaltung erhalten. Und ferner soll in allen Fällen von Beschlag, Anhaltung oder Verhaft wegen Schulden oder Vergehungen eines Bürgers oder Unterthans des einen Theils innerhalb der Gerichtsbarkeit des andern die Sache lediglich nach gesetzlicher Einleitung und dem in solchen Fällen üblichen regelmäßigen Verfahren gemäß statt haben und verfolgt werden.

Tractat zwischen Preußen und den nordamerikanischen Freistaaten von 1799. Art. 16.

§. 261.

Zurückfoderung der Unterthanen.

Nicht selten pflegt es zu geschehen, daß ein Staat bei ausbrechendem Seekrieg seine Unterthanen, die sich zum Dienst auf fremde Schiffe begaben, es seyen Schiffe des Feindes oder der Neutra-

len, mit Nachdruck zurückfodert. Diese Unterthanen sind verbunden, zurückzukehren, wenn sie nicht durch Naturalisation ꝛc. mit dem neuen Staat in engere Verbindung getreten sind. Es kann aber keiner mit Recht verlangen, daß die Unterthanen dritter Mächte, wenn sie im Dienste ihres Feindes sind, von ihren respectiven Regierungen zurückgefodert werden müssen. Die Anschlagung der Avocatorien in fremden Landen kann auch eben so wenig verlangt werden, als es erlaubt ist, seine Unterthanen mit Gewalt daraus abzuholen.

Man vergleiche Mosers nachbarliches Staatsrecht S. 118, und Mosers Beiträge in Friedenszeiten Th. V. S. 391.

§. 262.

Ausschaffung der Fremden.

Einer Nation steht es frei, bei ausbrechenden Feindseligkeiten, Unterthanen des Feindes, die sich bei ihr aufhalten, wegen übler oder verdächtiger Aufführung, oder aus andern erheblichen Ursachen aus ihrem Gebiete fortzuschaffen. Es kann aber keiner mit Recht verlangen, daß ihre, oder die Unterthanen einer dritten Macht, die ihr verdächtig und gefährlich scheinen, von der andern fortgeschafft werden sollen, ob es wohl aus Gefälligkeit zu geschehen pflegt.

§. 263.

Einstellung des Verkehrs und anderer Verbindungen.

Auf gleiche Weise ist jeder Staat nach dem Völkerrecht befugt, durch erlassene Verordnungen den Unterthanen allen Briefwechsel, alle Gattungen der Ausfuhr nach dem Feinde, alle Einfuhr feindlicher Producte oder Manufacturwaaren, alle Assecuranz für feindliche Rechnung zu untersagen. Da aber die gänzliche Aufhebung aller Verbindung oft beiden Theilen gleich nachtheilig ist, so fehlt es nicht an Beispielen einer ausgedehnteren Erlaubniß des Handels nach gewissen Seehäven, wobei auch den gegenseitigen Unterthanen der fernere Aufenthalt, so lange sie sich ruhig verhalten, erlaubt wird. Und wenn gleich die Gesandten des Feindes sammt ihrem Gefolge die Staaten verlassen müssen, so hat doch der letzte Krieg Beispiele gegeben, daß Personen mit öffentlichem Charakter zurückgeblieben sind: als Commissarien zur Auswechslung der Gefangenen.

Dritter Abschnitt.

Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Kaper. Wiedernehmungen.

§. 264.

Allgemeine Betrachtungen über die Härte des Seekriegs.

Ein Hauptzweck der Vereinigung der Völker und des darauf gebaueten positiven Völkerrechts sollte dahin gehen, die strengeren Gesetze des natürlichen Völkerrechts zu mildern, und dieses an keinem Orte mehr, als bei dem Kriege. Die Landkriege haben bei weitem nicht mehr das Grausame und Zerstörende der Seekriege, es ist dort nur Krieg zwischen den Armeen, hier ist noch Krieg aller gegen alle. Das Privateigenthum der wehrlosen Bürger giebt in Landkriegen durch Contributionsansätze Beiträge zu des Feindes Unterstützung; aber in Seekriegen ist alles Eigenthum der Seemacht, was diese auf dem Meere auch von den ruhigen, wehrlosen Unterthanen des Feindes antrifft.

§. 265.

In Beispielen.

Die Menschlichkeit und die Nachahmung des guten Beispieles erfoderte daher, daß auch das feind-

liche Privateigenthum, wenn es keine Waaren des Bedürfnisses oder der Kontrebande sind, auf offener See frei und ungehindert passiren könne, besonders in Schiffen, die nicht in dem Zustande sind, und nicht in den Zustand gesetzt werden können, Feindseligkeiten auszuüben. Die Eigenthümer dieser Waaren könnten sich wohl nicht beschweren, dem feindlichen Schiffe, das sie findet, oder dem sie begegnen, eine billige Contribution abzugeben. Feindliche Güter hingegen, die dem Staate gehören, können mit größtem Rechte genommen werden, so wie Staats- und Privatschiffe, wenn sie zum Kriegsdienste tauglich sind, und bei letztern fiel dadurch aller Schein der Härte doppelt weg, wenn ihr Werth auf einige Art den Eigenthümern ersetzt würde.

§. 266.

Fortsetzung.

Eine gleiche Härte, obwohl nicht immer gegen das natürliche Völkerseerecht gehandelt, ist die Beunruhigung der kleinen Küstenfischerei und die Wegnahme der Fischer und Fischerboote; worüber noch in dem letzten Seekriege zwischen Frankreich und Großbritannien Streitigkeiten und Erklärungen zwischen Bürger Otto und Herrn Dundas im Monat Februar 1801 erfolgt sind.

Man sehe auch hierüber die Befehle des französischen Seeministers und der englischen Admiralität vom Jun. 1800.

v. Martens Recueil Tom. VII. p. 295.

Schon in älteren Zeiten findet man Beispiele einer noch größeren Mäßigung über diesen Punct. Carl V. und Franz I. schlossen in ihrem ersten Kriege 1521 den 2ten October einen Vertrag, worin es unter andern heißt: daß, da wegen des Kriegs von beiden Seiten zu Lande und zur See öftere Räubereien und Einfälle zum schweren und unerträglichen Schaden der unschuldigen Unterthanen geschehen wären, und deswegen auch der von Gott zur Stillung des Hungers der Armen verliehene Fischfang aufhören müßte, sie den Heringsfang und die Fischerei für die beiderseitigen Unterthanen (auf eine gewisse Zeit) frei lassen wollten.

Dumont Corps diplom. Tom. IV. P. I. p. 352.

Eben so ist in dem Krieg zwischen Ludwig XIV. und den vereinigten Niederlanden (1675 den 17ten August) verglichen worden: daß die Fischerei für die Franzosen auf den holländischen, und

für beide auf den englischen und schottischen Küsten frei bleiben sollte.

Rousset sup. Tom. II. P. I. p. 397.

§. 267.

Fortsetzung.

Noch auffallender muß es dem Unpartheiischen seyn, wenn er findet, daß sogar auf neutralen Schiffen das unschädlichste feindliche Privateigenthum weggenommen werden darf, und daß sogar Freundes Gut der Confiscation der Kriegführenden unterworfen ist, wenn sie es in feindlichen Schiffen geladen finden. Wenn er die Geschichte des Handels mit der Geschichte der Seekriege verbindet, so muß er nothwendig auf die Entdeckung gerathen, daß beinahe in allen Seekriegen Handelseifersucht die erste Ursache der Feindseligkeiten war; man suchte die Schwächung des Handels seiner Feinde auf die der neutralen Völker auszudehnen, damit auch diese während des Krieges keine höhern Vortheile erhalten könnten.

v. Steck Essais p. 112.

v. Martens Essai p. 36.

Mably droit public de l'Europe T. II. Chap. 12.

Galliani dei doveri dei principi neutrali L. I. cap. 10. besonders aber *Linguet* annales politiques T. V. S. 518. T. VI. S. 104. u. f.

§. 268.

Die Kaper vermehren die Härte des Seekriegs.

Diese harten Gesetze der Seekriege wären lange nicht so drückend gewesen, wenn die Seekriege blos den Kriegsschiffen des Staats überlassen worden wären. Da aber die Staaten sich auch der Privatausrüstungen, der Kaper, als eines Mittels bedienten, dem Feinde zu schaden, ohne daß die Kosten davon auf den Staat zurückfielen, so vermehrten sich mit diesen alle Uebel des Seekriegs nach dem Verhältnisse ihrer Zunahme. Es ist also hier dem Zwecke gemäß, vor dem eigentlichen Seekriege von den Rechten der Kaper zu handeln.

§. 269.

Begriff der Kaper.

Kapereien nennt man die Unternehmungen von Privatpersonen, welche in Kriegszeiten mit besondrer Erlaubniß einer kriegführenden Macht ein oder mehrere Schiffe auf eigene Kosten in der Hauptabsicht ausrüsten, dem Feinde Abbruch zu thun, und denjenigen Handel neutraler oder freundschaftlicher Staaten mit dem Feinde zu verhindern, der im Kriege als unerlaubt angesehen wird.

Von den Kapern gegen neutrale Schiffe ist das Nöthige schon weiter oben gesagt worden.

§. 270.

Markbriefe in Kriegszeiten.

So wie man in Friedenszeiten durch Beschränkung der Repressalien (§. 241.) für die Erhaltung der Ruhe sorgte, so suchten kriegführende und neutrale Mächte den Plünderungen zur See ein Ende zu machen dadurch, daß die Unterthanen, welche im Falle eines erklärten Kriegs sich wider den Feind rüsten wollten, eine besondere Erlaubniß des Staats dazu suchen mußten. Diese Erlaubniß wurde ihnen durch Markbriefe ertheilt. Das Recht, solche Markbriefe auszufertigen, ward in der Folge den Befehlshabern der Flotten anvertrauet, und die Gerichtsbarkeit über das Betragen der Kaper und über die von ihnen gemachten Prisen ward den Admiralitätsgerichten übertragen.

Statt aller Schriften über diesen Gegenstand habe ich nur, um alles erschöpft zu lesen, eine einzige anzuführen unter dem Titel: *v. Martens* Essai concernant les Armateurs, les Prises et sur tout les Reprises. Göttingue 1795. ins Deutsche übersetzt zu Göttingen in dem nehmlichen Jahre unter dem Titel: Versuch über Kaper, feindliche Nehmungen und insonderheit Wiedernehmungen.

Zu bedauern war es, daß zwischen der Abfassung

solcher Gesetze, welche den Kapern ihre gehörigen Schranken anwiesen, bis zu ihrer Beobachtung noch ein großer Schritt zu machen war. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts findet man die Mächte schon damit beschäftigt, die Rechte und Verbindlichkeiten der Kaper so wohl durch Verträge, als durch Gesetze näher zu bestimmen.

Man kann aus der Menge der Gesetze und Vertrags-Artikel, welche sich seit den Münsterischen, Pyrenäischen und Olivischen Friedensverträgen anhäufen, schließen, daß die zweite Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Zeit sey, von welcher der ausgebreitetste und allgemeinste Gebrauch der Kaper anfängt. Jeder Krieg hat seitdem neue Kaperverordnungen veranlaßt, man hat die Aufmunterungen für Kaper auf der einen Seite, und die Strafen ihrer Excesse auf der andern verstärkt und vervielfältigt; aber die zahllosen bittern Klagen der vielen Neutralen auch noch in den neuesten Zeiten zeigen deutlich genug, wie wenig man ihren Beschwerden abgeholfen; bis endlich in der neuesten Convention zwischen Rußland und Großbritannien das Recht, Kaper auszurüsten, gegenseitig aufgehoben wurde,

nachdem schon Preußen und Amerika in dem Vertrage von 1785. Art. XXIII. ihre Rechte einschränkte.

§. 271.

Von Commissionsbriefen für Kauffahrtheischiffe.

Ist es nicht erlaubt, Schiffe zum Angriff gegen den Feind ohne Markbriefe auszurüsten, so kann doch den Kauffahrtheischiffen eine Bewaffnung zu ihrer Vertheidigung im Nothfall nicht verwehrt werden. In dem Falle, als ein solches Schiff vom Feind angefallen wird, und bei der Gelegenheit seiner Vertheidigung über den Feind Beute macht, so hat es der Strenge nach kein Recht, zu fodern, daß ihm diese zuerkannt werde. Sie fällt dem Staate anheim, wenn nicht ein besonderes Gesetz auch in solchen Fällen sie dem Sieger zueignet. Daher pflegen jetzt häufig die Kauffahrtheischiffe sich Markbriefe geben zu lassen, um, wenn sich eine Gelegenheit darbietet, sowohl zum Anfall, als zur Vertheidigung, Gebrauch von selbigen zu machen. In England nennt man solche Briefe Commissionsbriefe, die man aber mit denen nicht verwechseln muß, welche der Staat einem oder mehreren Kriegsschiffen zum kreuzen giebt. Diese letztern sind ganz nach eben den Grundsätzen zu be-

handeln, nach welchen die Kriegsschiffe des Staats überhaupt beurtheilt werden.

§. 272.

Ob es erlaubt sey, Markbriefe von beiden Kriegführenden zugleich zu nehmen.

Der Kaper, welcher von einer der kriegführenden Mächte Markbriefe erhält, verpflichtet sich dadurch, ihre Parthei zu ergreifen, er unterwirft sich ihren Gesetzen und ihrer Gerichtsbarkeit; es wäre unmöglich, zwei Partheien in einem Puncte zugleich zu dienen, in welchem sie ein entgegengesetztes Interesse haben; es kann daher einem Kaper nicht erlaubt seyn, zugleich von den beiden gegen einander kriegführenden Mächten Markbriefe anzunehmen. Ueberdies würde das den Weg zu Beraubung beider Theile bahnen. Daher ist allgemein allen Schiffen verboten, auf diese Weise doppelte Markbriefe zu nehmen, und wenn ein Schiff, das darüber betroffen wird, ein bloßes Kauffahrtheischiff ist, so wird es confiscirt, wenn es auf Kaperei fährt, werden der Capitain und die Officiere den Seeräubern gleich gestrafet. Es scheinet weniger bedenklich zu seyn, zugleich von einem Alliirten unsers Souverains Markbriefe zu nehmen; aber wegen der Unordnungen, die daraus insonderheit auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit erwachsen, scheint

es, daß auch dieser Fall unter den allgemeinen Ausdrücken mit verstanden werden müsse, in welchen einige Gesetze die Annahme doppelter Markbriefe verbieten. Wo kein Gesetz hierüber vorhanden ist, da wird dieser letztere Punct zweifelhafter. Und doch scheint es mir, daß dieser Mißbrauch, der, sowohl in Hinsicht des eigentlichen Oberherrn des Kapers, als in Hinsicht neutraler Staaten manche Nachtheile hat, billig nirgend geduldet werden sollte. Der Kaper ist schuldig, die Instructionen desjenigen zu befolgen, der ihm seine Commission ertheilt hat, und in dessen Häven soll er, wo möglich, seine Prise einbringen, um darüber erkennen zu lassen. Wie kann er diese Verpflichtung gegen zwei verschiedene Fürsten erfüllen, von denen er sich hätte Markbriefe geben lassen? Die Plackereien für neutrale Mächte, deren Verträge mit dem Herrn des Kapers er zu beobachten schuldig ist, werden noch vermehrt, wenn er unter verschiedenen Gestalten diejenige erwählen kann, die ihm am vortheilhaftesten ist, und die gegründeten Beschwerden, welche daraus erwachsen, lassen sich voraussehn.

Häufig vereinigen sich auch Seemächte in Tractaten dahin: daß kein Bürger oder Unterthan contrahirender Theile von irgend einer Macht, mit welcher der andere im Kriege begriffen

wäre, ein Patent oder einen Kaperbrief anzunehmen darf, um irgend ein Schiff zum Kapern gegen den andern Theil auszurüsten, bei Strafe, als Seeräuber behandelt zu werden: z. B. der preußisch-amerikanische Tractat von 1799. Art. 20.

§. 273.

Bürgschaft, die der Kaper leisten muß.

Ehe die Markbriefe ausgefertigt werden, müssen der Eigenthümer oder die Eigenthümer des Kaperschiffs sich schriftlich an das Admiralitäts- oder sonstige Gericht, das zu dieser Ausfertigung gesetzt ist, wenden, die Beschaffenheit des Schiffs, das sie ausrüsten wollen, seine Ladung, wenn es ein Kauffahrtheischiff ist, den Namen des Capitains, die Zahl und das Calibre der Kanonen, die Zahl der Seeleute, womit sie es besetzen wollen, u. s. f. anzeigen, und insonderheit durch Bürgen, welche an der Ausrüstung keinen Theil haben, hinreichende Bürgschaft wegen Beobachtung der den Kapern vorgeschriebenen oder künftig vorzuschreibenden Gesetze und Instructionen, und wegen Entschädigung derer leisten, welche wegen des gesetzwidrigen Betragens der Kaper eine Genugthuung zu fodern berechtiget. Diese Bürgschaft, eine übrigens schwache Schutzwehr der Rechte, besonders neutraler Staaten,

ist späteren Ursprungs, als der Gebrauch der Kaper selbst. Jetzt beruhet ihre Nothwendigkeit auf den Gesetzen und Verträgen der Seemächte und Seestaaten. Die Summe der zu leistenden Bürgschaft ist nicht allenthalben gleich, und selbst nicht überall festgesetzt.

Verträge, in welchen die Bürgschaft bestimmt wird: Vertrag zwischen Großbritannien und den vereinigten Niederlanden 1674. Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden 1739. Art. XVI. Zwischen Neapel und den vereinigten Niederlanden 1752. Art. XXX. Zwischen Frankreich und Hamburg 1769. Art. XXXVI., bestätiget 1789. Zwischen Frankreich und Mecklenburg 1779. Art. XXXIV. Zwischen den vereinigten Niederlanden und Amerika 1782. Art. XIV. Zwischen Schweden und Amerika 1783. Art. XVI. Zwischen Preußen und Amerika 1785. Art. XV. Zwischen Großbritannien und Frankreich 1786. Art. XXXI.

In Frankreich hat die ord. de la marine von 1681 die Bürgschaft auf 15000 Livres gesetzt; in den vereinigten Niederlanden ward sie 1622 auf 10000 fl., 1625 zuweilen auf 30000 fl., 1705 allgemein auf 30000 fl. ge-

setzt. In England ist sie auf 1500 Pfund Sterl. für Schiffe, die unter 150 Mann, und auf 3000 Pfund für die, welche über 150 Mann führen, gesetzt. *Weskett* digest. of the theory of insurances p. 513. In Spanien bestimmt die Verordnung von 1779. Art. I. sie auf höchstens 60000 reales de Vellon, doch so, daß sie den Umständen nach vermindert werden kann; in Dännemark setzt die Verordnung von 1710. Art. III. sie auf 6000 Rthlr.; in Rußland bestimmt die Verordnung von 1787, Art. I. sie zu 20000 Rubeln.

§. 274.

Rechte der Kaper durch ihre Markbriefe und durch die Kaperverordnungen.

Ungeachtet dem Kaper das Recht ertheilt wird, mit seinem Schiffe alle Plätze oder Festungen, alle Kriegsschiffe, Kauffahrtheischiffe, Güter ꝛc. welche den Feinden des Staats gehören, oder von ihnen besessen werden, in allen Meeren, Buchten, Haven oder Flüssen zu überfallen, einzunehmen und aufzubringen, so dürfen sie doch nur auf dem Seegebiete ihres Souverains auf offener See, und auf den Theilen des Meeres, die dem Feinde unterworfen sind, solche Thätlichkeiten ausführen. Wenn

in diesen Gegenden der Kaper einem Kriegs- oder Kauffahrtheischiffe begegnet, das eine feindliche Flagge führt, so ist kein Zweifel, daß er es auffodern dürfe, sich ihm zu ergeben, oder im Falle es fliehen oder Widerstand leisten will, ein Gefecht mit ihm anfangen, und wenn er es überwunden hat, dasselbe mit sich fortschleppen könne, um es als eine gute Prise sich zuerkennen zu lassen.

§. 275.

Die durch Kaper genommenen Schiffe können wieder genommen werden.

Obwohl der Regel nach eine jede gesetzmäßig gemachte Prise den Kapern zuerkannt wird, so giebt es doch Fälle, wo sie selbst das, was sie dem Feinde mit Recht abgenommen haben, entweder ganz oder zum Theil wieder herausgeben müssen. Dies hat verschiedentlich in Fällen von Wiedernehmung statt.

§. 276.

Begriff der Wiedernehmung.

Eine Prise, welche dem Feinde, der sie gemacht hatte, wieder abgejagt wird, nennt man eine Wiedernehmung. Ist der Wiedernehmer verbunden, die wiedergenommene Sache dem ersten Eigenthümer derselben zurückzugeben? — Dies ist die Hauptfrage; denn übrigens müssen die Wiedernehmungen nach eben den Grundsätzen, als die Prisen beurtheilt wer-

den, sowohl in Ansehung des Rechts, sie zu machen, als in Ansehung des dabei statt findenden Verfahrens. Vor Beantwortung dieser Frage muß vorher bestimmt werden, ob der erste Nehmer völliger Eigenthümer seiner Prise mit gänzlicher Erlöschung der Rechte des bisherigen Eigenthümers geworden sey. Ungeachtet die Meinung des Herrn von Martens nicht mit allen Bemerkungen der Völkerrechtslehrer und mit den Erläuterungen des positiven Völkerrechts übereinstimmt, so muß ich doch nach seinen geführten Beweisen mit demselben annehmen: daß nach dem natürlichen Rechte ohne Unterschied zwischen Eroberung und Beute, oder feindlicher Nehmung, das von dem Feinde genommene Gut, wie rechtmäßig auch die Nehmung, wie gesichert auch der Besitz derselben sey, erst in dem Augenblicke des Friedens sein vollständiges Eigenthum werde, und daß es während des ganzen Kriegs von dem ersten Eigenthümer aus den Händen eines jeden dritten Besitzers zurückgefodert werden könne. — — Nach diesem Hauptgrundsatze muß die Beurtheilung erwogen werden, 1tens von den Reprisen, welche den Mitbürgern des Wiedereroberers gehören, 2tens von den Reprisen, welche Fremden gehören, 3tens von denen, welche Alliirten gehören, 4tens von denen, welche Hülfsmächten gehören, 5tens von denen, welche Untertha-

nen solcher Mächte gehören, die in Hinsicht unserer neutral sind, 6tens von denen, welche Unterthanen gehören, die in Hinsicht beider kriegführenden Theile neutral sind, 7tens von denen, welche zum zweitenmal wieder genommen werden, 8tens von denen, die verlassen werden, ohne daß sie wieder erobert worden.

§. 277.

Grundsätze des positiven Völkerrechts in Ansehung der Wiedernehmungen.

Es ist wohl sehr wichtig gewesen, durch Gesetze, Verträge und gegenseitige Declarationen dasjenige festzusetzen, was über befraglichen Punct nach bloßen Vernunftgründen so schwer zu beurtheilen ist, und so sehr verschieden beurtheilt werden kann. Dazu kömmt noch, daß, welches System man auch immer annehmen möchte, tüchtige Gründe eintreten können, um positive Bestimmungen zu machen, welche das natürliche Recht nicht vorschreibt.

§. 278.

Fortsetzung.

Was die Seemächte von Europa im Allgemeinen hierüber einander erklärten, liegt in folgenden Bestimmungen: daß

1. fast alle Mächte den Punct der Wiedernehmungen durch Gesetze zum Besten ihrer Unterthanen bestimmt haben.

2. Daß diese Gesetze den Fall einer rechtmäßigen Nehmung und Wiedernehmung von dem unterscheiden, wo die Nehmung oder die Wiedernehmung auf unrechtmäßige Weise geschehen.

3. Daß in Hinsicht der rechtmäßigen Nehmungen und Wiedernehmungen die mehresten Gesetze jetzt blos auf die Zeit sehn, binnen welcher die Prise in den Händen der Feinde war, und nicht darauf, ob die Prise schon in irgend einem Haven gebracht worden; so daß, wenn sie vor Ablauf dieser Zeit dem Feinde wieder abgejagt worden, sie dem Eigenthümer gegen einen Bergelohn zurückgegeben werden muß; wenn sie aber nach Ablauf dieser Zeit wieder genommen worden, so sind die Bestimmungen nicht mehr gleichgültig, indem einige Gesetze selbst nach diesem Zeitpunct die Wiedererstattung der Prise zum Besten ihrer Unterthanen vorschreiben, andere sie nur für den Fall vorschreiben, wo die Wiedernehmung durch Staatsschiffe geschehn; andere das wiedergenommene Gut dem Wiedernehmer ohne Unterschied zuerkennen.

4. Daß in den mehresten Gesetzen diese entscheidende Frist auf 24 Stunden gesetzt worden, daß aber diese Regel Ausnahmen leidet.

5. Daß unabhängig von dieser Frist die Zurückgabe

in den mehresten Staaten dann geschehen muß, wenn die Prise unrechtmäßig war, und daß, wenn die Prise rechtmäßig, die Reprise aber allein unrechtmäßig war, der Wiedernehmer sein Recht auf selbige verliert.

6. Daß aber die Frage, ob eine Wiedernehmung einem fremden Eigenthümer wieder erstattet werden müsse, fast in keinem Gesetz berührt worden, daß die Zahl der förmlichen über Wiedernehmungen eingegangenen Verträge nicht beträchtlich ist, und daß die mehresten derselben nur für den Fall eines gemeinschaftlichen Krieges errichtet worden, oder in Kriegsbündnisse *eingerückt* und mit diesen erloschen sind, und daß, wenn es in den Handelsbündnissen Artikel giebt, die von Wiedernehmungen handeln, auch diese sich nicht in großer Zahl finden, insonderheit aber bei weitem nicht alle Fälle berühren, für welche es wichtig wäre, Entscheidungen zu haben.

Convention zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom 1ten Mai 1781. Art. I.

v. Martens Recueil T. II. p. 127.

Handelstractat zwischen Großbritannien und Frankreich vom 26ten Sept. 1786. Art. XXXIV.

v. Martens Recueil Tom. II. p. 680.

zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden vom 25ten Novemb. 1676.

Dumont Corps. Dip. T. VII. P. I. p. 325.

zwischen Spanien und Oesterreich vom 1. Mai 1725. Art. XLIII.

Dumont Corps. Dipl. T. VIII. P. II. p. 318.

Spanien mit der Ottomannischen Pforte von 1782. Art. XIII.

v. Martens Recueil T. II. p. 229.

Convention zwischen Großbritannien und den vereinigten Niederlanden vom 1689.

Dumont Corps diplom. T. VII. P. II. p. 301.

Vierter Abschnitt.

Fortsetzung der Feindseligkeiten durch Staatsschiffe.

§. 279.

Einzelne Kriegsschiffe und Fregatten kreuzen gleich den Kapern gegen den Feind.

Außer den Kapern erhalten auch einzelne Kriegsschiffe und Fregatten den Auftrag, gegen den

Feind zu kreuzen. Sie haben nicht allein die nemlichen Rechte, sondern vor diesen als Schiffe des Staats mehrere Vorrechte.

Es wäre ein großes Heil für alle Seestaaten, wenn nur Kriegsschiffe und Fregatten das Recht und die Erlaubniß behielten zu kreuzen, und die Markbriefe abgeschafft würden, die in allen Kriegen den Neutralen mehr Unheil stiften, als alle Kriegsschiffe der Kriegführenden, nicht durch rechtliche Nehmungen, sondern durch Blackereien und regelloses Verfahren.

Aus eben dem Grunde wurden bei jedem Kriege die Kaperverordnungen geschärft, und selbst England setzte im Jahr 1759 eine Commission nieder, welche die Mißbräuche der kleinen Kaper untersuchen und heben sollte. Sie verordnete, daß in Europa kein Schiff unter 100 Tonnen, zehn dreipfündige Kanonen und 40 Mann einen Markbrief erhalten sollte, wenn die Lords der Admiralität es nicht für gut fänden, blos größern Schiffen diese Erlaubniß zu ertheilen.

Möchten bald alle Seemächte dem neuesten Beispiele Rußlands folgen, das mit Großbritannien das Recht der Käperbriefe von nun an vertilgte.

§. 280.

Kriegsflotten.

Diese kreuzenden Schiffe der Privatpersonen oder des Staats machen die Stärke einer Seemacht nicht aus, sie reichen zur Sicherheit der Colonien und des Mutterlandes, der Fischerei auf entfernten Meeren, nicht hin, sie können der Flagge des Staats nicht die nöthige Achtung und den geschlossenen Verträgen wenig Dauer geben. Um keine Beleidigung zu dulden, um sich die natürlichen und erworbenen Rechte nicht nehmen zu lassen, um im Seekrieg seine Feinde zu schlagen, haben die Seemächte große Kriegsflotten nöthig, und das Recht, sie nach allen innern Kräften und Stärke zu vermehren.

§. 281.

Kriegsgesetze, Kriegsmanier.

In den Seeschlachten, die in ältern und neuern Zeiten gewöhnlich mit größerer Erbitterung geliefert werden, als jene des festen Landes, ist die Erhaltung der Kriegsgesetze und der Kriegsraison grade darum desto nothwendiger. Das allgemeine Völkerrecht erlaubt zwar alle nothwendige Mittel zur Erreichung des Zwecks, um dessen willen der Krieg geführt wird; insoferne ist also das Recht des Krieges unbegränzt. Allein die civilisirten Völ-

ker Europens haben neben der Erreichung des Endzwecks des Krieges die unnöthig zerstörenden und grausamen Mittel durch Verträge, Herkommen und eign Anerkenntniß verworfen, und eben dadurch gewisse sogenannte Kriegsgesetze, Kriegsmanier eingeführt.

So ist es z. B. gegen die Kriegsmanier, wenn ein Kriegsschiff Nothschüsse thut, um den Feind näher zu bringen, und ihn dadurch desto sicherer zu besiegen; — wenn ein Schiff bei Seegefechten falsche Flaggen aufsteckt; — das Decret des Nationalconvents vom J. 1794, alle den Engländern abgenommene Gefangene zu ermorden. — (Dieses Decret wurde aber nicht vollzogen.)

Es giebt Fälle mehrerer Art, wo man sich in Staatsurkunden auf solche Kriegsgesetze bezieht, oder gegen ihre Unterlassung sich beklagt; z. B. in dem Aboischen Definitivtractat v. 1743. Art. 11.

§. 282.

Beute.

Die dem Feinde weggenommenen unbeweglichen Güter werden Eroberung, die beweglichen Güter Beute genannt. Um die Besitznehmung der Beute zu vollenden, oder das völlige Eigenthum

darüber zu erwerben, genügt es einigen Schriftstellern damit, daß die Beute entweder in einen Haven oder auf eine Rhede unter unsere Bothmäßigkeit oder mitten unter eine Flotte gebracht seyn müsse; indem sie sich auf den Grundsatz berufen, daß man, um durch Besitznehmung Eigenthümer zu werden, im Stande seyn müsse, dieses Eigenthum zu vertheidigen; oder indem sie einen Grundsatz des natürlichen Rechts durch Stellen aus den römischen Gesetzbüchern zu unterstützen suchen. (s. §. 278.)

Grotius L. II. c. 7. §. 2. — L. III. c. 6. §. 1. u. c. 9.

Bynkershoek Quaest. jur. L. 1. c. 4.

§. 17. Inst. de rerum divisione, verglichen mit l. 1. §. 8. D. ad. leg. Falcidiam l. 105. D. de solutionibus. — — l. 5. §. 1. D. de captivis et postl.

§. 283.

Fortsetzung.

Andere halten dafür, daß die Beute in Seekriegen von dem Augenblicke an, wo sie gemacht worden, und selbst ehe sie an irgend einem Orte der Sicherheit untergebracht worden, dem rechtmäßigen Nehmer vollkommen zustehe, und daß von dem Augenblicke an die Hoffnung des ehemaligen

Eigenthümers, wieder zu dem Besitze derselben zu gelangen, offenbar chimärisch sey. — Andere scheinen für einen Grundsatz des allgemeinen Völkerrechts das anzusehen, was einige Mächte in Europa eingeführt haben, nemlich: daß das Recht des vorigen Eigenthümers erloschen, und das Eigenthum von dem Nehmer erworben sey, wenn die Beute 24 Stunden in seinen Händen gewesen. (§. 278.)

D'Abreu traité des prises P. I. c. 3.

Weskett theory of insurances p. 423.

Burlamaqui droit politique p. 607. n. 16.

Das Consulat der See enthält den Grundsatz: daß der Feind dann *Eigenthümer* seiner Beute werde, wenn er sie in Sicherheit gebracht hat, ohne dabei auf die Zeit seines Besitzes Rücksicht zu nehmen.

Corpus juris nautici. S. 358.

v. Martens Essai p. 153.

§. 284.

Fortsetzung.

War die Beute von einem unrechtmäßigen Feinde — von Seeräubern genommen oder auf eine dem Völkerrechte entgegenlaufende Art, z. B. auf dem Seegebiete der Neutralen, gemacht worden, so gehört dieselbe dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück, wenn sie durch Wiedereroberung dem

Feinde entrissen wird. Nur gehört dem rechtmässigen Wiedereroberer ein Theil für die Kosten der Wiedereroberung.

Nur Spanien eignet auch eine solche Wiedereroberung, so wie wenn die Beute rechtmäßig gewesen wäre, dem Wiedernehmer gewöhnlich zu. Und Frankreich macht wenigstens bei der den Seeräubern abgenommenen Beute die Clausul: wenn man sie noch unverändert antreffen werde.

Handelsvertrag zwischen Frankreich und den verein. Staaten von N. Amerika von 1778. Art. XVI.

v. Martens Recueil Tom. I. p. 693.

§. 285.

Kriegsgefangene.

Die in Seeschlachten oder einzelnen Gefechten von Flotten, Escadern, einzelnen Kriegsschiffen und Kapern gemachten Gefangenen müssen mit Schonung behandelt werden. Sie dürfen weder getödtet, noch in Sclaverei geführt werden. Da wo dieses gegen das Völkerrecht geschicht, hat der Feind das Recht, Repressalien zu brauchen. Wenn ein Kaper in einem Gefechte gegen ein Kriegs- oder Kauffahrtheischiff, welches feindliche Flagge führt, das Schiff genommen hat, so kann er diejenigen zu Kriegsgefangenen ma-

chen, welche nach den Gesetzen des Kriegs es werden können; aber er ist verbunden, sie nach einem Haven seines Souverains zu bringen, und darf dieselben so wenig als das Schiff gegen ein Lösegeld frei lassen. Werden die Kriegsgefangenen in der Folge ausgelöst, so bekömmt der Kaper auch das Lösegeld dafür. In England erlaubt man aber den Kapern, sich der Gefangenen zum Dienst auf ihren Schiffen zu bedienen, und bezahlt eine Belohnung für jeden gefangenen Feind.

Und um dem Untergang der Kriegsgefangenen, indem dieselben nach entfernten, unmilden Gegenden transportirt, oder an verschossenen, ungesunden Orten zusammengehäuft würden, vorzubauen, machen sich die beiden contrahirenden Theile feierlich gegen die Welt und gegen einander verbindlich: daß sie solche Maaßregeln treffen werden, daß keiner von ihnen die Gefangenen des andern nach Ostindien, oder nach irgend einer andern Gegend von Asien und Afrika transportiren, sondern daß jeder sie irgendwo in seinen europäischen oder amerikanischen Besitzungen an gesunde Orte bringen lassen wird; daß sie in keinen festen Schlössern, Gefängnißschiffen, noch Gefängnissen verwahrt, noch in Eisen geschlagen, oder gefes-

kelt, oder sonst im Gebrauch ihrer Glieder eingeschränkt werden sollen; daß die Officiere auf ihr Ehrenwort sich innerhalb schicklicher Bezirke werden aufhalten dürfen, und annehmliche Quartiere haben werden, und daß die Gemeinen in offene Cantonnirungen, wo sie in Ansehung der Luft und der Bewegung Platz genug haben, vertheilt, und in eben so geräumigen und guten Casernen, wie der Theil, in dessen Gewalt sie sich befinden, sie für seine eigenen Truppen hat, logirt werden sollen; daß auch die Officiere von dem Theile, in dessen Gewalt sie sind, täglich so viele Rationen, und von den nemlichen Artikeln und der nemlichen Beschaffenheit, wie er sie, entweder in Natura oder Anschlagsweise, Officieren von gleichem Rang in seiner eigenen Armee bewilliget, erhalten sollen, und daß alle andern täglich von ihm die nemliche Ration, welche er den Gemeinen in seinem eigenen Dienste zugestehet, erhalten sollen; wovon der Betrag vom andern Theile, bei einem wechselseitigen Abschlusse der Rechnungen in Betreff des Unterhalts der Gefangenen, am Ende des Kriegs bezahlt werden soll, ohne daß die besagten Rechnungen irgend mit andern vermischt, oder

dagegen aufgestellt, noch die schuldigen Ueberschüsse als Ersatz oder Repressalien für irgend einen andern Artikel, oder aus irgend einer andern, gegründeten oder vorgeblichen Ursache zurückgehalten werden dürfen; daß jedem Theile gestattet seyn soll, in jeder besonderen Cantonnirung von Gefangenen, die der andere in seiner Gewalt hat, einen von ihm angestellten Gefangnen-Commissair zu halten, welcher die Gefangenen sehen darf, so oft es ihm gefällt, ferner jegliche Unterstützung, die ihnen von ihren Freunden zugesandt wird, in Empfang nehmen und austheilen, auch in offenen Briefen an seine Committenden Bericht erstatten darf. Sollte aber irgend ein Officier sein Ehrenwort brechen, oder sollte irgend ein anderer Gefangener aus seinem Cantonnirungs-Bezirk, nachdem ihm dieser angewiesen worden, entwischen, so soll ein solcher einzelner Officier oder anderer Gefangener von den Wohlthaten des gegenwärtigen Artikels verwürken, was seine Freiheit auf sein Ehrenwort oder seine Cantonnirung betrifft. Und es wird kund gethan, daß weder die Angabe: der Krieg hebe alle Tractaten auf, noch irgend ein anderer Vorwand dafür angesehen werden soll, als

vernichte oder suspendire er den gegenwärtigen und den vorhergehenden Artikel, sondern daß im Gegentheile der Kriegszustand grade derjenige ist, auf welchen dieselben festgesetzt sind, und während dessen sie, als die anerkanntesten Artikel des natürlichen und des Völkerrechts, heilig beobachtet werden sollen. Art. XXIV. des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelstractats von 1799.

Fünfter Abschnitt.

Von den Flotten der Alliirten, von Hülfs- und Subsidienflotten.

§. 286.

Von den Flotten der Alliirten.

Förmliche Alliirte sind zu betrachten, als führten sie einen directen Krieg gegen denselben Feind; sie sind als eine verbundene Macht zu betrachten; die Operationsplane werden gemeinschaftlich überlegt, die Flotten entweder unter gemeinschaftlichen oder eigenen Befehlshabern gegen den gemeinschaftlichen Feind ausgerüstet, und so werden auch die durch

diese gemeinschaftlichen Flotten gemachten Eroberungen gleich vertheilt. Die Prisen und Reprisen, welche gemacht werden, erhalten die Unterthanen der Alliirten nach eben den Grundsätzen, wie die eigenen zurück. Kein Theil darf der Regel nach einseitig sich für neutral erklären, einen allgemeinen Waffenstillstand oder Frieden schließen.

— — et pour cet effet les deux hautes parties contractantes feront alors entre elles des conventions particulieres, relatives aux circonstances de la guerre, dans laquelle Elles se trouveront engagées, concerteront leurs efforts et leurs avantages *respectifs* et réciproques, comme aussi leurs plans et operations militaires et politiques, et ces conventions étant faites, les deux Rois les exécuteront ensemble et d'un commun et parfait accord. Art. XVI.

Leurs MM. T. C. et C. s'engagent et se promettent pour ce cas, où Elles se trouveront en guerre, de n'écouter ni faire aucune proposition de paix, ni de la traiter, ni conclure avec l'ennemi ou les ennemis, qu' Elles auront, que d'un accord et consentement mutuel et commun, et de se communiquer réciproquement tout ce qui

pourroit venir à leur connoissance, qu' interesseroit les deux Couronnes, et en particulier sur l'objet de pacification, de sorte qu'en guerre comme en paix chacune des deux couronnes regardera comme ses propres intérêts ceux de la couronne de son allié. Art. XVII. du Traité d' amitié et d'union entre les Rois Très Chrétien et Catholique, le 15. Août. 1761.

v. *Martens* Recueil T. I. p. 1.

§. 287.

Von Hülfsflotten.

Die Hülfsflotten haben auf gleiche Behandlung im Kriege Anspruch, wie die kriegführenden Hauptmächte. Ihre Hülfsleistung wird in Ansehung des Krieges selbst für gerecht gehalten, wenn auch keine vollkommen rechtfertigenden Ursachen der Hülfsleistung am Tage liegen. Es kann also Fälle geben, wo die Hülfsleistung eine Verletzung des Völkerrechts ist, ohne daß deswegen die Hülfsflotte gegen Kriegsraison und Kriegsgesetze behandelt werden könnte.

§. 288.

Fortsetzung.

Die Hülfsflotte nimmt nur allein an dem Kriege Theil; alle übrige Kriegsschiffe der hülfeleistenden

Macht nehmen keinen Antheil. Nur die Hülfsflotte stehet, was die Kriegsoperationen angehet, unter dem Commando des Oberbefehlshabers der kriegführenden Macht, und in soweit wird sie gewöhnlich von der Gegenparthei nur allein feindlich behandelt. Die kriegführende Macht hat nur allein das Recht, Friede zu schließen und Anspruch auf Eroberungen. In Fällen, wo Schiffe der hülfeleistenden Macht vom Feinde genommen und von uns wiedergenommen werden: so müssen sie gleich den Schiffen der förmlichen Alliirten der hülfeleistenden Macht zurückgegeben werden; wenn aber andere Schiffe der hülfeleistenden Macht vom Feinde erobert, und von uns wieder erobert werden: so scheint es, daß man der Strenge nach, so fern keine Verträge vorhanden sind, hier keine andern Grundsätze anzunehmen brauche, als welche man in Hinsicht neutraler Mächte gelten läßt, oder gelten zu lassen sich verbindlich gemacht hat.

Wenn gleich der Regel nach die Hülfsflotten unter dem Oberbefehl der hauptkriegführenden Macht gewöhnlich stehen, so giebt es doch auch Fälle der entgegengesetzten Art, wo die Oberbefehlshaber der Hülfsflotte das Commando nicht allein über ihre eigenen Schiffe, sondern auch über die Flotte der hauptkriegführenden

Macht haben. Bei der Hülfsleistung, welche Dännemark in den Jahren 1765, 1769 mit Rußland festsetzte, 1773 bestätigte, und 1788 gegen Schweden wirklich in Ausübung brachte, zahlte Rußland Subsidiengelder, Schweden erkannte selbst die dänische Hülfsleistung nicht als Feindseligkeit, und doch hätte, wäre es das Jahr darauf zwischen der russisch-dänischen und der schwedischen Flotte zu Feindseligkeiten gekommen, der Prinz von Hessen, als dänischer (hülfeleistender) Admiral, die vereinigte Flotte commandirt.

§. 289.

Subsidienflotte.

Bloße Subsidientractate, vermöge welcher Staaten einen Theil ihrer Seemacht vermiethen, und dieselbe blos allein gegen jährliche Subsidiengelder einer andern Macht zum Dienst überlassen, wie dieses bei Landmächten häufiger geschieht, haben in Seekriegen nicht leicht statt.

Sechster Abschnitt.

Annäherungen zum Frieden, Ende der Feindseligkeiten durch Friedensschlüsse und Bündnisse.

§. 290.

Communication während des Krieges.

Wenn gleich zwischen den Schiffen und der Mannschaft der gegen einander kriegführenden Mächte in den Häven und auf dem Meere gewöhnlich alle Verbindungen untersagt sind, so giebt es doch Fälle nothwendiger Communicationen zwischen den gegenseitigen obersten Befehlshabern der Schiffe, Escadern oder Flotten, der Forts oder Häven. — Um den Weg solcher officiellen Communicationen zu sichern, ist man über gewisse Merkzeichen überein gekommen, um die Parlamentairschiffe, welche aus den blokirten Häven, oder von den Flotten zu dem feindlichen Commandanten abfahren, gegen Feindseligkeiten zu sichern. — Andere Kennzeichen hat man festgesetzt, um zu erkennen zu geben, daß man die Feindseligkeiten einstellen wolle. So ist das Abnehmen der Kriegs- und das Aufstecken einer weißen Flagge, oder auch das Segelstreichen in Seegefechten ein Zeichen, daß das streichende Schiff capituliren wolle. Als sich

den 30ten August 1790 die batavische Flotte an den englischen Admiral Mitchel ergab, steckte sie als ein Zeichen ihrer Gesinnungen die oranische Flagge auf, da sie vorher die Flagge der Republik herabgenommen hatte.

§. 291.

Fortsetzung.

So geschehen die Capitulationen der Häven und festen Plätze an dem Meere nicht selten bei eingestellten Feindseligkeiten durch Rücksprache und Unterhandlungen, um festzusetzen: ob die Besatzung zu wirklichen Kriegsgefangenen gemacht, und an einen willkührlichen Ort in des Siegers Besitzungen gebracht, oder ob sie nur als kriegsgefangen betrachtet in einen bestimmten Haven ihres Souverains, in einem oder mehreren Transporten zu Wasser und zu Lande, auf eigene oder des Siegers Kosten, unter Bedeckung gebracht werden soll. — Ob die Fahrzeuge, welche im Stande sind, die See zu halten, dem Sieger bleiben, oder dem Besiegten zurückgegeben werden; ob zur Festhaltung der Puncte der Capitulation von einer oder von beiden Seiten zugleich Geiseln gegeben werden sollen rc. rc.

Capitulation du fort de Cabinde sur la côte d'Angole 1784.

Capitulation von Malta vom 5ten September 1800.

Convention zwischen dem General Brune und dem Herzog von York vom 18ten Oct. 1799.

§. 292.

Fortsetzung.

Seltener als dergleichen einzelne Conventionen in den Seekriegen sind allgemeine Kriegsverträge, die man zuweilen im Laufe des Krieges schließt, um die vielen Particular-Unterhandlungen und das willkührliche Verfahren der einzelnen Commandirenden einzuschränken.

Cartel pour l'échange général de *tous les* prisonniers pris en mer, entre la France et la Grand-Bretagne, et amenés en Europe; du 12. Mars 1780.

v. Martens Recueil Tom. IV. p. 276.

§. 293.

Waffenstillstand.

Wenn solche besondere oder allgemeine Conventionen geschlossen werden, so finden gewöhniglich während dieser Zeit zwischen den einzelnen Escadern, zwischen den blokirten Häven und dem vorliegenden Geschwader, oder auch zwischen sämmtlichen Flotten keine Feindseligkeiten statt, d. h. es ist auf kürzere oder längere Zeit Waffenstillstand; so ist auch ge-

wöhniglich, wenn die kriegführenden Partheien sich über gewisse strittige Hauptpuncte des Krieges vereiniget haben, ein allgemeiner Waffenstillstand die erste Hoffnung zum Ende des Kriegs.

§. 294.

Verträge überhaupt.

Alle diese Verträge, die 1tens im Laufe des Krieges, 2tens zur Endigung desselben, oder 3tens nach dem Kriege zwischen Völkern geschlossen werden, müssen von denselben im Ganzen genommen als unverletzlich betrachtet und heilig gehalten werden.

§. 295.

Kriegsverträge.

Hat auch der Krieg alle Verträge des Friedens aufgehoben, so ist die natürliche Bestimmung und der einzige Zweck der Kriegsverträge, daß sie grade da ihre Kraft behalten sollen, wo alle Friedensverträge aufgelöst sind. So müssen auch alle Artikel des Friedensvertrags gehalten werden, welche eine Bestimmung für künftige Kriege enthalten. Ist dieses in solchen Verträgen auch nicht immer ausdrücklich gesagt, welches jedoch manchmal geschieht; wäre auch die Erklärung gegeben, daß durch den Krieg alle vorige Friedensverträge aufgehoben seyen, so bleibt doch die Dauer der Kriegsverträge und jener Artikel der Friedensverträge, die auf den Krieg Bezug haben,

fest. Keine Nation kann sie einseitig vernichten; nur wenn sie ein Theil völkerrechtswidrig bricht, ist der andere Theil nicht mehr verbunden, sie zu halten.

§. 296.

Waffenstillstandsverträge und Friedensschlüsse.

Die mit Einwilligung beider Theile unterhandelten Waffenstillstandsverträge und Friedensschlüsse machen beide Theile auf gleiche Art verbindlich. Nicht selten wirkt zwar die Macht des Siegers bei solchen Unterhandlungen gegen die natürlichen Vortheile des Besiegten. Allein dieser Umstand giebt dem Besiegten der Regel nach kein Recht, den Vertrag für die Zukunft unter bessern Umständen nicht zu halten, *sonst* würde die Sicherheit aller Verträge untergraben, und die Ruhe aller Völker jede Stunde in Gefahr seyn. Von der Beobachtung und Vollziehung dieser Verträge hängt die ganze Sicherheit des Staats ab, und welche Rechnung könnte man auf die noch zu schließenden Verträge machen, wenn die, welche schon geschlossen sind, nicht gehalten würden. Die Regierung, oder der Staat, welcher einen ihm nachtheiligen Friedensschluß unterzeichnet, würde diese Handlung unterlassen, wenn er dadurch nicht einem größern Uebel, nehmlich der Fortsetzung eines unglücklichen Kriegs vorbeugte, folglich hatte er freie Wahl, unter den Umständen, in die er durch den Krieg gekommen,

das bessere von dem zu wählen, was ihm der Sieger übrig ließ. Wenn gleich das Wohl der Bürger bei der Regierung den Wunsch erweckt, den Tractat zu brechen, so verbietet das Wohl der Völker diesen Bruch. Der Satz: daß das Wohl der Völker der Regierung erstes und höchstes Gesetz sey, findet nur seine Anwendung, wenn der Staat mit seinen Bürgern in Collision kömmt, nicht aber wenn vom Völkerrechte die Rede ist. Das Wohl aller Völker verdammt den Gebrauch solcher Mittel, welche gegen die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit sind. Aber eben diese Gerechtigkeit und Menschlichkeit erlaubt den Bruch solcher Verträge, wenn mit der Ungerechtigkeit des Siegers, der den Krieg gegen alles in die Augen fallende Recht anfieng, auch in den Friedensbedingnissen alle Pflichten der Menschlichkeit verletzt worden sind.

Puffendorf jus naturae et gentium **L. III.** cap. 6.

Vattels Völkerrecht. Th. III. S. 428.

Glafey Recht der Vernunft S. 603. u. s. f.

Jakob Naturrecht §. 479.

Höpfner Naturrecht. S. 164. §. 136.

v. Martens Einleitung S. 56. §. 44.

Fünftes Hauptstück.

Von Gesandten und Consuln, und vom Gleichgewichte der Seestaaten und Seemächte.

Erster Abschnitt.

Von Gesandten.

§. 297.

Mandatarien überhaupt.

Zur Aufrechthaltung der geschlossenen Verträge, oder um neue zu schließen, zur Erleichterung der Communicationen der Höfe gegen einander, zur Besorgung aller Angelegenheiten, welche gesellschaftliche Staaten unter irgend einer Beziehung gegenseitig zu besorgen haben, oder um das gesellschaftliche Band erst anzuknüpfen, schicken die Regierungen einander gewisse Mandatarien, die mit gehörigen Creditiven, Vollmachten und Instructionen versehen sind, und die nach dem Unterschiede dieser

Actenstücke zu der Classe der Gesandten oder zu jener der Consuln gehören.

Bei Aufstellung der Grundsätze des Völkersee-rechts kann zwar der Abschnitt von Gesandten nicht ganz übergangen, aber auch nicht so aus-führlich behandelt werden, als dies in den Lehrbüchern des (wenn ich mich so ausdrücken darf) allgemeinen Völkerrechts geschieht. Da-her führe ich auch nur diejenigen Schriften an, in welchen über diesen Gegenstand eine vollständige Litteratur zu finden ist.

Meister bibliotheca juris gentium unter dem Wort Legatus.

Ompteda Litteratur des Völkerrechts Th. II. S. 552.

Roemer Handbuch für Gesandte I. Theil. Litteratur des natürlichen und positiven Ge-sandtschaftsrechts Leipz. 1791. 8.

Kluit hist. foederum T. II. p. 527, zeigt alle Dissertationen an, welche in Holland über das Gesandtschaftsrecht erschienen sind.

§. 298.

Gesandte.

Die Gesandten haben nach der Verschiedenheit oder dem Umfang ihres Geschäfts nicht immer

einerlei Namen. Im Allgemeinen verstehet man unter auswärtigem Minister oder Gesandten denjenigen, der zur Betreibung öffentlicher Staatsangelegenheiten an Auswärtige abgeschickt wird, und von seiner Regierung hierzu mit dem gehörigen Beglaubigungsschreiben und Vollmacht versehen ist. Jetzt schickt man nicht selten auch Gesandte zur Besorgung eines bloßen Ceremoniels, oder auch, seit der Einführung der beständigen Gesandtschaften, ohne irgend einen bestimmten Auftrag.

Da die Staaten zur Führung der auswärtigen Geschäfte solcher Gesandten nicht *entbehren* können, so ist das Gesandtschaftsrecht, als ein wesentliches Recht des Staats, und so fern solche Gesandte von gemeinen Mandatarien der Privatpersonen verschieden sind, als ein Hoheitsrecht anzusehen.

Da den Gesandten, welche ohne irgend einen bestimmten Auftrag oder wegen eines bloßen Ceremoniels an Höfe geschickt werden, bei einzelnen Gelegenheiten, die Besorgung besonderer Staatsgeschäfte übertragen wird, so haben sie gleich den wirklichen Negociateurs mit diesen alle Vorrechte gemeinschaftlich.

§. 299.

Verschiedene Classen der Gesandtschaften.

In älteren Zeiten kannte man nur einerlei Classe von Gesandten, jetzt giebt es deren drei. Gesandte der ersten Classe sind diejenigen, denen der Repräsentativ-Charakter beigelegt worden, kraft dessen sie ihren Souverain nicht nur in den ihnen aufgetragenen Geschäften, sondern auch in seiner Person so vorstellen, daß sie im Allgemeinen die Vorzüge begehren können, deren er, wenn er selbst gegenwärtig wäre, genießen würde. Die zweite und dritte Classe von Gesandten hat den eigentlichen Repräsentativcharakter nicht; sie stellt ihren Souverain außer in den Geschäften (in Ansehung deren jeder Mandatarius seinen Constituenten vorstellt) nur auf eine unbestimmte Weise vor; und in so ferne würde die zweite und dritte Classe nur eine ausmachen, wenn nicht die Verschiedenheit der ihnen beigelegten Würden und die Verschiedenheit des an den Höfen daraus erfolgten Ceremoniels diese Eintheilung rechtfertigte. In die erste Classe gehören die Legati a latere des Pabsts und seine Nuntien; die Bothschafter und der venetianische Bailo zu Constantinopel, der wahrscheinlich auch bei der Veränderung der Republik seine Eigenschaft nicht verlieren wird. Zur zweiten Classe gehören die En-

voyes, die bevollmächtigten Minister oder Gesandten und die päbstlichen Internuntien. Endlich zur dritten Classe rechnet man die Minister (Ministres residens) die Residenten, und die Ministres chargés d'affaires.

Bloße Agenten für Privatangelegenheiten eines Fürsten, Titularresidenten, Legationsräthe, Agenten, Deputirte gehören in dieser Eigenschaft gar nicht unter die Gesandten.

§. 300.

Beglaubigungsschreiben und Vollmacht.

Soll ein Gesandter, als solcher, bei einem oder mehreren Staaten, zu welchen er von *seiner* Regierung oder Souverain geschickt wird, anerkannt werden, so muß er bei diesen Beglaubigungsschreiben überreichen, welches Canzlei- oder Cabinetsschreiben sind, welche die Veranlassung der Gesandtschaft, den Namen und Charakter des Gesandten, und das Gesuch enthalten, dem Gesandten in allem, was er im Namen seines Hofes vortragen werde, Glauben beizumessen. — Gesandte, welche nicht an Höfe, sondern zu Congressen geschickt werden, erhalten keine Beglaubigungsschreiben, sondern bloße Vollmachten, welche zugleich als Beglaubigung dienen, wenn sie dieselben unter einander in vidimirter Abschrift auswechseln, oder dem Vermittler ein-

händigen. Gesandte, die an Höfe geschickt werden, müssen aber außer ihrem Beglaubigungsschreiben, nach Beschaffenheit ihrer Aufträge, allgemeine oder besondere Vollmachten haben, von welchen die Instructionen verschieden sind, zu deren Vorzeigung der Gesandte nicht genöthiget werden kann.

Verschiedene Instructionen für Gesandte und Consuln s. v. Martens Erzählungen Th. II. S. 333.

§. 301.

Schutz und Vorrechte der Gesandten.

Die Gesandten der verschiedenen Classen genießen in den Staaten, in welchen sie sich aufhalten, eines besonderen Schutzes des Völkerrechts. Die mannichfaltigen Zwecke der Gesandtschaft erfodern diesen Schutz, und das natürliche Völkerrecht bestimmt schon denselben. Indessen hat das positive Völkerrecht denselben unter den europäischen Nationen mit vielen Vorzügen und Vorrechten vermehrt, die in einzelnen Staaten bald ausgedehnter, bald mehr eingeschränkt sind. Hierher gehöret zum Beispiele: die Befreiung der Gesandten und ihres Gefolgs und Güter von der Gerichtsbarkeit des Staats, bei welchem er residirt; die Zollfreiheit der Gesandten; das jus asyli.

Streit über die Gerichtsbarkeit des Gesandten,

über Personen seines Gefolgs zwischen dem Königl. Preußischen und Churpfalzbaierschen Hofe.

Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und der Republik Venedig bei Veranlassung einer Anfoderung des Herrn Chomel und Jourdan an den venetianischen Residenten zu Neapel.

Ueber Arretirung eines Gesandten auf der Durchreise durch ein Land, dessen Regent mit seinem Souverain im Kriege begriffen ist.

Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessencassel wegen verfügten Personal-Arrests wider den Grafen von Wartensleben.

Sammlung verschiedener in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten vorhandenen Gesetze.

Alle diese Fälle und Sammlungen findet man in des Herrn v. Martens Erzählungen B. I und II.

Zweiter Abschnitt.

Von den Consuln.

§. 302.

Ursprung der Consuln.

So wie bei dem Handel und der Schifffahrt überhaupt Pünctlichkeit und schnelle Bestimmung erfoderlich ist, so gehört zu der Entscheidung der dabei vorfallenden Streitigkeiten eine eigene Kenntniß der Handels- und Schifffahrtsgeschäfte. Daher haben schon im zwölften Jahrhundert mehrere italiänische Städte besondere Richter der Kaufmannschaften bestellt, welche sie Consuln nannten. Die Italiäner und mit ihnen die Franzosen hatten im Morgenland bei ihrer dort blühenden Handlung solche Richter eben so nöthig, als zu Hause. Sie erhielten dazu die nöthigen Vergünstigungen, solche Nationalrichter zu bestellen.

§. 303.

Bestimmung des Worts.

Consuln sind daher Bevollmächtigte eines Staates, welche in Ländern, wohin ihre Mitbürger Handlung treiben, mit Genehmigung des Souverains, oder der Regierung dieser Länder, gesetzt sind, das

Interesse des Handels und der Schifffahrt zu befördern, den Handelsleuten und Schiffen allen Schutz und Beistand zu verschaffen, und (mit mehr oder weniger Einschränkung) Nationalrichter zu seyn.

§. 304.

Sicherheit und Vorrechte der Consuln.

Das Völkerrecht sagt den Consuln seinen besondern Schutz zu, der sich aber doch nicht so weit als jener der Gesandten erstreckt, von welchen sie wesentlich dadurch unterschieden sind, daß sie keine Creditive haben, und jene Vorzüge im Allgemeinen nicht genießen, welche das Herkommen den Gesandten der verschiedenen Classen beilegt. Nur die Consuln europäischer Mächte, welche in der Levante angestellt sind, genießen durch die Vergünstigung der Osmannischen Pforte die Vorrechte der Gesandten, und dort sind die Unterconsuln nur das, was in andern Staaten die Consuln sind. Ueberhaupt werden die Vorrechte, welche die Consuln zu genießen haben, meistens in den Handelstractaten festgesetzt.

§. 305.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche über die Rechte der Völker und Gesandten geschrieben haben, stritten zum Theil mit einander, ob die Consuln öffentliche Minister seyen. Wiquefort behauptet, die Consuln seyen

bloße Privatpersonen, keine Bevollmächtigte des Staates, von allem öffentlichen Charakter entblößt, und daher des Schutzes und der Freiheit des Völkerrechts ganz untheilhaftig. — Daß die Consuln keine wahren und eigentlichen Gesandten oder Minister sind, daß sie als Bevollmächtigte des Staates nur im allgemeinsten Sinne als Minister betrachtet werden könnten, behaupten die meisten übrigen. Die Holländer suchten in den Streitigkeiten mit Frankreich nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes den Satz zu behaupten, daß ihre Consuln eine Art von Minister seyen; und überhaupt bestanden sie mehr als alle andere Völker auf der Unabhängigkeit ihrer Consuln von der Gerichtsbarkeit des Ortes, ungeachtet sie selbst den Grundsatz ausüben: daß die Unabhängigkeit der Consuln ausdrücklich in Verträgen ausgehalten und zugestanden seyn müsse, wenn sie statt haben solle.

Wiquefort de l'Ambassadeur et de ses fonctions. Amst. 1730. T. I. L. I. Sect. 5. p. 63.

Negociations du Comte *d'Avaux* en Hollande T. V. p. 171 et 210.

Bynkershoek du juge competent des Ambassadeurs. Cap. 10. §. 6.

Man sehe auch noch

de Steck essai p. 18.

Vattels Völkerrecht Th. I. B. II. Cap. II.

Engelbrechts Materialien I. B. S. 185.

§. 306.

Das Recht, Consuln zu setzen und anzunehmen.

Das Recht, einen Consul zu bestellen, steht allein der Regierung oder dem Souverain zu; Handlungsgesellschaften setzten wohl Factore, aber keine Consuln. Die Zulassung und Annehmung der Consuln hängt von der Willkühr des Staats ab, wohin sie gesetzt werden sollen. Es scheint zwar, daß, indem ein Staat in seinem Gebiet einer andern Nation die Handlung verstattet, er auch verbunden sey, solche Bevollmächtigte zuzulassen; allein dieses fließt um so weniger daraus, da dem Consul über die Kaufleute seiner Nation in dem fremden Staate Rechte beigelegt werden, die eigentlich dem Souverain des Landes gehören, und welche daher der Consul ohne dessen Einwilligung unmöglich erlangen kann. Das Recht, einen Consul zu bestellen, und die Verbindlichkeit, ihn anzunehmen, bleibt daher gewöhniglich ein Gegenstand vorheriger Unterhandlungen und der Handlungsverträge. Man hat Beispiele, daß zwischen Nationen verabredet worden, keine Consuln zu bestellen, und die Handlungsangelegenheiten blos

durch die an den Höfen befindlichen Gesandten, Residenten ꝛc. besorgen zu lassen.

Zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden vom 20ten September 1697. Art. XXXIX. vom 21. December 1739. Art. XL.

§. 307.

Allgemeinheit der Consuln.

Das Bestreben der mehresten europäischen Nationen, ihren auswärtigen Handel zu vermehren, und dabei ihre Unterthanen nach Kräften zu unterstützen, vermehrte die Anzahl der Consuln in allen Gegenden und Handelsplätzen sehr. Nichts desto weniger bleiben ihre Rechte ohne allgemeine Gesetze, und hängen einzig von der Uebereinkunft und den Bestimmungen der Handelstractaten ab.

Man sehe die Handelstractate:

zwischen Algier und den vereinigten Niederlanden vom 8ten September 1786. Art. XVII. XVIII. XIX.

zwischen den vereinigten Niederlanden und Marocco vom 4ten Mai 1684. Art. XIII. XIV. XV. XVII. XVIII.

zwischen den vereinigten Niederlanden und Tunis vom 1ten März 1662. Art. VII. VIII. XIII. und vom 24ten März 1704. Art. XI. XII.

zwischen Frankreich und Algier vom 25ten April 1684. Art. XVII. bis XXII.

zwischen Frankreich und Marocco vom 29ten Jänner 1682. Art. XII. XIII. XIV. XVI.

zwischen Frankreich und Tunis vom 28ten Jun. 1672. Art. XV. XIX. XX. XXIII. XXIV.

zwischen Kaiser Carl VI. und Tunis vom 3ten September 1725. Art. VIII. IX. X. XIII.

zwischen Kaiser Carl VI. und Algier vom 8ten März 1727. Art. VIII. IX. X.

zwischen Kaiser Carl VI. und der Pforte vom 27ten Jul. 1718. Art. V.

zwischen Ludwig XIV. und der Pforte vom 5ten Jun. 1673. Art. I. XVII. XXII. XXXV. XXXVI. XXXVII.

zwischen England und der Pforte von 1675. Art. X. XII. XIV. XV. XVI. XXV. XXVI. XXIX. XXXV. LII.

zwischen Venedig und der Pforte vom 21ten Jul. 1718. Art. XIV. XVIII. XXV.

zwischen England und Spanien vom 23ten Mai 1667. Art. XXVII. XXIX. XXXVIII.

zwischen England und Dännemark vom 29ten November 1664. Art. XV. XVIII.

Seit 50 Jahren ist beinahe in keinem Friedens-

und Handelstractat der Artikel Consul übergangen. Man sehe

v. Martens Recueil Tom. I. p. 628. 699. 708. T. II. p. 221. 265. 294. 341. 395. 535. 627. 640. 668. 705. T. III. p. 3. 34. 48. 60. 107. Tom. IV. p. 6. 450. 556. Tom. V. p. 52. Tom. VI. p. 66. 77. 142. 150. 225. 307. 369. 557. 581. Tom. VII. p. 64. 109. 118. 123. 258.

Colberts Instruction für alle französische Consuln sehe man bei v. Martens Erzählungen. Th. II. S. 242.

§. 308.

Generalconsuln, Viceconsuln und Marinecommissäre, Generalcommissäre der Handelsverhältnisse und Handelscommissarien.

Man hat auch die Benennung Generalconsuln für solche Bevollmächtigte eingeführt, welche über mehrere Plätze und Consuln gesetzt sind. Oft sind Viceconsuln den Consuln beigegeben. Nach der Verabredung zwischen Frankreich und Holland, sich gegenseitig keine Consuln zu schicken, hat Frankreich einigemal Marinecommissäre nach Holland geschickt, und diese hatten in dem Orte ihres Aufenthalts im Grunde ganz einerlei Geschäfte mit den Consuln. Jetzt schickt Frankreich statt der Generalconsuln, Consuln und Mari-

necommissäre in der nämlichen Eigenschaft wie diese, Generalcommissäre der Handelsverhältnisse, und Handelscommissäre.

§. 309.

Uebergang zu dem Folgenden.

Die Beförderung des Handels, die Vermehrung der Schifffahrt nach auswärtigen Staaten ist die erste Sorge der Gesandten und Consuln der Seestaaten und Seemächte, um dadurch die Handelsbalance zu erhalten, oder dieselbe zum Vortheile ihres Staats zu lenken.

Dritter Abschnitt.

Vom Gleichgewichte der Seestaaten und Seemächte.

§. 310.

Es giebt kein vollkommnes Gleichgewicht.

So lange es Staaten giebt, welche Activhandel, und andere, welche Passivhandel haben, so lange bleibt eine Störung im Gleichgewichte des Handels. Dies wird so lange bestehen, als nicht alle Länder und Nationen eine gleiche vortheilhafte Lage, eine gleiche productive Kraft und verarbeitende Thätigkeit besitzen. Insoweit haben Justi,

Steck und Günther recht, wenn sie das Gleichgewicht der Handlung und Schifffahrt eine Chimäre nennen.

v. Justi Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schifffahrt 1759. in der deutschen Kriegskanzley. B. XII. S. 919.

v. Steck Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge S. 10.

Günther europäisches Völkerrecht I. S. 387.

§. 311.

Eine vermehrte Schifffahrt erleichtert die Vergrößerung der Seemacht.

Da die Schifffahrt das Hauptmittel zur Betreibung der Seehandlung ist, so vermehren die Seestaaten mit der Größe ihrer Seehandlung ihre Schifffahrt. — Eine Nation, welche die größte Seehandlung hat, bedarf zu deren Schutze der größten Seemacht, und sie erlangt letztere desto leichter, je mehr die Seehandlung die Mittel zur Erlangung einer Seemacht darbietet.

§. 312.

Wenn ein Seestaat in seinem Handel und Schifffahrt so steigt, daß dadurch die Schifffahrt und Handlung eines Andern leidet oder völlig unterdrückt werden könnte, darf letzterer mit Recht dem Steigen des Erstern durch feindselige Mittel entgegen arbeiten?

Alle Nationen haben das Recht, für ihre Erhaltung und Vervollkommnung zu sorgen; sie sind

berechtiget, sich dazu aller erlaubten Mittel zu bedienen, welche dieser Absicht entsprechen. Innere Thätigkeit, Nationalfleiß, Cultur des Bodens, Veredlung der Producte, auswärtiger Handel sind Hauptmittel zur Beförderung der inneren Glückseligkeit und Vergrößerung der Macht und des Ansehens eines Volks. Es sind die Hauptstützen seiner Erhaltung, seiner Sicherheit und Ruhe. Kein Volk hat das Recht, in Vermehrung dieser Mittel einem Andern Einhalt zu thun, so lange letzteres sich rechtmäßiger, den Andern unschädlicher Mittel bedient. — Nur durch gleiche und eben so erlaubte Mittel darf es seinen Handel und seine Schiffsahrt erhalten oder befördern, und durch erlaubte Verbindungen seine höheren Vortheile suchen. — So spricht das natürliche Recht der Völker, und nach dem feineren Gefühle selbst das durch die näheren Völkerverbindungen entstandene natürliche Gesellschaftsrecht der Völker.

Dort wo blos vom Gleichgewicht der Macht die Rede ist, behauptet man zwar: daß die gesellschaftliche Verbindung der Nationen im Einzelnen eine Mäßigung der Vergrößerungsbegierde vorschreibe, damit die allgemeine Sicherheit und Ruhe dieser großen Gesellschaft weder durch die anzuwendenden Mittel, noch durch die erlangte Macht

selbst gestört, und diese auf den Ruin anderer gebaut werde. — Der Rechtfertigungsgrund dieses Satzes liegt nicht in den Schranken des Völkerrechts, sondern in der Erfahrung aller Jahrhunderte, daß, so wenig auch die Macht irgend ein Vorrecht oder willkührliche Anmaßungen zu gewähren im Stande ist, die mächtigeren Staaten dennoch unter mancherlei Schein ein gewisses Recht des Stärkeren ausüben, und sich auf Kosten der Schwächeren immer mehr zu vergrößern suchen. — Zu weit wäre es gesucht, wenn man insoferne auch sagen wollte: daß weil der Handel und die Schifffahrt den Reichthum der Nation vermehrt, und dadurch die Hülfsmittel zu einer großen Seemacht vorzüglich erleichtert werden, eine solche Nation auch in Ansehung der Schifffahrt und Handlung in gewissen Schranken bleiben müsse. — Nichts ist im Stande, das Uebergewicht des Handels und der Schifffahrt einer Nation besser zu beschränken, als die gleiche Thätigkeit der übrigen, und die Beschränkung ihrer Bedürfnisse auf ihre eigenen Producte, die sie in ihren Ländern selbst erzeugen, und in ihren Colonien mit eigenen Schiffen abholen. — Die Trägheit und Unthätigkeit eines Volks kann hingegen unmöglich für andere ein Hinderniß zur Vervollkommnung werden, sie ist vielmehr für diese ein

neuer Sporn zu noch größeren Anstrengungen. Das Gewicht, was in der Handelsbalance in den neuesten Zeiten für Großbritannien lenkte, ist offenbar nur von jenen Staaten entlehnt, die bisher im Schlummer lagen, und es sich nehmen ließen. Durch die Vollkommenheit ihrer Manufacturwaaren, durch ihre außerordentliche Thätigkeit im Handel haben sich die Engländer gleichsam großer Ländereien in andern Staaten bemeistert; denn alle die Ländereien fremder Staaten, deren Ertrag sie durch ihren Handel für sich bezogen, gehörten gleichsam ihnen. Sie besitzen in Spanien Schaafe, in Portugal Weine, in Rußland Holz, in Schweden Eisen, in Peru Gold. Die vielen Manufacturisten Handels- und Schiffleute, Matrosen, welche ihre Bevölkerung um Millionen vergrößert haben, werden alle auf Kosten anderer Staaten ernährt. Wenn nun die noch weniger Thätigen und die in Siechheit noch schlummernden Völker ihre Ländereien mehr anbauen, ihre rohen Producte selbst verarbeiten, und den Handel selbst damit treiben, so wird natürlicher Weise dieses precäre Gewicht allmählig von der Seite Englands weg auf die Seite jener Völker hingeschoben, und so können letztere das Uebergewicht erhalten.

§. 313.

Wenn der Seestaat zugleich seine Seemacht so vermehrt, daß man von derselben unterdrückt zu werden befürchtet, darf man hieraus einen billigen Grund zu Feindseligkeiten machen, um sich durch die Schwächung dieser Seemacht zu sichern?

Ist der Krieg allein erlaubt, um sich wegen einer erlittenen Beleidigung Ersatz oder gegen eine drohende Sicherheit zu verschaffen, so ist es auch ein festes Gesetz der Völker, daß der Anwachs einer Seemacht an sich selbst und durch sich allein niemand, wer es auch sey, das Recht giebt, sich mit gewaffneter Hand dagegen zu stellen. Die Seemacht hat, wie die Frage es voraussetzt, niemand beleidiget, folglich müßte man Grund haben, eine Bedrohung dieser Art von derselben zu befürchten, wenn man rechtmäßig zu den Waffen greifen wollte. Drohet aber wohl die Macht an sich Gefahr oder Unrecht, wenn der Wille dazu sich nicht dabei befindet? Unglücklich genug ist es für die Menschen, daß man die Lust zu unterdrücken fast allemal zu finden glauben kann, wo die Gewalt, es ungestraft zu thun, sich befindet. Sind aber diese beiden Dinge nicht auch zertrennlich? Es giebt folglich das gewöhnliche oder häufige Zusammenstehen derselben nur das Recht, den ersten Schein davon für ein zureichendes Zeichen zu halten. Sobald dem-

nach eine Seemacht Zeichen von Unbilligkeit, Hab=sucht, Stolz, Ehrgeiz und der Begierde, allenthal=ben zu gebieten, gegeben hat, so ist sie uns gefähr=lich und verdächtig. Man muß sie in dem Augen=blick, wo sie fürchterlich wird, ertappen, und Si=cherheit fodern. Waigert sie sich, sie zu geben, so müs=sen Maaßregeln getroffen werden, wie man ihre Absichten mit Kanonen vernichte. Die eigennützi=gen Aussichten der handelnden Seestaaten sind von ganz anderer Beschaffenheit und von einer größeren Wichtigkeit, als die der einzelnen Personen. Die Regierung kann nicht zu viel darauf halten, sie kann den Verdacht der Großmuth nicht *aufopfern*. Da die Menschen einmal genöthiget sind, sich in den meisten Stücken nach dem Wahrscheinlichen zu richten, und da es hier auf eine Nation ankömmt, die man gegen eine eben so starke als ehrgeizige Seemacht decken soll, so verdient die Wahrschein=lichkeit dieses Falls auch, nach dem Verhältnisse der Wichtigkeit, die Aufmerksamkeit der Regierung. Einer Gefahr muß man nach dem Verhältnisse der Größe des Uebels, dessen man uns bedrohet, und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit entgegnen. In dem Falle eines erträglichen Uebels und eines geringen Verlustes muß man sich nicht übereilen, denn es ist die Gewißheit von demjenigen, was uns

gedroht wird, zu erwarten, nicht so gefährlich. Aber hier kömmt es auf das Wohl des Staats an, und in diesem Falle kann die Vorsicht nicht zu weit gehen. Soll man, um gegen den Umsturz zu arbeiten, erst warten, bis derselbe wirklich da ist? War man dem Anscheine zufolge etwas zu schnell, so ist es die Schuld des Nachbarn, der schon öftere Beweise seiner Herrschsucht gegeben hat.

§. 314.

Fortsetzung.

Gesetzt aber, ein mächtiger Staat gebe durch eine gerechte und kluge Aufführung keine Gelegenheit, kann man die Vergrößerung seiner Seemacht mit ruhigen Augen ansehen, und soll man blindlings den Absichten und Entwürfen, zu welchen er gereizt werden könnte, ausgesetzt bleiben? Eine solche Vernachlässigung der Regierung wäre ein Verbrechen gegen den Staat. Das Beispiel der Römer kann hierüber den Regenten zum Beispiele dienen. Hätten die damaligen mächtigen Staaten vereinigt über die Unternehmungen der Römer gewacht, so würden sie nicht, einer nach dem andern, in die Knechtschaft gerathen seyn. Indessen giebt es noch gelindere Mittel als offenbare Feindseligkeiten, sich gegen eine anwachsende Seemacht zu sichern, und so lange diese hinreichen, müssen

nur diese gewählt werden. Die Verbindung und Vereinigung geringerer Seestaaten und Seemächte zu einem gemeinschaftlichen Ganzen, wodurch eines jeden einzelne Sicherheit befestiget wird. Dieser heilsame Grundsatz, sich gegen Uebermächtige zu verbinden, fällt bei der griechischen Geschichte recht in die Augen. Athen und Sparta waren unter der Menge vieler kleinen Völkerschaften zu mächtig gegen die übrigen, aber jeder von beiden Staaten durch sich selbst und durch das Bündniß der Uebrigen beschränkt. Denn die übrigen griechischen Staaten waren Bundesgenossen von einem dieser beiden, aber nicht länger als das Gleichtgewicht es *erlaubte*. Die eifrigsten Anhänger des einen Staats vereinigten ihre Macht mit dem andern, sobald sie wahrnahmen, derselbe sey in Gefahr, der Uebermacht des andern zu unterliegen. — Als die Thebaner unter Epaminondas sich zu einer Größe schwangen, daß sie für Griechenlands Freiheit gefährlich wurden, eilten selbst die Athener, die mit den Spartanern in so wenig Eintracht lebten, letzteren zu Hülfe. — Aehnliche Beispiele zeigt die bewaffnete Neutralität in den neuesten Zeiten.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 45. Zeile 4 statt der Länder im Meer lies der Länder und Meere.

— 50 setze man dem Ende des §. 49 noch bei: Indessen bestehet noch immer in den mehresten Gegenden das gemeinschaftliche Recht der Fischerei und der Schifffahrt.

— 62 Z. 6 st. Selder l. Selden.

— 75 — 10 — Ertheilung l. Vertheilung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 18. Zeile 4 statt der [illegible] und Meere lies der Länder und Meere

— [illegible] setze man [illegible]

— 63. — 6 st. [illegible] l. Zeiten.

— — 10 — Erbtheilung l. Vertheilung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nau, Bernhard S. <<von>>,

Grundsätze des Völkerseerechts = B. S. Nau's Grundsätze des Vö
lkerseerechts

Hamburg 1802

Bibl.Mont. 4584
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725342-5